J. Aust

7 L

Mayrhofer

3

Leitfaden

zu

Ausübung

des

adelichen richterlichen Amtes.

Nach den erflossenen Patenten, Hofsresoluzionen, und Dekreten.

Zum Gebrauche

der

Justizbeamten auf dem Lande

in den k. k. Böhmisch-Deutschen Erblanden.

Von

Joseph Anton Mayrhofer.

Linz,

bey Rohrmoser und Bergmeister, 1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

Erstes Hauptstück. Von dem adelichen Richteramt überhaupt. 7

Zweytes Hauptstück. Von der gerichtlichen Sperr, und Errichtung des Inventariums. 8

Drittes Hauptstück. Von der Verlassenschafts-Abhandlung, Theilung der Verlassenschaft, und Einantwortung derselben. 25

Viertes Hauptstück. Von Ausübung des richterlichen Amts in Fideikommiß- und Majorats-Fällen. 111

Fünftes Hauptstück. Von Ausübung des richterlichen Amts in Waisensachen. 122

Sechstes Hauptstück. Von dem adelichen richterlichen Amt bey Rechnungsaufnahmen. . . 167

Siebentes Hauptstück. Von Besorgung der Depositen. 172

Achtes Hauptstück. Von Ausübung des adelichen Richteramts in Ehesachen. 184

Neun-

Seite

Neuntes Hauptstück. Von Anrechnung der adelichen Richteramts-Taxen. 195

Zehntes Hauptstück. Von Ausübung des richterlichen Amts bey Anrechnung des Abfahrtgeldes. 204

Eilftes Hauptstück. Vom Gebrauch des Stempelpapiers sowohl von Seite des Richters als der Partheyen in adelichen Richteramtsgeschäften. 215

Zwölftes Hauptstück. Von Ausübung des adelichen Richteramts bey dem Grundbuche. . . 259

Dreyzehntes Hauptstück. Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts bey Anrechnung der Erbsteuer. 281

Vierzehntes Hauptstück. Von öffentlichen von adelichen Richteramtswegen veranlassenden Versteigerungen. 297

Fünfzehntes Hauptstück. Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts bey Ausübung der gerichtlichen Polizey- und Untersuchung, Erkanntniß, und Bestrafung der gesetzwidrigen Handlungen. 303

Vorrede.

Die gütige Aufnahm, mit welcher der von mir verfaßte Leitfaden zu Ausübung des richterlichen Amtes in Rechtsstreitigkeiten nach der allgemeinen Gerichtsordnung und im Justizfache ergangenen Patenten, Hofresoluzionen und Dekreten beehret wurde, hat mich aufgemuntert, das gegenwärtige Werk, unter dem Titel: Leitfaden zu Ausübung des adelichen richterlichen Amts nach den erflossenen Patenten, Hofresoluzionen, und Dekreten zu schreiben; in der schmeichelhaften Hofnung, daß selbes den Entzweck erreichen werde, welchen ich in der Vorrede bey Gelegenheit des heraus gegebenen Leitfadens zu Ausübung des Lohnrichteramts geoffenbaret habe, und der gegenwärtig der nämliche ist.

Die Gegenstände, wo das adeliche Richteramt einschreitet, sind zu viele, als daß sammentliche in gegenwärtigem Werke vorgetragen werden könnten.

Ich habe daher nur über die wichtigsten Gegenstände in diesem Werke die Anleitung gegeben, die ich nicht nur allein auf die in der Regierungszeit des unvergeßlichen Monarchen Joseph des Zweyten, sondern auch von allerhöchstdessen Thronfolger Leopold des Zweyten kaiserl. königl. apostol. Majestäten erflossenen Generalien, Dekreten, und Resoluzionen gegründet habe.

Die Gegenstände, welche in diesem Werk behandelt werden, sind:

1.) Die Eigenschaft des adelichen richterlichen Amts überhaupt.

2.) Von der gerichtlichen Sperr, und Errichtung des Inventariums.

3.) Von der Verlassenschafts-Abhandlung, Theilung der Verlassenschaft, und Einantwortung derselben.

4.) Von Ausübung des richterlichen Amts in Fideikommiß- und Majorats-Fällen.

5.) Von Ausübung des richterlichen Amts in Waisensachen.

6.) Von dem adelichen richterlichen Amt bey Rechnungsaufnahmen.

7.) Von Besorgung der Depositen.

8.) Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts in Ehesachen.

9.) Von Anrechnung der adelichen Richteramtstaxen.

10.) Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts bey Anrechnung des Abfahrtgeldes.

11.) Vom Gebrauch des Stempelpapiers sowohl von Seite des Richters, als der Parthey in adelichen Richteramtsgeschäften.

12.) Von Ausübung des adelichen Richteramts bey dem Grundbuche.

13.)

13.) Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts bey Anrechnung der Erbsteuer.

14.) Von öffentlichen von adelichen Richteramtswegen veranlassenden Versteigerungen.

15.) Von Ausübung des adelichen Richteramts bey Ausübung der gerichtlichen Polizey, und Untersuchung, Erkanntniß und Bestrafung der gesetzwidrigen Handlungen im politischen Weg.

Sollten in Betreff vorstehender Gegenstände unter der dermaligen glorwürdigsten Regierung ein so andere Abänderungen erfolgen, so werden selbe seiner Zeit nachgetragen werden.

Der Verfasser.

Erstes Hauptstück.

Von dem adelichen Richteramt überhaupt.

§. 1.

Das adeliche Richteramt hat von dem Jure Romano formulario, und dem Unterschied zwischen dem Prätore und judice Pedaneo seinen Ursprung. Letzterer mußte vorzüglich in negotiis stricti juris sich an die ihm von dem Prätor vorgeschriebene Formel halten, und durfte nicht darüber hinaus gehen, viel weniger proprio motu absque imploratione etwas thun. Er leistete mithin operam mercenariam. Der Prätor hingegen übte das richterliche Amt von aufhabenden Amtswegen, ohne Anrufung einer Parthey aus *).

§. 2.

Aus diesem ist der Unterschied des officii judicis mercenarii von dem officio nobili judicis entstanden.

§. 3.

*) Boehmer: de Jud. ex off. proced. cap. 1. §. 5.

§. 3.

Heut zu Tage ist die Gerichtsbarkeit bey weitem nicht mehr so eingeschränket; selbe übet das Officium judicis mercenarium, und das Officium nobile zugleich aus; doch bestehet der Unterschied noch dermal, daß jene Handlungen, welche der Richter auf Anrufung einer Parthey ausübet, zum Lohnrichteramt, jene aber, welche er nicht in Streitsachen einer Parthey, sondern von Amtswegen ausübet, zum adelichen Richteramt gehörig seyen.

§. 4.

Das adeliche Richteramt ist also jenes, welche der Richter in Folge der bestehenden Gesetzen von aufhabender Amtspflicht wegen ausübet.

Zweytes Hauptstück.

Von der gerichtlichen Sperr, und Errichtung des Inventariums.

§. 5.

Eines der wesentlichen Geschäften des adelichen Richteramts ist die Fürnehmung der Sperr bey sich unter der Gerichtsbarkeit ergebenden Todfällen.

§. 6.

Sobald ein Todfall bey der Gerichtsbehörde angezeiget wird, muß unverzüglich die

gerichtliche Sperr vorgenommen werden. Es erfodert dieses einerseits die Nothwendigkeit, um die Verlassenschaft des Verstorbenen in Sicherheit zu bringen, andererseits aber die selbsteigene Bedeckung des Gerichts, um sich ausser aller Verantwortung bey einem etwa durch die längere Verzögerung dieses Geschäfts der Verlassenschaft zugehen mögenden Schaden zu setzen, und endlich auch um aller dem Bezug des Mortuariums und der Taxen zugehen mögender Nachtheiligkeit auszuweichen.

§. 7.

Nachdem die Fürnehmung der Sperr eine Handlung der Gerichtsbarkeit ist; so folget daraus, daß jenem Gerichte die Fürnehmung der Sperr zustehe, welcher der Verstorbene entweder mit der Person, oder seiner besessenen Realität unterwürfig war; wenn also z. B. jemand stirbt, der mit der Person der Herrschaft A. unterwürfig war, und unter der Herrschaft B. eine Realität besessen hat, so gebühret der Herrschaft A. die Sperr über das unter ihrer Jurisdikzion befindliche Mobilar-Vermögen, der Herrschaft B. aber über das ihrer Gerichtsbarkeit unterwürfige Reale.

§. 8.

Nach der bestehenden Jurisdikzionsnorma unterstehen die Geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit; wenn selbe nicht geadelt, oder solchergestalten karakterisirt sind, daß selbe zu

Patent v. 24. May 1784. §. 25.

den

den Landrechten gehörig, so sind selbe den bestimmten, organisirten, und mit geprüften Rathsmännern versehenen Magistraten mit der Gerichtsbarkeit zugewiesen. Diesen Magistraten gebühret also auch bey sich ergebenden Todfall eines ihnen zugewiesenen Geistlichen, er möge hernach Kuratus seyn oder nicht, die Sperr und Inventur. Nur bestehet eine Ausnahm in Ansehung derjenigen Geistlichen, von den noch bestehenden Stiftern und Klöstern, denen das Präsentazionsrecht über ihre Pfarren noch ferner zustehet, und welchen das von ihren auf eine derley Pfarr exponirten und verstorbenen Geistlichen unterlassene pfarrliche Vermögen nach seinem Tod zufällt. Wenn ein derley Geistlicher mit Tod abgehet, so hat zwar das betreffende Ortsgericht die Sperr provisoriè fürzunehmen, sobald aber das Stift oder Kloster zu der Verlassenschaft sich meldet, so muß die von dem weltlichen Gericht angelegte Sperr wiederum sogleich abgethan werden, und kann selbe weder wegen Anlegung der Sperr, noch wegen Abnehmung derselben eine Tax fodern.

Hofd. v. 29. Okt. 1790.

Hofd. v. 20. Okt. 1789.

§. 9.

Die Sperr soll, wo möglich noch den nämlichen Tag des angezeigten Todfalls fürgenommen, und bey den organisirten und nicht organisirten Magistraten auf dem Land entweder in der Person zweyer Rathsmänner und

des

des Syndikus, Stadt = oder Marktschreibers, bey den Pfleggerichten aber in der Person eines Kanzley = Individuums und eines Amtmanns eigene Kommissarien mittels eines an selbe erlassenden Dekrets abgeordnet werden.

§. 10.

Die Beschäftigung der Kommissarien bestehet in dem, daß sie in Gegenwart zweyer Hausgenossenen, oder zweyer Nachbarsmänner die Sperr an einem solchen Ort in dem Hause oder Wohnung des Verstorbenen fürnehmen, wo der Erb an dem Besitz der Verlassenschaft nicht gehindert wird, z. B. an einem Kasten, wo sich Einrichtungen befinden, die nicht zum nöthigen Gebrauch sind. Die Anlegung der Sperr geschieht, daß der Ort gesperrt, das Amtsinsigel darauf gedrückt, der Schlüssel aber zu Handen der Sperrskommissarien genommen werde. Mit dem aber haben selbe noch nicht genug gethan, sie müssen den Tauf = und Zunamen des Verstorbenen, den Namen des allenfalls im Leben zurück gelassenen Ehegatten, dann der Kinder mit Beysetzung des Alters eines jedwelchen, und endlich den Namen desjenigen, welcher einsweilen sich der Verlassenschaft annimmt, aufmerken, vor allem andern aber auch sich erkundigen, oder unter den vorhandenen Schriften nachsuchen, ob nicht etwa ein letzter Willen vorhanden sey? Von der vor-

han=

handenen Baarschaft endlich demjenigen, der sich mittelweilig um die Besorgung der Verlassenschaft annimmt, zu Bestreitung der Konduktsunkösten, und nöthigen Hausausgaben einen angemessenen Betrag gegen Quittung überreichen, das übrige aber zu ihren Händen nehmen, und selbes einsweilen gerichtlich hinterlegen.

§. 11.

Nach vollendeter Sperr haben die Kommissarien nach dem hienach stehenden Formular *) die Sperrsrelazion an das Pfleg- Stadt- oder Marktgericht zu erstatten.

§. 14.

---

*) Löbliches Pfleggericht!

In Folge des an uns erlassenen Dekrets

A. A. haben wir uns auf Ableben des Peter Mayer, allhiesigen Unterthans auf dem Hauser Gut zu Winkling, nach ersagten Winkling verfüget, und die gerichtliche Sperr auf den in der obern Stube befindlichen Kasten vorschriftmässig angeleget, im übrigen aber ungehindert alles fleißigen Nachsuchens eine letztwillige Disposizion nicht gefunden. Der Verstorbene hat nebst seiner Ehegattinn Maria — noch zwey minderjährige Kinder, Namens Joseph 14 — und Theresia 12 Jahr alt unterlassen. Der Wittib, welche einsweilen das Hauswesen besorget, wurde zu Bestreitung der Funeralunkösten, und anderen Hausausgaben, von der vorhandenen Baarschaft

pr.

§. 12.

Die solchergestalten überreichte Relazion wird nach dem hienach folgenden Formular erlediget *).

§. 13.

Es ereignet sich manchmal, daß ein Vertrauter, der sich um die Verlassenschaft annehmete, nicht vorhanden; auf diesen Fall wäre die enge Sperr anzulegen.

§. 14.

In diesem Fall haben die abgeordneten Kommissarien vorsichtig zu Werk zu gehen, und die gesammte Verlassenschaft, in so weit selbe eine Sperr leidet, in ein oder mehrere Zimmer zu verwahren, und mittels Aufdrückung des Amtsinsigels auf das genaueste zu versperren, massen in diesem Fall das Gericht für die ganze Verlassenschaft zu haften, und zu stehen hat.

§. 15.

---

pr. 150 fl. eine Summe pr. 50 fl. gegen nebenliegender Quittung B. auf künftige Verrechnung in Handen gelassen; den Uiberrest pr. 100 fl. legen wir gegen erbittenden Erlagschein, sammt dem Sperrschlüssel sub C. bey. B. C.

*) Diese Relazion bey der Kanzley aufzubewahren, und den Interessirten hievon auf Anlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 15.

Auch über eine fürgenommene enge Sperr muß von der Sperrskommission die Relazion erstattet, und vorzüglich angeführt werden, ob ein beträchtliches oder unbeträchtliches Vermögen vorhanden sey; worüber sodann von der Gerichtsstelle zu entscheiden ist, wie viel allenfalls zu Bestreitung der Funeralunkösten, zum Unterhalt derjenigen, die aus der Verlassenschaftsmasse zu ernähren sind, und zum gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb erfolgen zu lassen sey? ob nicht etwa zu Sicherstellung der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung der in die Sperr genommenen Sachen zu errichten, und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen; ob nicht ein Verwalter der Verlassenschaftsmasse aufzustellen, oder sonst eine rechtliche Fürkehrung zu treffen sey *)?

§. 16.

---

*) Formular einer Relazion über vorgenommene enge Sperr.

A. In Folge des Dekrets A. haben wir uns auf die wegen des hiezeitlichen Hintritts des Herrn N. Pfarrers in dem Markt N. gemachte Anzeige zu Fürnehmung der Sperr nach gleichbesagtem Markt in den Pfarrhof begeben, und, nachdem der dortige Herr Kaplan N. ebenfalls todesgefährlich krank lieget, sohin niemand im Hause, dem die Verlassenschaft zur einsweiligen Besorgung an-

§. 16.

Die zu Sperr abgeordneten Kommissarien sind nicht befugt ein Sperr-Honorarium zu

anvertraut werden könnte, noch sonst einige in der Nähe befindliche Befreundte zu erfragen sind, die enge Sperr über die gesammten Verlassenschaftsmobilien in zwey wohl versperrten und mit dem Amtssigel obsignirten Zimmern angeleget, die vorhanden gewesene Baarschaft pr. 300 fl. aber zu uns genommen; die wir dann gegenwärtig sub B. in einem obsignirten Sack nebst den Sperrsschlüsseln sub C. überreichen; mit der weitern Anzeige, daß sich einige letztwillige Disposizion nicht gefunden, der Intestaterb des Verstorbenen eheleiblicher Bruder aber sich in Wien nach Anzeige der Hausleute befinden solle. Im übrigen bestehet das in der engen Sperr befindliche Mobilarvermögen, ausser einigem Silber und anderen Präziosen, lediglich in einer ordinari Hauseinrichtung, und Büchern. B. C.

Erledigung hierüber:

Der Magistrat will hierauf verordnet haben: daß das in die enge Sperr genommene Silber anher depositirt, zu einsweiliger Besorgung der Verlassenschaftsmasse der Herr N. bürgerl. Handelsmann im Markt N. aufgestellt, und demselben zu Bestreitung der Funeralunkösten, und zum Unterhalt der Hausleute, dann Bestreitung des

Wirth-

zu nehmen, wohl aber sind denselben die Reisekösten, als Fuhrlohn und Zehrung zu vergüten.

§. 17.

Nach fürgenommener Sperr muß auf den Fall, wenn eine letztwillige Disposizion vorhanden ist, die Publizirung derselben in Gegenwart eines Vertreters der instituirten Erben, oder in dessen Abwesenheit in Gegenwart zweyer Gezeugen fürgenommen, und nach dem hienach stehenden Formular *) erledigt werden. Das Testament ist sodann in dem Grundbuch ordentlich vorzumerken, wenn in selben Legaten enthalten sind.

§. 18.

Es hanget von der freyen Willkühr des Erben ab, ob sich derselbe cum, vel sine be-

---

Wirthschaftsbetriebs von der vorhandenen Baarschaft 150 fl. gegen Quittung, und auf künftige Verrechnung verabfolget werden sollen; wessentwegen an selben das gehörige Dekret bey der Kanzley auszufertigen, die Sperrskommission aber dessen durch Rathschlag zu erinnern.

*) Formular einer Erledigung über eine Testaments-Publikazion.

Anheute ist gegenwärtiges Testament in Gegenwart des Herrn N. als Vertreters der instituirten Erben eröfnet, publizirt, und den Interessirten hievon Abschriften zu ertheilen verwilliget worden.

beneficio legis et Inventarii zu der Verlassenschaft erklären wolle; das Gericht kann also in die Errichtung des Inventariums ausser einer von dem Erben einreichenden Erbserklärung cum beneficio legis et Inventarii in der Regel nicht einschreiten, auch nicht einmal damals, wenn es um die Anrechnung des Mortuariums, oder einer Erbschaftssteuer zu thun ist. In diesem Fall kann von dem Erben nur ein gewissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens abgefodert werden. Hofd. v. 4. Jän. 1788.

§. 19.

Vorstehende Regel aber leidet ihre Ausnahm damal, wenn der Erb, oder unter mehreren Erben nur einer minderjährig, oder zwar großjährig, jedoch sein Vermögen selbst zu besorgen nicht im Stande ist, oder wenn aus dem letzten Willen des Erblassers erhellete, oder die Anordnung des Gesetzes den Erben verbindete die Verlassenschaft ganz, oder zum Theil an andere zu übertragen. In diesen Fällen erfodert es die Amtspflicht, und selbst-eigene Sicherheit des Richters, das Verlassenschaftsvermögen durch eine ordentliche Inventur zu erheben. Patent v. 9. Sept. 1785, 2. Abtheil. 5. Abschnitt §. 34.

§. 20.

Was vorstehend (§. 18.) gesagt worden, erstrecket sich nur auf jene Fälle, wo der Erblasser kein freygültiger Unterthan war. Denn bey sich ergebenden Todfällen eines freygülti-

gen Bürgers oder Bauern ist die Fürnehmung der Inventur in allen Fällen nothwendig, damit einerseits die Herrschaft an dem ihr gebührenden Freygeldsbezug, andererseits aber die Erben an ihren Erbsantheilen durch Verschweigung eines Theils des Vermögens nicht verkürzet werden mögen; wo nebst dem auch sich diese Nothwendigkeit auf dem Anbetracht gründet, daß, wenn es von der freyen Willkühr der Erben abhangete, sich cum, vel sine beneficio legis et Inventarii zu erklären, dieselben gar niemal in die Erklärung cum beneficio legis aus Eigennutz einschreiten würden; woraus sowohl für selbe, als für die Herrschaft, und selbst für den Staat die nachtheilige Folge entstehen würde, daß derley Erben über die Kräften des Verlassenschaftsvermögens für die Schulden haften, und die Kridafälle nothwendiger Weise vermehret werden müßten. Es ist also in derley Fällen die Erklärung zur Erbschaft allzeit cum beneficio legis et Inventarii zu machen.

§. 21.

Wenn die Inventur entweder über eine von den Erben eingereichte Erbserklärung cum beneficio legis, (§. 18.) oder in dem Fall, wenn minderjährige, oder sich selbst zu besorgen, und zu betreuen unvermögende Erben vorhanden sind, (§. 19.) oder weil der Verstorbene ein freygültiger Unterthan ist, (§. 20.)

für=

fürgenommen werden muß, so hat das Gericht zu Fürnehmung der Inventur die zur Sperr ernannte Kommissarien abzuordnen.

§. 22.

Diesen Kommissarien liegt vor allen ob, daß sie den sich erklärten Erben zu Fürnehmung der Inventur vorladen; erscheinete er aber nicht, so wäre sich an Fürnehmung dieses Geschäfts nicht hindern zu lassen. Es ist derentwillen in dem Gesetz vorgeschrieben, daß jedesmal zween Hausgenossene, oder zween Mitnachbarn zu Errichtung des Inventariums als Zeugen beygezogen werden sollen. Patent v. 9. Sept. 1785, 2. Abtheil. 5. Abschnitt §. 35.

§. 23.

Die Beschreibung der Verlassenschaft ist mit aller Verlässigkeit fürzunehmen, alle liegende und fahrende Güter, und zwar Letztere nach ihrer Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl, und Maaß; alle Aktivschulden, so wie die bekannten oder wissentlichen Passiva ordentlich zu beschreiben, und alle Stücke durch beyzuziehende beeidigte Werkverständige schätzen zu lassen. Auch fremde Sachen sind mit der Ursache, warum sie sich unter der Verlassenschaft befinden, vorzumerken; und endlich auch alle Urkunden, Quittungen, und andere Schriften, die von einem Nutzen seyn können, zu verzeichnen.

§. 24.

In Ansehung der Schätzung der freygülti-
gen Güter ist besondere Rücksicht zu nehmen,
daß sich die Herrschaft, und die Erben über
den Werth des Guts gütlich einverstehen kön-
nen, und sohin nur damal zur ordentlichen
Schätzung desselben zu schreiten nöthig seye,
wenn eine gütliche Einverständniß nicht Platz
greifete.

Patent v. 29. Okt. 17.. im Eingang, und §. 7.

§. 25.

Das solchergestalten errichtete Inventa-
rium haben sowohl die Kommissarien, als
auch die bey der Inventur beygezogenen zween
Zeugen, und die Werkverständigen zu unter-
schreiben, und wird sodann selbes mittels ei-
nes Einbegleitungsberichts der Gerichtsstelle
überreichet.

§. 26.

Einige Inventurstax darf nicht ange-
rechnet werden, massen selbe durch das Ge-
nerale vom 13. Sept. 1785 aufgehoben, und
dafür das Mortuarium anzurechnen verwilligt
worden ist.

Hofd. vom 30. März 1789.

§. 27.

Befindeten sich unter den inventirten,
beschriebenen und geschätzten Fahrnissen einige
Gattungen, die sich ohne Schaden oder Ab-
würdigung nicht aufbewahren lasseten, und
wäre allenfalls vorzusehen, daß sich die Ab-
handlung, und Erbsantretung zu weit hinaus

ziehen

ziehen dürfte, oder es wären minderjährige Erben vorhanden, für deren Interesse eine Versteigerung nützlicher wäre, so kann das Gericht unbedenklich zu öffentlicher Feilbietung derley Fahrnissen schreiten, welche die gerichtlich Abgeordneten in Gegenwart zweyer Hausgenossenen oder Mitnachbarn als Zeugen vorzunehmen haben.

§. 28.

Die Tagsatzung zur Feilbietung muß durch Edikt *) öffentlich kund gemacht, auch dieses Edikt dreymal in die Zeitung eingerückt werden.

§. 29.

Noch ist zu bemerken, daß, wenn der Erblasser auch unter einer fremden Gerichtsbarkeit einige Realitäten besitzete, mittels eines Er-

---

*) Von dem Magistrat der Stadt N. wird anmit kund gemacht, daß den — Tag des Monats N. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von 3 bis 6 Uhr verschiedene Mobilien, als: (hier sind die Mobilien in ihren Gattungen, z. B. Silber, Wäsch, Kleidungen ꝛc. ꝛc. namentlich auszusetzen) dem Meistbietenden verkauft werden, daher alle diejenigen, welche derley Fahrnissen zu erkaufen Lust tragen, an dem obbemeldten Tag in den bestimmten Vor- und Nachmittagsstunden in dem allhiesigen Rathhaus zu erscheinen haben.

Ersuchschreibens wegen Anlegung der Sperr, und Fürnehmung der Inventur von dem Todfall die Anzeige gemacht werden solle *).

§. 30.

Hier entstehet die Frage: ob die Uiberländsobrigkeit eine Abhandlung über das unter ihrer Jurisdikzion befindliche Vermögen zu pflegen berechtiget sey? Meines Erachtens beruhet die Entscheidung dieser Frage an deme: ob der Erblasser ein freygültiger Unterthan, oder nicht gewesen, dann, ob das unter die auswärtige Jurisdkzion gehörige Gut ebenfalls freygültig sey, oder nicht? Ist der Verstorbene

---

*) Formular eines Ersuchschreibens wegen Fürnehmung der Sperr und Inventur über eine von dem Erblasser unter einer andern Jurisdikzion innengehabte Realität.

Nachdem der hiesig bürgerliche Handelsmann Hr. N. den — Tag des gegenwärtigen Monats zeitlichen Todes ab intestato (oder mit Unterlassung einer letztwilligen Dispositzion) verstorben ist, und unter Dero Gerichtsbarkeit ebenfalls eine dem Freygeld unterwürfige Realität innengehabt, so wird solches zu dem Ende erinnert, um auch auf sothane Realität die gerichtliche Sperr vornehmen, und das Inventarium verfassen zu können.

ne ein freygültiger Unterthan gewesen, und so auch das Uiberländgut freygültig, so gebühret der Uiberländsobrigkeit, was, und so viel den Werth der dorthin unterwürfigen Realität, dann der ad fundum instructum gehörigen Fahrnissen betrift, das Abhandlungsrecht; alle übrigen Fahrnisse aber hat selbe nach gepflogener Schätzung zur Hauptabhandlungsinstanz hinüber zu lassen. Wäre aber der Verstorbene kein freygültiger Unterthan gewesen, und wäre das Reale unter der fremden Jurisdikzion ebenfalls nicht freygültig *), so gebührete dieser fremden Gerichtsbarkeit eine Erbsvertheilung nicht, sondern dieselbe hätte bloß von dem Werth des Realis das Mortuarium abzuziehen, und den Rest zur Hauptabhandlungsinstanz hinüber zu lassen.

§. 31.

Die Pflicht des adelichen Richteramts erfodert auch, daß auf den Fall, wenn unter den Erben minderjährige, oder sich selbst zu versorgen unvermögende Personeu vorhanden wären, gleich nach angelegter Sperr, und allenfalls publizirten Testament, noch vor Errichtung der Inventur, ein Gerhab oder Kurator

*) Z. B. ein verstorbener Bürger zu Wels besitzete auch unter der Stadt Völklabrugg eine bürgerliche Behausung.

rator benennet, und an selben das Vormundschaftsdekret ausgefertiget werde *).

Drit-

---

*) Formular eines Vormundschaftsdekrets.

Nachdem der anher unterwürfige Unterthan Peter Mayr auf dem Hollwegerer Gut zeitlichen Todes verschieden, und unter seinen vorhandenen Kindern zwey minderjährige, benanntlich Theresia 15, und Johann 12 Jahr alt unterlassen hat, und er Kaspar N. von diesem Pflegge-richt als Gerhab dieser Kinder benennet worden, so wird ihm hiemit aufgetragen, dieses Gerhabschaftsgeschäft zu übernehmen, und für die ihm anvertrauten Mündel, sowohl was die Erziehung derselben, als die Besorgung derselben Vermögens betrift, sich nach Vorschrift des bestehenden bürgerlichen Gesetzbuchs im 5. Hauptstück §. 41. et seqq. auf das genaueste zu benehmen; wo übrigens derselbe zu Ablegung der Gerhabschaftspflicht den — Tag dieses Monats — um 9 Uhr früh vor hiesigem Pfleggericht unausbleiblich zu erscheinen haben wird.

Notandum: mutatis mutandis ist auch wegen Bestellung eines Kurators über einen zwar Großjährigen, sein Vermögen aber zu verwalten Unfähigen das Kuratelsdekret auf die nämliche Art auszufertigen.

Drittes Hauptstück.

Von Verlassenschafts-Abhandlungen, und Theilung der Erbschaft, dann Einantwortung derselben.

§. 32.

Keine Gerichtsstelle kann von Amtswegen in die Abhandlung der Verlassenschaft einschreiten. Von dieser Regel bestehen nachfolgende Ausnahmen.

a) Wenn ein Testament vorhanden, so muß selbes gleich nach geschehener Publizirung in dem Grundbuche von Amtswegen vorgemerket werden. patent v. 9. Sept. 1785, 2. Abtheil. 5. Abschnitt §. 43.

b) Wenn in selbem Vermächtnisse für Pupillen, oder Kuranden vorkommen, muß dessen der Vormund sogleich mittels Dekrets erinnert werden; wäre aber der Pupill, oder Kurandus einer fremden Obrigkeit unterwürfig, ist dieser ein Auszug aus dem Testament, das Legat betreffend, dann die Erinnerung des Universalerbens mitzutheilen, damit dieselbe wegen Richtigstellung dieses Legats die gehörige Vorsicht nehmen könne.

c) Nach Verlauf eines Jahrs ist derjenige, der sich zum Erben erkläret, vorzurufen, und, wenn kein Inventarium errichtet worden,

den, zu Uiberreichung eines gewissenhaften eidstättigen Ausweises des Verlassenschafts-vermögens anzuhalten. Auf den Fall, da der Erblasser nebst dem Allodial- auch ein Fideikommißvermögen, und Lehengüter unterlassen hätte, die ordnungsmässige Absönderung zu pflegen, annebens der Erb zu verhalten, daß er sich ausweise, ob er den letzten Willen in Ansehung der Legaten befolget habe, oder aber wegen Berichtigung derselben eine hinlängliche Sicherheit leiste, oder darthue, daß er dem nicht befriedigten Legatarius wegen Erhebung des zugefallenen Legats die Erinnerung gegeben, dieser aber dem ungehindert die Erhebung unterlassen hatte *)

d) Wenn mehrere Erben sich zu der Verlassenschaft erklären, und derentwillen Streit entstünde,

---

*) Die Erinnerung wegen eines zugefallenen Vermächtnisses an den Legatarius ist von dem Universalerben so wie eine andere Klage zuzustellen. Die Frist, binnen welcher sodann der Lagatarius das Legat zu erheben hat, ist die nämliche, welche in der Gerichtsordnung zu Erstattung der Einreden vorgesehen ist. Würde nun der Universalerb die gemachte Erinnerung erweisen, und der Legatarius hätte das Legat binnen dieser Frist nicht erhoben, so wäre der Universalerb derentwillen eine Sicherheit zu leisten nicht schuldig.

stünde, welcher der wahre Erb seye, muß die Sache von der Abhandlungsinstanz eingeleitet werden, wer aus diesen Erben über das streitige Erbrecht einzuschreiten habe.

§. 33.

Ausser vorstehenden Fällen schreitet das adeliche richterliche Amt eher nicht ein, bis der Erb um Bestimmung der Tagsatzung zur Abhandlung anlanget *).

§. 34.

---

*) Bey den Pfleggerichten wird auch dieses Anlangen nicht abgewartet, sondern in Ansehung der freygültigen Unterthanen von Amtswegen eine Tagsatzung zur Abhandlung bestimmet, weil den Herrschaften daran gelegen ist, daß die durch den Todfall von einem Stifter entblößte Güter wiederum mit einem ordentlichen Stifter versehen werden, und nebst dem es auch nicht zu fodern ist, daß die in dem rechtlichen Fürgang unerfahrne Bauerschaft wissen solle, ob und auf was Art selbe wegen Bestimmung einer Abhandlungstagsatzung anlangen sollte. Eben in Rücksicht dessen können auch die schriftlichen Erbserklärungen von der Bauerschaft nicht wohl abgefodert werden, sondern es ist räthlicher, wenn die Erben nach der fürgenommenen Sperr vorgerufen, und ihnen die Wesenheit einer Erbserklärung, und die Verschiedenheit der daraus entstehenden Wirkung von dem Beamten mündlich vorgetragen, und ihre Aeusserung sodann ad Protocollum unter deren Unterschrift genommen wird.

§. 34.

Wenn der Erb um Bestimmung einer Tagsatzung anlanget, oder bey den Herrschaften eine Tagsatzung von Amtswegen bestimmet wird, so ist im ersteren Fall die Erledigung nach dem Formular *), im letzteren Fall aber an die Erbsinteressenten ein Dekret nach dem Formular **) zu erlassen.

§. 35.

---

*) Formular einer Erledigung über ein Anlangen wegen Bestimmung einer Abhandlungstagsatzung.

Der Magistrut will hiemit auf den — Tag des Monats — um 9 Uhr frühe eine Tagsatzung zu Abhandlung innvermeldter Verlassenschaft bestimmet haben.

**) Formular eines Dekrets, mittels welchen die Erben der von dem Pfleggericht von Amtswegen bestimmten Abhandlungstagsatzung erinnert werden.

Nachdem das Pfleggericht N. über die auf Absterben des Johann Mayr auf dem Helmbergergut sel. fürgenommene Schätzung und Inventur, zur Abhandlung der dießfälligen Verlassenschaft den — Tag dieses Monats um 9 Uhr früh bestimmet hat, so wird ihm Peter Klauber als instituirten Universalerben (oder, wenn mehrere vorhanden) ihnen instituirten Erben solches zu dem Ende erinnert, damit selbe bey dieser Tagsatzung gehörig erscheinen mögen.

Muta-

§. 35.

Wenn nun bey der Tagsatzung die Erben erscheinen, so ist bey den Städten und Märkten auf den Fall, da sich die Erben sine beneficio legis et Inventarii erkläret hätten, der getreue unter ihrer Handschrift und Fertigung an Eidesstatt abgegebene Ausweis des Verlassenschafts-Vermögens abzufodern, und hieraus die Richtigkeit des Activi zu erheben.

§. 36.

Bey der Bauerschaft kann sich der Fall eines derley Ausweises niemal ergeben, weil jedesmal über das rückgelassene Vermögen ein Inventarium errichtet werden muß; (§. 20.) In derley Abhandlungsfällen ist also das Inventarium zur Grundlage des Aktivstandes zu nehmen.

§. 37.

Wenn nun auf eine oder die andere Art der Aktivstand in seiner Richtigkeit ist, so kömmt es auf die Erhebung des Passivstandes an. Vor allen anderen sind die Funeralunkösten zu untersuchen, ob selbe der Stollordnung gemäß angerechnet worden. Ferners ist die Be-

---

Mutatis mutandis: an den Vormund eines minderjährigen Erben.

Nota: Wenn mehrere Erben vorhanden, so ist an einen jeden ein besonderes Dekret auszufertigen.

Berechnung über die von Zeit der Sperr erlaufene Hausausgaben von demjenigen, der die einsweilige Wirthschaft geführet, oder der als Vertreter des Verlassenschafts-Vermögens gerichtlich aufgestellt war, vorzulegen, und wohl zu untersuchen, zeigete sich in selber ein Uiberschuß, so ist dieser dem Aktivstand beyzusetzen, hätte aber der Rechnungsleger einen Betrag heraus zu fodern, wäre selber unter den Passivstand anzusetzen. Nach Berichtigung dieser beeden Gegenstände hat der Erb, oder die Erben die ihnen wissentlichen Passivschulden anzugeben. Sollte wegen der Richtigkeit derselben der Abhandlungsinstanz ein Zweifel aufstossen, oder zu vermuthen seyn, daß vielleicht noch mehrere Passiva vorhanden seyn dürften, so ist der Obrigkeit unbenommen, zu Erhebung, und Liquidirung des Passivstandes eine Tagsatzung zu bestimmen, und selbe nach dem Formular *) durch Edikt kund zu machen.

Patent v. 10. July 1786. §. 10.

§. 38.

*) Formular eines Edikts, wodurch die Gläubiger, welche an dem Vermögen eines Verstorbenen eine Foderung zu machen glauben, einberufen werden.

Von dem Pfleggericht N. wird allen denjenigen, welche an des verstorbenen Johann Mayr allhiesigen Unterthans auf dem Helmberger Gut unterlassenen Vermögen eine Foderung zu stellen vermeynen,

§. 38.

Bey dieser Tagsatzung haben also die erscheinenden Gläubiger ihre Foderungen rechtsbeständig zu erweisen, welche sodann in der Abhandlung inter Passiva einzuschalten sind.

§. 39.

In Ansehung des Passivstandes hat die Abhandlungsinstanz noch die weitere Vorsicht zu gebrauchen, daß, wenn allenfalls ein landesfürstlicher Beamter verstorben, der entweder wissentlich, oder auch nur vermuthlich mit dem landesfürstlichen Aerario in Verrechnung gestanden, noch vorläufig, das ist, vor Fürnehmung der Verhandlung, die Anzeige an das Appellazionsgericht ungesaumt gemacht werde; welche Stelle sodann die weitere Erinnerung an jene Stelle machen wird, unter welcher der Verstorbene gestanden ist. Würde nun diese Kammeralstelle eine liquide Rechnungsfoderung an die Verlassenschaft des Ver-

stor-

---

nen, hiemit aufgetragen, daß selbe den — Tag des — Monats um 9 Uhr früh in allhiesiger Herrschaftskanzley also gewiß erscheinen, und ihre vermeyntlich zu stellen habende Foderungen rechtsbeständig darthun sollen, als im widrigen nach fruchtloser Verstreichung dieser Tagsatzung ohne weiterer Rücksicht die Abhandlung geschlossen, und mit der ordentlichen Erbschafts-Vertheilung fürgegangen werden würde.

storbenen zu stellen haben, und davon durch das Appellazionsgericht an die Abhandlungs-Instanz die Erinnerung gemacht werden, so wäre diese Foderung ebenfalls unter den Schuldenstand einzutragen; geschehete aber bis zu der Abhandlungstagsatzung hierüber keine Erinnerung, so wäre von darum die Berichtigung des Abhandlungsgeschäfts nicht zu hemmen, sondern die Vorsehung nöthig, daß dem Erben das übrig bleibende Verlassenschaftsvermögen eher nicht eingeantwortet werde, bis selber derentwillen die Verwilligung der betreffenden Kammeralstelle beybringet. Es ist dagegen dem Erben unbenommen, auf den Fall, da er zu lange von dieser Stelle aufgehalten würde, das Fiskalamt gerichtlich aufzufodern.

Hofd. vom 6ten März 1789.

§. 40.

Ereignete sich der Fall, daß jemand, der den Genuß des Armeninstituts bezogen, verstorbete, und sich zeigte, daß selber zur Zeit, da ihm die Verpflegung von dem Armeninstitut abgereichet worden, ein solches Vermögen besessen, daß, wenn er es nicht geflieſſentlich verheimlichet hätte, er dieses Genußes unwürdig erkennet worden wäre, so muß der ganze Betrag, den er unbefugter Weise genossen, dem Armeninstitut aus der Verlassenschaftsmasse wiederum zurückvergütet, und daher unter die Schulden hinaus angesetzt werden.

Hofd. v. 1. Jän. 1789.

§. 41.

§. 41.

Wenn solchergestalten der Aktiv- und Passivstand in seiner Richtigkeit ist, und sich der übrig bleibende Vermögensrest heraus wirft, so ist von diesem das Mortuarium, und die übrige Taxengebühr anzurechnen.

§. 42.

Bey Anrechnung des Mortuariums ist der Unterschied zwischen einem freygültigen und nicht freygültigen Vermögen zu beobachten, dann bey dem freygültigen auch jener Gegenstand, ob das unterthänige Gut lehenbar sey, oder nicht? nicht auser Acht zu lassen.

§. 43.

Den Herrschaften und Obrigkeiten ist in Ansehung ihrer freygültigen Unterthanen das Recht eingeraumet, bey jedem sich ergebenden Todfall das Todtenfall-Freygeld mit 10 pro Cento von dem Betrag anzurechnen, der über Abzug aller Schulden übrig verbleibet; und nebst dem ist auch jenen Dominien, welche indeto dem Besitzstand wegen Anrechnung eines Sterbhaupts sind, diese Abnahm, wenn sie sich nicht höher als auf 10 Gulden belaufet, fernershin gestattet. Patent v. 7. Juny 1785. § 1. und 2. §. 4.

§. 44.

Wäre das freygültige Gut auch lehenbar, so kömmt es auf nachfolgende Fälle an: Entweder ist das Gut ein Rechts- oder Beutel-Lehen? Entweder ist in dem ausgefertigten

Lehenbrief die Lehentax bestimmt enthalten oder nicht? Ist das Gut ein Rechts- oder Beutel-Lehen, und wäre in dem Lehenbrief die Lehen-gebühr namentlich ausgesetzt, so hat sich die Obrigkeit in Anrechnung der Lehengebühr le-diglich nach dem Buchstaben des Lehenbriefs zu benehmen, folglich nebst dem Todtenfall-Freygeld, als eine Lehentax so vieles anzu-rechnen, als in dem Lehenbrief enthalten ist. Wäre aber in dem Lehenbrief die Tax nicht bestimmet, so kann selbe bey einem Rechtsle-hen mehrer nicht, als 5 vom Hundert, bey einem Beutel-Lehen aber 6 vom Hundert, nebst dem Todtenfall-Freygeld abnehmen.

Patent v. 10. July 1786. §. 1. 2. und 3.

§. 45.

Bey den sich in den Städten und Märk-ten, oder auch auf dem platten Lande ergeben-den Verlassenschafts-Abhandlungen eines nicht freygültigen Erblassers ist in Ansehung des Mortuariums die Anrechnung nach dem vori-gen Besitzstande zu machen, jedoch in allen Fällen nicht anders, als von dem reinen Ver-lassenschaftsbetrag deducto aere alieno ab-zunehmen.

§. 46.

Hofd. v. 4. Nov. 1788.

Nur bey den Berggerichten bestehet die gesetzmässige Ausnahm, daß in den vorfallen-den Abhandlungen, worunter ein auf die En-tität des Bergbaues sich beziehendes Verms-

gen

gen begriffen, einiges Mortuarium von derley Vermögen nicht genommen werden könne.

§. 47.

Kein freygültiger Unterthan ist befugt sein besitzendes Gut ohne Vorwissen seiner Obrigkeit auf was immer für eine Art zu onerirren; er kann also auch selbes ohne Einwilligung seiner Herrschaft nicht verpfänden. Daraus folget, daß bey sich ergebendem Todfall in Ansehung des Freygeldbezugs nur jene Schulden von dem in der Verlassenschafts-Abhandlung einkommenden Werth des Realis abzuziehen seyen, welche auf dieses Reale durch obrigkeitlich, und grundbüchlich vorgemerkte Schuldbriefe versichert sind; alle nicht solchergestalten versicherte Schulden aber sind von dem Mobilarvermögen abzuziehen. Wenn daher z. B. das Reale einen Werth pr. 1000 Gulden, das Mobilarvermögen aber 3000 fl. beträgt, und an grundbüchlich vorgemerkten Schulden 200 fl., an nicht vorgemerkten aber 2000 fl. vorhanden wären, so wäre das Todtenfall-Freygeld, und so auch die übrigen Taxen von dem Werth des Realis pr. 800 fl., von dem Mobilarvermögen aber von einem Betrag pr. 1000 fl. anzurechnen, und abzuziehen.

§. 48.

Auf gleiche Art ist sich auch bey den Todfällen in den Städten und Märkten, oder nicht freygültigen Unterthanen in Ansehung der

Höchste Resoluzion v. 16. July 1788. Lit. d. Berechnung des Mortuariums zu benehmen, gleichwie denn auch ein solches bey den landesfürstlichen Justizstellen zur Richtschnur vorgeschrieben ist.

§. 49.

Nach solchergestalten berechneten Todfall-Freygeld, und Mortuarium kömmt es auf die Anrechnung der übrigen Abhandlungstaxen an, und in diesem Gegenstand haben sich alle Gerichtsbehörden auf dem Lande nach der unterm 13. Sept. 1787. erflossenen adelichen Richteramts-Taxordnung zu benehmen.

patent v. 13. Sept. 1787.

§. 50.

Vorzüglich ist sich bey dieser Anrechnung gegenwärtig zu halten, daß keine Tax angerechnet werde, wenn nicht die Arbeit, wessentwegen die Tax bestimmet ist, verrichtet wird; wenn daher z. B. die Erben eines verstorbenen Unterthans sich zu der Verlassenschaft nur mündlich erkläret hätten, so kann die Tax für die Erledigung der Erbserklärung nicht angerechnet werden.

§. 51.

deto §. 3. 4. 5. 6. und 7. Die Abhandlungsinstanzen auf dem Lande haben nach der gesetzmässigen Vorschrift die Taxen nach den in dem Gesetz bestimmten vier Klassen anzurechnen:

Die erste Klasse ist zu bezahlen von einem reinen Vermögensrest pr. 20,000 fl.

Die

Die zweyte von einem Vermögen pr. 10,000 fl.

Die dritte, wenn das Vermögen 5000 fl. beträgt; und

Die vierte in allen Fällen, wo der Vermögensrest weniger als 5000 fl. aber auch nicht weniger als 100 fl. abwirft *).

§. 52.

---

*) Nehme man an, der Verlassenschaftsrest betragete 2000 fl., und es treffeten alle Rubriken, worüber die Taxen bey Abhandlungen in vorstehendem Patent nach den 4 Klassen bestimmet sind, ein, so wäre die Anrechnung dieser Taxen nachfolgendermassen zu machen:

	fl.	kr.
Für Publizirung des Testaments.	—	45
Für die Vormerkung desselben in dem Grundbuch.	—	10
Dekret an den Rathsmann, Stadt = oder Marktschreiber, Syndikus, oder andere Kanzley = Personale, an den Hofschreiber und Amtmann wegen Fürnehmung der Sperr, für jedes Individuum 10 kr., für beede also	—	20
Für Anlegung der Speer. . .	—	45
Für die Erledigung der Erbserklärung a).	—	10

Für

---

a) Wenn die Erbserklärung nur mündlich gemacht, und zum Protokoll genommen wird, so ist die Tax ebenfalls 10 kr.

§. 52.

Von dem über Abzug dieser Gefällen und Taxen übrig verbleibenden Verlassenschaftsrest wer=

	fl.	kr.
Für das Dekret an den für den minderjährigen Erben aufgestellten Vormund b).	—	10
Für die Fürnehmung der Inventur c).	—	45
Für das Feilbietungsedikt d).	—	10
Für das Edikt zu Liquidirung und Erörterung der haftenden Schulden e).	—	10
Für die Abhandlungstagsatzung f).	—	45

Für

b) Wenn z. B. zween Vormünder aufgestellet würden, so ist für jeden ein Dekret zu erlassen, folglich für jedes 10 kr. anzurechnen, und eben so auch wenn an großjährige Erben in dem Inventurs = und Abhandlungsgeschäft ein Dekret erlassen wird.

c) So viel Täge, als zu Fürnehmung der Inventur mit Einrechnung der Zeit zur Hin = und Herreise erlaufen, eben so vielmal werden die 45 kr. angesetzet.

d) Wenn keine Feilbietung zu veranlassen ist, so bleibet diese Tax hinweg.

e) Eben so auch wegen des Edikts zu Einberufung der Gläubiger.

f) Wenn mehrere Täge zur Abhandlung erfoderlich, so ist für jeden Tag die Tax mit 45 kr. anzurechnen.

werden, wenn derselbe 300 fl. beträgt, und der Erblasser unter die Honoratiores, oder zum Handelsstand gehörig, 2 fl., wäre er aber ein Professionist, oder Bauer gewesen, nur 1 fl. zum Normalschulfond angesetzt. Hofd. v. 1. Dez. 1788.

§. 53.

Bey der Erbvertheilung kömmt es darauf an, ob ein oder mehrere Erben durch letztwillige Disposizion zur Verlassenschaft berufen sind?

---

	fl.	kr.
Für die Tagsatzung zur Feilbietung der Verlassenschaftsmobilien g).	—	45
Für die Abschrift des Inventariums und der Abhandlung, für jede Seite 2 kr. h).		
Für die Anschlagung des Feilbietungsedikts.	—	2
Für die Anschlagung des Edikts zu Einberufung der Gläubiger.	—	2
Für die Finalverordnung wegen Separirung des Alodii von den Fideikommiß-Substituzions- und Lehengütern.	1	—
Reißunkösten zur Inventur sammt Zehrung.	—	—

---

g) Eben so bey der Feilbietung.

h) So viele Seiten als die Abschrift des Inventariums und der Abhandlung enthaltet, werden eben so viele 2 kr., also für den Bogen 8 kr. angerechnet.

sind? ob zwischen dem Erblasser oder der Erblasserinn, und seinem Ehegatten, oder ihrem Ehegatten eine Gütergemeinschaft bestanden? ob unter dem Vermögen kein Fideikommiß- Substituzions- oder Lehengut begriffen? ob, und was für Intestaterben vorhanden seyen?

§. 54.

Würde eine letztwillige Disposizion vorhanden seyn, so ist ohne weiteren dem in dieser Disposizion eingesetzten Universalerben der Verlassenschaftsrest zuzutheilen, nachdem von diesem Rest, im Fall der Universalerb kein Notherb wäre, die Erbschaftssteuer vorschriftmäßig abgezogen worden ist.

§. 55.

Unterliegete auch diese letztwillige Disposizion einigen Bedenklichkeiten, so hätte sich doch die Abhandlungsinstanz nach der in selber enthaltenen Willensmeynung des Verstorbenen zu benehmen, weil nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Muthmassung immer für den eröfneten letzten Willen des Testators streitet; dadurch ist aber denjenigen, welche durch diesen letzten Willen beschweret zu seyn glauben, an ihren vermeintlichen Rechten nichts benommen, es stehet selben bevor, das Testament in dem ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten, wo sodann das richterliche Amt in Streitsachen eintritt.

§. 56.

§. 56.

Wenn zwischen zwey verheyratheten Personen eine Gütergemeinschaft bestanden, so ist vorläufig zu untersuchen, ob diese Gütergemeinschaft durch einen ordentlichen Vertrag erweislich sey oder nicht? denn es kann zwischen Eheleuten keine Gütergemeinschaft bestehen, wenn die geschehene Errichtung derselben nicht durch einen Vertrag dargethan werden kann. Bürgerl. Gesetzbuch 3. Hauptst. §. 97.

§. 57.

Würde die Gütergemeinschaft nicht erweislich seyn, so wäre jenes, was der überlebende Theil dem Verstorbenen entweder durch den Heyrathskontrakt, oder auf andere Art erweislichermassen zugebracht hat, bey der Verlassenschaftsabhandlung unter die Abzüge anzusetzen, sofort der reine Verlassenschaftsrest entweder dem durch Testament instituirten Universalerben, oder in casu intestati dem Intestaterben zuzutheilen.

§. 58.

Wäre aber die Gütergemeinschaft erweislich, so kommet es darauf an, wie solche errichtet worden.

§. 59.

Die Errichtung einer Gütergemeinschaft giebt in der Regel dem überlebenden Theil kein mehreres Recht als auf die Hälfte desjenigen der Gütergemeinschaft unterzogenen Guts, deto. deto. §. 92.

wel-

welches nach Absterben des einen Theils vorhanden ist.

§. 60.

Bürgerl. Gesetzbuch 3. Hauptst. §. 93.

Erstreckete sich aber die Gemeinschaft auf ein unbewegliches Gut, und wäre der dießfällige Vertrag bey dem Grundbuch ordentlich vorgemerket, so gebührete nach dem Tod des einen, dem überlebenden Theile an der Hälfte das volle Eigenthum, und wäre daher nur die andere Hälfte in die Erbsvertheilung zu nehmen.

§. 61.

Es geschieht manchmal, daß eine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten auf das künftige Vermögen, oder das gegenwärtige und künftige Vermögen, ohne von demjenigen, was ein oder der andere Theil ererbet, in dem Heyrathskontrakt oder Vertrag eine Erwähnung zu machen, errichtet werde; in diesem Fall wäre dem überlebenden Theil die Hälfte des gegenwärtigen, und während der Ehe miteinander erworbenen Vermögens eigenthümlich, folglich nur die andere Hälfte von diesem gleichbenannten Vermögensrest in die Erbsvertheilung zu nehmen, jenes aber, was ein oder der andere Theil ererbet hat, zum Voraus abzuziehen; denn das Gesetz will, daß die einem oder dem andern Theil während der Ehe zugefallenen Erbschaften in die Gütergemeinschaft nur damal gezogen werden sollen, wenn in dem Vertrag von derley Erbschaf-

deto. deto. §. 94.

ten

ten ausdrückliche Erwähnung gemacht worden ist *).

§. 62.

Wenn in dem Heyrathskontrakt oder Vertrag nur über das gegenwärtige, oder nur über

das

---

*) Ein Beyspiel soll diesen Gegenstand näher aufklären: Man nehme an, daß Titus und die Sempronia in dem bey ihrer Vereheligung errichteten Heyrathskontrakt sowohl über das gegenwärtige als künftige Vermögen eine Gütergemeinschaft errichtet hätten. Nun hätte während der Ehe der Titius 500 fl., seine Ehewirthinn Sempronia aber 600 fl. ererbet; da nun Titius vorverstorben, so zeigte sich bey Fürnehmung der Inventur ein theils von beeden Theilen zugebrachtes gegenwärtig- und während der Ehe erworbenes, theils ererbtes Vermögen mit 5000 fl.; in diesem Falle kommeten die von dem Verstorbenen ererbte 500 fl., dann die von seiner Ehewirthinn Sempronia ebenfalls ererbten 600 fl. zum Voraus unter die Abzüge anzusetzen, und der über Abzug dessen, und anderer deducendorum übrig verbleibende reine Vermögensrest zur Hälfte der Sempronia als ihr Eigenthum zuzuerkennen, die andere Hälfte aber nebst den dem Erblasser während der Ehe jure haereditario zugekommenen, besagtermassen zum Voraus angesetzten 500 fl. in die Erbtheilung zu nehmen.

das künftig eroberende oder ererbende Vermögen die Gemeinschaft der Güter errichtet worden, so hat die Abhandlungsinstanz darauf zu sehen, ob über einen derley Vertrag eine ordentliche Beschreibung der beedertheiligen Habschaften unter der Ferttguug beeder Theilen errichtet worden, oder nicht? Im ersten Falle wäre das bey der Verehligung zusammengebrachte beschriebene Vermögen, oder das sich durch Gegeneinanderhaltung dieser Beschreibung mit dem sich nach dem Tod zeigenden Vermögen erweisende Eroberte als ein gemeinschäftliches Gut anzusehen, und über Abzug der betreffenden deducendorum die Hälfte dem überlebenden Kontheil zugehörig, die andere Hälfte aber unter die Erben des Verstorbenen zu vertheilen. Wäre aber eine Beschreibung nicht errichtet worden, so wäre ein derley Vertrag vollkommen ungültig *).

Bürgerl. Gesetzbuch §. 95.

§. 63.

*) Hierinnfalls werden Beyspiele eine nähere Erläuterung darbieten:

Erstes Beyspiel: Titius und Sempronia haben erweislichermassen bey ihrer Vereheligung nur über das beederseitige gegenwärtige Vermögen eine Gütergemeinschaft, und hierüber ein ordentliches Verzeichniß errichtet, aus welchem sich zeiget, daß das beederseitige Vermögen 2000 fl. betraget, all übriges, was sie während der Ehe erobern, oder ererben,

würde

§. 63.

In Absicht der bey einer Gütergemeinschaft abzuziehen kommenden Schulden kömmt es

würde von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen. Nun stirbt die Sempronia ohne letztwilliger Disposizion mit Unterlassung zweyer Kinder; bey Fürnehmung der Inventur zeigte sich ein Vermögen von 15,000 fl.; in Gegeneinanderhaltung dieser 15,000 fl. mit dem bey der Vereheligung errichteten Verzeichnisse des gegenwärtigen Vermögens pr. 2000 fl. zeiget sich also, daß sie beede ein Vermögen von 13,000 fl. theils ererbet, theils erworben haben; in diesem Falle kommete also dem unterlassenen Wittwer nur von den in dem Verzeichniß enthaltenen 2000 fl. die Hälfte eigenthümlich zu, die andere Hälfte pr. 1000 fl., dann das übrige Vermögen pr. 13,000 fl. aber kommet unter die zwey Kinder zu vertheilen, wenn nicht durch eine letztwillige Disposizion der unterlassene Wittwer ebenfalls mit einem Erbstheil bedacht worden ist.

Zweytes Beyspiel: Sempronius und Kaja haben in ihrem errichteten Heyrathskontrakt die Vorsehung getroffen, daß all dasjenige, was sie während der Ehe erwerben, oder ererben, ein gemeinschäftliches Gut seyn solle; sie haben sogleich damal über ihr gegenwärtiges Vermögen, welches sie zum Heyrathgut und Wider-

lag

es mehrmal auf zwey verschiedene Fälle an. Entweder ist über das beederseitige Vermögen ohne

---

lag bestimmet, ein Verzeichniß errichtet, aus welchem sich zeigte, daß die Kaja dem Sempronius 1000 fl. zum Heyrathgut gegeben, der Sempronius hingegen sein ganzes bey der Verehligung innengehabtes Vermögen ebenfalls pr. 1000 fl. zur Widerlage ohne Stipulirung des lucri dotis et contradotis bey sich ein oder andererseits ergebenden Todfall bestimmet habe. Nun ereignet sich der Todfall des Sempronius, der seine Ehewirthinn Kaja, und zwey Kinder unterlasset. Bey Fürnehmung der Inventur zeiget sich mit Einbegrif des Heyrathguts und der Widerlage ein Vermögen pr. 12,000 fl., folglich erweiset sich durch das bey der Vereheligung errichtete Verzeichniß pr. 2000 fl., daß sie miteinander während der Ehe ein Vermögen pr. 10,000 fl. erobert, oder ererbt haben. In diesem Falle wäre die Abhandlung nachfolgendermassen zu verfassen: Es wären nämlich die ganzen 12,000 fl. als das Aktivvermögen anzusetzen, und sodann das verzeichnete Heyrathgut pr. 1000 fl., dann die ebenfalls verzeichnete Widerlage pr. 1000 fl. in Abzug zu bringen, der Vermögensrest aber, welcher sich über Abzug dieser 2000 fl., und was etwa sonst noch unter die Passiva gehörig, herauswirft, wäre nebst dem Heyrathsgut pr. 1000 fl. zur

Hälfte

ohne Ausnahm oder Beschränkung, mithin ganz eine vorschriftmässig erweisliche Gütergemeinschaft errichtet, oder solche nur für das gegenwärtige, oder allein für das künftig erobernde, oder ererbende Vermögen beschränket worden. Im erstern Fall sind alle Schulden gemeinschäftlich zu bezahlen, folglich auch bey der Verhandlung von dem gesammten gemeinschäftlichen Vermögen abzuziehen. Wäre aber die Gütergemeinschaft nur für das gegenwärtige, oder für das künftig eroberen- oder ererbende Vermögen errichtet worden, so würden von diesem gemeinschäftlichen Vermögen nur jene Schulden abgezogen werden können, welche zum Nutzen und Bedürfnisse dieses gemeinschäftlichen Guts gemacht worden, alle übrigen Schulden aber hätte derjenige Theil von

---

Hälfte der Wittib Kaja als ihr Eigenthum zuzuerkennen, die andere Hälfte aber den Kindern nebst der Widerlage nach gesetzmässiger Erbfolge zu vertheilen †).

---

†) Wäre in dem Heyrathskontrakt oder anderweitigem Vertrag das lucrum dotis et contradotis auf den sich ein oder andererseits ergebenden Todfall vorgesehen worden, so gebühreten in vorstehenden Beyspielen die ganzen in der bey der Vereheligung von beeden Theilen errichteten Verzeichniß enthaltenen 2000 fl. der Wittib Kaja.

von dem ihm zufallenden gemeinschäftlichen Antheil abzufertigen *).

§. 64.

---

*) Sempronius und die Kaja haben bey ihrer Vereheligung nur über das erobernde, oder ererbende Vermögen eine Gütergemeinschaft errichtet, und über das gegenwärtige, was nämlich jeder Theil insbesondere besitzet, ein ordentliches Verzeichniß errichtet. Nun stirbt die Kaja und unterlasset ihren Ehewirth nebst drey Kindern im Leben zurück; bey Errichtung des Inventariums zeiget sich ein Vermögensstand pr. 6000 fl., folglich in Gegeneinanderhaltung dieser 6000 fl. mit dem Verzeichnisse des gegenwärtigen Vermögen pr. 2000 fl. ein erobertes oder ererbtes pr. 4000 fl.; dahingegen betragen die Schulden insgesammt 1500 fl.; die Erben erweisen aber, daß unter diesen 1500 fl. ein Betrag pr. 600 fl. zum Nutzen des zum gemeinschaftlichen Gut gemachten eroberten, oder ererbten Vermögens verwendet worden sey. In diesem Fall wäre die Abhandlung nachfolgendermassen zu verfassen:

Aktivvermögen: Dieses bestehet mit Einbegrif des bey der Vereheligung laut Verzeichniß beederseitig vorhandenen, und reservirten Vermögens in . . . 6000 fl.

Summa perse.

Abzüge:

§. 64.

Alles, was vorstehend (§. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. und 63.) von dem Fall einer Verlassenschaft eines verstorbenen Ehegatten oder Ehegattin bey vorhandener Gütergemeinschaft gesagt worden, läßt sich aber auf sich ergebenden Todfall eines freygültigen Unterthans

---

	Fl.
Abzüge: Die Funeralunkösten .	60
Die vorhandenen liquiden Schulden, worunter 600 fl. zum Nutzen des in der Gütergemeinschaft stehenden Vermögens pr. 4000 fl. verwendet worden, begriffen, betragen	1500
Dem unterlassenen Wittwer gebühren die laut mehrbesagten Verzeichnisses ihm eigenthümlich reservirten	1000
Eben so auch den dreyen Kindern die von der Erblasserin als ihrer Mutter reservirten	1000
	3560
Verbleibet also noch ein Vermögensrest pr.	2440
Hievon gebühret dem Wittiber die Hälfte mit	1220
Den dreyen Kindern aber über Abzug des Mortuariums und andern Taxen z. B. pr. 40 fl. . . .	1180

Jeden aber zum dritten Theil 393 fl. 20 kr.

thans in jenen k. k. deutschen Erblanden, wo das Weib auf das Gut sogleich bey der Vereheligung in das Urbar geschrieben, sohin Mitstifterin des Guts wird *), und wo nicht durch Heyrathskontrakt, oder letztwillige Dispoſizion anderweitige Vorsehungen getroffen werden, nicht anwenden.

§. 65.

Es könnte zwar hier der Zweifel aufgeworfen werden, ob diese Gütergemeinschaft dermal noch bestehe, nachdem in dem bürgerlichen Gesetzbuch im 3. Hauptstück §. 97. ausdrücklich enthalten ist, daß eine Gütergemeinschaft in keinem Falle als bestehend angesehen werden solle, wenn nicht ein Vertrag, wodurch sie errichtet worden, erweislich ist.

Bürgerl. Gesetzbuch 3. Hauptst. §. 97.

Dieses bestättiget auch das Hofdekret vom 27. July 1787. Julius 1787. welches wörtlich vermag, daß in Rücksicht der seit dem 1. Jäner 1787. erfolgten Todfällen jene Erbrechte der überlebenden Weiber erloschen seyen, die sich auf die Verlassenschaft ihres Manns aus dem nach den gesetzlichen Gewohnheiten mit der Gütergemeinschaft verbundenen wechselseitigen Erbfolgsrechte hergeleitet haben; und in dem weitern

Hofd. v. 27. July 1787.

*) Wie in Oesterreich ob der Enns in allen vier Vierteln derley Gütergemeinschaft über das gesammte Vermögen durch die Anschreibung des Weibes in das Urbar als Mitstifterin bestehet.

kern Hofdekret de eodem dato et anno lit. deto. b. heißt es deutlich, daß die auf Gesetze oder gesetzliche Gewohnheiten gegründete Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten für das künftige, das ist vom 1. Jäner 1787., aufgehoben seyen; allein! alle diese gesetzliche Verordnungen sind nur auf jene Fälle anwendbar, wenn sich nämlich die Gütergemeinschaft auf eine blosse Gewohnheit stützet, welches aber damal nicht behauptet werden kann, wenn sich diese Gemeinschaft auf das Urbarium oder herrschaftliche Protokoll, wo beede Theile als Stifter des Guts angeschrieben sind, gründet: denn diese sogestaltete Anstiftung ist ein wirklicher Vertrag zwischen beeden Eheleuten, den sie bey ihrer Vereheligung errichtet haben. Es ist daher ausser Zweifel daß derley Gütergemeinschaften noch bis jetzo vollkommen bestehen, welches auch das unterm 29. Oktober 1790. erflossene Patent in Betreff der Erbfolge unter der Bauerschaft §. 6. bestättiget, in den Formalien: Wenn aber der überlebende Ehegatt, Mann, oder Weib, schon in dem Miteigenthum des Bauerngutes gestanden, das ist, wenn beede als Stifter in das Urbar geschrieben sind, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil — also das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

de eodem dato et anno lit. b.

Patent v. 29. Okt. §. 6.

§. 66.

Wenn also eine solche Gütergemeinschaft bey der Bauerschaft bestehet, so kann nur des Verstorbenen Vermögen, keineswegs aber des lebenden Theils Hälfte in die Verhandlung gezogen, davon das Todtenfall = Freygeld mit 10 vom Hundert, dann die adelichen Richteramtstaxen abgezogen, und der reine Vermögensrest unter die rechtmässigen Erben vertheilet werden.

§. 67.

Aus dem, was (§. 65.) gesagt worden, folget, daß, wenn sich der Todfall bey solchen Eheleuten unter der Bauerschaft ereignet, welche kein Bauerngut besitzen, die Gütergemeinschaft nur damal statt habe, wenn solche durch den Heyrathsbrief oder einen andern besonderen Vertrag errichtet worden *).

§. 68.

*) Wenn also z. B. ein Innwohner mit Zurücklassung seiner Ehewirthin und Kinder versterbete, und eine Gütergemeinschaft entweder durch den Heyrathskontrakt, oder anderen Vertrag nicht errichtet worden wäre, so wäre in der pflegenden Verhandlung das Illatum des Weibes zum Voraus in Abzug zu bringen, der Uiberrest aber unter die Erben deductis deducendis zu vertheilen. Man setze also den Fall, das Vermögen

des

§. 68.

Eben so verstehet es sich auch von selbsten, daß, wenn zwischen haussässigen Eheleuten bey der Bauerschaft, oder auch bey Innwohnern und nicht haussässigen Bauersleuten eine Gütergemeinschaft entweder durch den Heyrathsbrief, oder durch einen erst hinnach errichteten Vertrag vorhanden, und mittels desselben diese Gütergemeinschaft auf jene Art, wovon oben (§. 61. und 62.) ausführliche Erwähnung geschehen, beschränket worden wäre, auch darnach sich bey der Erbschaftsvertheilung benommen werden müsse.

§. 69.

Der dritte Gegenstand, worauf bey der Erbßvertheilung die Rücksicht genommen werden muß, ist die Untersuchung, ob unter dem Vermögen Fideikommiß = Substituzions = oder Lehengüter *) begriffen sind. (§. 53.) Diese so

---

des Verstorbenen bestünde in ... 300 fl.
Das Weib hätte dem Erblasser bey ihrer Vereheligung zugebracht..... 50 fl.

Sohin bletbete nur ein Vermögen pr. ..... 250 fl.
Wäre also von diesen 250 fl. das Freygeld, und die adelichen Richteramtstaxen, und der hierüber verbleibende Rest unter die Erben zu vertheilen.

*) Dieses verstehet sich nur von den feudis propriè talibus; denn die feuda im-

so gearteten Güter müssen von dem Allodial=vermögen abgesöndert werden.

§. 70.

Bey dieser Absönderung sind alle von dem Fideikommiß = Substituzions = oder Lehen=gut abgefallene, noch vorhandene fructus dem Allodio bis zum Tag des Todfalls des Erb=lassers, und eben so auch die in derley onerir=ten Gut vorfindigen Fahrnisse zuzurechnen, sohin nichts anderes, als das mit einem der=ley onere behaftete reale, oder wenn ein Theil eines Mobilarvermögens fideikommissa=risch, oder der casus substitutionis auf selbes vorhanden ist, von dem Allodio abzusöndern, und hierüber eine besondere Verhandlung zu pflegen, sofort der dießfällige Vermögensrest dem Fideikommiß = dem Lehensvasallen, oder dem substituirten Erben zuzutheilen.

§. 71.

Wenn weder durch eine letztwillige Dis=posizion ein Universalerb instituirt, wenn kein Fideikommiß = Lehen = oder Substituzionsgut unter

---

impropria, wie die Rechts = und Beutel=Lehen sind, haben die Eigenschaft eines Allodiums in sich, fallen nach dem Tod des Vasallen auf einen jedwelchen, auch auswärtigen durch eine letztwillige Dis=posizion berufenen Erben. Gail. L. 2. Observat. 154. num. ult.; Menoch Cons. 115. num. 4.

unter dem Allodium begriffen, oder wenn dieses letztere Vermögen von dem Allodio ordentlich separirt ist; so kömmt es auf die Frage an, was für Intestaterben zu der Allodial-Verlassenschaft zu berufen seyen?

§. 72.

Bey dieser Frage hat das adeliche Richteramt sich nach der gesetzlichen Erbfolgordnung vom 11. May 1786. zu benehmen, und nachfolgende Grundregeln zu fassen: Patent v. 11. May 1786.

1mo. Daß nur jene, welche entweder durch ihre eigene Geburt, oder durch die Vorstellung ihrer Aeltern oder Vorältern (jure repraesentationis) die nächsten Blutsverwandten sind, die Erben des rückgelassenen Vermögens seyen. deto. §. 1. 2. und 3.

2do. Daß die Vorstellung, oder das jus repraesentationis sowohl in aufsteigend- als absteigender Linie in infinitum statt habe, und daß somit

3tio. bey der absteigenden Linie dieses Repräsentazionsrecht den Enkeln und Urenkeln, und weiter absteigenden — bey den aufsteigenden Linien aber den Seitenverwandten des Erblassers zu guten komme; daß deto. §. 5. 6. und 7.

4to. bey der absteigenden Linie die Theilung nach Anzahl jener Kinder, welche noch leben, und jener, von welchen Nachkömmlinge vorhanden sind, gemacht, und der Theil eines verstorbenen Kindes, dem Enkel,

und

und wenn dieser nicht mehr lebet, dem Urenkel, und so weiter zugetheilet — wenn aber der Fall der aufsteigenden Linie vorhanden ist, die Hauptvertheilung zwischen dem Vater und Mutter in den väterlich- und mütterlichen Antheilen — zwischen den Groß- und Urgroßältern in Stammen solchergestalten gemacht werden müsse, daß allzeit zwey Häupter, nämlich ein Großvater, und eine Großmutter, oder ein Urgroßvater, und eine Urgroßmutter einen Stammen vorstellen; der einem Stammen gebührende Theil wird zwischen diesen zwey Häuptern getheilet, und der jedes Haupt betreffende Antheil, wenn selbes verstorben ist, seinen lebenden Nachkömmlingen secundum jus repraesentationis zugetheilet; der Theil eines ganz erloschenen Stammens aber wird demjenigen Stamm und seinen Nachkömmlingen zugewendet, welcher mit dem erloschenen in einem nämlichen Großvater oder Großmutter, Vater oder Mutter des Erblassers sich vereiniget.

Patent v. 11. May 1786, §. 7. bis 20.

deto. §. 3. und 23.

5to. Daß zur Erbfolge sechs Linien solchergestalten berufen seyen, daß die nähere die weiter entfernte Linie ausschliesse; daß endlich

6to. wenn alle sechs Linien mangeln, der überlebende Ehegatte erbe; und wenn auch dieser nicht vorhanden ist, die Verlassenschaft als erblos erkennet sey, und dem Fiskus zufalle.

§. 73.

§. 73.

Diese sechs Linien sind nachfolgende:

1mo. Die Kinder, und ihre Nachkömmlinge.
2do. Die Aeltern, und ihre Nachkömmlinge.
3tio. Die Großältern, und ihre Nachkömmlinge.
4to. Die Urgroßältern, und ihre Nachkommenschaft.
5to. Die zweyten Urgroßältern, und ihre Nachkommenschaft.
6to. Die dritten Urgroßältern, und ihre Nachkommenschaft.

Patent v. 11 May 1786, §. 4. 7. 10. 13. 16. und 19.

§. 74.

So lange von dem Erblasser Kinder nach seinem Tod, oder deren Nachkömmlinge vorhanden sind, so ist die Verlassenschaft unter selbe zu vertheilen, solchergestalten jedoch, daß, wenn lauter Kinder noch im Leben sind, die Erbschaft in gleiche Theile, wenn aber eines noch bey Lebenszeit des Vaters oder der Mutter verstorben, und Kinder, auch weitere Nachkömmlinge unterlassen hätte, denselben nur jener Theil zufalle, der auf ihren Vater, Großvater, und so weiter gefallen wäre *).

deto. §. 4. 5. und 6.

§. 75.

*) Z. B. Titius wäre mit Unterlassung eines Vermögens pr. 6000 fl., dann zweyen noch lebenden Kindern, und von anderen zweyen vorverstorbenen vorhandenen vier Enkelkindern verstorben; auf

diesen

§. 75.

Da das jus repraesentationis in infinitum dauert, so folget daraus, daß, wenn nach dem Tod des Vaters oder der Mutter, einerseits Kinder, andererseits Urenkeln vorhanden wären, diese Letzteren den nämlichen Theil zur Erbschaft überkommeten, welchen ihr Vater oder Mutter, wenn sie zur Zeit des Todfalls des Erblassers noch bey Leben gewesen wären, geerbet hätte; und solchergestalten ist sich auch zu benehmen, wenn noch weitere Nachkömmlinge vorhanden wären *).

§. 76.

---

diesen Fall bekommeten die zwey noch lebenden Kinder jedes 1500 fl.; die noch übrigen 3000 fl. aber wären den unterlassenen vier Enkelkindern solchergestalten zu vertheilen, daß, wenn z. B. zwey von jedem der verstorbenen Kinder vorhanden wären, zweyen miteinander 1500 fl. zuzutheilen wären, und bekommete daher jedes Enkelkind 750 fl.

*) Man nehme an: Titius hätte mit der Sempronia vier Kinder, Namens: Joseph, Anna, Theresia, und Jakob erzeuget; bey beederseitiger Aeltern Lebenszeit wäre der Sohn Joseph mit Unterlassung eines Kindes, Namens Jakob, und die Tochter Theresia mit Unterlassung eines Enkelkindes, Namens Barbara, verstorben.

§. 76.

Patent v. 11. May 1786. §. 6.

Aus dem Grund des Vorstellungsrechts folget auch weiters, daß, wenn jemand verstirbt, der gar keine Kinder, sondern nur Enkel und Urenkel unterlasset, die Verlassenschaft unter die Enkel = und Urenkelkinder zu vertheilen seye *).

§. 77.

---

ben. Hier wäre die Verlassenschaft auf den Todfall des Titius, oder der Sempronia, in vier Theile zu theilen, wovon einen des verstorbenen Josephs Sohn und Enkel des Erblassers — den zweyten die Tochter Anna — den dritten der Tochter Theresia Enkelkind und Urenkel des Erblassers, Namens Barbara — und den vierten Theil der Sohn Jakob überkommet.

*) Z. B. Sempronius wäre mit Unterlassung eines Vermögens von 9000 fl., dann zweyen Enkelkindern, Namens Rosalia und Johann von einem verstorbenen Sohn, dann mit zweyen Urenkelkindern Namens Thekla und Anton von einem vorverstorbenen Enkel, verstorben; so kommete die Verlassenschaft pr. 9000 fl. in zwey Theile zu theilen, ein Theil pr. 4500 fl. fallete auf des verstorbenen Sohns unterlassene zwey Kinder Rosalia und Johann, und die andere Hälfte eben pr. 4500 fl. auf die Thekla und Anton, als des Erblassers Urenkelkinder.

§. 77.

Die zweyte Linie tritt ein, wenn von der ersten Linie keine Nachkömmlinge vorhanden sind; zu dieser Linie gehören beede Aeltern, und die von ihnen abstammen *).

§. 78.

Versterbete jemand, und unterliesse einen Theil seiner Aeltern, und nebst diesem eheleibliche und Stiefgeschwistrigte von dem überlebenden Theil der Aeltern, so würden diese Stief-

*) Kajus stirbt im ledigen Stand, und unterlasset seinen Vater Sempronius, und die Mutter Anna; hier fällt die ganze Verlassenschaft auf die beeden Aeltern zu gleichen Theilen.

Weiteres Beyspiel: Kajus unterlasset seinen Vater Sempronius und zwey Geschwistert, Namens Julian und Jakob; hier fällt die Hälfte des Vermögens dem im Leben zurückgelassenen Vater Sempronius, die andere Hälfte aber des Erblassers zweyen Geschwistrigten, Namens Julian und Jakob, als Repräsentanten der verstorbenen Mutter Anna zu. Nehme man aber an, daß der Bruder Julian ebenfalls verstorben, und von ihm ein oder mehrere Kinder unterlassen worden wären, auf diesen Fall würde der Antheil, der auf den Julian, wenn er noch bey Leben wäre, zugekommen seyn würde, dessen Kindern zuzutheilen seyn.

Stiefgeschwistrigte von den zweybändigen Geschwistrigten von der Erbschaft ausgeschlossen *).

§. 79.

---

*) Titius und Mävia erzeugen vier Kinder, Namens Michael, Theresia, Joseph, und Valentin; nun stirbt Titius, und die Mävia schreitet mit dem Kajus zur zweyten Ehe, mit welchem sie einen Sohn Namens Johann erzeuget; bald darauf stirbt ihr Sohn Michael ohne Unterlassung einiger Nachkömmlinge; in diesem Fall wird dessen Vermögen in zwey Theile getheilet, ein Theil fällt der Mävia, der andere Theil aber ihren noch lebenden Kindern aus der ersten Ehe, benanntlich Joseph, Theresia und Valentin zu, der aus der zweyten Ehe erzeugte Sohn Johann, als des Erblassers Stiefbruder bekömmt nichts; wäre aber die Mävia vor dem Erblasser verstorben, so fallete jener Theil, welche der Mävia, wenn sie noch bey Leben wäre, zugefallen seyn würde, des Erblassers Stiefbrudern, Johann, zu; gesetzt also, der verstorbene Sohn erster Ehe unterlassete ein Vermögen von 4000 fl., so wären im erstern Fall 2000 fl. der Mutter Mävia, die anderen 2000 fl. aber den eheleiblichen Geschwistrigten, Theresia, Joseph, und Valentin, jure repraesentationis ihres verstorbenen Vaters aequis partibus, in letztern Fall aber jener Theil pr. 2000 fl., welcher der Mutter

Mäv

§. 79.

Patent v. 11. May 1786, §. 8.

Aus der oben (§. 72. puncto 4.) angeführten Grundregel folget weiter, daß, wenn beede Aeltern des Erblassers verstorben, die eine Hälfte der Verlassenschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine rückgelassenen Kinder und Nachkömmlinge, die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebührt hätte, zwischen ihren Kindern und deren Nachkömmlinge zu vertheilen sey *).

§. 80.

Wären aber keine eheleiblichen Geschwistrigte, wohl aber von denselben Kinder vorhanden, so fällt diesen die Verlassenschaft durch das Vorstellungsrecht ihres Vaters und Mutter zu **).

§. 81.

Mävia, wenn sie noch lebete, zufallen würde, ihrem aus der zweyten Ehe erzeugten Sohn Johann zuzutheilen.

*) Sempronius stirbt in verwittweten Stand ohne Nachkömmlingen, und unterläßt zwey eheleibliche Geschwistrigte, die Bertha und den Paul; hier wird dessen Vermögen in zwey Theile getheilet, ein Theil gebühret der Bertha, und der zweyte Theil dem Paul.

**) Angenommen, daß im vorstehenden Beyspiel des Erblassers Sempronius eheleib-

§. 81.

Daferne aber nebst den zweybändigen Geschwistrigten und deren Nachkömmlingen, auch einbändige Geschwistrigte, und deren Nachkömmlinge vorhanden wären, so erbten einen Theil der Verlassenschaft die zweybändigen Geschwistrigte und deren Nachkömmlinge, und den andern Theil die einbändigen Geschwistrigten, und deren Nachkömmlinge *).

§. 82.

---

leiblichen Geschwistrigte, die Bertha und der Paul vorverstorben, und die Bertha zwey Kinder, der Paul aber drey Kinder unterlassen hätte, so überkommeten die Kinder der Bertha die Hälfte, die andere Hälfte der Verlassenschaft aber die Kinder des Paul; setze man also, es bestehete die Verlassenschaft in 3000 fl., so sind 1500 fl. unter der Bertha zwey Kinder, und die anderen 1500 fl. unter des Paul drey Kinder zu vertheilen.

*) Peter hat mit seiner Ehewirthin Cäcilia drey Kinder, Namens Paul, Markus, und Johanna erzeuget, und nachdem dessen Ehewirthin verstorben, vereheligte sich selber mit der Anna, mit welcher er wiederum drey Kinder, die Franziska, den Joseph, und die Thekla erzeuget; welche letztere sich ebenfalls vereheligte, und aus dieser Ehe einen Sohn, Na-

mens

§. 82.

Unterlassete aber der Verstorbene ausser eines Theils seiner Aeltern keine Nachkömmlinge, so fallete die ganze Verlassenschaft auf den noch lebenden Theil seiner Aeltern, und, wenn

---

mens Michael zur Welt gebohren; nun stirbt der Peter, hinnach auch sein zweytes Weib die Anna, und seine Tochter zweyter Ehe, die Thekla nämlich, daß somit aus der ersten Ehe die zwey Söhne Paul und Markus, und Tochter Johanna, aus der zweyten Ehe aber die Tochter Franziska und der Sohn Joseph, dann der verstorbenen Tochter Thekla Sohn, Michael übrig verbleibeten; bald darauf hat der Sohn erster Ehe, Namens Paul mit Unterlassung eines Vermögens von 7000 fl. ebenfalls das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, daher die Frage entstehet, wie diese 7000 fl. zu vertheilen seyen? Hier wäre die Vertheilung nachfolgendermassen zu machen. Die 7000 fl. sind in zwey Theile zu theilen, der eine mit 3500 fl. fallete den zweybändigen Geschwistrigten Markus und Johanna, der andere Theil mit eben so viel kommete den zwey Stiefgeschwistrigten Franziska und Joseph, dann der verstorbenen Thekla Sohn, Michael, zu, und bekommete jedwelches von diesen dreyen 1166 fl. 40 kr.

wenn auch dieser nicht mehr lebete, auf dessel-
ben Nachkömmlinge *).

§. 83.

Die dritte Linie machen die Großältern, und ihre Nachkömmlinge aus. (§. 73.) Diese Linie tritt ein, wenn weder Vater noch Mutter, noch zwey- oder einbändige Geschwistert, oder weitere Nachkömmlinge vorhanden sind; in diesem Falle machen der Großvater und die Großmutter väterlicher Seits einen Stammen aus, und der Großvater, dann die Großmutter mütterlicher Seits den andern Stamm, und wenn die Großältern väterlicher Seits nicht mehr lebten, aber Nachkömmlinge unterlasseten, so fallete der großväterlich- und groß-

Patent v. 11. May 178 , §. 10. und 11.

mût-

---

*) Peter stirbt im ledigen Stand, und unterläßt seine eheleibliche Mutter Maria, dann ein Vermögen von 3000 fl.; in diesem Falle kommeten diese 3000 fl. ganz der Mutter zu; gesetzt aber die Mutter hätte sich nach dem Tod ihres ersten Manns Johann als eheleiblichen Vater des Erblassers zum zweytenmal vereheliget, und aus dieser zweyten Ehe Kinder, Namens Johann, Anna, und Regina erzeuget, sie wäre aber vor dem Erblasser verstorben, so müßten besagte 3000 fl. unter die letztbemeldten Stiefgeschwistrigte des Erblassers vertheilet werden.

mütterliche Erbtheil väterlicher Seits, diesen Nachkömmlingen zu, und würden die Nachkömmlinge der großväterlich- und großmütterlichen Großältern mütterlicher Seits von diesem Antheil ausgeschlossen *).

§. 84.

---

*) Kajus verstirbt, und unterläßt weder Nachkömmlinge, noch seine Aeltern, wohl aber väterlicher Seits seinen Großvater Martin, und die Großmutter Maria, mütterlicher Seits aber den Großvater Jakob, und die Großmutter Theresia bey Leben; in diesem Falle ist des Kajus Verlassenschaft zur Hälfte den Großältern väterlicher Seits, und zur andern Hälfte den Großältern mütterlicher Seits zuzutheilen. Nehme man aber an, daß des Kajus Großvater, oder die Großmutter väterlich- oder mütterlicher Seits vorverstorben wären, und Nachkömmlinge unterlassen hätten, so erbten jene Hälfte, welche der Großvater oder die Großmutter väterlicher Seits, wenn ein oder der andere noch lebte, ererbet haben würde, der überlebende Großvater, oder Großmutter, und des Verstorbenen Nachkömmkömmlinge. Betraget also des verstorbenen Kajus Vermögen 4000 fl., so wäre von der Hälfte pr. 2000 fl. eine Summe von 1000 fl. dem überlebenden Großvater, oder Großmutter väterlicher Seits, die anderen 1000 fl. aber unter die nächsten Nachkömmlinge, und jene, welche durch

§. 84.

Ereignete es sich, daß von vater- oder mütterlicher Seite beede Großältern verstorben, und von diesen keine Nachkömmlinge vorhanden wären, so fällt die ganze Erbschaft den von der andern Seite noch lebenden Großältern, und derenselben Nachkömmlingen zu *).

Patent v. 11. May 1786, §. 12.

§. 85.

---

durch das Vorstellungsrecht in die Stelle der nächsten Nachkömmlinge eintreten, zu vertheilen, die andere Hälfte pr. 2000 fl. aber den noch lebenden Großältern mütterlicher Seits zuzuerkennen.

*) Z. B. Kajus stirbt in verwittwetem Stande ohne Unterlassung einiger Nachkömmlinge, in aufsteigender Linie aber unterlasset er väterlicher Seits seinen Großvater Jakob, und die Großmutter Veronika; mütterlicher Seits aber wären beede Großältern ohne Unterlassung einiger Nachkömmlinge vorverstorben. In diesem Fall kommete die Erbschaft auf die Großältern väterlicher Seits, den Jakob nämlich und die Veronika. Gesetzt aber! die Großältern mütterlicher Seits unterlasseten Nachkömmlinge, so wäre die Erbschaft in zwey Theile zu vertheilen, und erbeten sodann die noch lebenden Großältern väterlicher Seits die eine, die nächsten Nachkömmlinge, oder die durch das jus repraesentationis in die Stelle der nächsten Nachkömmlinge Ein-

§. 85.

Patent v. 11. May 1786, §. 13.

Wenn weder Großältern noch deren Nachkömmlinge väterlich = oder mütterlicher Seits vorhanden sind, so ist die vierte Linie, nämlich die Urgroßältern zu der Verlassenschaft durch das Gesetz berufen.

§. 86.

---

tretenden die andere Hälfte; und in diesem Falle wäre die Vertheilung folgendermassen zu machen: Des Kajus Verlassenschaft bestehet in 4000 fl.; die eine Hälfte pr. 2000 fl. fallete auf die noch lebenden Großältern väterlicher Seits, die andere Hälfte mit 2000 fl. wäre sofort wiederum in zwey Theile zu vertheilen, wovon einer den nächsten Nachkömmlingen des verstorbenen Großvaters mütterlicher Seits, der andere halbe Theil aber den nächsten Nachkömmlingen der verstorbenen Großmutter mütterlicher Seits zufallete; wenn also der verstorbene Großvater mütterlicher Seits noch einen Sohn oder Tochter, als des Kajus Vaters seel. eheleibliche Geschwistert, die Großmutter mütterlicher Seits aber zur zweyten Ehe geschritten wäre, und aus selber drey Kinder unterlassen hätte, so bekommeten von der zweyten Hälfte pr. 2000 fl. die eheleiblichen Geschwistrigten des Kajus Vaters seel. jedes 500 fl., die von der Großmutter mütterlicher Seits in der zweyten Ehe erzeugten drey Kinder, als des Kajus Vaters seel. Stiefgeschwistrigten jedes 333 fl. 20 kr.

§. 86.

Die Theilung ist in diesem Fall in vier Stämme zu machen, weil vier Stämme der Urgroßältern sind, nämlich zween von der väterlichen, und zween von der mütterlichen Seite; und weil jeder Stamm zwey Häupter hat, so wird der Theil, welcher auf den Stamm fällt, wiederum in zwey Theile abgetheilt, von welchen jedes Haupt seinen Theil zu sich nimmt, und selber, wenn eines dieser Häupter nicht mehr lebet, auf dessen Nachkömmlinge nach dem Vorstellungsrecht fallet.

§. 87.

Wäre einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen, so fallet der Antheil dieses erloschenen Stamms, wenn er von der väterlichen Seite ist, dem andern Stamm von der väterlichen Seite zur Hälfte ganz zu; wäre aber der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite, so fallet dem andern Stamm von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte zu. Patent v. 11. May 1786, §. 15.

§. 88.

Auf den Fall, da beede Stämme von väterlicher oder mütterlicher Seite erloschen, so wäre dem einzigen von dieser Seite noch übrigen Stamm die ganze Erbschaft zuzutheilen *).

---

*) Uiber vorstehende vier §§. dienen nachfolgende Beyspiele.

1mo, Der Kajus stirbt ohne Unterlassung eini-

einiger Nachkömmlinge, und ohne Aeltern und Großältern, er unterlasset dagegen die Aeltern sowohl von den väterlichen als mütterlichen Großältern, mithin vier Stämme, nämlich:

a) Die Aeltern des väterlichen Großvaters, Namens Michael und Sempronia,

b) die Aeltern der väterlichen Großmutter, Namens Peter und Martha,

c) die Aeltern des mütterlichen Großvaters, Anton und Anna,

d) die Aeltern der mütterlichen Großmutter, Martin und Johanna.

In diesem Falle, wenn alle diese Urgroßältern lebeten, wäre die Verlassenschaft z. B. pr. 4000 fl. nachfolgendermassen zu vertheilen: ein Theil von dieser Summe fallete mit 1000 fl. auf die Aeltern des väterlichen Großvaters, Michael und Sempronia, der zweyte auf die Aeltern der väterlichen Großmutter, Peter und Martha, der dritte auf die Aeltern des mütterlichen Großvaters, Anton und Anna, und der vierte Theil auf die Aeltern der mütterlichen Großmutter, Martin und Johanna, somit jede dieser acht Personen 500 fl. Nun setze man, daß der Vater des väterlichen Großvaters, der Michael nämlich, dann die Mutter des mütterlichen Großvaters, Anna, vorverstorben wären, und der Michael einen Sohn Namens Gabriel, und eine Tochter Namens Theresia, die Anna aber drey Enkelkinder, Gottfried, Julia-

na,

na, und Barbara unterlassen hätten; in diesem Fall wären diejenigen 500 fl., welche der Michael, wenn er noch lebete, überkommen hätte, unter seine zwey Kinder, Gabriel und Theresia, diejenigen 500 fl. aber, welche die Anna, wenn sie bey Leben, ererbt hätte, ihren unterlassenen Enkelkindern, Gottfried, Juliana, und Barbara, aequis partibus zuzutheilen.

2do. Kajus, welcher ohne Nachkömmlingen verstorben, hat väterlicher Seits die Mutter des väterlichen Großvaters Namens Sempronia, den Vater der väterlichen Großmutter Namens Peter, die Aeltern des mütterlichen Großvaters Anton und Anna, dann die Aeltern der mütterlichen Großmutter Martin und Johanna, unterlassen. Hier wäre das von dem Kajus zurückgelassene Vermögen pr. 4000 fl. nachfolgendermassen zu vertheilen: diejenigen 500 fl., welche nach dem ersten Beyspiel oben dem vorverstorbenen Vater des väterlichen Großvaters Namens Michael zugekommen wären, falleten der Sempronia allein, und eben so auch diejenigen 500 fl., welche der vorverstorbenen Mutter der väterlichen Großmutter Martha zugekommen wären, dem Vater der väterlichen Großmutter Namens Peter ganz allein zu. Nehme man aber an, daß auch die Sempronia mittels Unterlassung eines Sohns, Namens Joseph, und die Martha mittels Unterlassung eines Urenkelkindes Namens Maria vorver-

stor-

storben wäre, so gebühreten dem Sohn der Sempronia die 500 fl., und dem Urenkelkind der Martha, Namens Maria, ebenfalls die 500 fl., welche ihrer verstorbenen Urgroßmutter, wenn sie noch lebete, zugekommen wären, ganz allein.

3tio. Wären die Aeltern des väterlichen Großvaters, Michael und Sempronia ohne Unterlassung einiger Nachkömmlingen, dann die Aeltern der väterlichen Großmutter ebenfalls ohne Unterlassung einiger Nachkömmlingen vor dem Erblasser Kajus verstorben, so falleten diese Theile, welche diese zwey erloschenen Stämme erblich erhalten hätten, den Aeltern des mütterlichen Großvaters, Anton und Anna, und derenselben allenfälligen nächsten Nachkömmlingen, dann den Aeltern der mütterlichen Großmutter, Martin und Johanna ganz zu; und bekommeten also diese die ganze Verlassenschaft pr. 4000 fl. solchergestalten, daß dem Anton 1000 fl., die zweyten 1000 fl. der Anna, die dritten dem Martin, und die vierten 1000 fl. des Martins Ehewirthin Johanna zu Theil würden; wäre aber eine dieser gleichbenannten Personen ebenfalls mit Unterlassung eines oder mehrerer nächster Nachkömmlingen verstorben, so falleten diesen die 1000 fl. durch das Vorstellungsrecht zu.

§. 89.

Wäre aber auch von diesem Stamm der andern Seite einer erloschen, so wäre dem einzigen

zigen von dieser Seite noch übrigen Stamm die ganze Erbschaft zuzutheilen *).

§. 90.

Die fünfte Linie wird zur Erbschaft alsdann berufen, wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden ist.

§. 91.

Diese Linie machen die zweyten Urgroßältern, und ihre Nachkömmlingen aus. Patent v. 11. May 1786, §. 16.

§. 92.

Um die Erbseinnehmer von dieser fünften Linie zu erheben, muß ein Stammbaum aufwärts angesetzt werden.

Erstens wird der Erblasser angesetzt,

Zweytens sein Vater und Mutter,

Drittens die Aeltern des Vaters und der Mutter, als des Erblassers Großältern,

Viertens die Aeltern der vier Großältern, als des Erblassers Urgroßältern,

Fünftens die Aeltern dieser acht Urgroßältern, als des Erblassers zweyten Urgroßältern, von diesen werden sodann abwärts die Nachkömmlinge, sowohl noch lebende als verstorbene ausgezeichnet.

§. 93.

*) Dieses läßt sich aus der bey dem vorstehenden §. 88. puncto 3. gemachten Anmerkung leicht erklären.

§. 93.

Patent v. 11. May 1786, §. 17.

Jedem Stamm gebühret gleiches Erbrecht; wenn von jedem Stamm Anverwandte vorhanden sind, so ist diese Erbschaft unter ihnen in acht Theile zu vertheilen, und jeder Theil unter den zu diesem Stamm gehörigen Personen auf die nämliche Art, wie bey all vorigen Linien unterzutheilen *).

§. 94.

deto. §. 18.

Wäre aber ein Stamm erloschen, so fällt der Theil, welcher den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühret hätte, dem Stamm der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder Großmutter zu, und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamm der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder Großmutter zu.

§. 95.

Bey Erlöschung beeder Stämmen eines Großvaters, oder einer Großmutter, bleiben die

*) Es scheinet überflüssig zu seyn, bey dieser fünften Linie sich mit der Frage abzugeben, wie es mit der Erbfolge zu halten sey, wenn die zweyten Urgroßältern selbst leben sollten, denn kaum wird sich der Fall jemal ereignen, wo die zweyten Urgroßältern so glücklich sind, einen zweyten Urenkel zu überleben.

die Antheile, so zu der väterlichen Seite gehören, bey dem noch übrigen Stamme von der väterlichen Seite, und die Antheile, so zu der mütterlichen Seite gehören, bey dem noch übrigen Stamm der mütterlichen Seite. Um in einem solchen Fall nicht zu irren, und um die noch vorhandenen Stämme väterlicher Seits sicher zu finden, muß man auf den Vater des Erblassers das Augenmerk richten, als in welchem sich die zween Stämme des Großvaters väterlicher Seits, und die zween Stämme der Großmutter von väterlicher Seite vereinigen.

§. 96.

Wenn von allen vier Stämmen der väterlichen, oder der mütterlichen Seite gar niemand vorhanden wäre, so fällt den von der andern Seite Vorhandenen die Erbschaft ganz zu *).

§. 97.

Diejenigen, welche sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßältern vereinigen, gelangen zu der Erbschaft damal, wenn aus der fünften Linie kein Anverwandter vorhanden ist. Patent v. 11. May 1786, §. 19.

§. 98.

---

*) Was in vorstehenden §§. von der Erbstheilung in der fünften Linie angeführet worden, erhält die Erläuterung aus den oben bey der vierten Linie gemachten Anmerkungen.

§. 98.

Zu dieser Linie gehören 16 Stämme, das ist, die Stämme derjenigen Aeltern, wovon die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind; wären von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden, so ist die Erbschaft in 16 gleiche Stammtheile zu theilen, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamm gehörigen Anverwandten zu theilen.

§. 99.

Sind von einem Stamme keine Anverwandten vorhanden, so muß derselben Antheil demjenigen Stamm zukommen, der mit dem erloschenen in der nächsten Verbindung stehet; wären aber nur von einem einzigen Stamm Anverwandte vorhanden, so fällt diesen die ganze Erbschaft zu.

§. 100.

Patent v. 11. May 1786, §. 21.

Wo übrigens sich von selbsten verstehet, daß derjenige, der dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist, von jeder Seite dasjenige Erbrecht zu geniessen habe, welches ihm als Anverwandten von dieser Seite insbesondere zukömmt.

§. 101.

deto §. 22. und 23.

Die allenfalls in der siebenten und weiteren Linie Anverwandten haben kein Erbschaftsrecht mehr, sondern es fällt die Verlassenschaft entweder auf den allenfalls vorhandenen Ehegatten

des

des Verstorbenen, oder in Ermanglung dessen der landesfürstlichen Kammer zu.

§. 102.

Dem überlebenden Ehegatten gebühret also in diesem Fall die ganze Verlassenschaft auch damal, wenn zwischen ihm, und dem Verstorbenen eine Gütergemeinschaft bestehet.

§. 103.

Das Gesetz machet aber von der Regel, vermög welcher der überlebende Ehegatt, wenn Anverwandte von den sechs Linien vorhanden sind, zu einer Erbschaft nicht gelangen könne, eine Ausnahm, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind; in diesem Falle gebühret dem Ehegatten ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitzet oder nicht, der mit jedem Kind gleiche Genußtheil, wenn drey oder mehrere Kinder vorhanden wären; wären aber keine, oder weniger als drey Kinder vorhanden, so kommete ihm der vierte Theil des rückgelassenen reinen Vermögens zu; jedoch muß jenes, was ihm aus dem allenfalls errichteten Heyrathskontrakt zuzukommen hätte, in beeden Fällen in den ihm zukommenden dritten, und vierten Theil eingerechnet werden *).

---

*) Zur Aufklärung werden hier Beyspiele angeführt:

Beyspiel vom ersten Fall, wo kein Heyrathsbrief vorhanden, oder dem

über-

überlebenden Ehegatten in selben kein lucrum stipulirt ist.

Man nehme an, daß der Sempronius mit Unterlassung vier Kinder, einer Wittib Namens Theresia, und eines Vermögens von 30,000 fl. verstorben; das von der Wittib ihrem verstorbenen Mann zugebrachte Heyrathsgut betrazete 1000 fl., und das Paraphernum 2000 fl.; über Abzug dieser 3000 fl. bleibete also noch ein reiner Vermögentheil pr. 27,000 fl., welcher unter die 4 Kinder, und der Wittib, letzterer aber nur quoad usumfructum zu vertheilem kömmt; betragete also der fünfte Theil 5400 fl.; die Wittib hätte also von diesen 5400 fl. den Fruchtgenuß jährlich mit 206 fl.; und es wären mithin in diesem Fall die 5400 fl. einsweilen, so lange die Wittib lebet, oder nicht zur zwoten Ehe schreitet, sicher zu stellen, nach ihrem Ableben aber, selbe unter die 4 Kinder, oder ihre Nachkömmlinge zu vertheilen.

Beyspiel vom zweyten Falle, wenn nämlich weniger als drey Kinder vorhanden wären, mithin die Wittib den Fruchtgenuß von dem vierten Theil des Vermögens hätte.

Sempronius unterlasset nebst seiner Wittib zwey Kinder, und ein Vermögen pr. 30,000 fl.; von diesem Vermögen kömmt das Heyrathgut und das Paraphernum abzuziehen mit 3000 fl., verbleibet also noch ein Vermögen pr. 27,000 Gulden;

Gulden; von diesem Vermögensrest ist der vierte Theil zum Genuß der Wittib abzuschlagen, und einsweilen sicher zu stellen mit 6750 fl., von welchen für die Wittib ein Genuß zu 4 pro Cento ausfallet mit 270 fl.; die übrigen 20,250 fl. aber kommen unter die beeden Kinder zu vertheilen, und fallen jedwelchem derselben einsweilen zu 10,125 fl. Sobald aber die Wittib sich wiederum vereheliget, oder stirbt, so kommen die für selbe zum Genuß vorbehaltenen 6750 fl. unter die Kinder, oder ihre Nachkömmlinge ebenfalls in die Theilung zu nehmen.

Beyspiel vom dritten Fall, wenn nämlich für die Wittib bey Bestimmung des Genußes auch jenes eingerechnet wird, was ihr durch den Heyrathskontrakt titulo lucrativo zufallet.

Gesetzt, der Sempronius stirbt, und unterläßt seine Ehegattin, drey Kinder, und ein Vermögen pr. 30,000 fl. Vermög des Heyrathskontrakts hat selbe als ein Heyrathsgut 1000 fl., und titulo Parapherni 2000 fl. zu fordern, und nebst dem sind ihr zur Widerlage 1000 fl., und 2000 fl. als ein Hochzeitgeschenk solchergestalten gewidmet worden, daß letztere Posten nach des Sempronius Tod ihr zukommen sollen. Hier sind vorzüglich die den drey Kindern zufallenden Erbtheile auszurechnen. Bey dieser Ausrechnung kommen von den 30,000 fl. das Heyrathgut, und das Paraphernum als

eine

eine Schuld hinaus abzuziehen, nach welchem Abzug 27,000 fl. übrig verbleiben. Hievon gebühret jedem Kind zum dritten Theil 9000 fl.; nach dieser Ausrechnung kömmt der der Wittib zukommende Genuß zu berechnen, und nachfolgende Posten anzusetzen, als:

	Fl.
Die Widerlage pr.	1000
Die Geschenkniß pr.	2000
Der obbemeldtermassen über Abzug des Heyrathsguts, und Paraphernipr. 3000 fl. übrig verbleibende Erbschaftsbetrag pr.	27,000
welches in Summa betraget . .	30,000

Diese 30,000 fl. werden sodann in vier Theile, das ist, drey Theile für die drey Kinder, und der vierte Theil für die Wittib getheilet, und wirft dieser vierte Theil aus

∴ 7500 fl.

Weil aber jedes Kind 9000 fl. zu erben hat, der Genuß für die Wittib aber gleich ausgezeigtermassen von einem Kapital pr. 7500 fl. zu 4 pro Cento 300 fl. betraget, so bleibet von jedem Erbstheil der Kinder pr. 9000 fl. eine Summe pr. 2500 fl., von allen drey Kindstheilen aber 7500 fl. so lange onerirt, bis die Wittib stirbt, oder sich verehliget, nach welchem sich ergebenden Fall die onerirten 7500 fl. an die drey Kinder, oder ihre Nachkömmlinge wiederum zu vertheilen sind.

Beyspiel für den vierten Theil des Vermögens, wenn nämlich ein oder zwey Kinder vorhanden sind.

Sempronius unterläßt zwey Kinder, die Wittib, und ein Vermögen pr. 30,000 Gulden. Vermög Heyrathsbrief hat die Wittib ihrem Ehemann ein Heyrathgut pr. 1000 fl., dann ein Paraphernum pr. 2000 fl. zugebracht, die der Mann mit 1000 fl. widerleget, und anbey ihr ein Geschänkniß pr. 2000 fl. nach seinem Tod bestimmt; hier kömmt das Heyrathgut und Paraphernum zusammen pr. 3000 fl. als ein aes alienum abzuziehen, bleibet also ein Vermögensrest pr. 27 000 fl., wovon der vierte Theil mit 6750 fl. für die Wittib zum Fruchtgenuß ausfallete; nachdem selbe die Widerlage pr. 1000 fl., dann die Geschänkniß pr. 2000 fl., in Summe also 3000 fl. zu bekommen hat, so ist dieses Quantum von obigen 6750 fl. abzuziehen, und bleibet daher ein Kapital pr. 3750 fl. zum wittiblichen Fruchtgenuß bestimmt. Da nun unter die zwey Kinder die 27,000 fl. zur väterlichen Erbschaft, und zwar jedwelchem zur Hälfte mit 13500 fl. zuzutheilen sind, so ergiebt sich dadurch, daß jeden dieser Erbsantheile mit 1875 fl. als Fruchtgenuß für die Wittib behaftet, und sicher zu stellen sey, sofort dieses Kapital pr. 3750 fl. den zwey Kindern zwar eigenthümlich zufalle, der usufructus aber ihnen erst dann zukomme, wenn die Wit-

tib stirbt, oder zum zweytenmal sich verehliget.

Uiber jeden Fall werden zu noch mehrer Erläuterung Beyspiele einer Abhandlung beygefügt.

Auf den ersten Fall:

Abhandlung.

Auf Ableben des Sempronius hat sich durch die ordentliche Inventur ein Vermögensstand ergeben mit . . 30,000 Fl.

Abzüge.

Die Konduktsunkösten haben betragen 63 fl.
Die Dienstbothen Liedlohn . . . . 40—
Der Paul N. hat zu fordern . . 100—
Rückständiges Interesse . . . . . 4—

Summe der Abzüge . . . . 207 fl.

Verbleibet also ein Vermögen pr. 29,793 fl.

Hievon das Mortuarium und adeliche Richteramtstaxen z. B. 150 fl., verbleibet noch ein reines Vermögen

∴ 29,643 fl.

Hierzu sind Erben die im Leben zurückgelassenen vier Kinder: Josepha, Johann, Anton, und Michael, und fallen jedem zum vierten Theil zu:

∴ 7410 fl. 45 kr.

Nachdem aber die Wittib von dem rückbleibenden Vermögen mit jedem Kind gleichen Genußtheil hat, und dieser von einem

einem Kapital pr. 5928 fl. 36 kr. à 4 pro Cento auf 237 fl. 7 kr. 2 pf. ausfällt, so bleiben der vier Kinder Erbsantheile zusammen pr. 29,643 fl. mit diesem zum Fruchtgenuß pr. 237 fl. 7 kr. 2 pf. erforderlichen Kapital pr. 5928 fl. 36 kr. onerirt, daß also jedes der vier Kinder von seinem Erbsantheil pr. 7410 fl. 45 kr. nur 5928 fl. 36 kr. frey zu geniessen hat, der Uiberrest pr. 1482 fl. 9 kr. aber immittelst zum Fruchtgenuß der Wittib sicher gestellet werden muß, so lange, bis sie zum zweytenmal sich vereheliget, oder im Wittibstand verstirbt.

Zum zweyten Fall:

Nachdem Sempronius zeitlichen Todes verschieden, und über dessen unterlassenes Vermögen die Inventur vorgenommen worden, so hat sich ein Aktivstand gezeiget mit . . . . . 14,000 fl.

Abzüge.

Die Konduktsunkösten betragen . .		45 fl.
Die unterlassene Wittib hat ihrem verstorbenen Ehewirth ein Heyrathsgut zugebracht mit . . .	1000—	
Dann besonders ein Paraphernum mit	1000—	
Summe dieser Abzüge . .		2045 fl.
Verbleibet also noch ein Vermögensrest pr.		11,955 fl.

Hievon das Mortuarium und adeliche Richteramtstaxen beyläufig 100 fl., so verbleibet noch ein reines Vermögen pr.

11,855 fl.

Hierzu sind die zwey unterlassenen Kinder, Namens Sigmund und Magdalena Erben, und gebühret jedem zum halben Theil

5927 fl. 30 kr.

Der unterlassenen Wittib aber gebühret der Fruchtgenuß vom vierten Theil obigen Vermögensrests pr. 11,855 fl. mit 2963 fl. 45 kr., und betraget dieser Genuß à 4 pro Cento 118 fl. 31 kr. 2 pf., ist also jeder Kindstheil pr. 5927 fl. 30 kr. mit einem Betrag pr. 2963 fl. 45 kr. solchergestalten onerirt, daß hievon der Fruchtgenuß der Wittib, so lang selbe lebet, oder nicht ad secunda vota schreitet, zukömmt.

Auf den dritten Fall:

Auf zeitliches Ableben des Sempronius hat sich durch die vorgenommene Inventur ein Vermögen gezeiget pr. 25,000 Fl.

Abzüge.

Die Konduktsunkösten	50 fl.
Die unterlassene Wittib hat an Heyrathgut zu fordern . . .	1000—
Widerlage	1000—
Paraphernum	1000—
Die ihr vermög Heyrathsbrief nach dem Tod des Erblassers als ein Geschänkniß bestimmten	500—
Fürtrag . .	3550 fl.

Der

Uibertrag . . 3550 fl.

Der Dienstbothen ausständiger Liedlohn . . . . . 45—

Der Kajus hat zu fordern geliehene . . . . . 500—

Summe der Abzüge . . 4095 fl.

Verbleibet also noch ein Vermögensrest pr. . . . . 20,905 fl.

Hierzu sind Erben die im Leben zurückgelassenen drey Kinder, Martin, Leopold, und Anton, und bekömmt jedes zum dritten Theil

6968 fl. 20 kr.

Da aber nach der gesetzmässigen Erbfolge der Wittib mit jedem Kind gleicher Genußtheil mit Einrechnung ihrer aus dem Heyrathskontrakt zukommenden Vortheilen, als: Widerlag pr. 1000 fl. und Geschänkniß pr. 500 fl. gebühret, und dieser Genußtheil ein Kapital pr. 6968 fl. 20 kr. über Abzug der der Wittib ohnehin schon unter den Abzugsposten angerechneten Widerlage und Geschänkniß zusammen pr. 1500 fl. aber 5468 fl. 20 kr. abwirft, so haben ersagte drey Kinder von obigen ihnen zufallenden Erbsantheilen, zusammen pr. 20,905 fl. derzeit nur 15,436 fl. 40 kr. frey zu genieſſen, den Uiberrest aber pr. 5468 fl. 20 kr. wovon der Wittib der Genuß à 4 pro Cento mit 218 fl. 42 kr. 1 pf. gebühret, bis zu erfolgendem Tod, oder allenfälliger

zwey-

zweyten Vereheligung der Wittib sicher zu stellen.

Auf den vierten Fall:

Auf zeitliches Ableben des Sempronius hat sich vermög errichteten Inventariums ein Vermögen gezeigt pr. . 12,000 Fl.

Abzüge.

Die Konduktsunkösten betragen	30 fl.
Die Wittib hat vermög Heyrathskontrakt erwiesenermassen an Heyrathgut zugebracht . .	800—
An Widerlage hat selbe eben vermög dieses Heyrathskontrakts zu fordern	800—
Zugebrachtes Paraphernum. . .	500—
Dann hat der Erblasser ihr in Folge mehrbesagten Heyrathskontrakts nach seinem Tod zum Voraus legirt	1000—
Summe . .	3130 fl.

Verbleibet also noch ein Vermögen pr. . . . . 8870 fl.

Hievon das Mortuarium, und die adelichen Richteramtstaxen beyläufig mit 70 Gulden, verbleibet also noch ein reiner Erbschaftsrest pr.

8800 fl.

Hierzu sind Erben die im Leben zurückgelassenen Kinder und respectivè Enkel, benanntlich Joseph, dann der Tochter Agnes seel. unterlassener ehelicher Sohn,

und

und respectivè Enkel des Erblassers, Johann, und gebühret jedem zur Hälfte

4400 fl.

Da der Wittib vermög Erbfolgpatents §. 24. in gegenwärtigem Fall der Fruchtgenuß von dem vierten Theil des Vermögens oben pr. 8800 fl. gebühret, und dieser 2200 fl. über Abzug der ihr Wittib bereits in Abzug zugetheilten Widerlage und Geschänkniß pr. 1800 fl. aber 400 fl. betraget, so haben ersagte beede Erben von ihren Erbantheilen zusammen pr. 4400 fl. nur 4000 fl. freyeigenthümlich zu geniessen, die übrigen 400 fl. aber zum Genuß der Wittib in einem Interesse-Betrag pr. 16 fl. so lange sicher zu stellen, und den Genuß von diesen 400 fl. zurück zu lassen, bis die Wittib verstirbt, oder sich zum zweytenmal vereheliget.

§. 104.

Sollte aber der Genuß, welchen die Wittib oder der Wittwer durch den Heyrathsbrief aus der Verlassenschaft erhält, den Genußtheil eines Kindes übersteigen, so müssen sich selbe mit den Heyrathsverschreibungen begnügen, nachdem das Gesetz den unterlassenen Ehegatten in Rücksicht des Vermögensgenusses nur dem Erben gleich hält, und eben darum die Einrechnung der Heyrathssprüche, jedoch allzeit mit Ausschluß des Heyrathguts, und

des

des allenfalls dem Verstorbenen zugebrachten Parapherni, verordnet *).

§. 105.

Ob aber auch dem überlebenden Ehegatten auf den Fall, da eine Gütergemeinschaft bestanden, von der Vermögenshälfte des Verstorbenen mit jedem Kind gleicher Genußtheil, oder, wenn deren weniger als drey vorhanden, der Genuß von dem vierten Theil des Vermögens gebühre? Hieran ist gar kein Anstand, denn, nachdem das Gesetz dem unterlassenen Ehegatten damal, wenn das ihm aus dem Heyrathsbrief allenfalls zukommende lucrum den Kindstheil nicht überschreitet, den mehrbesagten Genuß ohne Ausnahm, selber möge hernach ein eigenes Vermögen haben, oder nicht, zuwendet; so muß dieses Recht des Genußes dem überlebenden Kontheil auch damal zukommen, wenn schon die Hälfte des Vermögens nach dem Tod des Ehegatten ihm aus dem Vertrag der Gütergemeinschaft als ein Eigenthum zukömmt.

Patent v. 11 May 1786, §. 24.

§. 106.

---

*) Wenn daher z. B. der im Leben zurückgelassene Mann aus dem Heyrathsbrief das Heyrathsgut mit 2000 fl., dann noch besonders ein Geschänknis eben pr. 2000 fl. zu fordern hätte, der den Kindern zufallende Erbstheil aber nur 2000 fl. betragete, so hätte derselbe keinen Genußtheil von den Kindern zu fordern.

§. 106.

Wer nach den bestehenden Gesetzen Erbs- unfähig ist, der kann auch nicht zur gesetzlichen Erbfolge gelangen; nicht nur allein der Erb in absteigender Linie, sondern auch die übrigen Anverwandten, und der überlebende Ehegatt kann erbsunfähig seyn. v. 11. May 1786, §. 2).

§. 107.

Es entstehet die Frage: ob auf den Fall, wenn eines der Kinder erbsunfähig wäre, nicht desselben Antheil auf seine Nachkömmlinge fallete? Einige machen bey Beantwortung dieser Frage den Unterscheid: wenn dieser Unfähige vor- oder nach dem Tod des Erblassers verstorben; im erstern Fall gestehen sie solchen ohne Rücksicht, ob diese Nachkömmlinge mit anderen näheren Anverwandten konkuriren oder nicht, in jenem Anbetracht zu, weil auf diesen Fall die Erben nicht aus dem Vorstellungsrecht, sondern jure proprio zu dem Antheil ihres verstorbenen Vaters die Ansprache hätten. In letzterm Falle hingegen verneinen sie diesen Nachkömmlingen das Erbschaftsrecht von darum, weil sie selbes weder jure proprio, noch jure repraesentationis anspruchig machen könnten; nicht jure proprio, weil ihr Vater noch lebet, und daher auch nicht jure repraesentationis, weil dieses Recht erst durch den Tod des Vaters den Nachkömmlingen zukömmt. Einige wollen in beeden Fällen

die

die Erbfolge den Nachkömmlingen zusprechen, aus dem Grundsatz: weil die Nachkömmlinge auch damal, wenn selbe schon nebst noch näheren Anverwandten zusammen träfen, jure proprio nach dem Buchstaben des Gesetzes das Erbfolgsrecht hätten, und weil derselben Vater, wenn er auch zur Zeit des Tods des Erblassers wirklich noch bey Leben wäre, pro civiliter mortuo zu halten sey, da er durch die Gesetze zur Erbschaft unfähig ist *). Ich glaube, man würde am sichersten den Mittelweg treffen, wenn man nachfolgende Fälle unterscheidet: Entweder hat der Erblasser nebst dem zu der Erbschaft unfähigen Kind noch ein oder mehrere Kinder im Leben zurück gelassen oder nicht? Ist das Erstere, so halte ich dafür, daß die Nachkömmlinge des unfähigen Kindes, es möge hernach selbes zur Zeit des Todes des Erblassers noch bey Leben seyn oder nicht, auf einen Erbschaftsantheil gar keine Ansprache haben; denn ist dieser Unfähige bey

Patent v. 11. May 1786, §. 3.

deto. deto. Leben, so können seine Nachkömmlinge jure proprio nicht succediren, weil die übrigen Brüder mit dem Erblasser durch die nächste Linie verbunden sind, und daher für die nächsten

*) Siehe Hrn. Doktors Franz Joseph edlen von Emperger praktische Anwendungen der gesetzlichen Erbfolge nach Vorschrift der Erbfolgsordnung dd. Wien den 11. May 1786, ad §. 25. et 38.

sten Anverwandten allzeit gehalten werden müssen; folglich ist es falsch, daß diese Nachkömmlinge auf vorstehenden Fall jure proprio in die Erbfolge eintreten; das Vorstellungsrecht kann aber damal, wenn der Vater noch lebet, nicht statt finden, nachdem der Unfähige auf die Erbschaft kein Recht gehabt, folglich solches auch auf seine Nachkömmlinge nicht hat übertragen können. Nemo enim plus juris in alterum transferre potest, quam quod ipse habuit. Aus diesem in Ansehung des Vorstellungsrechts gleich angeführten Satz folget weiter, daß oftbesagten Nachkömmlingen auch damal keine Erbfolge gebühre, wenn schon der Unfähige vor dem Erblasser verstorben wäre. Nur dann gestehe ich daher diesen Nachkömmlingen die Erbfolge zu, wenn kein Erb, der mit dem Erblasser in der nächsten Linie verbunden, vorhanden ist; in diesem Fall treten die Nachkömmlinge des Unfähigen ein, es mag hernach selber zur Zeit des Tods des Erblassers noch im Leben seyn oder nicht *).

§. 108.

---

*) Zu mehrerer Aufklärung folgen über jenes, was in vorstehendem §. angeführt worden, einige Beyspiele.

Erstes Beyspiel: Man nehme an: Kajus wäre verstorben, und unterlassete drey Söhne, Namens Joseph, Martin, und Anton, unter welchen Anton der Erb-

schaft

§. 108.

Die Anverwandten machen sich der Erbschaft unfähig, wenn sie den Erblasser durch Betrug, oder Gewalt an der Errichtung, oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder den von dem Erblasser errichteten letzten Willen unterdrückt haben; wenn sie den Erblasser ermordet, oder ihm nach dem Leben gestanden; wenn sie ihn eines Kriminalverbrechens fälschlich angezeigt haben.

§. 109.

Bey den Fällen, wenn ein Anverwandter den Erblasser durch List oder Betrug an Errich-

---

schaft unfähig erklärt ist; man nehme ferners an, daß dieser sich noch bey Leben befindende erbsunfähige Sohn mit zwey Kindern, und respectivè Enkeln des Erblassers versehen sey; in diesem Fall kommete die Erbschaft ganz allein an die beeden Söhne Joseph und Martin, und auch damal würde kein Erbsantheil den Kindern des Anton zufallen, wenn er wirklich vor dem Erblasser verstorben wäre.

Zweytes Beyspiel: Kajus hätte niemanden, als seinen erbsunfähigen Sohn Anton, und nebst diesem dessen zwey Kinder als seine des Kajus Enkeln unterlassen, auf diesen Fall wären diese Enkeln, es möge hernach deren erbsunfähiger Vater leben, oder nicht, zu der ganzen Erbschaft zu berufen.

richtung, oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder ein errichtetes Testament unterdrückt hat, kömmt zu bemerken, daß, weil die gesetzliche Erbfolge nur damals statt hat, wenn kein letzter Willen vorhanden, hauptsächlich dahin abgesehen werden müsse:

a) Ob die Abhinderung des Testaments wirklich ihre Wirkung gehabt habe?

b) Ob das abzuändern gesuchte Testament in den Rechten wirklich ungültig sey?

c) Ob das verfaßte, aber von dem Anverwandten unterdrückte Testament nach der Hand zum Vorschein gekommen, und in den Rechten nicht bestehe?

d) Ob nicht etwa der Erblasser nach entdecktem Betrug, doch noch ein Testament errichtet, oder selbes abgeändert habe? denn, wäre das betrügerisch, oder gewaltthätiger Weise zu errichten, oder abzuändern abgehinderte Testament von dem Erblasser nach der Hand doch noch wirklich und rechtmässig errichtet worden, oder wäre die Abänderung des Testaments in der Folge jedennoch fürgenommen worden, und in den Rechten bestehen, oder wenn das unterdrückte Testament hervor gekommen, oder durch Zeugen erweislich wäre, und wäre mithin der Erblasser mit Unterlassung eines rechtmässigen Testaments verstorben; so hätte die Frag we-

gen der Erbsunfähigkeit ohnehin nicht Platz, weil die gesetzliche Erbfolge erst dann eintritt, wenn der Erblasser ohne letztwilliger Anordnung verstorben ist.

§. 110.

In Ansehung der Nachkömmlingen, welche sich aus den §. 108. angeführten Ursachen erbsunfähig gemacht haben, findet das nämliche statt, was oben §. 107. in Ansehung der Nachkömmlingen eines erbsunfähigen Sohns oder Tochter umständlich erwähnet worden.

§. 111.

Patent v. 11. May 1786, §. 27.

Ein Ehegatt machet sich der durch die gesetzliche Erbfolge zugewiesenen Rechten (§. 102. 103. 104. und 105.) aus den nämlichen Ursachen, wie ein Anverwandter unwürdig. (§. 109.)

§. 112.

Es ist schon oben gesagt worden, daß nach Ableben eines Ehegatten ohne Unterlassung einiger Anverwandten die Verlassenschaft auf den überlebenden Theil falle, und daß diesem auf den Fall, wenn Kinder, oder deren Nachkömmlinge vorhanden wären, mit jedem Kind gleicher Genußtheil gebühre. (§. 102. 103. 104. und 105.) Daher entstehet die Frage: wem die Verlassenschaft, oder dieser Genußtheil auf den Fall zukomme, wenn der überlebende Kontheil sich der Verlassenschaft, oder des Genußtheils unwürdig macht? Antwort:

wort: Die Verlassenschaft fällt dem Fiskus zu; der Genußtheil aber, wenn Kinder vorhanden, bleibet ganz zurück, und die Kinder beziehen ihre Erbschaft absque omni onere.

§. 113.

Ob aber nicht die Verlassenschaft des derselben unwürdigen Ehegatten, oder der Genußtheil auf die Anverwandten dieses Ehegatten falle? Diese Frage ist aus dem, was oben (§. 107.) in Ansehung der Nachkömmlinge eines Erblassers behauptet worden, leicht beantwortet, und kann den Anverwandten eines derley Ehegatten um so minder ein Erbrecht zustehen, als diese zu dem verstorbenen Theil keine Anverwandten sind.

§. 114.

Wenn weder Kinder und deren Nachkömmlinge, noch andere Anverwandten von den zur Erbschaft berufenen sechs Linien, noch ein im Leben zurück gelassener Ehegatt vorhanden ist; so ist die Verlassenschaft erblos, folglich dem landesfürstlichen Fiskus zu übergeben *). Patent v. 11. May 1786, §. 23.

§. 115.

Die gesetzliche Erbfolge hat auch bey dem Bauernstand statt, und ist sich daher sowohl Patent v. 9. Okt. 1790.

bey

*) Einigen Dominien ist das Recht, erblose Güter einzuziehen, durch ein besonderes landesfürstliches Privilegium verliehen.

bey vorhandener Gütergemeinschaft, als auch ausser dieser nach dem Gesetz der Erbfolge auf das genaueste zu benehmen.

§. 116.

Nach geschehener Vertheilung der Verlassenschaft entweder nach Vorschrift eines von dem Erblasser unterlassenen Testaments, oder nach Anleitung der gesetzlichen Erbfolge (Successio ab intestato) folget die Einantwortung der Verlassenschaft.

§. 117.

Sobald die Einantwortung von den Erben mündlich oder schriftlich angesuchet wird, muß vor allen andern erhoben werden, ob in dem Fall, da eine letztwillige Disposizion vorhanden, die Legaten berichtiget worden seyen? Hätte der Universalerb die Legaten nicht berichtiget, er wollte aber wegen Berichtigung derselben eine Sicherheit verschaffen, so ist hierauf das nöthige zu veranlassen; könnte er aber rechtsgenügig darthun, daß er dem nicht befriedigten Legatarius die Erhebung des Legats auf die Art, wie eine gerichtliche Klage zuzustellen ist, erinneret, und dieser binnen der in der Gerichtsordnung zu Erstattung der Einreden anberaumten Frist sich hierum nicht gemeldet hätte, so ist die Einantwortung wegen eines derley ausständigen Legats nicht zu verschieben.

Patent v. 9. Sept. 1764, 2. Abtheil. 5. Abschnitt §. 43.

§. 118.

§. 118.

Weiters ist auch in einem erbschaftssteuermässigen Fall zu erheben, ob die ausgewiesene Erbschaftssteuer berichtiget sey?

§. 119.

Wenn diese beeden Gegenstände behoben, so hat es an der Einantwortung der Erbstheilen keinen weiteren Anstand; es ist selbe gegen Einlegung der gewöhnlichen Quittung und Schadloshaltungsverschreibung zu bewilligen, und wegen Eröfnung der Sperr an den zu dem Ende benennenden Kommissarius das Dekret nach dem hier beygefügten Formular auszufertigen.*).

§. 120.

---

*) Formular eines Dekrets wegen Eröfnung der Sperr.

Nachdem die Johann — Mayrischen Erben nach der über Ableben des gedachten Johann Mayr gepflogenen Abhandlung, und veranlaßten Erbsvertheilung um die Einantwortung der Verlassenschaft gebethen, und in selbe zu gewilligen, von Seite des Gerichts kein Anstand genommen worden ist, so hat sich derselbe sogleich nach (hier wird die Ortschaft, wo der Erblasser haussässig war, oder als Inwohner verstorben ist, benennet) zu verfügen, die angelegte gerichtliche Sperr abzunehmen, und hierüber seine Relazion zu erstatten.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 120.

Patent v. 13. Sept. 1787, §. 3. 4. 5. 6.

Für diese Einantwortung sind die adelichen Richteramtstaxen von den Erben zu entrichten. Bey deren Anrechnung kömmt es auf den Betrag des Vermögens an, welches eingeantwortet wird.

Wenn das Vermögen 20,000 fl. betragete, so ist zu bezahlen: fl. kr.

Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung der Verlassenschaft nach der sechsten Rubrik ersten Klasse. . . . 12 —

Für das Dekret an den zu Eröfnung der Sperr gerichtlich ernannten Kommissarius nach der dritten Rubrik ersten Klasse. . . . . — 40

Für die Zufertigung der Einantwortungsverordnung nach der ersten Rubrik ersten Klasse. . . . . — 6

Nota. Hätte die Zustellung an ein eine Meile, oder weiter entferntes Ort zu geschehen, so wären dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. mit Einrechnung des Ruckwegs zu bezahlen.

Für die Eröfnung der Sperr nach der fünften Rubrik ersten Klasse 3 —

Nota. Wäre die Eröfnung der Sperr ausser des Gerichtsorts fürzunehmen, so sind für jeden Tag 3 fl. mit Einrechnung der allenfalls auf die Reise verwendeten Zeit

anzu-

fl. kr.

anzurechnen, daher, wenn z. B. zur Hin- und Herreise zwey Tä- ge, und zu Eröfnung der Sperr ein Tag erforderlich sind, so wer- den auf drey Täge 9 fl. ange- rechnet.

Für die Vermögensabtheilung nach der sechsten Rubrik ersten Klasse . . . . 12 —

Nota. Diese vorstehende Tax verstehet sich nur, wenn mehrere Erben sind, denn, ist nur ein Erb, so hat es keiner Abtheilung noth.

Betragete das einzuantwor- ten kommende Vermögen nach der zweyten Klasse 10,000 fl., und darüber, so ist zu entrichten:

Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung der Verlassenschaft nach der sechsten Rubrik zweyten Klasse. . . . 6 —

Für das Dekret an den zu Eröf- nung der Sperr gerichtlich abordnenden Kommissarius nach der dritten Rubrik zweyten Klasse. . . . . — 20

Für die Zufertigung der Einant- wortungsverordnung nach der ersten Rubrik zweyten Klasse. . . . . — 5

Für die Eröfnung der Sperr nach der fünften Rubrik zweyten Klasse. . . 1 30

Für die Vermögensabtheilung nach der sechsten Rubrik zweyten Klasse. . . 6 —

fl. kr.

Nota. Die Anmerkungen, welche vorstehend bey Ausrechnung der adelichen Richteramtstaxen nach der ersten Vermögensklasse angeführet worden, sind auch bey der zweyten Klasse zu beobachten.

Nach der dritten Vermögensklasse, wenn das Vermögen wenigstens 5000 fl. betraget, geschieht die Anrechnung folgendermassen:

Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung der Verlassenschaft nach der sechsten Rubrik dritten Klasse . 4 —

Für das Dekret an den gerichtlichen Kommissarius wegen Eröfnung der Sperr nach der dritten Rubrik dritten Klasse. . . . . — 15

Für die Zufertigung der Einantwortungsverordnung nach der ersten Rubrik dritten Klasse. . . . . — 3

Für die Eröfnung der Sperr nach der fünften Rubrik dritten Klasse. . . . 1 —

Für die Vermögensabtheilung nach der sechsten Rubrik dritten Klasse. . . . 4 —

Nota. Auch hier sind die Bemerkungen anwendbar, welche bey Ausrechnung der Taxen der ersten Vermögensklasse angeführt worden sind.

Nach

Nach der vierten Vermögens-Klasse, nach welcher in allen Fällen, wo das Vermögen weniger als die vorangeführten drey Klassen beträget, mit Anrechnung der Taxen fürzugehen ist, kommen nachfolgende Taxen zu bezahlen, als

Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung der Verlassenschaft nach der sechsten Rubrik vierten Klasse. . . .	1	—
Für das Dekret an den gerichtlichen Kommissarius zu Eröfnung der Sperr nach der dritten Rubrik vierten Klasse.	—	10
Für die Zufertigung der Einantwortungsverordnung nach der ersten Rubrik vierten Klasse.	—	2
Für die Eröfnung der Sperr nach der fünften Rubrik vierten Klasse. . .	—	45
Für die Vermögensabtheilung nach der sechsten Rubrik vierten Klasse. . .	1	—

Nota. Auch bey dieser Vermögens-klasse sind die nämlichen Anmerkungen zu beobachten, welche bey Anrechnung der Taxen in der ersten Vermögensklasse gemacht worden *).

§. 121.

---

*) 1mo. Daß der Stempelpapiers-Betrag besonders bezahlt werden müsse, verstehet sich von selbsten.

2do.

§. 121.

Patent v. 24. July 1792, §. 44.

Befindete sich unter dem einzuantwortenden Vermögen eine Realität, so hat derjenige Erb, welcher selbe zu seinem Erbschaftsantheil übernimmt, die Grundbuchstax ebenfalls zu entrichten:

	fl.	kr.
Für die Einschreibung in das Grundbuch.	—	6
Für die Auslöschung des vorigen Besitzers.	—	6
Für die Eintragung der Einantwortungs = Urkunde nach dem Werth des Guts:		
Von 10 bis 25 fl.	—	15
Von 25 bis 50 —	—	30
Von 50 bis 100 —	—	45
Von 100 bis 200 —	1	—
Von 200 bis 400 —	1	30

Von

2do. Wenn allenfalls mehrere Dekreten in dem Einantwortungsgeschäfte ausgefertigt werden müssen, ist die bestimmte Tax für jedes Dekret nach der Vermögensklasse besonders zu bezahlen.

3tio. Verlangeten die Erben über die jedem geschehene Einantwortung seines Erbtheils eine besondere Urkunde, so ist für jede derley Urkunde nach der **ersten** Vermögensklasse 1 fl., nach der **zweyten** 30 kr., nach der **dritten** 20 kr., und nach der **vierten** 15 kr. zu bezahlen.

	fl.	kr.
Von 400 bis 500 fl.	2	—
Von 500 bis 1000 —	2	30
Von 1000 fl. und darüber. . .	3	—
Für die Ausfertigung eines Gewährbriefs, wenn selber anverlanget wird	—	15

§. 122.

In Ansehung der Bauerschaft ist bey Einantwortung des zu vertheilenden Verlassenschaftsvermögens zu beobachten, daß, wenn Kinder vorhanden, und der Erblasser durch eine letztwillige Disposizion das unterlassene Bauerngut nicht schon namentlich einem Kinde zugedacht hätte, bey mehrer vorhandenen Kindern das Reale jedesmal dem ältern Sohne, wenn anders die Obrigkeit wider ihn keine gegründeten Bedenken hat, gegen der Verbindlichkeit, die anderen Erben mit ihren Erbsantheilen hindan zu fertigen, oder mit deren Bewilligung grundbüchlich zu versichern, zugetheilt werden solle; wäre aber kein Sohn vorhanden, so hat hierauf die ältere Tochter das Recht. Patent v. 29. Okt. 1790, §. 5.

§. 123.

Würde aber dieser ältere Sohn, oder die ältere Tochter schon ein Bauerngut besitzen, so kann das unter dem Verlassenschaftsvermögen befindliche Reale diesen nicht — sondern dem im Alter nächsten Sohn, oder Tochter zugetheilt werden, weil niemand zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen kann. Deto. §. 30.

§. 124.

§. 124.

Patent v. 29. Okt. 1790, §. 8.

Wären gar keine Kinder vorhanden, so hanget es von der Willkühr der als Erben eintretenden Anverwandten, und der Obrigkeit ab, welchem aus ihnen das Gut zugetheilt, oder ob selbes verkauft werden solle.

§. 125.

deto. §. 6.

Bey dem Fall einer Gütergemeinschaft kann dem überlebenden Ehegatten das Recht zur Verstiftung des durch den Tod erledigten Theils nicht benommen werden, selber hat also auf die Ansichlösung des ganzen Guts vor allen andern das Recht, weil er schon in dem Miteigenthum des Bauernguts stehet.

§. 126.

deto. §. 4.

Eine etwa von den Erben antragende Zerstückung der zu dem Bauerngut gehörigen Hausgründen aber kann niemal gestattet werden.

§. 127.

Bürgerl. Gesetzbuch 1ter Theil 4. Hauptst. §. 15. et seqq.

Bey der gesetzlichen Erbfolge bleibet noch eine Frage zu erörtern übrig, wie es nämlich in Ansehung der unehelichen Kinder auf Ableben des Vaters oder der Mutter zu halten sey? In dem ersten Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs vierten Hauptstück §. 15. et seqq. ist der Unterschied zwischen jenen unehelichen Kindern, deren Aeltern entweder beede, oder eines derselben zur Zeit der Erzeugung verehelichet war, oder, wenn zwischen den Aeltern eine Ehehinderniß bestanden, welches nicht gehoben werden konnte, und denen, welche

ent-

entweder von zwey unverehelichten Personen, wo auch sonsten kein nicht zu hebendes Ehehinderniß bestanden, oder aus einer ungültigen Ehe, wo nämlich das Hinderniß hätte behoben werden können, erzeuget sind, bestimmet worden. In ersterem Fall sind derley Kinder von aller sowohl väterlichen als mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen; im zweyten Fall hingegen verordnet das Gesetz: daß, wenn eines der Aeltern, oder beede sich mit einer dritten Person verehelichten, und in Ansehung des auſſer der Ehe erzeugten Kindes kein gerichtliches Abkommen zwischen desselben Aeltern getroffen worden wäre, diesem auſſer der Ehe erzeugten Kind alle Rechten, folglich das Recht der Erbfolge gebühre. Ein jüngeres Gesetz aber unter glorwürdigster Regierung Leopold des Zweyten k. k. apost. Majest. christmildesten Andenkens hat hierinfalls eine Abänderung getroffen, vermög welcher zwar jenes, was in Ansehung derjenigen Kinder, zwischen deren Aeltern zur Zeit der Erzeugung eines der Ehehindernisse, welche in dem bürgerlichen Gesetzbuch §. 14. 15. 16. 17. 19. 23. und 25. benennet sind, bestanden, von aller Erbfolge sowohl väterlicher, als mütterlicher Seits ausgeschlossen seyn sollen, bestättiget, wegen der von zwey solchen Personen, zwischen welchen kein unauflösliches Hinderniß bestanden, auſſer der Ehe erzeugten Kinder aber nachfolgendes verordnet wurde: daß

Patent v. 22. Febr. 1791, §. 4.

a) einem solchen unehelichen Kind das Erbfolg-

recht

recht nach der Mutter gebühren solle, wenn keine ehelichen Kinder aus der von der Mutter mit einem Dritten geschlossenen Ehe vorhanden sind; sobald also letztere vorhanden, ist das uneheliche Kind auch zur mütterlichen Verlassenschaft unfähig. Daß

b) die Mutter bey Abgang ehelicher Kinder ihrem unehelichen Kind durch eine letztwillige Anordnung den Pflichtstheil nicht entziehen könne; daß

c) auf den Fall, wenn selbes von der Mutter in der letztwilligen Anordnung ganz übergangen worden, das Testament nicht als ungültig von dem unehelichen Kind könne angestritten, sondern von selben nur auf den Pflichtstheil sein Recht geltend gemacht werden; aus welchem sich dann ergiebt, daß, im Fall die Mutter in dem Testament dem unehlichen Kind schon einen Theil ihres Vermögens vermacht hätte, dieser aber so vieles, als die Nothgebühr, nicht abwerfete, demselben die actio ad implendam legitimam unstreitig zustehe; daß weiters

d) ein derley uneheliches Kind, wenn desselben Aeltern sich ehelichen, von Zeit dieser eingegangenen Ehe in Ansehung des Vaters und der Mutter, und der beederseitigen Anverwandtschaft in alle Rechte der Erbfolge eintrete, wenn auch eheliche Kinder vorhanden wären; mit der alleinigen Ausnahm, daß selbes dem

wäh-

während der Ehe Erstgebohrnen sein Recht der Erstgeburt nicht entziehen könne; daß eben so auch

c) jene Kinder, welche in einer von beeden Aeltern unbewußt des zwischen ihnen bestehenden Ehehinderniſſes, folglich in rechtmäſſigen Gesinnungen geschlossenen, wegen des nach der Hand sich gezeigten Ehehinderniſſes getrennten Ehe erzeuget worden, von der Gebnrt an in Absicht auf Namen, Stand, Wappen, und des frey vererblichen Vermögens ihrer Aeltern alle Rechten ehelicher Kinder sowohl während dieser Ehe, als auch wenn selbe getrennt worden, zu genieſſen haben, folglich ihnen auch die Erbfolge in den frey vererblichen Gütern, keineswegs aber in den nicht frey vererblichen Stammgütern gebühre.

§. 128.

Wie wäre sich aber in Ansehung der in vorangeführtem §. aus einer in rechtmäſſigen Gesinnungen geschlossenen und hinnach wegen entdeckten Hinderniſſes aufgehobenen Ehe erzeugten Kinder damal zu benehmen, wenn entweder beede, oder eines der Aeltern, sich mit einer dritten Person verehelichte, und aus dieser rechtmäſſigen Ehe Kinder erzeugten? auch in diesem Fall gebührete denen, aus der aus rechtmäſſigen Gesinnungen geschlossenen, aber hinnach wegen verofenbarten Hinderniß getrennten Ehe, die Erbfolge

folge mit den aus der zweyten Ehe erzeugten Kindern väterlich = und mütterlicher Seits *).

§. 129.

---

*) Z. B. Sempronius und Kaja hatten sich unbewußt eines zwischen ihnen bestehenden unauflöslichen Ehehinderniſſes miteinander verehelichet, und in dieser Ehe zwey Kinder, Namens Johann, und Martha erzeugt; nach der Hand entdeckte sich das unauflöslische Ehehinderniß, und die Ehe würde getrennt, wo sodann der Sempronius sich mit der Bertha, die Kaja aber mit dem Titus verehelichte. Nun hätte der Sempronius in dieser seiner rechtmäſſigen Ehe zwey Söhne, Maximilian und Ferdinand, die Kaja aber mit dem Titus ebenfalls zwey Kinder erzeugt. Der Sempronius stirbt mit Unterlaſſung dieser zwey Söhnen, nebst den aus der ersten wegen entdeckten Hinderniſſes getrennten Ehe vorhandenen zwey Kindern Johann und Martha; hier wäre jene Erbschaft, welche der Sempronius unterlaſſet, in vier Theile zu theilen, und einer dem Sohn Maximilian, der zweyte dem Sohn Ferdinand, der dritte dem Sohn Johann aus der ersten, hinnach getrennten Ehe, und der vierte der eben aus dieser Ehe erzeugten Tochter Martha zu vertheilen. Auf gleiche Art ist auch fürzugehen, wenn die Mutter Kaja mit Unterlaſſung der mit dem Titius, und aus der ersten getrennten Ehe mit dem Sempronius gezeugten Kindern zeitlichen Todes verscheidete, und wäre das Vermögen wiederum auf obige Art zu vertheilen.

§. 129.

Aus dem in §. 127. angeführten den unehelichen Kindern gesetzmässig zustehenden Rechte der Erbfolge läßt sich aber nicht schliessen, daß ein derley Kind dieses ihm gebührende Erbfolgsrecht auf seine Anverwandten übertrage; wenn demnach das Kind vor seinen Aeltern versterbete, so hätten desselben nächste Anverwandten kein Recht auf die dem Kind eigen geweßte Erbfolge. Patent v. 22. Febr. 1791, §. 4.

§. 130.

Obschon die unehelichen Kinder, deren Aeltern zur Zeit der Erzeugung in einem unauflöslichen Ehehinderniße bestanden, in die Rechte der Aeltern nicht eintreten, folglich auch von der Erbfolge ganz ausgeschlossen sind, (§. 127.) so muß doch auf den Fall, wenn der sich zu selben bekannte Vater, oder die Mutter zu einer Zeit, wo das Kind sich selbst zu ernähren nicht im Stande ist, versterbete, und etwa der Vater wegen lebensnöthiger Unterhaltung des Kindes sich nicht bey Lebenszeiten mit der Mutter verglichen hätte, bey Ableben des ein oder andern Theils von seinem unterlassenden Vermögen ein Kapital, dessen Fruchtgenuß zu dem nöthigen Unterhalt, bis das Kind sich selbst zu versorgen im Stande, hinlänglich ist, ausgeworfen, und in Abzug gebracht werden. Denn nach dem klaren Buchstaben des obenangeführten Gesetzes sind die Aeltern jedes uneheliche Kind so lange zu erhalten schuldig, bis sich selbes selbst zu ernähren im Stande ist; es dito. dito. lit. b.

sind

sind also die Erben eben jenes zu erfüllen verbunden.

§. 131.

Bey Bestimmung dieses zum Unterhalt eines solchen Kindes nöthigen Kapitals ist aber von Seite des richterlichen Amts auf nachfolgende zwey Gegenstände das Augenmerk zu richten:

a) Ob sich der Vater zu dem Kind bekennet habe, oder nicht?

b) Ob auf den Fall, wenn dieser sich noch bey Lebenszeiten über den Unterhalt des Kindes mit der Mutter verglichen, dieser Unterhalt zu der nöthigen Versorgung hinlänglich sey?

§. 132.

Patent v. 22. Febr. 1791, §. 4. lit. c.

Hätte der Verstorbene sich als Vater nicht bekennet, so könnte auch von seinem Vermögen das zur Unterhaltung nöthige Kapital nicht angerechnet werden; denn der Vater ist nur verpflichtet, das uneheliche Kind damal zu versorgen, wenn er sich zu selben als Vater bekennet hat, ausser dem aber lieget der Mutter die Versorgung ob; folglich wäre allenfalls das Alimentazionskapital nur auf den Todfall der Mutter von ihrem Vermögen zu bestimmen.

§. 133.

Hätte sich zwar der Vater bey seinen Lebenszeiten mit der Mutter in Betref des Unterhalts des Kindes verglichen, das verglichene Quantum aber wäre zu dessen Unterhalt nicht zulänglich, sondern es müßte das Kind Noth leiden,

den, so wäre auf Ableben des Vaters, wenn er nicht schon bey Leben wegen Verschaffung eines zulänglichen Unterhalts von einem Vertreter des Kindes gerichtlich belanget worden, der Enthang der Alimentazion aus dem Vermögen des Vaters zu bestimmen *).

Viertes Hauptstück.

Von Ausübung des richterlichen Amts in Fideikommißfällen.

§. 134.

Wenn ein Fideikommiß oder Majorat von einem unadelichen besessen wird, so gehören die das selbe betreffenden Geschäfte unter dasjenige Gericht, unter welchem der Besitzer stehet. Hofd. v. 23. Aug. 1784.

§. 135.

Vor allen anderen lieget der Fideikommiß-Obrigkeit ob, sobald ein Fideikommiß, Majorat, Se-

*) Z. B. der Vater hätte sich mit der Mutter auf einen jährlichen Geldbetrag pr. 40 fl. zu Alimentirung des Kindes verglichen, er wäre aber darauf verstorben, und es wäre erweislich, daß das Kind sich seinen Unterhalt mit obigen 40 fl. nicht verschaffen könne, sondern Noth leiden müßte; auf diesen Fall wäre also aus dem Vermögen des Vaters ein solches Kapital auszuwerfen, dessen Interesse den Enthang der erfoderlichen Alimentazion ersetzte.

Seniorat, oder pactum familiae errichtet wird, das Testament, oder die Urkunde, wodurch selbes errichtet worden, auf das betreffende Reale grundbüchlich vormerken zu lassen, auch einen Curatorem fideicommissi, dem die Obsicht über die Aufrechthaltung des Fideikommiß, Majorats, Seniorats, oder pacti familiae obliget, zu bestellen.

§. 136.

Hofd. vom 25. März 1781.

Den Obrigkeiten stehet die Macht zu, die Onerirung der Fideikommissen, Majoraten, oder Senioraten, auf Anlangen auf ein Drittel deren Werths zu verwilligen; auch die Permutazionen derselben vom immobili in pecuniosum; mittels Anlegung in fundis publicis einzugestehen, und unter solchen Veränderungsbedingnissen auch die Onerirung bis auf ein Drittel ohne Anstand zu gestatten; auch die Verwendung des Drittels von einem Geldfideikommiß zu des Fideikommißinnhabers eigenem Nutzen zu beangenehmen.

Hofd. v. 9. May 1785.

Patent v. 9. Apr. 1787, §. 1. und 2.

§. 137.

Weder zu der ansuchenden Onerirung des Fideikommisses auf ein Drittel, oder zu Verwandlung desselben vom immobili in pecuniosum ist die Einwilligung von den Agnaten, Fideikommißkurator, oder des Curatoris posteritatis einzuholen erfoderlich, sondern das Gericht befugt, auf blosses Ansuchen des Fideikommißbesitzers ein oder das andere zu verwilligen.

Patent v. 9. May 1785, §. 1.

Patent v. 3. Apr. 1787, §. 1.

§. 138.

§. 138.

Wenn der Fideikommißbesitzer um die Ver- Hofd. v. 21. Jän. 1791.
willigung zu Onerirung des Drittels des Fidei-
kommiß, Majorats, oder Seniorats mit Schul-
den ansuchet, so liegt dem Richter von Amtswe-
gen ob, zu untersuchen, wie hoch sich das Drit-
tel des Fideikommiß belaufe. Bey dieser Uiber-
legung müssen nicht nur die auf dem Fideikom-
miß vorgemerkten Heyrathssprüche, sondern auch
die wittiblichen Unterhaltungen, jedes zu Kapital
angeschlagen, dann alle andere jährliche Abgaben
eingerechnet, und nur das Drittel nach dem über
Abzug gemeldter Posten verbleibenden Betrag zu
oneriren gestattet werden *).

§. 139.

---

*) Z. B. Das Realfideikommiß betragete im rektifizirten Werth 30,000 fl., dagegen die darauf vorgemerkten Heyrathssprüche 1500 fl., die wittibliche Unterhaltung jährlich 200 fl., und eine fromme Stiftung, wozu ein jährlicher Betrag pr. 50 fl. erfoderlich ist. In diesem Falle werden die vorgemerkten Heyrathssprüche pr. . . . . 1500 fl.

Die wittibliche Unterhaltung pr. 200 fl. zu Kapital angeschlagen mit 5000—

Dann die fromme Stiftung jährlich mit 50 fl. zu Kapital angeschlagen pr. . . . . 1250—

in Summe . . 7750 fl.

von dem Werth des Fideikommisses pr. 30,000 fl. abgeschlagen, verbleibet daher

§. 139.

Bey einer derley Verwilligung hat der Richter in die Ursache, warum diese Onerirung angesucht worden, gar nicht hineinzugehen, und der Bittwerber ist auch solche in seinem Anlangen anzuführen nicht schuldig. Der Richter hat nach einmal ertheilter Verwilligung nur darauf zu sehen, daß das bestimmte Drittel nicht überschritten werde, und die Vormerkung der erfolgten Schuldbeschwerung geschehe.

Patent v. 3. Apr. 1787, §. 2.

§. 140.

Bey der ertheilenden Verwilligung einer sogestaltigen Onerirung muß dem Impetranten unter einem auferlegt werden, daß er an den auf das besagte Drittel aufnehmenden Schulden alljährlich 4 pro Cento abstosse *); würde er dieses nicht

deto. §. 3.

Hofd. v. 21. Jän. 1791. Lit. a.

be=

---

noch ein Werthsbetrag pr. 22,250 fl., wovon das Drittel, welches zu oneriren verwilliget werden kann, 7416 fl. 40 kr. abwirft.

*) **Formular einer Erledigung über Ansuchen wegen Onerirung des Fideikommißdrittels:**

Der Magistrat will in die gebethene Onerirung des Fideikommißdrittels ausgewiesenermassen pr. 7416 fl. 40 kr. gegen dem gewilliget haben, daß der Bittsteller an diesem Betrag jährliche 4 pro Cento abstosse, und hiemit so lange fortsetze, bis das Kapital gänzlich getilget seyn wird; wessentwegen

befolgen, so lieget dem Richter ob, den Schuldner ohne einiger Nachsicht zu der vorgeschriebenen Depurazion mit den erforderlichen Zwangsmitteln, allenfalls mit Sequestrirung der Fideikommißnutzungen zu verhalten *).

§. 141.

Hätte der Fideikommißbesitzer z. B. an den auf das Fideikommißdrittel entlehnten 7416 fl. 40 kr. eine Summe pr. 3000 fl. abgestossen, und er wollte nach der Hand dieses abgestossene Kapital wiederum auf das Drittel aufnehmen, und den ganzen Drittelsbetrag wiederum oneriren, so kann ihm auch dieses nicht abgeschlagen werden; wobey aber zu beobachten, daß die jährlich vorgesehene Abschlagszahlung nicht allein von dem ganzen onere pr. 7416 fl. 40 kr., sondern auch von den neuentlehnten 3000 fl. berichtiget werde **).

Patent v. 3. Apr. 1787, §. 3. Hofd. v. 21. Jän. 1791. Lit. b.

§. 142.

---

gen diese jährliche Abschlagszahlung mittels Schuldbrief von öffentlichen Fond alljährlich ordentlich auszuweisen, und diesen Schuldbrief anher zu depositiren haben wird.

*) Die Ausrechnung der 4 pro Centigen Abschlagszahlung geschieht folgendergestalten: z. B. das auf das Fideikommißdrittel aufgenommene Kapital betragete 7416 fl., 40 kr. hievon fallet alljährlich a 4 pro Cento Interesse 296 fl.; 40 kr. es hätte also der Fideikommißbesitzer jährlich 296 fl. 40 kr. zu depuriren.

**) Zur Aufklärung ein Beyspiel: Man nehme an, daß der Fideikommißbesitzer das ganze

§. 142.

Patent v. 3. April 1787, §. 3.

Wenn der Fideikommißbesitzer vor gänzlicher Depurirung des Fideikommißdrittels versterbete, so wäre der Fideikommißnachfolger zu Erfüllung der nämlichen Verbindlichkeiten zu verhalten.

§. 143.

Patent v. 9. May 1785, §. 1.

Wollte ein Fideikommißinnhaber sein besitzendes schuldenfreyes Realfideikommiß in ein Geldfideikommiß verwandeln, und auf solche Art das Reale freyeigenthümlich machen, so kann dieses der Richter nicht abschlagen, sondern er muß solches ohne Rückfrage verwilligen; gegen dem jedoch, daß sich der Bittwerber über den Werth des Realfideikommisses ordentlich ausweise, und die öffentlichen Schuldbriefe gerichtlich depositire.

§. 144.

Drittel pr. 7416 fl. 40 kr. onerirt, hieran aber 3000 fl. depurirt habe; nun nimmt er aber auf diese durch die Depurirung frey gewordenen 3000 fl. mit obrigkeitlicher Bewilligung wiederum eben so viel auf, daß somit das ganze Drittel deren 7750 fl. neu onerirt werde:

Hier hätte er jährlich den Betrag der 4 pro Cento von den ganzen Drittel pr. 7416 fl. 40 kr. mit . . . 296 fl. 40 kr.
dann 4 pro Cento von den neu aufgenommenen 3000 fl. mit . . . . . 120 — — —

In Summe also . . 416 fl. 40 kr. zu wiederumiger Depurirung zu berichtigen.

§. 144.

Bey der Ausweisung des Werths des Realfideikommisses hat der Richter vorzüglich dahin zu sehen, ob dieser Werth bey Errichtung des Fideikommisses, oder nach der Hand durch ein unter der Familie errichtetes Einverständniß bereits bestimmt sey, oder nicht? Ersteren Falls hat es bey der Verwandlung in ein Geldfideikommiß allerdings bey dem in dem Fideikommißinstitut, oder Vertrag, ausgemachten Werth sein Verbleiben; im widrigen Fall aber müßte der Reluizionsbetrag solchergestalten angenommen werden, daß die Rektifikazionserträgniß nach der Berechnung von 4 pro Cento zu Kapital angeschlagen werde *).

Patent v. 9. May 1785, §. 2.

Hofd. v. 8. Aug. 1788.

§. 145.

---

*) Formular einer Erledigung über Ansuchen einer Permutirung eines Real- in ein Pekunial-Fideikommiß.

Der Magistrat will hiemit in die Verwandlung des innvermeldten Real- in ein Pekunial-Fideikommiß gegen dem gewilliget haben, daß der Bittsteller den Kaufschilling nach innenliegender Rektifikazionserträgniß, und des Anschlags zu Kapital a 4 pro Cento verfaßtem Ausweise pr. 30,000 fl. vorläufig mit öffentlichen Schuldbriefen bedecke, und selbe anher depositire; dessen der aufgestellte Fideikommißkurator mittels blinden Bogen zu erinnern.

§. 145.

Hier könnte sich ein Zweifel erheben, ob ein Fideikommißbesitzer das in einem Geldfideikommiß entweder von seinem Ursprung, oder mittels Permutirung eines Realfideikommiß entstandene Fideikommißkapital mit dem Drittel eben so, wie ein Realfideikommiß oneriren könne? Der Grund dieses Zweifels bestehet in dem, weil die Fideikommißkapitalien in öffentlichen Fonds nicht ausbezahlt werden dürfen, folglich es das Ansehen hat, daß sich schwerlich ein Gläubiger entschliessen werde, ein Darlehen herzugeben, wovon er seiner Zeit im Aufkündungsfall keine Zahlung erhalten kann. Allein! dieser Anstand ist durch das Hofdekret vom 23. April 1789 behoben, allwo verordnet ist, daß dem Fideikommißbesitzer unbenommen seyn solle, bey einem Privaten das Drittel eines im öffentlichen Fond liegenden Geldfideikommiß aufzunehmen, und das unaufkündliche Kapital dergestalt zu verpfänden, daß der Gläubiger nicht allein auf die von diesem Kapital abfallenden Zinsen, sondern, wenn ihm der Schuldner in der bedungenen Zeit die Rückzahlung nicht leistete, sich auch an den Zinsen des ganzen Kapitals halten könne. Es kann daher der Richter auch eine derley Onerirung nicht versagen, und verstehet sich übrigens von selbsten, daß der Bittwerber zu allen übrigen Verbindlichkeiten, welche in derley Fällen bey einem Realfideikommiß vorgeschrieben sind, (§. 138. 140. 141.) anzuhalten sey.

Hofd. v. 23. Apr. 1789.

§. 146.

§. 146.

Es war (§. 143.) die Rede von der Permutazion eines schuldenfreyen Realfideikommisses in ein Pekunial-Fideikommiß; gegenwärtig ist die Frage zu erörtern: ob der Richter von Amtswegen eine derley Verwandlung damal verwilligen könne, wenn das Realfideikommiß mit Schulden belastet ist? Wegen dieser Verwilligung hat es ebenfalls keinen Anstand; jedoch muß in diesem Fall der ganze Schätzungswerth (§. 144.) mittels öffentlichen Schuldbriefen solchergestalt bedecket, und gerichtlich depositirt werden, als ob hierauf keine Schulden hafteten. Den auf das Realfideikommiß versicherten Gläubigern gehet dadurch kein Nachtheil zu, nachdem diese ihr Pfandrecht auf dem durch die Permutazion vollkommen frey und allodialisirt werdenden Real beybehalten *).

§. 147.

*) Was vorstehend von der Sicherheit der Gläubiger erwähnet worden, kann sich nur von jenen Schuldkapitalien verstehen lassen, welche der jeweilige Fideikommißbesitzer selbst kontrahiret hat; denn, hätten diese Schulden schon beym Ursprung des Fideikommisses gehaftet, so würde das Pfandrecht auf das Geldfideikommiß übertragen werden müssen, nachdem der Fideikommißbesitzer diese auf dem Fideikommiß radizirte Kapitalien auf sein nunmehr frey eigen gewordenes Gut zu übernehmen nicht verbunden ist.

§. 147.

Patent v. 3. April 1787, §. 4.

Wollte der Fideikommißbesitzer auf den Fall seines Tods seine Gattinn und Kinder auf die Benutzung des Fideikommisses mit ihrem Unterhalt anweisen, so ist ihm solches, jedoch nicht anders zu gewilligen, als wenn die Gattinn die eheleibliche, und nicht Stifmutter der Kinder ist, und die Anweisung nur 4 pro Cento des Fideikommißdrittels betraget. Bey Absterben der Mutter, oder eines Kinds, fällt jedesmal der den Verstorbenen betroffene Theil dem Fideikommiß-Anwarter zu *).

§. 148.

Hofd. vom 16. März 1789.

Im weiteren hat auch der Richter Sorge zu tragen, daß alle aufgekündete und baar eingegangene Geldfideikommisse in öffentlichen Fonds angelegt, und sobald sie einmal dort angelegt sind, die Verwilligung zur Aufkündung niemal ertheilet, sondern die Partheyen unmittelbar an die ver-

*) Wenn also z. B. das Drittel des Werths des Fideikommisses zu 4 pro Cento 300 fl. abwerfete, welche der Verstorbene seiner Gattinn, und den unterlassenen drey Kindern zum Unterhalt bestimmt hätte, und nach der Hand die Mutter, oder ein Kind versterbete, so accrescirete dieser Theil des Verstorbenen von dem Betrage pr. 300 fl. den drey, oder den wenigeren im Leben zurückgebliebenen Kindern, nicht, sondern selber fallet dem Fideikommißnachfolger zu.

vereinten Hofstellen verwiesen werden, massen derley Gesuch als ein Finanzgeschäft anzusehen ist.

§. 149.

So wie dem Fideikommißbesitzer das Drittel auch von einem Geldfideikommiß zu oneriren erlaubet ist (§. 145.), eben so kann ihm der Richter auch die Aufkündung dieses Drittels, und dessen Verwendung zum eigenen Nutzen und Gebrauch, jedoch gegen der nämlichen Zurückzahlungsverbindlichkeit, wie bey dem mit Schulden onerirten Drittel, damal nicht versagen, wenn das Fideikommißkapital bey einem Privaten anlieget; die in fundo publico anliegenden Fideikommißkapitalien aber können niemal aufgekündet werden. (§. 143.)

§. 150.

Wäre aber das Drittel eines in fundo publico anliegenden Fideikommißkapitals noch vor Erfliessung des Verbots: von derley Kapitalien etwas erfolgen zu lassen, bereits erhoben worden, so könnte von dem Richter keine andere Zurückzahlung, als mittels öffentlichen Fondsobligazionen zu 4 pro Cento zu Ergänzung des Fideikommisses gefordert werden. Hofdekret v. 29. Okt. 1789.

§. 151.

Alles, was von Onerirung des Fideikommißdrittels gesagt worden, ist im strengsten Verstand zu nehmen, und kann hievon unter keinerley Vorwand abgegangen werden; ereignete es sich aber, daß besondere Fälle eintreteten, so kann Hofd. v. 10. Aug. 1787.

die

die Verwilligung anders nicht, als nach Einvernehmung der Agnaten, des Fideikommißkurators, und des Curatoris natorum et nascitur orum verwilliget werden.

Patent v. 3. April 1785.

§. 152.

In Betref der Majorat- und Senioratgüter findet das nämliche statt, was in Ansehung der Fideikommißgüter dem Richter zu beobachten obliget; in Substituzionsfällen aber hat einige Onerirung nicht statt.

Hofd. v. 11. May 1785.

§. 153.

Der Kurator des Fideikommisses, Majorats, oder Seniorats, hat jährlich dem Gericht eine Tabelle über den Stand des Fideikommisses zu überreichen. Vormal mußten diese Tabellen der vorgesetzten zweyten Instanz überreichet werden, dermal ist es von dieser Uiberreichung an die höhere Behörde abgekommen.

Fünftes Hauptstück.

Vom adelichen Richteramt in Waisensachen.

§. 154.

Die Sorge für die Erziehung der Waisen, und gute Verwaltung ihres Vermögens, ist eine der vorzüglichsten Pflichten des adelichen Richteramts; und die Gerichten haben über dieses Geschäft eine desto grössere Obsorg zu tragen, je

schwe-

schwerer die Verantwortung ist, der sie sich auf den Fall einer Verwahrlosung unterziehen.

§. 155.

Sobald einem noch minderjährigen Kind, welches durch den Hintritt des Vaters in den Waisenstand versetzt wird, oder wenn diesem einiges Vermögen anderweitig zufallet, ist es die Pflicht des adelichen richterlichen Amts eine Vormundschaft zu bestellen, desselben Vermögen vorschriftmässig zu erheben und sicher zu stellen, die dahin gehörigen Schuldbriefe und Präziosen aber in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Patent v. 9. Sept. 1785, 2. Abtheil. 6ten Abschn. §. 48.

§. 156.

Entweder hat der Vater, oder Erblasser für sein minderjähriges Kind, oder minderjährigen Universalerb in der errichteten letztwilligen Disposizion schon einen Vormund bestellet, oder es sind nächste Anverwandte des Pupillen vorhanden. Im ersteren Falle muß die Vormundschaft diesem in dem Testament benannten Vormund übertragen werden. Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 1.

§. 157.

Der von dem Vater, oder Erblasser in dem Testament benannte Vormund ist zugleich Kurator des Vermögens, und der als Kurator Benannte ist auch Vormund; der Richter hat also dem testamentarischen Vormund auch die Besorgung des Vermögens, und dem im Testament bestimmten Kurator auch die Vormundschaft zu übertragen. In beeden Fällen liegt diesem Vor- Ibeto. §. 2.

mund oder Kurator sowohl die Obsorg wegen der Erziehung des Pupillen, als wegen Verwaltung dessen Vermögens ob.

§. 158.

Ganz anders verhält es sich aber, wenn ein Fremder einem mit einem Vormund versehenen Pupillen einen Theil seines Vermögens bestimmet, und hierüber einen Kurator benennet; in diesem Fall ist der in dem Testament Benannte nicht zugleich Vormund des Pupillen, sondern dieser Kurator hat nur das Vermögen zu besorgen, welches von dem Erblasser dem Pupillen in dem Testament zugedacht worden. Das übrige Vermögen, wie auch jenes, was allenfalls von dem Erblasser dem Pupillen geschenket worden, hat der Vormund zu besorgen, wenn nicht allenfalls auch über das Geschenkniß ein besonderer Kurator benennet worden.

Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 3.

§. 159.

So lange ein in dem Testament benannter Vormund vorhanden, haben weder die Anverwandten eine Ansprache zur Vormundschaft, noch hat der Richter die Macht, einen andern Vormund zu benennen.

§. 160.

Wenn aber der testamentarische Vormund versterbete, oder die letztwillige Disposizion ungültig, oder wider den in selber benannten Vormund gegründete Bedenken vorhanden wären, so hat der nächste Anverwandte männlichen Geschlechts

deto. §. 4. und 5.

schlechts das Recht zur Vormundschaft; der nächste Anverwandte ist derjenige, welcher unter denen, die sich gemeldet haben, der nächste ist; würde sich binnen einer Frist von 14 Tagen kein Anverwandter zu der Vormundschaft melden, so stehet dem Richter zu, jenen Anverwandten zu benennen, der ihm bekannt ist; wäre aber dem Richter gar kein Anverwandter bekannt, so muß selber einen Fremden benennen.

§. 161.

Durch eine derley gerichtliche Benennung eines Vormunds wird aber den Anverwandten das Recht nicht benommen, binnen Verlauf eines Jahr und Tags, oder auch später, wenn sie hinlängliche Ursachen der zu rechter Zeit nicht geschehenen Anmeldung halber beyzubringen vermögen, sich zur Vormundschaft zu melden; der Richter muß sodann den von ihm Benannten seiner Pflicht nach Verlauf des Jahr und Tags entlassen, und die Vormundschaft dem sich gemeldeten Anverwandten übertragen. Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 6, 7, et 8.

§. 162.

Der Richter kann den von ihm benannten nächsten Anverwandten zu Uibernehmung der Vormundschaft verhalten, und dieser kann sich durch den Vorwand, daß er nicht der nächste Anverwandte sey, von der Vormundschaftspflicht nicht entschlagen, er erweisete dann, daß wirklich ein näherer Anverwandter vorhanden sey. deto. §. 9.

§. 163.

§. 163.

Bürgerl. Gesetzbuch 3. Hauptst. §. 9.

Wäre aber dieser von ihm benannte und erwiesene nähere Anverwandte zur Vormundschaft untauglich, so ist der erstere Benannte dieses Geschäft beyzubehalten schuldig.

§. 164.

deto. §. 10.

Die Mutter, die Großmutter, und die Ur-Großmutter des Pupillen können die Vormundschaft freywillig übernehmen, hierzu aber niemal gerichtlich verhalten werden. Wäre der Großvater väterlicher Seits noch bey Leben, so hätte dieser zur Vormundschaft vor der Mutter den Vorzug.

§. 165.

deto. §. 13.

Nachdem aber die Geschäften einer Vormundschaft zu wichtig, als daß eine Weibsperson diesen mit gutem Erfolg vorstehen könnte, so muß der Mutter ein Mitvormund beygegeben werden, den zwar dieselbe vorschlagen, das Gericht aber entweder bestättigen, oder, wenn selbes wider ihn gegründete Einwendungen hat, verwerfen, einen andern, und, wo es thunlich einen Anverwandten bestellen kann.

§. 166.

Wer als Vormund bestellet, ist auch zugleich Kurator des Vermögens des Mündels. (§. 157. 158.) Die Mutter ist also auch als Vormünderinn das Vermögen zu besorgen, und hierüber Rechenschaft zu geben schuldig. Der Mitvormund ist in diesem Falle zu nichts andern

deto. §. 14. und 15.

ver-

verpflichtet, als der Mutter an Hand zu geben, was zum Vortheil des Waisen gereichen kann, und falls er Gebrechen wahrnehmete, solche dem Gericht anzuzeigen. Findete aber das Gericht für nothwendig, oder es wäre der Willen der Mutter selbst, die Verwaltung des Waisenguts ganz oder zum Theil dem Mitvormund zu übertragen, so wäre dieser Kurator, und hätte daher über die Verwaltung des Vermögens Rechenschaft zu geben, und hiefür zu haften.

§. 167.

Die zweyte Vereheligung der Mutter hebet die Vormundschaft über ihr Kind auf. Das Gericht hat also in diesem Fall sogleich einen andern Vormund zu benennen; es wäre dann daß selbe vor oder nach ihrer Vereheligung um die Beylassung der Vormundschaft besonders anlangte, wo sodann das Gericht hierüber die Verwilligung ertheilen kann; gegen deme jedoch, daß sie oder ihr zweyter Ehemann, oder beede miteinander das Waisengut versichern. Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 12.

§. 168.

Nach dem Großvater, Urgroßvater, oder Urgroßmutter väterlicher Seits, oder nach der eheleiblichen Mutter gebühret demjenigen Anverwandten die Vormundschaft, der zur Erbfolge des Waisen der Nächste ist. Wäre also z. B. ein Bruder vorhanden, so hätte dieser den nächsten Zuspruch, weil dieser der Nächste zur Erbfolge des Waisen ist. Nur dann wäre in diesem deto. §. 17.

Fall

Fall ein anderer Vormund gerichtlich zu benennen, wenn der Bruder noch minderjährig ist; sobald er aber die Großjährigkeit erreichet, stehet ihm bevor, die Vormundschaft anzusuchen, welche das Gericht ihm auch (wenn anders keine billige Bedenken dawider streiten) zu übertragen, und den einsweilig angestellten Vormund zu entlassen hat.

§. 169.

Es ergiebt sich öfters, daß unter dem Vermögen des Erblassers sich Güter befinden, wozu der alleinige Mannsstamm berufen ist, oder daß nur allein diese, und keine Freyeigenen vorhanden sind. In Ansehung der Bestellung der Vormundschaft im letzten Fall haben die Anverwandten vor allen anderen obgleich mütterlicher Seits Näheren den Vorzug zu der Vormundschaft, mit alleiniger Ausnahm der Mutter, der väterlichen Großmutter, und der Mutter des väterlichen Großvaters, wenn anders auch diese nicht in der landesfürstlich begnehmigten Familienordnung aufgenommen sind. Im ersteren Fall aber, wenn nämlich auch freyeigene Güter vorhanden sind, soll dem allenfälligen Nächsten von der weiblichen Seite nicht allein die Vormundschaft über die freyeigenen Güter, sondern auch über die Geschlechtsgüter zustehen; es ist aber derselbe dahin anzuweisen, daß er beede Vermögen unvermengt halten, und über jedes besondere Rechnung führen solle. Diese Regel hat aber damal ihre

Aus-

Ausnahm, wenn die gemeinschäftliche Verwal- Bürgerl. Gesetzbuch
tung dem Waisen nachtheilig, oder sonst eine of- 5. Hauptst.
fenbare Nothwendigkeit zu einer abgesönderten §. 18. 19.
Verwaltungsrechnung vorhanden wäre; es müßte
sodann die Verwaltung der Geschlechtsgüter ei-
nem andern anvertrauet werden.

§. 170.

Ist weder ein testamentarischer Vormund, noch ein Anverwandter vorhanden, oder ist das Testament, in welchem ein Vormund benennet ist, ungültig, oder der darinn benannte Gerhab unfähig, oder es wären wider die zur Vormundschaft sich gemeldeten Anverwandten gegründete Bedenken vorhanden, so liegt es demjenigen Gerichte, dem der Vater zur Zeit des Tods unterwürfig, und dem daher die Obervormundschaft gebühret, ob, einen Vormund zu benennen; dem nämlichen Gericht stehet auch in dem Fall die Benennung des Vormunds zu, wenn einem mittellosen Pupillen von einem Dritten, oder von einem Anverwandten entweder durch Testament, oder durch die rechtliche Erbfolge eine Erbschaft deto. §. 22.
zufallete; denn überhaupt hat die Regel Platz, quod filius sequatur forum patris; wohin also der Vater mit seiner Person unterwürfig, eben dahin gehöret auch das Kind mit aller Personal-Jurisdikzion.

§. 171.

Bey gerichtlicher Benennung eines Vormunds hat sich der Richter angelegen zu halten, die Vor-

Hofd. v. 7. July 1787. Hofd. v. 2. Nov. 1787.

mundschaft einem solchen Mann anzuvertrauen, von dessen Rechtschaffenheit, ehrbaren Lebens= wandel, und wirthschaftlichen Gebarung er versichert ist. Kein Unterthan auswärtiger Staaten kann zur Vormundschaft gelangen, er wäre dann jure sanquinis, oder durch Familienvertrag hiezu berufen.

§. 172.

Jedem Vormund muß zu seiner Anstellung zur Vormundschaft ein ordentliches Dekret zugefertigt werden *).

§. 173.

---

*) Formular eines Dekrets wegen aufgetragener Vormundschaft an einen testamentarisch benannten Vormund:

Nachdem der Magistrat (oder das Pfleggericht) in Folge des von Peter N. seel. unterlassenen Testaments ihm über des gedachten Peter N. Kinder die Vormundschaft aufgetragen; so hat er sich in Folge dessen dieser Vormundschaft zu unterziehen, und all jenes, was die Gesetze sowohl in Absicht der Erziehung dieser Kinder, als auch wegen Besorgung derselben Vermögens vorschreiben, auf das genaueste, und pflichtmässig, bey ansonsten auf sich ladender schweresten Verantwortung unfehlbar zu vollziehen, und zu Ablegung der Pflicht den — Tag des — Monats um 9 Uhr Früh verläßlich vor diesem Magistrat zu erscheinen.

NB. mutatis mutandis an einen *jure sanquinis*, oder einen von Gerichts wegen benennenden Gerhab.

§. 173.

Die Pflichtablegung geschieht nachfolgendermassen: Wenn der benannte Vormund an dem bestimmten Tag erscheinet, so ist ihm bey den Magistraten, bey den Pfleggerichten, von dem die Justiz verwaltenden Beamten der Vortrag zu machen, daß er sich der ihm anvertrauten Waisen getreulich annehmen, sie zur Gottesfurcht und Tugend anführen, nach ihrem Stand zum Nutzen des gemeinen Wesens erziehen, ihr Vermögen gleich dem Seinigen besorgen, und sich in allem nach Anordnung der Gesetze verhalten solle; hierüber leistet sodann der Vormund zum Zeichen der genauesten Befolgung desjenigen, was ihm vorgetragen worden, dem Vorsitzenden, oder dem Justizbeamten den Handstreich. Nach den Verordnungen vom 12. April und 18. May 1787, wie auch vom 28. Nov. 1788, dann dem bürgerlichen Gesetzbuch im 5. Hauptstück 49. §. ist zwar die Beeidigung des Vormunds vorgeschrieben, allein ein jüngeres unter der Regierung Leopold des Zweyten glorwürdigsten Angedenkens den 22. Hornung 1791 ergangenes Gesetz hat diese Vorschrift ganz aufgehoben, und dagegen verordnet, daß der Vormund keinen Eid, sondern die Angelobung durch den Handstreich abzulegen habe, mit dem Beysatz: daß auch von dieser letztbemeldten Angelobung der väterliche Großvater, und die

Bürgerl. Gesetzbuch 5. Kapitel §. 40.

Hofd. v. 12. April 1787.

deto. 18ten May 1787.

deto. 28ten Nov. 1788.

Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 49.

Patent v. 22. Febr. 1791, §. 5.

Mutter enthoben seyen, und diese in der vorschriftmässig ausstellenden Urkunde der ihnen obliegenden Pflicht erinnert werden sollen.

§. 174.

Bürgerl. Gesetzbuch. 5. Hauptst. §. 47.

Wenn der benannte Vormund die Vormundschaftspflicht abgeleget hat, muß ihm hierüber eine gerichtliche Urkunde zu seiner Legitimazion ausgefertigt werden *).

§. 175.

deto. §. 27. 28. 29. 30.

Von der Vormundschaft werden nachfolgende Personen entäussert:

a) Alle Weibspersonen, ausser jenen, von welchen vorstehend Erwähnung geschehen ist;

b) Alle

---

*) Formular einer Urkunde für einen entweder *jure sanquinis*, oder von Gerichtswegen aufgestellten Vormund:

Nachdem Vorweiser dieses, als sich gemelder nächster Anverwandter der von dem Peter N. unterlassenen minderjährigen Kinder, zum Gerhaben derselben ernennet worden, so wird ihm anmit derentwillen gegenwärtige Urkunde zu seiner Legitimazion von Gerichts- und Obervormundschaftswegen ertheilet. Actum bey dem Magistrat (oder bey dem Pflezgericht N.) den —

NB. In den dem väterlichen Großvater, oder der Mutter der Waisen ertheilenden Urkunden, werden sie auch der Vormundschaftspflicht, wovon §. 173. Erwähnung geschehen, unter einem erinnert.

b) Alle jene, welche wegen natürlicher Leibs- und Gemüthsgebrechen, Krankheiten, oder unreifen Alters ihren eigenen Geschäften vorzustehen unvermögend sind;

c) Kriegsleute, und Staatsbeamten, wenn sie nicht durch letzten Willen, oder Verwandtschaft hierzu berufen worden, und selbe annehmen wollen;

d) Leute, bey denen die Gefahr einer üblen, oder dem Stand des Waisen nicht angemessenen Erziehung vorhanden ist;

e) Solche, wider welche auch nur ein Verdacht einer üblen Verwaltung vorhanden ist;

f) Jener, welcher von dem Vater in dem väterlichen Testament namentlich von der Vormundschaft ausgeschlossen worden ist;

g) Wer an die Waisen einen noch strittigen Anspruch hat, bis zur Zeit des geendigten Streits *).

§. 176.

Auch Taugliche können sich von Uibernehmung der Vormundschaft entschuldigen. Die Entschuldigungsursachen bestehen in nachfolgenden: Bürgerl. Gesetzbuch §. 31. 32. 33.

a) Wenn

*) Ein Schuldner ist von der Vormundschaft nicht zu entäussern, wenn er die Beschaffenheit der Schuld getreulich anzeiget. Bürgerl. Gesetzbuch, 5. Hauptst. §. 30.

a) Wenn aus der Vormundschaft Gefahr und Nachtheil zu besorgen ist.

b) Das 60jährige Alter.

c) Fünf unversorgte Kinder entheben den Vater von der Vormundschaft.

d) Eine schon aufhabende beschwerliche Vormundschaft.

e) Oder drey minder wichtige Vormundschaften.

§. 177.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 30. 37. Der benannte Vormund, er möge hernach was immer für einer Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, muß sich von der Zeit, da ihm das Vormundschaftsdekret zugestellet worden, binnen 14 Tägen äussern, wenn er eine gerechte Entschuldigungsursache beyzubringen wußte, ausser dem aber die Vormundschaft übernehmen, wozu er allenfalls mit Geld- oder Leibsstrafe verhalten werden kann.

§. 178.

deto. §. 37. Wäre der Vormund ausser der Gerichtsbarkeit, so würde er nicht schuldig seyn, die Ursache seiner Entschuldigung der Vormundschaftsobrigkeit beyzubringen; er thut mit dem genug, wenn er binnen der bestimmten 14tägigen Frist bloß die Erklärung, daß er sich entschuldigen wolle, einreichet, die Ursachen aber in der nämlichen Frist bey seiner eigenen Behörde übergiebt, welche auch über die Zulänglichkeit der Gründe zu erkennen hat.

§. 179.

§. 179.

Sobald sich ein unter eine fremde Gerichtsbehörde Gehöriger zu Uibernehmung der Vormundschaft erkläret, oder die 14tägige Frist fruchtlos verstrichen ist, wird er in den ihm übertragenen Vormundschaftsgeschäften dem Vormundschaftsgericht unterwürfig. Bürgerl. Gesetzbuch §. 37.

§. 180.

Was oben §. 175. von der Untauglichkeit zur Vormundschaft gesagt worden, hat auch in Ansehung eines in dem Testament benannten Vormunds, oder des nächsten Anverwandten statt; daher in diesem Fall sogleich von dem Gericht ein anderer Vormund zu benennen; dem in dem Testament Ernannten, oder nächsten Anverwandten stehet aber bevor, dagegen seine Vorstellungen zu machen, auch allenfalls zu rekurriren. deto. §. 35.

§. 181.

Dem aufgestellten Vormund lieget nebst der Erziehungssorge seines Mündels ob, auch desselben Vermögen in der nämlichen Provinz, wo sich des Mündels Pupillarinstanz befindet, wenn selbes auch unter eine andere Gerichtsbarkeit gehörig wäre, zu verwalten; denn ein Vormund ist in der Regel zugleich Kurator des Pupillen. deto. §. 23.

§. 182.

Befindete sich aber das Vermögen unter einer andern Gerichtsbarkeit, so kömmt es deto. deto.

dar=

darauf an, ob selbes in beweglich- oder unbeweglichem Gut bestehe. Im erstern Falle hat die Gerichtsbarkeit dieses Vermögen der Pupillarinstanz zur Besorgung und Verwaltung hinüberzulassen, nach dem rechtlichen Grundsatz: quod nomina et actiones sequantur personam; und nach der bestehenden Jurisdikzionsnorma, vermög welcher alle actiones personales zu demjenigen Richter gehörig sind, welcher die Gerichtsbarkeit über die Person ausübet. Im letztern Fall aber ist der Vormund schuldig, sich nach dem zu verhalten, was die Eigenschaft des Guts dort, wo es lieget, erfodert; und kann auch die Vormundschaftsbehörde in die vom Gericht des Orts, wo sich das Reale befindet, fürkehrende Handlungen keinen Eingrif machen; aber auch das Gericht dieses Orts kann den Vormund in der Verwaltung des Guts nicht hindern, noch minder sich in die von der Vormundschaftsobrigkeit wegen dieses Guts getroffene Verfügungen einer Untersuchung anmassen.

§. 183.

Aus dem, was gleich vorstehend von dem Falle, wenn dem Pupillen unter einer andern Gerichtsbarkeit ein bewegliches Vermögen zufallet, gesagt worden, folget, daß ein derley Vermögen einer besonderen Kuratel desjenigen Gerichts, unter welchem selbes angefallen, nicht

unter-

unterliege, folglich die vorige Gewohnheit, daß jede Obrigkeit einen Gerhab über das dem Pupillen unter ihrer Jurisdikzion angefallene bewegliche Vermögen benennet, und hierüber die Gerhabschaftsrechnung verfasset, auch die vormal gewöhnliche Gerhabschaftsrechnungs-Taxen bezogen hat, nicht mehr bestehen könne *).

§. 184.

Ganz anders verhält es sich in dem Fall, wenn einem Pupillen in verschiedenen Provinzen ein Vermögen zufallete; denn es stehet alsdann jeder Provinz zu, über das darinn gelegene Gut einen Kurator zu bestellen. Zu dre-

*) In Oesterreich ob der Enns bestunde vormal die Gewohnheit, daß, wenn z. B. einem der Herrschaft A. unterthänigen Pupillen von einem unter der Herrschaft B. dem Erblasser zugehörig gewesten sogenannten Uiberländ ledigen Grundstück, oder Zehend, ein Erbtheil angefallen, von der nämlichen Obrigkeit B. über diesen Erbsantheil ein eigener Gerhab, oder vielmehr Kurator bestellet wurde, welcher diesen Erbsantheil ohne Einfluß der Hauptgerhabschafts-Instanz A. zu besorgen hatte, und die dort gewöhnliche Gerhabschaftsrechnung gepflogen, auch die eingeführt gewesten Taxen derentwillen bezogen, nach dem Tod des Pupillen abgehandelt, oder, falls er sich verehelichte, das Pupillarvermögen ordentlich abquittirt werden mußte.

dieser Kuratel hat der bey der Instanz in der andern Provinz, welcher der Mündel mit der Person unterwürfig ist, letztwillig, oder als nächster Anverwandter bestellte Vormund das vorzügliche Recht auch auf diese Vormundschaft, wenn er anders von dem Gericht der Provinz, wo dem Pupillen ein Vermögen angefallen, für tauglich erkennet wird, wenn ihm schon in einer andern Provinz die Verwaltung der daselbst gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre; gleich dann auch der in einer Provinz bestellte Vormund auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht hat *).

Bürgerl. Gesetzbuch §. 24. 25.

Wenn

---

*) Z. B. einem in Oesterreich ob der Enns befindlichen Pupillen wäre eine Erbschaft im Königreich Böhmen, und wiederum eine in der Grafschaft Tyrol angefallen; hier hätte die Obrigkeit in Böhmen, und die Obrigkeit in der Grafschaft Tyrol über das jeden Landes angefallene Vermögen die unbeschränkte Obervormundschaft ohne Rücksicht der Instanz in Oesterreich ob der Enns, welcher der Pupill unterwürfig ist, folglich auch das Recht, hierüber einer Kurator zu benennen, welcher Kurator aber auf die Kuratel des in der andern Provinz befindlichen Vermögens kein Recht hat. Nur der von der Instanz in Folge einer letztwilligen Dis-

pos

Wenn es sich aber ergebete, daß die Pupillargüter in einer Person *) vereinbaret würden, so ist der benannte Vormund über jedes in einer andern Provinz gelegene Gut eine besondere Rechnung zu führen, und der Obrigkeit, welcher das Gut unterwürfig, diese Rechnung zu legen, auch hierüber Red und Antwort zu geben schuldig. Nur der Uiberschuß der Einkünften in einer Provinz kann zum Besten des Waisen in der andern Provinz verwendet werden.

§. 185.

---

position, oder wegen der nächsten Anverwandtschaft ernannte Vormund könnte auf die Kuratel über das Vermögen in Böhmen und Tyrol eine gerechte Ansprache machen, die ihm auch ohne gegründeter Ursache nicht versaget werden kann.

*) Ergebete sich aber, daß der in Oesterreich ob der Enns von der Personal-Instanz des Pupillen aufgestellte Gerhab auch über das demselben in Böhmen und Tyrol angefallene Vermögen als Kurator benennet würde, so unterstehet selber in Ansehung derley Vermögens jener Obrigkeit, unter welcher selbes dem Pupillen zugefallen ist. Er kann ein Vermögen mit dem andern nicht vermischen, er muß über jedes besondere Rechnung führen, und bey der betreffenden Obrigkeit Red und Antwort geben.

§. 185.

Sobald der Vormund bestellet, und seine Pflicht bey der Obervormundschaft abgeleget hat, ist es die Sache der Obrigkeit, auch damal, wenn es der Erblasser in seinem Testament wirklich verbothen hätte, über das Vermögen des Waisen eine ordentliche Beschreibung vorzunehmen, hierüber drey Urkunden zu errichten, und eine bey den Verlassenschaftsakten, eine bey dem Waisenbuch aufzubehalten *), und die dritte dem Vormund zuzustellen.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 43.

§. 186.

---

*) Bey den Herrschaften in Oesterreich ob der Enns wird das Pupillarvermögen sogleich in das bey selben befindliche Waisenbuch eingetragen, und dem Gerhab ein so genannter Gerhabschaftszettel behändiget, worinnen das Vermögen des Pupillen namentlich eingetragen ist. Diese Beobachtung vertritt die Stelle der Urkunden, wovon in diesem §. Erwähnung geschehen ist. Es ist indessen diese Eintragung in das Waisenbuch, und Hinausgebung der Gerhabschafts- oder Raitzetteln auf keine Weise zu verschieben, denn es ist nothwendig, daß sowohl die Herrschaft, als der Gerhab gleich von der ersten Stund an von dem Vermögen des Pupillen genaue Wissenschaft und Kenntniß erhalte.

§. 186.

Wäre unter dem Waisenvermögen ein unter fremder Gerichtsbarkeit der nämlichen Provinz befindliche Realität begriffen, so hat das Gericht, unter welchem selbes Vermögen befindlich, die Beschreibung vorzunehmen, und solche der Pupillarinstanz auf Ansuchen hinüber zu geben; wenn aber das Vermögen in mehreren Provinzen angefallen wäre, so muß die Beschreibung in jedwelcher Provinz besonders vorgenommen, und jenes, was von einer Provinz in die andere übertragen wird, jedesmal ab- und zugeschrieben werden. (§. 184.) Bürgerl. Gesetzbuch §. 44.

§. 187.

Dieses solchergestalten beschriebene Vermögen ist dem Vormund ordentlich zu übergeben, und gleichwie ihm die Erziehung des Pupillen in der Gottesfurcht und Tugend nach seinem Stand zum Nutzen des gemeinen Wesens oblieget, also ist er auch verbunden, das Vermögen gleich dem Seinigen zu besorgen, und sich in allem nach den Anordnungen der Gesetze zu benehmen. Der Pupillarobrigkeit aber lieget ob, über die Behandlungen des Pupillen genaue Obsicht zu tragen. Zu diesem Ende muß jede Gerichtsstelle ein ordentliches Waisenbuch führen, und in selbes jede Vormundschaft, alles, was vom Anfang derselben, während ihrer Dauer, und bey ihrer Erledigung geschehen, genau eingetragen wer- Detto. §. 40.

den,

den, damit sowohl das Gericht davon zu allen Zeiten Wissenschaft und Einsicht nehmen, als auch die Waisen nach erreichter Großjährigkeit alle ihnen dienliche Nachrichten in beglaubter Form erhalten mögen *).

§. 188.

---

*) In dem Patent vom 9. Sept. 1785. 2. Abtheil. 6. Abschnitt ist ein Formular eines derley Waisenprotokolls oder Waisenbuchs enthalten, nach welchem alle Waisenbücher auf dem Lande eingerichtet seyn sollen, folglich es von der vorigen Form der Waisenbücher, in welchen weiter nichts, als der Namen der Pupillen und des Gerhabs, dann die Pupillar-Rechnung eingetragen wurden, abzukommen habe, und zwar um so füglicher, als, wie nachstehend gesagt werden wird, die Obervormundschaft in die Verfassung der Waisenrechnungen gar nicht hinein zu gehen, sondern selbe nur aufzunehmen hat, diese Rechnungen aber besonders in der Registratur, welche doch bey jeder Herrschaft bestehen wird, und muß, nach der gepflogenen Aufnahm hinterleget werden müssen. Es kostet die Herhaltung eines nach dem in dem erwähnten Patent enthaltenen Formular zu errichtenden Waisenbuchs den Obrigkeiten von darum keine mehrere Mühe, weil selbe einer Seits jene Zeit, welche sonst zu Verfassung der Rechnungen und Eintragung derselben in die Waisenbücher, und

Ger-

§. 188.

Befindeten sich unter dem Waisenvermö- gen Fahrnisse, welche dem Untergang unter- lie-

Bürgerl. Gesetzbuch §. 66. 67. 68.

Gerhabzetteln angewendet worden, auf die Ausfüllung der in gedachtem Formular bey jedesmaliger sich ergebenden Vorfallenheit befindlichen Rubriken verwenden können; anderer Seits aber viele Mühe erspäret wird, wenn die Eintragung einer unter die eingesetzten Rubriken sich ergebenden Vorfallenheit gleich auf der Stelle, und nicht erst nach der Hand geschieht. Zudem dienet ein derley Waisenbuch nach besagtem Formular selbst zu Bedeckung der Herrschaft, die, wenn sie von einem zur Großjährigkeit gelangenden Pupillen über kurz oder lang wegen nicht erfüllter obervormundschaftlichen Pflicht angegangen würde, sich weit leichter ausweisen kann. Z. B. ein derley großjährig gewordener Pupill schützte vor, daß ihm während der Vormundschaft sein innengehabtes Gut zu seinem Schaden verkauft worden wäre, und er daher die Entschädigung bey der Obervormundschaft suchen wollte; auf diesen Fall würde der Obrigkeit nach dem in oberwähntem Gesetze enthaltenen Formular die sechste Rubrik damal zur Vertheidigung dienen, wenn in selber von einer bey ihr von dem Vormund eingeholten Verwilligung nichts eingetragen wäre; selbe kann sodann den

Klag=

liegen, oder zu deren Erhaltung kostspieliger Aufwand erfodert wird, und dabey keinen Nutzen bringen, sind selbe durch gerichtliche Feilbietung zu veräussern. Hiebey bestehen aber folgende Ausnahmen:

a) Besondere Denkmäler der Familie.

b) Präziosen, oder andere Sachen, deren Aufbewahrung durch letztwillige, oder andere Anordnung anbefohlen worden.

c) Mobilien, die dem Waisen dereinst nützlich seyn können, und nicht leicht wieder zu haben sind; endlich

d) jene Sachen, die mit der Zeit bessere Käufer

Klagführer an den bestellt geweßten Gerhab der Entschädigung halber anweisen, und annebens auch ihres Orts ihn wegen nicht eingeholter Bewilligung zur Verantwortung ziehen. Dieses Formular enthält nachfolgende abgetheilte Rubriken:

1.) Namen des Mündels.
2.) Dessen Vormund, Kurator, oder Administrator.
3.) Aufenthaltsort des Mündel, und dessen Erziehungsort.
4.) Vermögen des Mündels.
5.) Rechnungsrichtigkeit.
6.) Während der Minderjährigkeit eingeholte Bewilligung.
7.) Abtheilung des Vermögens.
8.) Erlöschung der Vormundschaft.
9.) Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

fer auſſer einer Feilbietung finden, oder durch längere Aufbewahrung im Werth steigen würden.

Alle bey der Versteigerung nicht an den Mann gebrachte Sachen sind dem Vormund mit der Befugniß, selbe allenfalls unter dem Schätzungswerth zu verkaufen, in Handen zu lassen; zurück bleibende Präziosen und Schuldobligazionen aber müssen in das gerichtliche Depositum genommen werden.

§. 189.

Die während der Vormundschaft auf was immer für eine Art zugehende Zuflüsse des Vermögens in Geld müssen auſſer desjenigen, was der Pupill zu seiner Erziehung nöthig hat, sicher angelegt, und die Schuldbriefe sodann in das gerichtliche Depositum genommen werden.

§. 190.

Die Anlegung eines Pupillengeldes kann entweder in öffentlichen Fonds, oder auch bey Privaten ohne Unterschied auf dem platten Land, oder in Städten und Märkten gegen hinlängliche Sicherheit geschehen; eine hinlängliche Sicherheit ist aber damal vorhanden, wenn durch die Hypothek des Pupillarkapitals, und der demselben vorgehenden Posten das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, oder das verpfändete Landgut, oder Grundstück, nicht über zwey Drittel seines wahren Werths

! Patent v. 22. Febr. 1791; §. 6.

beschweret ist. Wenn daher der Vormund wegen einer derley Anlegung bey Privaten die Einwilligung des Gerichts ansuchet, so hat der Richter vorzüglich abzusehen, ob die Hypothekarsicherheit nach oben bemeldter gesetzmässigen Vorschrift hergestellet sey, und in diesem Fall die Bewilligung zu ertheilen.

§. 191.

Was wegen Anlegung der Kapitalien bey Privaten gesagt worden, (§. praeced.) ist auch in Ansehung der dem Pupillen bereits zugefallenen derley Kapitalien zu beobachten, und daher die Aufkündung und Einklagung jener Kapitalien dem Vormund aufzutragen, die auf einem schon über die Hälfte verschuldeten Hause, oder auf einem über zwey Drittel verschuldeten Landgut oder Grundstück anliegend sind *).

§. 192.

---

*) Hier könnte zwar die Einwendung gemacht werden, daß dadurch viele unterthänige Besitzer in Verfall, und ad Cridam gerathen würden, weil vormal derley Pupillengelder ohne Rücksicht auf das Haus-Prætium hinausgelihen worden sind, und mancher Unterthan seine besitzende Realität mit derley Pupillengeldern weit über die Hälfte verschuldet hätte; allein, dieser Umstand kann von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift nicht entschuldigen, und muß sich auf den

Fall

§. 192.

Minder beträchtliche Vormundschaftsgeschäften können von dem Vormund auch ohne Einwilligung geschlossen werden, wichtigere aber sind ohne Bewilligung des Gerichts ungültig. Das adeliche Richteramt erfodert also, Bürgerl. Gesetzbuch erster Theil 5. Hauptst.

Fall die Obrigkeit selbst die Schuld beymessen, wenn ein derley Pupillengeld auf einem über die Hälfte verschuldeten Haus anlieget, und nicht eingebracht, oder ein Pupillengeld auf selbes mit Bewilligung derselben angeleget wird, und hinnach zu Verlust gehet, folglich der Obrigkeit der Ersatz des Verlustes zu Last fällt, denn, daß die Waisengelder sicher angelegt werden müssen, diese Verordnung ist eben kein neues Gesetz, sondern in der natürlichen Billigkeit, in den allgemeinen Rechten, und in der vormal bestandenen Gerhabschaftsordnung gegründet; und wie könnte man wohl behaupten, daß ein auf einem zur Hälfte bereits verschuldeten Hause liegendes Kapital in der Sicherheit sey, nachdem sich nach Veränderung der Zeiten und Umstände gar füglich ereignen kann, auch wirklich öfters ereignet, daß ein Haus oder Grundstück nicht einmal um die Hälfte des Werths bey einem sich ergebenden Kridafall an den Mann gebracht werden könne, anderer Umständen, wodurch das Reale deteriorirt wird, nicht zu gedenken.

so, daß, sobald von dem Vormund über ein den Pupillen betreffend vorhabendes Geschäft zur Beangenehmung vorgelegt wird, selbes genau untersuche und erwege, ob dieses Geschäft dem Mündel nützlich oder schädlich sey. Im erstern Fall soll an der Bewilligung gar kein Anstand genommen werden; im letztern Fall ist selbe ohne weitern abzuschlagen.

§. 193.

Die wichtigern Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des Pupillargerichts erfodert wird, sind nachfolgende:

Bürgerl. Gesetzbuch erster Theil 5. Hauptst. §. 51. 52.

a) Die Bestimmung des Aufwandes auf die Erziehung der Pupillen; welchen Aufwand, wenn selber schon in der letztwilligen Anordnung des Erblassers bestimmt wäre, der Richter nach Beschaffenheit der Umstände, und der Kräfte des Vermögens allenfalls erhöhen oder vermindern, auch, wenn die Einkünften des Vermögens zu den Erziehungskösten nicht zureichend wären, hierzu das Kapital zum Theil oder ganz anzugreifen verwilligen kann.

dto. §. 55.

b) Wenn der Waise in ein anderes Ort der Erbländer versendet werden sollte.

dto. §. 57.

c) Wenn der Pupill eine Handlung mit jemanden vorgenommen hätte, die von beeden Seiten eine Verbindlichkeit nach sich ziehet.

d) Wenn ein liegendes Waisengut veräußert werden will.

e) Bey

e) Bey Abtretung oder Aufkündung vorgemerkter Foderungen.

f) Der Ankauf liegender Güter, oder kostbarer Fahrnisse.

g) Die Eingehung eines Vergleichs in einem wider den Waisen anhangenden Rechtsstreit. Bürgerl. Gesetzbuch erster Theil 5. Hauptst. §. 65.

h) Die Fortsetzung oder Aufhebung einer dem Waisen zugehörigen Fabrik, Handlung, oder eines andern Gewerbes.

i) Die Einschuldung der Waisen, und alles, was zur Verminderung ihres Vermögens gereichen kann.

k) Die von einem Waisen vorhabende Vereheligung *). Hofd. v. 2. May 1789.

§. 194.

Ereignete sich zwischen dem Waisen und dem Vormund eine Rechtsstreitigkeit, so liegt dem Gericht ob, dem Waisen einen besonderen Vertreter beyzugeben; auch bey anderen Handlungen, wo mittelbar oder unmittelbar ein Nutzen oder Vortheil des Vormunds unterwaltet, ist eine gleiche Vorsorge zu treffen. Ereignete es sich aber, daß zwischen mehreren nur einem Vormund zugegebenen Waisen ein Geschäft vorfallete, wo beederseitiger Vortheil und Schaden verflochten ist, so kann dem Hofd. v. 30. Sept. 1785.

Vor-

*) Der Richter kann niemal eher den Heyrathskonsens ertheilen, bis ihm nicht unter einem der Heyrathskontrakt vorgelegt, und sicher gestellt ist.

Vormund die Vertretung weder des einen noch des andern der Waisen beygelassen, sondern es muß für jeden ein besonderer Vertreter gegeben werden.

§. 195.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 77, et 78.

Der Vormund ist jährlich Rechnung zu legen schuldig *).

§. 196.

Hofresolu-zion v. 9. Apr. 1787.

Die Obrigkeit hat sich in die Verfassung der Rechnung eben so wenig, als in die übrigen Pflichten eines Vormunds einzumengen **). Derselben Pflicht beschränket sich nur auf die Oberaufsicht über das Pupillarwesen, damit nämlich alles dasjenige genau befolget werde, was das Gesetz zum Besten der Mündeln verordnet;

---

*) Der vormal bey den Herrschaften in Oesterreich ob der Enns bestandene Gebrauch, Kraft welchen die Gerhabschafts-rechnungen alle drey Jahre vorgenommen wurden, ist durch obige Vorschrift abgeschaft worden.

**) Es sind daher die Obrigkeiten auf dem Lande von der vorigen Gewohnheit, vermög welcher die Gerhabschaftsrechnungen jedesmal bey der Herrschaftskanzley verfasset worden, gänzlich enthoben. Der Gerhab ist schuldig die Rechnung entweder selbst zu verfassen, oder durch einen Dritten, gegen der für seine Mühe leistenden Bezahlung verfassen zu lassen, und sodann bey der Obrigkeit einzureichen.

ordnet; und ist dieselbe verbunden, diese Oberaufsicht für ihre Unterthanen unentgeltlich zu leisten, daher auch sich von Anrechnung der sonst gewöhnlich gewesenen Gerhabschaftstaxen zu enthalten.

§. 197.

Von obiger Regel (§. 195) bestehen folgende Ausnahmen, wodurch der Vormund von Legung der Rechnung enthoben ist:

1mo. Wo das Vermögen so gering ist, daß die davon abfallende Nutzung den unentbehrlichen Aufwand, und die Erziehungskösten der Waisen nicht übersteiget.

2do. Wenn der Vater den Genuß des seinem Kinde angefallenen Vermögens, wenn auch selber die Unterhaltungs- und Erziehungskösten um ein geringes übersteigete, zu beziehen hat.

3tio. Wenn der Erblasser den Vormund in der letztwilligen Anordnung von Legung der Rechnung ausdrücklich enthoben hat. In diesem Fall hanget es aber von der Vormundschaftsbehörde ab, diese Befreyung auf den Fall, da das Waisenvermögen zu gering ausfallete, zu beangenehmen. Patent v. 22. Febr. 1791, §. 7.

§. 198.

Aus dem folget aber nicht, daß das Gedeto. richt von der gänzlichen Oberaufsicht enthoben deto.
sey; es liegt vielmehr demselben ob, sowohl auf die Sicherheit des Vormundschaftskapitals,

als

als auch auf die übrigen einem Vormund obliegenden Pflichten, und deren Erfüllung ein obachtsames Aug zu tragen. (§. 196.)

§. 199.

Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 80.

Die gelegte Rechnung ist sofort von der Pupillarobrigkeit der Ordnung nach aufzunehmen, und zu erledigen, dabey aber in Ansehung eines geringen Vermögens, oder von einer Vormundschaft aus der Volksklasse legenden Rechnung zu beobachten, daß sich mit

dето. §. 83. einer dem Begriff des gemeinen Manns angemessenen Rechnungsart begnüget, und selbe auf die leichteste und kürzeste Art erlediget werde.

§. 200.

Da es billig ist, daß der Vormund für seine Mühe belohnet werde, so stehet es der Vormundschaftsbehörde zu, diese Belohnung alljährlich nach Beschaffenheit der grösser- oder kleinern Mühe, welche der Vormund in Ausübung seiner Pflicht hat, niemal aber höher als mit 5 vom Hundert der reinen Einkünften zu bestimmen, und in keinem Falle den Be-

dето. §. 84. und 85. trag von vier tausend Gulden zu überschreiten. Wäre aber das Vermögen so gering, daß wenig oder nichts jährlich in Ersparung zu bringen, so wäre der Vormund verpflichtet, die Vormundschaft einsweilen unentgeltlich zu führen, bey Ende derselben aber, wenn sich ein kleiner Zuwachs zeigete, oder die Waisen solchergestalten gut erzogen worden wären, daß

sie

sie ohne Verringerung ihres Vermögens sich selbst zu unterhalten vermögend wären, so ist es billig, daß das Gericht dem Vormund eine mässige Erkenntlichkeit zuerkenne.

§. 201.

Wäre dem Vormund gar keine Belohnung ausgeworfen worden, und er wollte eine fordern, so hat ihn hierüber das Gericht zu hören, und eine Belohnung zu bestimmen, wenn er diese seine Forderung binnen einer Frist von drey Jahren geltend machte, nach diesem Zeitverlauf aber wäre derselbe nicht mehr zu hören. Bürgerl. Gesetzbuch 3. Hauptst. §. 86.

§. 202.

Ereignete es sich, daß die Belohnung von richterlicherseits zu hoch oder zu gering bestimmet worden wäre, so können sich dagegen im erstern Fall die Anverwandten des Pupillen binnen einem Jahr vom Tag der Erledigung der Rechnung; im zweyten Fall aber der Vormund binnen 14 Tägen bey dem Apelazionsgericht dagegen beschweren. deto. deto.

§. 203.

Wenn sich ein Minderjähriger mit Bewilligung der Obervormundschaft verehelichet, so hat diese ihm einen standmässigen Gehalt von seinem Vermögen auszuwerfen. deto. §. 87.

§. 204.

Durch die Verehelichung wird der Waise von der Vormundschaft nicht entlediget, und deto. deto.

es

es hanget von dem Gutbefund der Behörde ab, auf den Fall, da es eine Weibsperson wäre, die vorige Vormundschaft zu belassen, oder selbe ihrem Ehegatten aufzutragen. Der Ehegatt hat alle jene Pflichten zu besorgen, die sonst einem Vormund obliegen.

§. 205.

Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 90.

Die Oberaufsicht, welche dem Pupillargericht in Ansehung ihrer unterthänigen Waisen obliget, ziehet auch die Schuldigkeit nach sich, bey Beobachtung einer Arglist, oder Nachlässigkeit von Seite des Vormunds sogleich zu Sicherheit des Waisen die nöthige Vorsehung zu treffen, und den allenfalls einer besondern Nachlässigkeit, Arglist, oder Untreue überwiesenen Vormund abzusetzen, und einen andern aufzustellen.

§. 206.

deto. §. 88. 89.

Die Vormundschaft dauert so lange, bis der Pupill, oder die Pupillinn das 24ste Jahrsalter erreichet, oder, wenn er noch vor Erreichung desselben fähig befunden wird, sein Vermögen selbst zu verwalten.

§. 207.

Sobald der Waise nach erlangtem 24jährigen Alter um die Großjährigkeitserklärung anlanget, und derselbe Leibs- oder Gemüthsgebrechlichkeit halber zur Selbstbesorgung seines Vermögens nicht unfähig ist, muß der deto. §. 88. Richter ihn als volljährig erklären, in dem

ent-

entgegengesetzten Fall aber die Großjährigkeits-erklärung abschlagen, und diese Abschlagung gehörig kundgemacht werden, damit nämlich das Publikum gewarnet werde, mit einem derley Großjährigen keine verbindliche, ihm zum Schaden gereichen mögende, oder auch gleichgültige Handlung vorzunehmen, und abzuschliessen.

§. 208.

Aber auch auf den Fall, wenn der Pupill noch vor erreichtem großjährigen Alter fähig befunden wird, kann selber als großjährig erklärt werden. Bey dieser Erklärung hat der Richter nachfolgendes zu beobachten: Sobald der Pupill selbst, seine Anverwandten, oder allenfalls selbst sein Vormund um die Nachsicht des Alters (venia aetatis) anlanget, muß der Richter in ersteren zwey Fällen, wenn nicht der Vormund um diese Nachsicht anlangte, den Vormund um seine gutächtliche Aeusserung hierüber vernehmen, und wohl erwegen, ob der Pupill die hinlängliche Fähigkeit sich selbst zu leiten, und sein Vermögen selbst zu verwalten, besitze? Nach Befund ist ihm sodann die Nachsicht des Alters zu ertheilen, oder abzuschlagen. Für diese Nachsichtsertheilung ist die Tax in zwey Klassen zu theilen: in jene des Standes, und in jene der abgängigen Zeit.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 89.

Hofd. v. 9. May 1785.

Eine

Eine über den Bürgerstand erhobene Person zahlet für den Stand . . . . . 200 Fl.
Für jedes abgängige Jahr . . . . . 60 —
Ein Bürger für den Stand . . . . 50 —
Für jedes abgängige Jahr . . . . . 20 —

Andere minder kondizionirte Personen, z. B. Bauern, und dergleichen, bezahlen für die venia aetatis, wenn sich derselben Vermögen nicht auf 2000 fl. erstrecket, die Tax nur mit $7\frac{1}{2}$ fl. von 1000 fl.; von 2000 fl., und darüber aber, bezahlen sie die Tax gleich dem Bürgerstand.

Hofd. v. 4. Jän. 1790. Heyrathete eine Weibsperson aus dem Bürger- in den Adelstand, und erhielte verehe-ligter die veniam aetatis, so ist nur die für den Bürgerstand ausgemessene Tax zu bezahlen *). Uiberhaupt ist diese Tax in einem Vier-

*) Beyspiele werden die Anrechnung dieser Tax näher aufklären:

Eine über den Bürgerstand erhobene Person erhält im 20sten Jahrsalter die unbeschränkte veniam aetatis, und hat zu bezahlen für den Stand . 200 Fl. — Kr.
Für die abgängigen vier Jahr 240 — — —
Eine Person im Bürgerstand mit besagtem Alter bezahlet für den Stand . . . . . 50 — — —
Für jedes abgängige Jahrsalter 20 fl., mithin in obigem Fall . . . . . 80 — — —

Eines

Vierteljahr bey sonstiger Erlöschung der ertheilten veniae aetatis zu entrichten, und nebstbey zu bemerken, daß gedachte Tax nur damal abgenommen werden könne, wenn die venia aetatis unbeschränkt ertheilet worden ist; wäre selbe z. B. nur auf die freye Verwaltung der Interessen verliehen, so haben die Obrigkeiten wegen Bestimmung der Tax über eine solche beschränkt verliehene venia aetatis die Weisung bey der Landesregierung einzuholen.

§. 209.

Sowohl durch die Großjährigkeitserklärung, und durch die Verleihung der veniae aetatis, als auch wenn der Vormund verstorbete, oder dieser von Amtswegen der Vormundschaft entlassen würde, höret die Vormundschaft auf, und muß der auf eine oder die andere Art von der Vormundschaftspflicht Ent-

Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 90.

	Fl.	Kr.
Eines Bauern Sohn oder Tochter erhält die veniam aetatis, und besitzet ein Vermögen von 1500 fl. Diese bezahlen ohne Rücksicht auf das abgängige Jahr	10	— 45 —
Besitzeten aber selbe ein Vermögen über 2000 fl., so bezahleten sie für den Stand	50	— — —
Für die abgängigen Jahre, z. B. vier Jahr	80	— — —

Enthobene, oder seine Erben, die Vormundschaftsrechnung legen, welche von der Vormundschaftsbehörde der Ordnung nach aufzunehmen ist.

§. 210.

Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 92.

Die Einantwortung des Vermögens geschieht sonach an den Pupillen entweder nach erreichtem 24jährigen Alter, oder erlangter Nachsicht der Jahren; bey noch nicht erlangter Volljährigkeit aber an den neu benannten Vormund *).

---

*) Bey den Herrschaften in Oesterreich ob der Enns dauerte vormal die Gerhabschaft so lange, bis sich der Pupill, oder die Pupillinn vereheliget, und ansässig gemacht hatte; es blieben daher manchmal 60- auch 70jährige ledige Personen in der gerhabschaftlichen Obsorge; deren Vermögen wurde alle 3 Jahre gerechnet, und die Taxen eben so, wie bey einem noch wirklich minderjährigen bezogen. Dieser Unfug ist abgeschaft, und müssen den volljährigen unvereheligten Unterthanen ihre in der Gerhabschaft befindlich gewesten Vermögensmittel ausser dem Fall, wo billige Bedenken fürwalten, worüber die Kreisämter zu entscheiden haben, nach gepflogener Schlußrechnung eingeantwortet werden. Es stehet indessen in der freyen Willkühr eines solchen großjährigen Unterthans, sein Vermögen bey der Obrigkeit in depositо liegen,

und

und derselben die getreue Besorgung dieses Vermögens noch ferners, und allenfalls bis zu seiner Ansässigmachung beyzulassen; in welchem Fall jedoch die Herrschaft keine Gerhabschaftstaxen, wohl aber für die jährliche Besorgung eines derley Vermögens eine gemässigte Remuneration abzuheischen befugt ist. Die Dominien und andere Grundobrigkeiten würden in derley Fällen am sichersten fürgehen, wenn sie den volljährig gewordenen Pupillen, oder die Pupillinn für sich ruften, und ihre Aeusserung: ob sie ihr Pupillarvermögen der Herrschaft noch ferners zur Besorgung in Handen zu lassen, oder zu erheben, auch wie viel dieselben der Herrschaft für die wegen dieser Besorgung habende Mühe jährlich als eine Erkenntlichkeit auszuwerfen gesinnet seyen? abforderten; worüber sodann die von einem solchen Pupillen von sich gebende Aeusserung in ein zu dem Ende eigentlich bestimmtes Protokoll einzutragen, und von demselben unterschreiben zu lassen wäre. Würde nun der Pupill, oder die Pupillinn die Erfolglassung des Vermögens anverlangen, so wäre sogleich dem Vormund die Verfassung und Hereingebung der Schlußrechnung aufzutragen, dem Pupillen aber das Vermögen einzuantworten, und in dem haltenden Waisenbuch die geweßte Gerhabschaft auszulöschen. Erklärete er sich aber dieses sein Vermögen auf eine Zeit, oder bis zu seiner Vereheligung der herrschaftlichen

Ob=

Obsorge anzuvertrauen, so wäre in diesem Fall der Vormund seiner Gerhabschaftspflicht zu entlassen, zu Legung der Schlußrechnung zu verhalten, in dem Waisenbuch die Gerhabschaft auszulöschen, und das Vermögen in ein besonderes Vormerkungsbuch zu übertragen, dortselbst auch die Aeusserung, was für eine jährliche Remunerazion der Pupill für die Mühewaltung dieser Besorgung ausgemessen habe, beyzusetzen, und sofort von der Herrschaft selbst über dieses Vermögen die nämliche Obsorge zu tragen, welche während der Vormundschaft zu beobachten war.

Formular eines derley Protokolls:

Den — Tag des — Monats wurde der anher unterwürfige Pupill Johann Mayr nebst seinem Vormund zur Herrschaftskanzley fürgerufen, und ihm Pupillen vorgetragen, daß er nunmehro das 24ste Jahrsalter erreichet, und da wegen der freyen Verwaltung seines Vermögens kein Anstand fürwalte, er sich zu erklären habe, ob er dieses sein Vermögen der Ordnung nach übernehmen, oder selbes noch auf eine Zeit, oder bis zu seiner Ansässigmachung dem Gericht zur ferneren Besorgung gegen einer billigen Remunerazion überlassen wolle?

Hierauf hat sich gedachter Pupill erkläret, daß er zwar von der Gerhabschaft ent-

enthoben, sein in Kapitalien bestehendes Vermögen aber einsweilen in Handen der Herrschaft belassen, auch für die dießfällige Besorgung eine jährliche Remuneration pr. — fl. bestimmen wolle.

Johann Mayr.

Daß vorstehende Erklärung von diesen Pupillen also, und nicht anders ad Protocollum gegeben worden sey, wird anmit beurkundet. Actum in der Herrschaftskanzley N. den — Tag des Monats — ꝛc.

Namen des Pflegers.

Namen der zwey Zeugen.

Namen des geweßten Vormunds.

Hierauf wird an den Vormund das erfoderliche Dekret nachfolgendermassen ausgefertiget:

Nachdem der Mündel Johann Mayr die Großjährigkeit erlanget, und auf bittliches Ansuchen von der bisherigen Vormundschaft entlassen worden ist, so wird er Vormund anmit seiner Vormundschaftspflicht entlassen, und ihm aufgetragen, binnen (hier ist die angemessene Frist zu bestimmen) die Schlußrechnung über das ihm zu besorgen anvertraute Johann — Mayrische Vermögen verläßig anher zu überreichen.

Formular des Vormerkungsbuchs:

Vormerkungsbuch

Uiber die von innvermeldten großjährigen Pupillen ihrer Erklärung zu Folge der herrschaftlichen Obsorge einsweilen übergebene Kapitalien.

Nach der folgenden Tabell wäre sodann das Formular zu verfassen:

Kapitalien.

Mit Ende des Jahrs 1792 hat das ganze Vermögen betragen		Tag, wenn der Pupill sein Vermögen erhoben.
fl.	kr.	
2248	—	Den 3. July 1793 hat der Pupill das ganze Vermögen erhoben, und für die ausgeworfene Remunerazion pro 1792. 4 fl. — dann für die weitere Besorgung vom 3. Apr. 1792 bis zu dem Tag der Erhebung 5 fl. zurück gelassen.

Notandum. Diese Tabell wird alljährlich so wie eine andere Pupillarrechnung geschlossen, und im künftigen Jahr das verbliebene Vermögen wiederum in die gehörigen Rubriken übertragen.

§. 211.

Da die Schlußrechnung nicht gleich auf der Stelle in Richtigkeit gebracht werden kann, so wird einsweilen dem Großjährigerklärten das vermög der vorletztern Vormundschaftsrechnung bestandene Vermögen gegen einzulegen habender Quittung und Schadloshaltungs-Verschreibung ausgefolget, jenes aber, was sich allenfalls noch über das empfangene Vermögen durch die letzte, oder Schlußrechnung zu guten zeiget, ihm nachgetragen. Bürgerl. Gesetzbuch §. 92.

§. 212.

Zeigete sich, daß dem Volljährigerklärten durch den Vormund einiger Schaden zugegangen, so wäre selber, oder allenfalls nach seinem Tod dessen Erben, hiefür zu haften schuldig; wäre er oder seine Erben den Schaden zu ersetzen nicht vermögend, so stehet dem Eigenthümer des Vermögens bevor, actione subsidiaria die Obervormundschaft um die Entschädigung zu belangen. Hätte aber die Vormundschaftsbehörde durch ihre üble Verfügungen selbst dem Pupillen einen Schaden zugefügt, so müßte selbe actione directa dafür haften. dto. §. 93.

§. 213.

Noch ist bey der Einantwortung des Vermögens an den großjährigerklärten Pupillen zu bemerken, daß die Obrigkeit die bey der sechsten Rubrik der adelichen Richteramts-Taxordnung sub lit. B. bestimmte Tax anzurechnen befugt sey. Würden aber dem Pupillen die zu dem Alter der Großjährigkeit noch abgängigen Jahre nachgesehen, und von selben die wegen dieser Nachsicht bestimmte Tax (§. 208.) in der bestimmten vierteljährigen Frist entrichtet, so wäre obige Einantwortungstax nicht abzunehmen.

Hofd. v. 4. Jän. 1790.

§. 214.

In Ansehung des Bauernstandes ist alles dasjenige, was vorstehend angeführt worden, auf das genaueste zu beobachten. Nur sind noch nachstehende Bemerkungen nachzutragen: daß nämlich niemal dem Stiefvater die Vormundschaft übertragen werden könne, und daß, wenn nach den bestehenden Gesetzen ein noch minderjähriger Sohn das Gut zu übernehmen hat, die Vormundschaftsbehörde in Benennung des Vormunds die genaueste Obsicht dahin trage, daß nur ein solcher Vormund benennet werde, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigenthümer des Guts vorzustellen, die auf dem Gut haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das Beste zu besorgen, und das

Patent v. 3. April 1787, §. 2.

Hofd. v. 16. May 1788. lit. e.

Patent v. 29. Okt. 1790, §. 2.

Bauern-

Bauerngut so lange, bis der Eigenthümer desselben solches selbst anzutreten fähig ist, in aufrechtem Stand zu erhalten geschickt, und vermögend ist.

§. 215.

Die nämliche Pflicht, welche einem Vormund in Ansehung des Vermögens des anvertrauten Mündels oblieget, und die nämliche Oberaufsicht über das Vormundschaftsvermögen, welche die Vormundschaftsbehörde zu beobachten hat, eben diese Pflicht, und eben diese Oberaufsicht erstrecket sich auch nach Maaß der Umstände auf die Besorgung des Vermögens eines Großjährigen, der seine Geschäften entweder durch Leibesgebrechen, oder durch andere Zufälle zu besorgen auffer Standes ist; wenn sich also ein derley Fall ereignet, so hat der Richter auf die nämliche Art einzuschreiten. Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 96.

§. 216.

Die Bestellung eines Kurators ist damal erfoderlich, wenn jemand durch Leibes = oder Gemüthsgebrechen seine Geschäften zu besorgen auffer Standes ist. deto. §. 95.

§. 217.

Unter die Zahl derjenigen, welche eines Kurators bedärfen, sind auch die muthwilligen und unbesonnenen Verschwender zu zählen, welche sich durch muthwilliges Schuldenmachen dem künftigen Nothstand Preis geben; besonders, wenn sich äussert, daß sie mit offenbar ver= Patent v. 22. Hornung 1790 §. 8.

verderblichen Bedingnissen leichtsinnig Geld erborgen. In diesem Fall muß das Gericht über das Vermögen eines derley Verschwenders nicht allein einen Kurator bestellen, sondern auch die Prodigalitätserklärung öffentlich kund machen, damit das Publikum gewarnet werde, mit einem derley Prodigo auf was immer für eine Art einen Kontrakt abzuschliessen.

§. 218.

Bürgerl. Gesetzbuch 5. Hauptst. §. 97. Auch einem Abwesenden muß auf geschehene Anzeige ein Kurator über sein in der Provinz befindliches Vermögen bestellet werden, wenn selber entweder keinen Bevollmächtigten zurück gelassen, oder dieser den Geschäften vorzustehen nicht vermögend wäre, oder ihm wegen des unbekannten Aufenthalts eine Gefährde seines Vermögens bevorstünde.

§. 219.

Der in diesem Fall aufgestellt werdende Kurator ist von dem Richter anzuweisen, daß er den Aufenthaltsort des Abwesenden sorgfältig ausfindig mache, und sodann selben sogleich bey Gericht anzeige, auch diesem Abwesenden
dето. §. 98. die Nothwendigkeit seiner Gegenwart vorstelle, und bis zum Erfolg seiner Zurückkunft die ihm aufgetragenen Geschäften gehörig verwalte, auch bey länger daurender Abwesenheit, wenn es die Natur des Geschäfts erfodert, über das ihm anvertraute Vermögen jährlich Rechnung lege.

Sechstes Hauptstück.

Vom adelichen richterlichen Amt bey der Rechnungs-Aufnahme.

§. 220.

Es ist schon in vorstehendem Hauptstück umständlich erwähnet worden, daß die Vormünder, Kuratoren, und gerichtlich bestellten Administratoren über das ihnen anvertraute Vermögen jährlich Rechnung zu legen verbunden sind, und das adeliche Richteramt mit sich bringe, selbe bey bezeigendem Saumsal nachdrücklich hierzu anzuhalten.

§. 221.

Würde ein Vormund, Kurator, oder Administrator um Verlängerung der ihnen zu Legung der Rechnung bestimmten Frist anlangen, so kann ihnen selbe, wenn hinlängliche Ursachen vorhanden wären, nicht versaget werden. In allen Fällen hat der Richter die Frist jedesmal nach Beschaffenheit der grösseren oder minderen Weitschichtigkeit des Geschäfts, worüber Rechnung zu legen ist, zu bestimmen.

§. 222.

Unter der Pflicht, die Rechnung zu des Gerichts Handen zu legen, ist der in Kridafällen aufgestellte Masseverwalter nur dann begriffen, wenn die Gläubiger unter andern auch die besondere Vorsicht treffen, daß derselbe

Hofd. v. 30. Sept. 1785.

die

die Rechnung jedesmal zu Gerichts Handen erlegen solle; ausser dem aber gebühret die Aufnahm derley Rechnungen dem Kreditorenausschuß, und hat das Gericht gar nicht einzuschreiten.

Allgemeine Gerichtsordnung 9. Kap. §. 90.

§. 223.

Um zu ersehen, ob der Vormund Kurator, oder der gerichtlich ernannte Administrator die Rechnung in der bestimmten Frist erlegt habe? soll der Richter ein besonderes Protokoll führen, daselbst den Namen des Rechnungslegers, den Tag, wenn selbem das Pupillar- oder Kuratelsvermögen zur Besorgung übergeben worden, wenn er nach Verlauf des Jahrs die Rechnung einzureichen hat, ob er hierüber um eine weitere Frist angelanget sey, und auf wie lang solche ertheilet worden? ob in der bestimmten Frist die Rechnung gelegt worden sey oder nicht? auf was Art derselbe zur Rechnungslegung betrieben worden? in Rubriken eingetheilter eintragen.

Patent v. 9. Sept. 1785, 2. Abtheil. 7. Abschnitt §. 33.

§. 224.

Sobald die Rechnung geleget, ist selbe bey jenen Gerichtsstellen auf dem Lande, wo ordentlich organisirte Magistraten bestehen, dem hierzu bestimmten Referenten, bey den nicht organisirten Magistraten aber dem Stadt- oder Marktschreiber zur gehörigen Aufnahm zuzustellen. Bey den Pfleggerichten hat der Justizbeamte, wenn nicht etwa zu dem Rechnungs-

nungsgeschäft ein besonderes Personale bestellet, die Rechnungsaufnahm zu besorgen.

§. 225.

Der Referent bey den organisirten Magistraten, oder der Stadt- oder Marktschreiber bey den nichtorganisirten, hat über die geflogene Rechnungsaufnahm dem besagten Gerichte zu referiren. Patent v. 9. Sept. 1785, 2. Abtheil. 7. Abschnitt §. 61.

§. 226.

Zeigete sich aus der Rechnungsaufnahm, daß die Rechnung keiner Bemänglung unterliege, und dem Rechnungsleger etwa nur einige Nachträge in künftiger Rechnung anzubefehlen seyen, so ist demselben das Absolutorium, mit Einschaltung der allenfalls nöthigen Nachtragung in künftiger Rechnung, zu ertheilen; unterliegete aber die Rechnung einigen Mängeln, so wäre diese dem Rechnungsleger um seine Erläuterungen zustellen zu lassen, und ihm zu Erstattung der Erläuterungen eine den Umständen, und der Thunlichkeit angemessene Frist zu bestimmen. deto. deto.

§. 227.

Uiber diese Mängel muß der Rechnungsleger binnen der ihm bestimmten Frist die Erläuterungen erstatten; hätte er gegründete Ursachen, um die Verlängerung dieser Frist zu bitten, kann ihm solche von dem Gericht nach Befund ertheilet werden. Würde aber der Rechnungsleger sich in Erstattung der Erläute-

rungen säumig finden lassen, so wäre er durch Pönfall oder andere Zwangsmittel hierzu zu verhalten; allenfalls kann selber seines Amts entsetzt, und ein anderer Vormund, Kurator, oder Administrator benennet, die Rechnungen aber zur vollständigen Ausarbeitung einem andern dem Werke gewachsenen Mann, der die Rechnungsrichtigkeit mit Beyziehung des säumigen Rechnungslegers, auf dessen Kösten herzustellen hat, übergeben werden.

§. 228.

Würde der Rechnungsleger seine Erläuterungen in der bestimmten Frist erstatten, und dadurch die Mängel vollkommen beheben, so ist demselben ohne weitern das Absolutorium zu ertheilen. Wären aber diese Erläuterungen zu Behebung der Mängel nicht zureichend, so sind ihm Rechnungsleger in der abfassenden Erledigung die nöthigen Aufträge zu machen, die er sodann in der künftigen Rechnung zu befolgen hat *).

§. 229.

---

*) Es können allenfalls auch über die durch die Erläuterungen nicht hinlänglich behobenen Mängel, wenn selbe von besonderer Wichtigkeit wären, Supermängel hinausgegeben werden, worüber der Rechnungsleger sodann die Supererläuterungen in der dazu bestimmenden Frist zu erstatten hat.

§. 229.

Demjenigen, über dessen Vermögen die Rechnung gelegt worden, sind die betreffenden Rechnungen unweigerlich auf sein Anlangen erfolgen zu lassen. Sobald dessen Vormundschaft, Kuratel, oder Administrazion aufhöret, auf diesen Fall sind selbe genau zu beschreiben, und über die Beylagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß zu verfassen, auch über den Empfang ein Schein auszustellen.

Patent v. 9. Sept. 1785, 2. Abtheil. 7 Abschnitt §. 64.

§. 230.

Uiber jedes Rechnungsgeschäft ist ein besonderes Protokoll zu führen, welches nachfolgende Rubriken enthalten soll:

a) Namen des Rechnungslegers, und Gegenstand der Rechnung.
b) Betreibung der Rechnungslegung.
c) Tag der überreichten Rechnung.
d) Tag der dem Referenten zugestellten Rechnung. (wenn selbe bey einem Magistrat vorfallen.)
e) Tag der Erledigung. (wenn die Rechnung keinen Mängeln unterlieget.)
f) Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel, und der zur Erläuterung bestimmten Frist.
g) Tag der erfolgten Erläuterung.
h) Anmerkung der Umstände, so die Ertheilung des Absolutoriums hemmen.
i) Ertheilung des Absolutoriums.

k) Er=

k) Erfolgte Auslieferung der Rechnung an die Partheyen.

Siebentes Hauptstück.

Von Besorgung der Depositen.

§. 231.

Patent v. 2. Jäner 1784, 2. Abtheil. 9. Abschnitt §. 72.

Die Besorgung der Depositen liegt allen Gerichtsstellen auf dem Lande dergestalten ob, daß jedes Gericht für die Depositenkasse in solidum haften müsse.

§. 232.

Auß dem läßt sich leicht schliessen, daß das adeliche Richteramt hierauf ein vorzügliches Augenmerk tragen, und insbesondere besorgt seyn müsse, daß die Depositenkasse von Feuer- und Beraubungsgefahr wohl und sicher verwahrt seye; denn würde hieran etwas mangeln, so hätte das Gericht für allen durch derley Zufälle entstandenen Schaden zu haften.

§. 233.

In Städten und Märkten auf dem Land, und so auch bey den Pfleggerichten, wo nebst dem Oberbeamten auch ein herrschaftlicher Gegenhandler angestellet ist, soll bey der Depositenkasse eine doppelte Sperr bestehen, und jedes Individuum mit einem eigenen Schlüssel solchergestalten versehen seyn, daß die Kasse nie-

niemal ohne Einverständniß beeder Individuen eröfnet werden könne.

§. 234.

Wegen Uibergebung eines Depositums ist sich bey den Magistraten der Städte und Märkten nachfolgendermassen zu benehmen: Derjenige, welcher das Depositum überreichet, hat selbes vor gesammter Rathsversammlung dem Vorsitzenden nebst der schriftlichen Anzeige in drey Exemplarien, worin der Namen des Deponenten, und die Gattung, in welcher das Depositum bestehet, auch die Ursache, warum das Depositum eingelegt werde, genau angemerkt seyn muß, zu übergeben; das Erlagsanbringen wird sodann in dem Einreichungsprotokoll desselben Tags, an welchem der Erlag geschieht, sogleich vorgemerkt, und sodann vor Rath dahin erlediget, daß die Depositenkommissäre das Erlegte in die Depositenkasse zu übernehmen haben. Die Depositenkommissäre, jene nämlich, welche die Obsicht über die Depositenkasse auf sich haben, verfügen sich sodann gleich mit der Parthey in die Depositenkasse, und untersuchen die Eigenschaft des Depositums; bestünde selbes in Geld, so wäre solches mit der Parthey genau zu überzählen, und der Sack von der Parthey obsigniren zu lassen, sofort selbes in gehörige Verwahrung zu nehmen, und der Erlagschein auf alle drey Exemplarien von ihnen Kommissarien unter

Patent v. 2. Jäner 1784, 2. Abtheil. 9. Abschnitt §. 75. 76.

ihrer

ihrer Unterschrift auszufertigen, wovon eines die Kommissäre zu ihrer Bedeckung zurück behalten, die andern zwey aber im nächsten Rathstag überreichet werden; ein Exemplar dieser zweyen wird sodann in der Registratur aufbewahret, und das andere dem Expedit, wenn ein eigenes bestehet, sonst aber dem Syndikus, Stadt- oder Marktschreiber, der sonst die Expedizionen zu besorgen hat, zugestellet, um es der Parthey auf Anmelden, und gegen Entrichtung der Tax ausfolgen zu lassen *).

§. 235.

---

*) Formular eines Anlangens über ein eingereichtes Depositum:

(Löblicher Magistrat.)

Der Unterzeichnete als Ignaz-Mayrischer Gerhab überreicht gegenwärtig den um das mit gerichtlicher Verwilligung verkaufte, seinem Pupillen eigenthümlich geweßte Haus, eingehobenen Kaufschilling in einer obderennsischen Landschaftsobligazion sub Num. 14400 de dato 1. August 1792 pr. 3000 fl. hierbey sub A. und bittet um den gehörigen Erlagschein.

A.

Johann Wenger
Vormund.

Von aussen:

Johann Wenger als Ignaz-Mayrischer Gerhab überreichet

Den um die dem Pupillen Ignaz Mayr zugehörig geweßte Behau-

§. 235.

Wenn eine Parthey um Erfolglassung eines gerichtlichen Depositums anlanget, hat selbe das Anlangen bey dem Einreichungsprotokoll zu übergeben, und wird sodann selbes wie alle anderen Exhibita behandelt. Der Syndikus, Stadt = oder Marktschreiber hat hierüber in Pleno Magistratûs, wo aber mehrere geprüfte Rathsmänner sind, der betreffende Referent zu referiren; worüber ein ordentliches Konklusum abgefasset, und falls die Sache zur Er=

Bürgerl. Gesetzbuch §. 77. 78.

---

hausung eingehobenen Kaufschilling pr. 3000 fl. mittels innliegender obderennsischen Landschaftsobligazion Num. 14400 de dato 1. August 1792 ad depositum gegen sich erbittenden Erlagschein.

Formular der Erledigung über vorstehendes Erlagsanbringen:

Den beeden Herren Depositenkommissarien mit der Auflage zuzustellen, daß selbe innliegende in die Ignaz = Mayrische Gerhabschaft gehörige Landschaftsobligazion Num. 14400 de dato 1. August 1792 pr. 3000 fl. ad depositum nehmen, und hierüber in allen drey Exemplarien den Erlagsschein gewöhnlichermassen ausfertigen sollen.

Pr. Magistrat N.
Den — Tag des Monas N.

For=

Erfolglassung des Depositums geeignet befunden wird, die Erledigung hierüber zu ertheilen ist, in welcher der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums wohl ausgedrückt, und gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich angeführet, und von dem Syndikus, Stadt- oder Marktschreiber eigenhändig unterschrieben, von dem Vorsitzenden aber, oder in dessen Abwesenheit von dem ältesten Rathsfreund das Gesehen eigenhändig beygesetzt, und das Rathsinsigel beygedruckt wird. Von dem erhaltenen Bescheid wird sodann eine Abschrift den Depositenkommissarien in der Absicht zugestellet, damit selbe der Partey Tag und Stund zu Erhebung des Depositums

---

Formular des Erlagsscheins, welcher unter der vorstehenden Erledigung auszustellen ist:

Heut Ende stehenden Dato ist vorstehende auf die Ignaz-Mayrische Vormundschaft lautende obderennsische Landschaftsobligazion pr. Drey Tausend Gulden sub Num. 14400 de dato 1. August 1792 in Gegenwart des aufgestellten Ignaz-Mayrischen Gerhabs Johann Wenger in Folge vorstehender Erledigung ad depositum genommen, und hiefür gegenwärtiger Erlagschein ausgestellet worden. Actum den —

N. N. (L. S.) N. N.
Depositenkommissär. Depositenkommissär.

situms bestimmen können; die Parthey erscheinet sodann am bestimmten Tag in dem Ort, wo die Depositenkasse aufbewahret ist, legitimiret sich mit der Original-Erledigung, durch welche die Erfolglassung des Depositums verwilliget worden ist, worauf gegen Einlegung einer legalen Original-Quittung das Depositum sogleich erfolgen gelassen, die Original-Verwilligung aber sammt der Original-Quittung von den beeden Kommissarien in einen eigens dazu bestimmten gesperrten Kasten verwahrlich aufbehalten wird *).

§. 236.

*) Formular eines Anlangens um Erfolglassung eines Depositums:

(Magistrat.)

Unterzeichneter hat mit Bewilligung dieses löbl. Magistrats für seinen Kuranden Michael Hitzenthaler die Rollische Behausung allhier in N. — um einen Kaufschilling pr. 3000 fl. erkauft, welcher Kaufschilling dermal zu berichtigen ist.

Er bittet daher um Erfolglassung der Beweis der Erledigung und des Erlagscheins sub A. et B. in cassa depositorum befindlichen auf seinen Kuranden lautenden oberösterreichischen Landschafts-Obligazion Num. 6330 de dato 1. May 1785 pr. 3000 fl. gegen Ausstellung der gewöhnlichen Empfangs-Quittung. A. B.

Wenzl Huebmer
Kurator.

§. 236.

Es ereignet sich öfters, daß der Eigenthümer des Depositums nicht anwesend, sondern sich anderwärtig, ja wohl gar ausser Landes befindet, somit jemanden im Ort des Gerichts zu Anlangung, und Erhebung des Depositums bestellet, in diesem Fall wäre in die

---

Von aussen:

Wenzl Huebmer als Michael Hitzenthalerischer Kurator bittet um Erfolglassung der auf seinen Kuranden lautenden oberösterreichischen Landschafts-Obligazion Num. 6330 de dato 1. May 1785 pr. 3000 fl. zu Bezahlung des für das mit gerichtlicher Bewilligung für seinen Kuranden erkaufte Rollische Haus bedungenen Kaufschillings pr. 3000 fl.

Formular einer Erledigung über vorstehendes Anlangen:

A. Der Magistrat will in die Erfolglassung der für den Kuranden Hitzenthaler gerichtlich depositirten auf gedachten Kuranden lautenden Landschafts-Obligazion Num. 6330 de dato 1. May 1785 pr. 3000 fl. zu Hindanzahlung des für das mit gerichtlicher Bewilligung für ersagten Kuranden erkaufte Rollische Haus

B. allhier

die Erfolglassung des Depositums nicht anders zu gewilligen, als wenn entweder der Bevollmächtigte von dem Eigenthümer eine zu Erhebung und Quittirung für das Depositum bestimmt lautende, von seinem Prinzipalen eigenhändig unterschriebene und gefertigte, auch

von

---

allhier bedungenen Kaufschillings pr. 3000 fl., an den Kurator Wenzl Huebmer gewilliget haben, dessen die Herren Depositenkommissarien mit Zustellung einer Abschrift gegenwärtiger Erledigung zu erinnern. Actum —

Gesehen. (L. S.) N. N. Syndikus.

Formular der über den Empfang des Depositums auszustellen habenden Quittung:

Daß mir Endes Unterzeichnetem als gerichtlich aufgestellten Michael Hitzenthalerischen Kurator die auf meinen Kuranden lautende, und in cassa depositorum befindlich gewesste oberösterreichische Landschafts-Obligazion Num. 6330 de dato 1. May 1785 pr. 3000 fl. in Folge Magistratual-Verwilligung de dato — — richtig verabfolget, und übergeben worden sey, beurkunde hiemit. Actum — den — Tag Monats N. —

(L. S.) Wenzl Huebmer
als Michael Hitzenthalischer Kurator.

von jener Ortsobrigkeit, worunter sich derselbe befindet, über die Richtigkeit der eigenhändigen Schrift und Fertigung beurkundete Vollmacht, oder aber eine so gestaltete von seinem Prinzipalen ausgefertigte legale Quittung über den Empfang des Depositums beybringet.

§. 237.

Alles, was in vorstehenden §§. wegen Einreichung, Ubernehmung, und wiederumiger Erfolglassung eines Depositums gesagt worden, läßt sich bey den Pfleggerichten nicht wohl anwenden, denn, nebst dem, daß bey den Dominien keine ordentlich besetzten Gerichte bestehen, so würde es auch für die Unterthanen zu beschwerlich seyn, daß sie bey Depositirung, und wiederumiger Erhebung des Depositums eigens anlangen sollen. Derley Gerichte handeln also mit dem genug, wenn sogleich bey Erscheinung einer Parthey, welche ein Depositum überreichen muß, oder will, selbes der Richtigkeit halber untersuchen, und sofort nach vorläufiger Obsignirung mit dem Sigel des Einlegers, wenn das Depositum in baaren Geld bestehet, in die Depositenkasse hinterlegen, der Parthey aber zu ihrer Bedeckung einen ordentlichen Legschein, worinnen der Betrag, oder die Beschaffenheit, auch von- und für wem solches erleget worden, namentlich bestimmt ist, hinaus geben; im Fall aber, da eine Parthey sich um die wiederumige Erfolg-

lassung des Depositums meldete, und der Fall dazu geeignet ist, selbes dem Anmelder gegen Zurückstellung des Legscheins erfolgen lassen.

§. 238.

Daß jedes Gericht ohne Ausnahm ein ordentliches Depositenbuch führen müsse, ist von selbsten auffallend. Die Rubriken, welche selbes enthalten soll, sind nachfolgende: Bürgerl. Gesetzbuch §. 79.

1mo. Das Datum der geschehenen Depositirung.

2do. Der Namen des Deponenten.

3tio. Die Ursache des Erlags.

4to. Wem das Depositum gehöre.

5to. Der Betrag, oder die Beschaffenheit des Depositums.

6to. Das Datum der wegen der Erfolglassung ergangenen Verordnung.

7mo. Die wirklich geschehene Verabfolgung.

Dieses Protokoll hat bey den Städten und Märkten der Syndikus, Stadt- oder Marktschreiber zu führen, und ist jede Post von den bestellten Kommissarien nach der ordentlichen Vidirung und befundener Richtigkeit zu unterfertigen, bey den Pfleggerichten aber soll dieses Geschäft ein eigenes Kanzley-Individuum besorgen, die Oberbeamten und Gegenhandler aber solches über die Richtigkeit untersuchen, und ebenfalls Post für Post unterschreiben.

§. 239.

§. 239.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 280.

Mit Ende jeden Jahrs haben die zu Besorgung der Depositenkasse bestellten zwey Rathsmänner dem Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter, von obigem Protokoll einen Extrakt über den Stand der Depositenkasse vorzulegen, welcher sodann die Depositenkasse über die Richtigkeit zu skontriren hat. Auch unter dem Jahr ist bey jeder Gerichtsstelle dem Vorsitzenden die Depositenkasse zu untersuchen unbenommen.

§. 240.

Da die Herrschaften für ihre Beamten haften müssen, so werden selbe ebenfalls sehr fürträglich handeln, wenn sie ihre bey den Herrschaften befindliche Depositenkassen unter dem Jahr öfters, oder wenigstens mit Ende jeden Jahrs entweder selbst untersuchen, oder untersuchen lassen.

§. 141.

Sollte ein Depositum über 32 Jahr liegen verbleiben, dessen Eigenthümer unbewußt ist, wo er sich aufhalte, oder ob er noch bey Leben sey oder nicht? so muß selber, oder dessen Erben durch ein öffentliches Edikt einberufen, und in selben ihm, oder seinen sich legitimiren mögenden Erben aufgetragen werden, daß der — oder dieselben sich binnen einer Jahrsfrist — sechs Wochen — und drey Tägen um Erhebung des Depositums der Ord-

nung nach also gewiß melden sollen, als im widrigen dasselbe als kaduk erkläret, und dem Fiskus heimfällig würde *). Meldete sich nun niemand binnen der obbestimmten Frist, so fällt dieses Depositum dem Fiskus, oder, falls das Gericht durch ein besonderes landesfürstliches Privilegium zu Einziehung der kaduk werdenden Güter berechtiget wäre, dem Gericht anheim.

§. 242.

---

*) Formular eines Edikts zu Einberufung des unbewußten Eigenthümers zu Erhebung eines Depositums:

Von dem Magistrat (oder Pfleggericht) N. wird anmit allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, kund und zu wissen gemacht, wie daß sich bey allhiesigem Gericht auf den Namen des Michael Hitzenthaler geweßt = dießortigen Pupillen eine Landschafts = Obligazion Num. — de dato — pr. 2000 fl. in cassa depositorum befinde. Da nun dieser Pupill bereits über 32 Jahr lang von hier abwesend, und dessen Aufenthaltsort ganz unbekannt ist, so wird anmit ihm Michael Hitzenthaler, oder, wenn selber nicht mehr bey Leben seyn sollte, dessen sich gehörig legitimiren mögenden Erben aufgetragen, daß sie binnen Verlauf eines Jahrs, sechs Wochen, und drey Tägen, sich also gewiß mit den erforderlichen Legitimazionen versehener bey dießortigem Magistrat

(oder

§. 242.

Patent v. 13. Sept. 1787, 9te Rubrik.

Bey Erfolglassung eines Depositums ist die Tax zu entrichten, hievon aber das Pupillar-Depositum ausgenommen, welches unentgeltlich zu erfolgen ist. Für baares Geld, oder Präziosen nach Schätzung, oder billigen Anschlag, vom Gulden ein halber Kreuzer, für Schuldbriefe aber ein Achtel Kreuzer vom Gulden.

Achtes Hauptstück.

Von der Ausübung des adelichen Richteramts in Ehesachen.

§. 243.

Das adeliche richterliche Amt schreitet in Ehesachen bey zweyerley Gegenständen ein; entweder in Absicht der Eheverträge, oder in Fällen, die sich nach geschlossener Ehe ergeben.

§. 244.

(oder Pfleggericht) melden, und um die Erfolglassung sothanen Depositums gehörig anlangen sollen, als im widrigen nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist gedachtes Depositum als kaduk, und dem allerhöchsten k. k. Aerarium heimfällig erkläret werden würde. Actum N. den — Tag Monats N. — im Jahr —

Pr. Magistrat (oder Pfleggericht) N.
N. Syndikus.
oder
N. Pfleger.

§. 244.

Sobald aber über die Ungültigkeit einer Ehe, oder bey akatholischen Personen über die Auflösung der Ehe eine Frage entstehet, können die Gerichten auf dem Lande weder mit ihrem adelichen Richteramt einschreiten, noch auch einen Prozeß aufnehmen, und entscheiden, in diesen Fällen sind die Partheyen an das betreffende Landrecht der Provinz zu verweisen *).

Patent v. 22. Febr. 1791. lit. a.

§. 245.

Diese Fälle in Ansehung der Akatholiken sind: wenn ein Ehegatt dem andern nach dem Leben gestanden, und wenn alle Vergleichungsmittel fehlgeschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, dergleichen Eheleute in Eintracht jemals wiederum zusammen zu vereinbaren, und daher beede Eheleute die Ehescheidung noch verlangen, und wenn den aus solcher Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

deto. deto.

Bürgerl. Gesetzbuch erste Abtheilung 3. Hauptstück §. 105. und 108.

§. 246.

Die Fälle also, wo das adeliche Richteramt bey den Gerichten auf dem Lande einschreitet, sind nachfolgende:

a) Wenn zwischen Personen ein Ehevertrag geschlossen, welche zu derley Vertragserrichtung nicht fähig sind.

b) Wenn

*) Wenn es nämlich auf die separationem vinculi ankömmt.

b) Wenn bey dem Ehevertrag in der Person des ein oder andern Theils ein Irrthum unterloffen.

c) Wenn die Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Ehe von einem Dritten wirklich schwanger wäre.

d) Wenn die Dispensazion der Verkündungen angesucht wird.

e) In Fällen, wo wegen der Unterhaltung des Weibs eine Frage entstehet.

f) Wenn es auf eine Sonderung von Tisch und Bett ankommet.

g) Wenn sich getrennte Eheleute wiederum vereinigen wollen.

h) Bey Schliessung eines Vertrags per Procuratorem.

i) Wenn die Frage wegen Bestimmung eines Heyrathguts entstehet.

k) Wenn Beschwerden von dem Mann wider das Weib wegen schlechter Verwaltung ihres Vermögens vorkommen.

§. 247.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 5. et 8.

Zu Schliessung eines Ehevertrags ist der Minderjährige unfähig, wenn solcher Vertrag ohne Einstimmung des eheleiblichen Vaters, oder in dessen Abgang, des Großvaters väterlicherseits geschlossen worden. Der Richter muß also von Amtswegen einen derley Vertrag auf geschehende Anzeige aufheben.

§. 248.

§. 248.

Diese Aufhebung kann aber eher nicht, als nach vorläufiger Untersuchung der Ursachen der Verweigerung geschehen; sobald daher das Kind wegen von Seite des Vaters, oder Großvaters verweigerender Einwilligung bey Gericht sich beschweret, hat der Richter den Vater, oder Großvater fürzurufen, die Ursachen der Verweigerung von ihm zu vernehmen, und sobald er selbe gegründet findet, das Gesuch des Mündels wegen Ertheilung der Einwilligung abzuschlagen, findete aber der Richter die Verweigerungsursachen ohne Grund, so hat er vor allen den Vater, oder Großvater zu Ertheilung der Einwilligung zu bereden, würde aber dieser Versuch fruchtlos seyn, so ist die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen. Bürgerl. Gesetzbuch §. 6. u. 7.

§. 249.

Wäre der Vater, oder Großvater väterlicher Seits zwar vorhanden, nebst ihnen aber auch für das Kind ein Vormund bestellet, so muß zu Abschliessung des Ehevertrags von dem Vormund die Einwilligung eingeholet werden, wäre aber der Vormund mit der Meynung des Vaters, oder Großvaters nicht verstanden, so muß der Richter über die Frage der Einwilligung von richterlichen Amtswegen entscheiden. deto. deto. §. 9.

§. 250.

§. 250.

Niemal kann also ein Minderjähriger einen Ehevertrag ohne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, oder wenn diese nicht mehr bey Leben, ohne Einverständniß des Vormunds gültig schlieſſen; und in diesem letzteren Fall ist die gerichtliche Einwilligung ohne Ausnahm erforderlich; weigerte sich aber der Vormund die Einwilligung bey Gericht anzusuchen, so ist dem Minderjährigen unbenommen, sich an die Behörde zu verwenden, welche sodann nach Vorruffung des Vormunds jenes, was billig ist vorzukehren hat.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 10. u. 11.

§. 251.

Ein Großjähriger unter der Kuratel stehender kann ohne Einwilligung seines Kurators und des Gerichts einen Ehekontrakt gültig schlieſſen, denn das bürgerliche Gesetzbuch redet nur von den Minderjährigen, folglich läßt sich selbes auf großjährige Kuranden keineswegs erstrecken.

Hofd. v. 2. Nov. 1787.

§. 252.

Eben so sind Eheverträge ungültig, welche zwischen einer christlichen, und einer der christlichen Religion nicht zugethanenen Person geschlossen werden, der Richter hat also solche von Amtswegen als ungültig zu erklären.

Bürgerl. Gesetzbuch erster Theil 3. Hauptst. §. 14.

§. 253.

Auch jene Ehen hat der Richter als ungültig zu erklären, welche ein bereits verehe-

deto. deto. §. 15.

ligter

ligter Mann mit einem Weib, oder ein verehe-
ligtes Weib mit einem andern Mann
schliesset.

§. 254.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandte bis auf den zweyten Grad einschliessig, sowohl ein- als zweybändige Verwandte, oder verschwägerte, sind ebenfalls unfähig Eheverträge zu schliessen, folglich sind derley Verträge als ungültig von Amtswegen zu erklären. Bürgerl. Gesetzbuch erster Theil 3. Hauptst. §. 17. 18. und 19.

§. 255.

Wenn derley Verwandte um Dispensazion anlangeten, hätte sie der Richter ab- und mit ihrem Gesuch an den allerhöchsten Landesfürsten selbst zu verweisen. Es stehet also in der Macht des Richters nicht, derley Dispensazionen zu ertheilen. deto. deto. §. 20.

§. 256.

Eben so ist auch jener Ehekontrakt ungültig, folglich von richterlichen Amtswegen auch als ungültig zu erklären, welcher mit einer gewaltthätig entführten Weibsperson wider ihren Willen geschlossen worden. deto. deto. §. 21.

§. 257.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit jenen Eheverträgen, welche von solchen Personen geschlossen werden, welche den ihrer Heyrath im Weg gestandenen Ehegatten ermordet haben. deto. deto. §. 22.

§. 258.

§. 258.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 29. 30.

Ereignete es sich, daß bey dem abgeschlossenen Ehevertrag ein hauptsächlicher Irrthum in der Person unterlaufen wäre, so muß auch der Richter auf die derentwillen von ein oder dem andern Theil bey ihm machende Anzeige den Ehevertrag vom Amtswegen als ungültig erklären; Nebenumstände aber, welche in Absicht der Eigenschaft der Person unterlaufen, machen den Ehevertrag nicht ungültig. Nur damal wird in Ansehung der Eigenschaft der Person der Vertrag ungültig erkennet, wenn die Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbündniß von einem Dritten schwanger wäre, und der Bräutigam über die Richtigkeit dessen hinlänglichen Beweis beybringen könnte.

§. 259.

Furcht und Gewalt machen ebenfalls den Ehevertrag ungültig, wenn dadurch die Ehe erzwungen worden; würde daher die aus Irrthum, Gewalt, oder Furcht zu dem Ehevertrag verleitete Person derentwillen die Anzeige machen, so wäre der Ehevertrag als ungültig zu erklären, wenn nicht die klagende Person nach entdecktem Irrthum, oder vorüber gegangenem Gewalt oder Furcht, die Einwilligung ausdrücklich, oder durch eheliche Beywohnung an den Tag gelegt hätte.

deto. deto. §. 31, et 32.

§. 260.

§. 260.

Keine Ehe kann ohne vorhergehender dreymaligen öffentlichen Verkündung in der Pfarrkirche der Brautleute gültig vollzogen werden. Weil sich aber Fälle ereignen können, welche eine Enthebung von der Verkündung nothwendig machen, so kann der Richter von diesen Verkündungen dispensiren; es sind aber die Ursachen der ansuchenden Dispensazion in genaue Erwägung zu ziehen, und selbe ohne wichtigen Grund, oder wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, nicht zu ertheilen *).

Bürgerl. Gesetzbuch §. 35. et 37.

§. 261.

Zur Ausübung des adelichen richterlichen Amts ist auch der Umstand gehörig, wenn wegen Unterhaltung des Eheweibs Beschwerden geführt werden; in welchem Fall die Gerichten schleunige Vorsehung treffen, und, wenn sich die

deto. deto. §. 48.

---

*) Was vorstehend in Betreff der Dispens von den Aufgeboten der Ehen gesagt worden, wurde mittels Hofdekret vom 14. Sept. 1787 aufgehoben, und verordnet, daß derley Dispensen bey der politischen Stelle, und zwar in der Hauptstadt bey der Landesstelle, in den Städten, Märkten, und auf dem platten Lande bey den betreffenden Kreisämtern, in den Vorlanden aber, wo keine Kreisämter sind, bey den Oberämtern angesucht, und von diesen nach Befund ertheilet werden sollen.

die Sache nicht gütlich ausgleichen liesse, die Unterhaltung gerichtlich ausgemessen werden solle.

§. 262.

Wenn die Eheleute übereins kommeten, von Tisch und Bett abgesöndert zu leben, und sich beede über den Antheil, den jedes zu behalten hat, einversteheten, auch derentwillen bey ihrer Obrigkeit sich meldeten, so erfodert das richterliche Amt, daß vor allen dahin gesehen werde, ob sich die beeden Eheleute dieser Trennung halber bey der geistlichen Obrigkeit, das ist, bey ihrem Seelsorger, schon gemeldet haben. Sie müssen daher von selben ein Zeugniß beybringen, daß er bey diesen uneinigen Eheleuten die Pflicht erfüllet habe, daß er aber entweder die Trennung wirklich für billig erachte, oder daß er ungehindert aller angewendeten Mühe die Partheyen von ihrem Entschluß abzubringen nicht vermocht habe.

Bürgerl. Gesetzbuch §. 101. 102.

§. 263.

Sobald dieses Erforderniß beygebracht worden, so kann der Richter an der Begnehmigung dieser Trennung von Tisch und Bette keinen weiteren Anstand nehmen, und kann eine fernere gerichtliche Untersuchung, und ein richterlicher Spruch niemal statt finden.

deto. deto. §. 100.

§. 264.

Wollten die auf obige Art getrennten Eheleute sich wiederum vereinigen, so kann diese Vereinigung nicht anders bestehen,

deto. deto. §. 103.

als

als wenn selbe bey der Obrigkeit angezeigt worden ist.

§. 265.

Bey einem errichteten Ehevertrag, welcher durch einen Bevollmächtigten geschlossen worden, ist auf den Fall, da solcher Ehevertrag über seine Gültigkeit oder Ungültigkeit in die Frage gesetzt würde, die Pflicht des adelichen richterlichen Amts, den Innhalt der von den Prinzipalpersonen den Bevollmächtigten ausgestellten Gewalt genau zu untersuchen; wenn diese Vollmacht nicht auf die Heyrath einer bestimmten Person gerichtet ist, oder die Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schliesset, bereits widerrufen worden wäre, so müßte der Ehevertrag als ungültig erklärt werden. Bürgerl. Gesezbuch §. 27.

§. 266.

Das richterliche Amt schreitet auch in jenem Fall ein, wenn derjenige, der der Braut ein Heyrathgut zu geben verbunden ist, solches verweigerte. Dem Richter lieget ob, den Weigerenden zu Gebung eines Heyrathguts auf alle mögliche Weise zu vermögen; wäre aber deto. deto. §. 54. dieser Versuch nicht möglich, und keine hinlängliche Verweigerungsursache vorhanden, so kömmt es dem Richter zu, das Heyrathsgut von Amtswegen zu bestimmen, wobey er jedoch immer den billigen Bedacht auf das Vermögen desjenigen, der das Heyrathgut zu geben

schuldig ist, auf die mehr oder weniger vorhandenen Kinder desselben, auf das Vermögen des Bräutigams, auf die von diesem zu verschaffende Sicherstellung des Heyrathguts und zu stipulirende fähige Widerlag zu nehmen hat.

§. 267.

Jedem Ehegatten stehet in der Regel die freye Verwaltung seines eigenthümlichen Vermögens zu. Der Mann kann in das Vermögen des Weibs, welches sie selbst zu verwalten sich vorbehält, sich unmittelbar nicht einmengen, es stehet ihm aber doch zu, auf das Benehmen des Weibs Acht zu haben, um der Verschwendung und Versplitterung ihres Vermögens zuvorzukommen, bevorab wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind. Bey Beobachtung einer derley Verschwendung ist sowohl dem Mann, als auch den beederseitigen Anverwandten unbenommen, die gerichtliche Hülfe anzusuchen. Findete nun der Richter das Angeben richtig, so hat er das Weib vorzufodern, und selbe zur freywilligen Uibertragung der Verwaltung ihres Vermögens an ihren Mann oder an einen Anverwandten zu bereden; bey Nichtverfangung dessen hat er diese Verwaltung dem Mann, oder daferne wider ihn Bedenken vorhanden wären, einem Anverwandten zu übertragen, in dessen Ermanglung aber einen Dritten als Kurator zu benennen. In diesem Fall aber hat der aufgestellte Verwalter,

Bürgerl. Gesetzbuch §. 90.

es

es möge hernach diese Kuratel der Mann, oder ein Anverwandter, oder ein Dritter auf sich haben, die Pflichten wie ein anderer nach Vorschrift der Gesetzen zu erfüllen.

Neuntes Hauptstück.

Von Anrechnung der adelichen Richteramtstaxen.

§. 268.

Für die Ausübung des adelichen Richteramts ist jeder Richter auf dem Lande eben so wie die Landrechten und Magistrate in den Hauptstädten befugt eine Tax abzunehmen.

§. 269.

Vormal war die Abnahm der Taxen ganz verschieden, fast bey jedem Magistrat, bey jedem Dominium wurden andere Gattungen der Taxen unter verschiedenen Namen angerechnet. Jeder Magistrat, jede Herrschaft hatte eine andere Taxordnung, und manche Dominien waren mit gar keiner bestimmten Taxordnung versehen, sondern benahmen sich nur nach einer alten Observanz, die sie aus den Brief- und Abhandlungsprotokollen hergeleitet hatten. Um nun eine vollkommene Gleichheit in dem Taxenbezug herzustellen, wurde unterm 13. Sept. 1787 eine adeliche Richteramtstaxordnung für alle Gerichte in den k. k. deutschen

v. 13. Sept. 1787, §. 1.

Erblanden ohne Unterschied eingeführt, und verordnet, daß jeder ohne Rücksicht des Standes, Würde oder Religion, Eingebohrner oder auch Fremder in einem adelichen Richteramtsgeschäfte bey einem Gerichte der k. k. deutschen Erblanden in Absicht der Taxen gleich behandelt werden soll.

§. 270.

Es sind demnach durch diese Taxordnung des adelichen richterlichen Amts alle vormal in adelichen Richteramtsgeschäften bezogene Taxen vollkommen aufgehoben, und jene Dominien, welche von dem Tag der Kundmachung dieser neuen Taxordnung von ihren Unterthanen jedennoch die Taxen nach ihrer vormaligen Taxordnung in adelichen Richteramtsgeschäften abnehmen, sind selbe nicht allein zurück zu stellen, sondern auch den vierfachen Betrag als eine Strafe den Unterthanen zu entrichten schuldig.

Patent v. 13. Sept. 1787, §. 1.

Hofd. v. 24. Dez. 1787. lit. a.

Hofd. v. 8. July 1788.

§. 271.

Die Taxen sind in vier Klassen eingetheilt:

Die Taxe der ersten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-Pupillar- oder Kuratelsvermögen nach Abzug der Schulden wenigstens 20,000 fl. betraget, oder ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens einen Werth von 4000 fl. erreichet.

Patent v. 13. Sept. 1787, §. 3. 4. 5. 6. 7.

Die Taxen der zweyten Klasse finden statt, wenn das reine Vermögen wenigstens

zehn

zehn tausend Gulden bey einer Verlassenschaft, Pupillar- oder Kuratelvermögen betraget, oder ein Partikulargeschäft eintritt, welches den Werth von 2000 fl. erreichet.

Die Taxe der dritten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts- Pupillar- oder Kuratelvermögen wenigstens 5000 fl. erreichet, oder über ein Partikulargeschäft das adeliche richterliche Amt ausgeübet wird, welches den Werth von 1000 fl. erreichet.

Die vierte Klasse endlich findet in allen Fällen Platz, die nicht ausdrücklich zu den gleichbenannten Klassen gehören, jedoch die Summe von 100 fl. erreichen *).

§. 272.

Die Gerichten haben bey dem Unterschied in Anrechnung der Taxen vorzüglich zu beobachten: Patent v. 13. Sept. 1787, §. 8.

a) Daß bey einer Verhandlung, wo keine besondere Schätzung mit Einverständniß der Obrigkeit für sich gegangen, die Realität entweder nach dem Werth der in dem letzten Kaufbrief, bey der Einantwortung oder letzten Besitzveränderung einkommet, die adeliche

*) Wenn also z. B. das Verlassenschafts-Vermögen über Abzug der Schulden 4950 Gulden betragete, so wäre die Taxe nach der vierten Klasse, wenn aber das reine Vermögen nur 99 fl. abwerfete, gar keine adeliche Richteramtstaxe abzunehmen.

liche Richteramtstax eben so, wie das Todtenfall-Freygeld nach diesem Werth abgenommen wird, angerechnet werde.

b) Daß, wenn ein Kontrakt mehrere Punkten enthält, oder in selben mehrere wechselweise Verbindlichkeiten enthalten wären, oder derselbe sich auf mehrere Jahre erstreckete, der ganze Betrag der wechelseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre zusammen genommen, und die Tax von dem ganzen Betrag angerechnet werden solle *).

c) Daß, so lange ein Verlassenschafsgeschäft, ein Pupillar- oder Kuratelvermögen, das meh-

---

*) Z. B. Es würde von dem Richter die Ratifikazion eines einen Mündel betreffenden Heyrathsbriefs, worinnen das Heyrathgut mit 1000 fl., und die Widerlage ebenfalls mit 1000 fl. stipulirt worden wäre, angesucht, so kömmt dieser Betrag in eine Summe von 2000 fl. zusammen zu setzen, und die Tax nach der zweyten Klasse 5. Rubrik mit 1 fl. 30 kr. abzunehmen.

Ein weiteres Beyspiel: Peter, als Vormund des Johann, verbeständete seines Pupillen Gut dem Paul um einen jährlichen Bestandbetrag pr. 100 fl. auf 10 Jahr; hier wäre auf alle 10 Jahre zusammen von 1000 fl. die Tax der dritten Klasse 5. Rubrik mit 1 fl. abzunehmen.

mehrere Eigenthümer hat, vorhanden ist, die Tax nach dem Betrag des ganzen Vermögens angerechnet, aber auch nur eine einzige Expedizion erlassen werden soll *).

§. 273.

Den Betrag der Tax muß der Richter auf jedes einzelne Stück der Schrift, welche der Tax unterlieget, genau anmerken, damit sich die Parthey, welche die Tax zu entrichten hat, sogleich über den Betrag derselben ersehen möge. Patent v. 13. Sept. 1787, §. 8.

§. 274.

Die Gegenstände, welche dem Bezug der adelichen Richteramtstaxen unterliegen, sind in Rubriken eingetheilt, und bey jeder Rubrik die Klassen zugewiesen, wohin sie gehörig **). deto. deto.

§. 275.

---

*) Z. B. Es wäre ein Verlassenschaftsvermögen fünf Erben zuzutheilen, welches 5000 fl. betragete; in diesem Fall wäre die Tax nicht nach dem Antheil, der jedem Erben zufällt, sondern nach dem ganzen Betrag deren 5000 fl. nach der dritten Klasse sechsten Rubrik mit 4 fl. — für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung der Verlassenschaft anzurechnen.

**) Am Ende gegenwärtigen Werks wird zu mehrerer Beleuchtung ein alphabetischer Entwurf über jede Rubrik, zu welcher das Geschäft gehörig, und über jede Klasse, nach welcher die Tax zu nehmen, beygefügt.

§. 275.

Nebst den in der adelichen Richteramtstaxordnung benannten Geschäften sind noch einige Geschäften des adelichen Richteramts, welche ebenfalls einem Taxenbezug unterliegen, diese sind:

a) Die Fälle, wo ein Kunstverständiger zu Ausübung des adelichen Richteramts erfoderlich ist.

b) Die Cerziorazionen der Weiber.

c) Die Verleihung der veniae aetatis.

§. 276.

Patent v. 13. Sept. 1787, §. 13.

In den Geschäften des adelichen Richteramts, wo ein Kunstverständiger beyzuziehen nöthig ist, ist die Bestimmung der Taxe dem Richter überlassen, welcher solche nach Beschaffenheit der Kunst, und des Standes des Kunstverständigen zu bestimmen hat.

§. 277.

Hofd. v. 17. Dez. 1785.

Die Tax für Cerziorirung der Weiber ist der fünften Rubrik der Taxordnung zugewiesen, und daher, wenn der Gegenstand, worüber selbe cerziorirt wird 4000 fl. beträgt, 3 fl.; bey einem Geschäfte von 2000 fl., 1 fl. 30 kr.; bey einem Gegenstand von 1000 fl., 1 fl.; bey geringerem Betrag aber 45 kr. zu bezahlen.

§. 278.

Bey Bestimmung der Tax für Ertheilung der veniae aetatis hat der Richter auf den

Stand,

Stand, und auf die abgängigen Jahre, worüber der Mündel die veniam aetatis erhält, zu sehen. Nach dieser Eintheilung ist also die Tax nachfolgendermassen anzurechnen: Hofd. v. 4. Jän. 1790.

Eine über den Bürgerstand erhobene Person zahlet für den Stand . . . . . 200 Fl.
Für jedes abgängige Jahr . . . . . 60 —
Ein Bürger für den Stand . . . . 50 —
Für jedes abgängige Jahr . . . . . 20 —

Die minder kondizionirten Personen, das ist, jene, welche sich unter dem Bürgerstand, z. B. im Bauernstand befinden, zahlen von einem Vermögen pr. 1000 fl. überhaupt nur 7 fl. 30 kr.; wenn sie aber ein Vermögen von 2000 fl., oder darüber besitzen, haben sie die Taxe so, wie jene vom Bürgerstand zu entrichten. In dem Fall, da eine Weibsperson vom Bürgerstand sich in den Adelstand verheyrathet, so hat dieselbe für die veniam aetatis nur jene Tax zu entrichten, welche für den Bürgerstand obbemeldtermassen bestimmt ist, wenn selbe schon die veniam aetatis im verehelichten Stand erhält. Nebstbey ist noch zu bemerken, daß die oben beschriebene Tax nur dann ganz angerechnet werden könne, wenn die venia aetatis unbeschränkt ertheilet wird, wenn aber diese nur in gewissen Fällen verliehen wird, so haben sich die Gerichten wegen Ausmessung der Tax bey dem Appellazionsgerichte

richt anzufragen, und von da die Bestimmung der Tax zu erwarten.

§. 279.

Hofd. v. 4. Jän. 1790.

In dem Fall, da einem Mündel die venia aetatis beschränkt oder unbeschränkt verliehen wird, ist für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung des Vermögens die in der adelichen Richteramtstaxordnung bey der achten Rubrik lit. b. bestimmte Tax abzunehmen.

§. 280.

Patent v. 13. Sept. 1787, §. 12.

Die Parthey hat die Tax binnen 1 Monat von Zeit der ihr zugestellten Expedizion zu entrichten; würde die Entrichtung in der bestimmten Frist nicht geschehen, so ist der Gerichtsdiener an selbe abzuordnen, und die Erinnerung machen zu lassen, daß die Tax binnen 8 Tägen bezahlt werden solle; erfolgt die Zahlung in dieser letzteren Frist nicht, so hat der Richter nach Maaßgab der allgemeinen Gerichtsordnung den Gerichtsdiener mit dem Auftrag abzuordnen, daß er der Parthey so vieles von den vorfindigen Habschaften abnehmen solle, als die Tax betraget. Diese Habschaften werden sodann unpartheyisch geschätzt, und bey der nächsten Feilbietung verkauft, von dem einhebenden Kaufschilling der Taxenbetrag abgezogen, und der Uiberrest dem Eigenthümer hinaus gegeben. Obbemeldte monatliche Nachsicht und die weiters gegönnte letzte achttägige Frist ist aber von Seite der Partheyen nicht

Hofdekret v. 20. März 1789.

sol-

solchergestalten aufzunehmen, als ob die Frist von einem Monat zu Entrichtung der Taxe zugestanden wäre, es liegt vielmehr den Partheyen und ihren Rechtsfreunden ob, die Taxe sogleich ohne Betreibung zu bezahlen; indessen, wenn sie schon betrieben werden müssen, ist es ihre Pflicht, die Taxe in der letzten bestimmten Frist der 8 Tägen vom Tag der an sie durch den Gerichtsdiener geschehenen Erinnerung bey Vermeidung obbesagten Zwangsmittels zu berichtigen.

§. 281.

Der Bezug der adelichen Richteramtstaxen ist keineswegs den Magistratual- oder Justizbeamten in partem salarii anzuweisen, sondern selber muß bey den Städten und Märkten der gemeinen Stadt- oder Marktskasse, bey den Herrschaften aber dem Herrschaftseigenthümer verrechnet werden. Die Beamten bey den Magistraten und Dynastien haben sich daher mit der ihnen ausgemessenen verhältnißmässigen Besoldung zu begnügen, an Taxen aber nichts anderes zu beziehen, als was ihnen bey Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes in der adelichen Richteramtstaxordnung eigens bestimmet worden.

1 Patent v. 13. Sept. 1787, §. 14.

Zehen-

Zehentes Hauptstück.

Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts bey Anrechnung des Abfahrt-Geldes.

§. 282.

In vorstehendem Hauptstück ist umständlicher erwähnt worden, was für eine Tax, und in was für Fällen des adelichen Richteramts dieselbe anzurechnen sey; den Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks machet die Anrechnung des Abfahrtgeldes aus, denn es ist bekannt, daß jedwelcher, der sein Vermögen auſſer Landes ziehet, dem Landesfürsten sowohl, als seiner Obrigkeit zur Erkenntlichkeit für den ihm geleisteten Schutz, und zu einer Entschädigung für den der Obrigkeit zugehenden Schaden, welcher selber aus Schmälerung des gewöhnlichen Einkommens zugehet, eine gewisse Summe abzureichen schuldig seye.

§. 283.

Diese Schuldigkeit gründet sich zwar nicht in den gemeingeschriebenen Rechten, es ist selbe nur durch eine alte Observanz aus der im vorstehenden §. angeführten Ursache zu einem billigen Gesetze geworden.

§. 284.

Das Abfahrtgeld ist zweyerley. Eines wird dem Landesfürsten unter dem Namen

Nach-

Nachsteuer, das andere aber der Obrigkeit, aus deren Jurisdikzion das Vermögen gebracht wird, abgereichet, und Hebgeld oder Abfahrtgeld genennet.

§. 285.

Das landesfürstliche Abfahrtgeld, oder die sogenannte Nachsteuer ist zu entrichten, so oft ein fremdes Vermögen in einen auswärtigen Staat gezogen wird; wenn daher bey sich ergebendem Todfall eines k. k. Unterthans ein ausländischer Erb vorhanden, oder wenn ein Innländer sich mit seinem Vermögen ausser Landes in fremde Staaten begiebt, muß die Nachsteuer von Seite der Obrigkeit bey der Abquittirung der Erbschaft oder des Vermögens angerechnet werden. Patent v. 1. August 1783, §. 7.

§. 286.

Der Betrag der Nachsteuer ist verschieden; von einem Vermögen, welches zugleich einem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtgeld unterlieget sind nur 5 pro Cento, wenn aber selbes keinem grundherrlichen, oder bürgerlichen Abfahrtgeld unterworfen, 10 pro Cento anzurechnen. Dito. §. 8.

§. 287.

Die Nachsteuer wird von dem über allen Abzug übrig bleibenden Vermögen abgenommen, folglich in Erbschaftsfällen nur von jenem Vermögen bezogen, welches über Abzug der Schulden, der adelichen Richteramtstaxen,

und

und wenn das Vermögen unterthänig, über Abzug des Todtenfall = Freygeldes, dann des herrschaftlichen oder bürgerlichen Abfahrtgeldes, und allenfälliger Erbschaftssteuer übrig bleibet *).

§. 288.

---

*) **Erstes Beyspiel:** Ein Bürger in einem Munizipalmarkt stirbt, und unterlasset einem in Bayern haussässigen Sohn ein Vermögen von 5000 fl., und 2000 fl. Schulden, es verbleibet also ein Vermögensrest pr. 3000 fl., von diesem Vermögensrest kömmt das Mortuarium mit 3 pro Cento pr. 30 fl., dann die adelichen Richteramtstaxen z. B. mit 15 fl. abzuziehen, verbleiben also noch 2955 fl.; hievon das bürgerliche Abfahrtgeld à 5 pro Cento mit 102 fl. 45 kr., verbleibet also noch ein der Nachsteuer à 5 pro Cento unterliegendes Vermögen pr. 1952 fl. 15 kr., in diesem Falle betragete also die Nachsteuer 97 fl. 39 kr.

Zweytes Beyspiel: Der Peter, der Herrschaft N. unterwürfiger Unterthan stirbt, und unterläßt 5 Kinder, wovon zwey im Erzbißthum Salzburg haussässig sind. Das Vermögen betraget über Abzug der Schulden 3000 fl., wovon das Todtenfall = Freygeld mit 300 fl., dann die adelichen Richteramtstaxen z. B. mit 15 fl. zu berichtigen, daher noch reines in die Vertheilung kommendes Vermögen

§. 288.

Nicht jedes auſſer Landes übertragendes Vermögen unterlieget der Nachsteuer. Weder von Fahrnissen, die ein Auswanderer mit sich nimmt *), noch von der Ausstattung derjenigen, die sich in fremden Landen verehligen, kann ein Abfahrtgeld angerechnet werden. Hofd. v. 5. July 1787.

§. 289.

In Fällen, wo der freye Abzug gegen einen oder den andern Staat überhaupt bestehet, kann von dem in einen solchen Staat übertragen werdenden Vermögen eine Nachsteuer

---

gen pr. 2685 fl. vorhanden, wovon jedem Kind zum fünften Theil zufallen 537 fl.; von diesem Erbsantheil haben die zwey im Erzbisthum Salzburg hausässigen Söhne das Hebgeld von beeden Antheilen zusammen pr. 1074 fl. à 5 pro Cento mit 58 fl. 42 kr. zu entrichten, daher bleibet noch ein der Nachsteuer unterliegendes Vermögen mit 1015 fl. 18 kr., wovon die Nachsteuer à 5 pro Cento zu entrichten kömmt mit 50 fl. 45 kr.

*) Unter den von der Nachsteuer befreyten Fahrnissen sind aber Gold, Silber, und andere Präziosen nicht zu verstehen, denn diese Gattungen werden in allen Fällen so wie baares Geld angesehen, und werden daher in billigen Anschlag gebracht, sofort von dem sich answerfenden Werth die Nachsteuer angerechnet.

steuer nicht angerechnet werden. Eine derley wechselseitige Einverständniß bestehet zwischen Oesterreich und dem Churfürsten von Kölln, und Bischof zu Münster. Eben so ist auch die Abnehmung der Nachsteuer durch wechselseitige Einverständniß mit dem Bisthum Osnabrück aufgehoben.

Hofd. v. 22. April 1785.

Hofd. v. 16. Dez. 1783.

§. 290.

Wenn ein Vermögen in die königl. preussischen Staaten übertragen wird, so ist der Abzug auf dem Fuß mit 10 pro Cento einverstandenermassen solchergestalten zu machen, daß hierunter die gewöhnlichen Stempel- und Gerichtstaxen, dann Prokuratursgebühren nicht verstanden, folglich in allen den Fällen, wo in den kaiserl. königl. deutschen und böhmischen Erblanden nebst der Abfahrtgebühr eine Erbsteuer von dem hinausgehenden Vermögen zu entrichten wäre, nur 5 vom Hundert an dem ausländischen Abfahrtgeld, und 5 vom Hundert an der Erbschaftssteuer angerechnet werden müsse, damit die zur Nachsteuer bestimmten 10 vom Hundert in keinem Fall überschritten werden. Die Gerichten haben sich daher in derley Fällen hiernach auf das genaueste zu benehmen, und damal, wenn einem dießseitigen Unterthan in den königl. preussischen Ländern eine Erbschaft anfallet, darauf zu sehen, ob nicht etwa ein höherer Betrag als 10 vom Hundert ohne Einrechnung der gewöhnlichen Stem-

Hofdekret v. 4. Sept. 1781.

Stempel = und Gerichtstaxen, dann Prokuratursgebühren von Seite der preussischen Staaten geschehe? würde ein derley höherer Bezug beobachtet, so haben die Gerichten sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

§. 291.

In Betreff des Nachsteuerbezugs bestehet ferners eine Ausnahm in Ansehung des Königreichs Gallizien, allwo selbst von den von pohlnischen Gläubigern mit oder ohne Hypotheck angelegt und zurückbezahlt werdenden, folglich auser Landes gehenden Kapitalien keine Abfahrt angerechnet wird. Hofd. v. 18. May 1790.

§. 292.

Zwischen dem Fall des Nachsteuerbezugs von dem beweglichen Vermögen, und einer Realität, ist der merkliche Unterschied nicht auser Acht zu lassen, daß das Nachsteuergefäll, sobald ersteres einem Unterthan eines fremden Landes zufallet, oder der Eigenthümer desselben aus den k. k. deutschen Staaten abziehet, sogleich entrichtet werden müsse, wenn auch dieses Vermögen in dem Land liegen verbleibet. Von dem unbeweglichen Vermögen aber wird dieser Bezug erst damal angerechnet, wenn selbes verkauft, oder auf andere Art veräussert wird. Patent v. 1. August 1783, §. 10.

§. 293.

Nachdem von einem Kapital, welches einem Unterthan eines fremden Staats in den

kaiserl. königl. Erblanden zufallet, oder einem dießländigen sich in einen fremden Staat begebenden Unterthan eigenthümlich ist, auch dama-

Patent v. 1. August 1783, §. 12.

mal das Nachsteuergefäll bezahlet werden muß, wenn schon dieses Kapital im Lande verbleibet, so würde es wider alle Billigkeit laufen, wenn von den von diesen Kapitalien abfallenden Interessen ebenfalls die Nachsteuer bezogen würde, wie dann auch überhaupt solche von einer auf was immer für eine Art beziehenden Nutzung niemal abgezogen werden kann.

§. 294.

Ein Fremder, welcher sich mit seinem ausser Landes, erworbenen Vermögen in einem der k. k. Erbländer aufhält, hat nur auf den Fall, wenn er sich wiederum in ein auswärtiges Gebiet verfüget, eine Nachsteuer zu entrichten, wenn er sich in den k. k. Erblanden

deto. §. 13. durch 10 Jahre lang aufgehalten, und sich wirklich ansässig gemacht hat, denn der 10jährige Aufenthalt, oder die Ansässigmachung ziehet allererst die Wirkung der Unterthänigkeit nach sich; bis dahin ist ein derley Ausländer immer als ein Fremder anzusehen, folglich auch sein Vermögen dem Erblande, wo er sich aufhält, nicht unterwürfig.

§. 295.

Aus dem Grundsatz, woraus das Recht des Nachsteuerbezugs entspringet, entstehet die Folge, daß auch Söhne und Töchter der österrei-

reichischen Unterthanen, welche sich in einem fremden Land ansässig gemacht, oder verheyrathet haben, als Auswärtige zu behandeln, und zu betrachten sind, daher auch derselben Heyrathsgüter eben so, wie die ihnen zufallenden Erbschaften, der Nachsteuer unterliegen. Nur allein ist hievon die Ausstattung, welche sie bey ihrer Vereheligung empfangen, ausgenommen. (§. 288.)

§. 296.

Sobald sich ein Nachsteuer-Fall ergiebt, muß hievon sogleich dem Fiskus die Anzeige gemacht werden, von dem der Nachsteuer unterliegenden Vermögen aber ist bis zu erfolgender Entschliessung nichts verabfolgen zu lassen. Patent v. 1. August 1783, §. 9.

§. 297.

Was die Abführung der Nachsteuer von der betreffenden Parthey anbelanget, so ist selbe zur Berichtigung an die k. k. Kammeralkasse anzuweisen, und derselben das der Nachsteuer unterliegende Vermögen nicht eher erfolgen zu lassen, bis über die geschehene Zahlung die Kammeralkasse-Quittung vorgeleget wird. Hofd. v. 15. Sept. 1783.

§. 298.

Die Herrschaften, landesfürstliche Städte, und Märkte, sind nur dann von dem in fremde Staaten übertragenden Vermögen das Abfahrtgeld, oder sogenannte Hebgeld anzurechnen befugt, wenn sie dieses Recht durch einen Ver- Patent v. 14. März 1785.

trag, oder den fatirten ruhigen Besitzstand zu erweisen vermögend sind.

§. 299.

Dieses Abfahrtgeld kann niemal höher als mit 5 vom Hundert abgenommen werden. (§. 282. 284.)

§. 300.

Patent v. 14. März 1785. §. 1. und 2.

Die vormalige Gewohnheit, auch dann ein obrigkeitliches Abfahrtgeld anzurechnen, wenn ein Vermögen von einem in das andere Erbland übergehet, ist gänzlich abgeschafft, nachdem dieser Bezug in gegenwärtigem Fall der Freyheit der Unterthanen gerade entgegen laufet *).

§. 301.

Noch viel weniger kann jener Mißbrauch bestehen, Kraft welchem vormal die Obrigkeiten das Abfahrtgeld angerechnet haben, wenn der Bürger, oder Unterthan in dem nämlichen Land von einer Obrigkeit unter die andere sich begeben hat.

§. 302.

---

*) Wenn daher ein Unterthan von einem k. k. deutschen Erbland in das andere ziehet, worunter auch das Königreich Ungarn, das Großfürstenthum Siebenbürgen, und die großherzoglich-toskanischen Staaten verstanden sind, kann von dessen Vermögen weder eine Nachsteuer, noch das Hebgeld genommen werden. Siehe Patent vom 12. Sept. 1791.

§. 302.

Das obrigkeitliche Abfahrtgeld kann niemal höher, als mit 5 vom Hundert angerechnet werden; (§. 298.) daß somit die landesfürstliche Nachsteuer, und das obrigkeitliche Abfahrtgeld zusammen, niemal mehr, als 10 vom Hundert ausmache.

§. 303.

Der Fall des obrigkeitlichen Abfahrtgelds ist zerschieden: entweder betrifft selbes ein bürgerliches, oder grundobrigkeitliches Vermögen. Patent v. 14. März 1785, §. 3. und 4.

§. 304.

In beeden Fällen haben die Obrigkeiten das Abfahrtgeld nur dann anzurechnen, wenn entweder der Eigenthümer des Vermögens ein Bürger, oder ein freygültiger Unterthan, oder gar kein Bürger oder freygültiger Unterthan, wohl aber eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, ein freygültiges unbewegliches Gut ihm eigen ist. deto. deto.

§. 305.

Daraus folget, daß, wenn z. B. jemand von Adel eine bürgerliche Realität, oder ein bürgerliches Gewerb, oder eine dem Freygeld unterliegende Realität besitzet, von dieser bürgerlichen Realität, von dem bürgerlichen Gewerb, von der freygültigen Realität, das Abfahrtgeld abgenommen werden könne.

§. 306.

§. 306.

Das Abfahrtgeld sowohl von dem bürgerlichen, als freygültigen Vermögen, ist niemals höher als mit 5 vom Hundert anzurechnen. (§. 302.) Nur den landesfürstlichen Städten und Märkten ist die besondere landesfürstliche Verwilligung ertheilt, das Abfahrtgeld noch ferners mit 10 pro Cento anrechnen zu dürfen.

Patent v. 14. März 1785, §. 5.

§. 307.

Da sich die Hebgelds-Abnahm entweder auf die Unterwürfigkeit der Person des Auswanderenden, oder auf die Unterwürfigkeit der Realität gründet, so ist von selbsten einleuchtend, daß von dem Vermögen eines Innwohners, der niemal ein domicilium fixum gehabt, sondern mit seinem Vermögen sich bald dort-bald dahin begeben hat, ein obrigkeitliches Abfahrtgeld nicht genommen werden könne.

deto. §. 7.

§. 308.

In den Fällen, wo die landesfürstliche Nachsteuer nicht statt hat, kann auch kein obrigkeitliches Abfahrtgeld genommen werden. (§. 289. 291. 292. 293. 294.)

§. 309.

Hofd. v. 8. April 1791.

Wenn von den Partheyen über das ihnen angerechnete Abfahrtgeld Beschwerde geführet wird, so sind dergleichen Beschwerden nicht bey dem Justizgericht zu behandeln, sondern

die

die Beschwerde, als ein politischer Gegenstand (wenn es die Nachsteuer betrifft) an die Landesstelle, (betreffete sie aber ein obrigkeitliches Abfahrtgeld) an das Kreisamt zu übergeben.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Gebrauch des Stempelpapiers sowohl von Seite des Richters, als der Partheyen in adelichen Richteramtsgeschäften.

§. 310.

Wenn der Richter von adelichen richterlichen Amtswegen ausser des Geschäftes einer Parthey eine richterliche Urkunde ausstellet, bedarf es eines Stempelpapiers nicht, sobald aber eine Urkunde das Geschäft einer Parthey betrifft, so hat der Richter den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, sowohl die betreffende Urkunde auf gehörigem Stempel auszufertigen, als auch kein Anrufen der Parthey zu erledigen, welches sammt den Beylagen nicht mit dem erfoderlichen Stempelpapier versehen ist; ihm liegt daher ob, das unterm 3. Juny 1784 erflossene Stempelpatent, und die darüber den 30. Jäner 1788 erflossene Erläuterung in seinen adelichen Richteramtsgeschäften nicht aus den Augen zu lassen. Denn nicht nur allein jene, welche eine gar nicht gestempelte, oder

Patent v. 3. Jäner 1784.

deto. v. 30. Jän. 1788.

nicht

nicht auf dem gehörigen Stempel geschriebene Urkunde ausstellen, oder ein derley Instrument zu ihrer Versicherung, oder zur Bezahlung, oder statt Quittung annehmen, die Sachwalter, welche im Namen ihrer Partheyen ungestempelte, oder nicht gesetzmässig gestempelte Schriften gebrauchen, die Buchhalter, oder Inspektoren, Direktoren, Kalkulanten, welche eine Rechnung, wo mehrere, allenfalls auch nur eine ungestempelte, oder gesetzwidrig gestempelte Urkunde beylieget, berichtigen, sondern auch die Richter und obrigkeitlichen Personen, oder Beamte, welche ungestempelte, oder nicht klassenmässig gestempelte Schriften annehmen, und darauf einen Bescheid geben, oder was sonsten für Expedizionen erlassen, unterliegen ebenfalls der in dem Gesetz bestimmten Strafe.

Patent v. 30. Jänr 1788, §. 30.

§. 311.

deto. §. 7. Die Bestimmung, was für eine Klasse des Stempelpapiers zu gebrauchen sey, fliesset entweder aus der Eigenschaft des Ausstellers, oder desjenigen, für den das Instrument ausgestellet worden, oder aber aus dem Werth des Geschäfts, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

§. 312.

deto. §. 10. 11. Hätte der Aussteller der Urkund, oder derjenige, in dessen Geschäft die Urkunde ausgestellet wird, mehrere Eigenschaften, oder

wären

wären in einer Urkunde mehrere unterschrieben, die von verschiedenen Eigenschaften sind, so ist jederzeit diejenige Klasse des Stempels zu gebrauchen, welche für die vorzüglichere Eigenschaft bestimmet ist *).

§. 313.

Auch jene Urkunden, welche für sich zum Gebrauch des Stempelpapiers nicht geeignet wären, müssen damal mit dem gehörigen Stempel versehen werden, wenn selbe bey der Gerichtsbehörde vorgelegt werden. Patent v. 3. Jäner 1788, §. 27.

§. 314.

Eben so muß auch der Richter jedesmal, so oft eine auch sonst ausser des Armuthsstandes befreyte Person in den Ersatz der Unkösten verurtheilet wird, auch auf die Ersetzung des von der Gegenparthey in der Streitsache gebrauchten Stempels den Bedacht nehmen.

§. 315.

Zur Beurtheilung: ob über die dem Richter von der Parthey vorlegenden Schriften der gehörige Stempel gebraucht, oder die vorgelegte

---

*) Z. B. Eine adeliche Person, und ein Bürger, errichteten miteinander einen Kontrakt, worinnen der Werth der Sache, worüber sie kontrahirt haben, nicht ausgedrückt wäre, in diesem Falle wäre der der adelichen Person zugewiesene Stempel zu gebrauchen.

legte Schrift eines Stempels bedürfe, und zu was für einer Klasse dieselbe gehörig sey? muß der Richter auf die Gegenstände Rücksicht tragen, woraus die Bestimmung der Klasse des Papierstempels fliesset. (§. 311.)

§. 316.

Patent v. 30. Jäner 178, §. 8.

Wenn die Urkunde von einem zu dem Prälaten = Herrn = und Ritterstand einer erbländischen Provinz, oder von einem Fürsten, Grafen, und Freyherrn, wenn diese auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören, — von Erzbischöfen, Bischöfen, infulirten Aebten, oder denjenigen, die der Vorzüge der Landständen geniessen, wenn sie auch zu denselben nicht gehören, und endlich von den k. k. Generalen, entweder selbst, oder in deren Geschäften ausgestellet wird, so gehöret selbe zu der ersten Klasse mit zwey Gulden.

§. 317.

Aber nicht alle von obbenannten Partheyen selbst, oder in deren Geschäften ausgestellte Schriften, Urkunden, und Instrumenten gehören zu der ersten Klasse, denn, sobald die Schrift, das Instrument, die Urkunde, nicht aus der Eigenschaft der Person, sondern aus dem Werth des Geldes, oder aus dem Gegenstand, worüber selbe ausgefertiget wird, oder aus der Eigenschaft der Urkunde fliesset, muß die Klasse gebraucht werden, welche in

dem

dem Gesetze hierzu bestimmet ist. Das Gesetz bestimmet für die in vorstehendem §. 316. benannten Personen die erste Klasse bey nachfolgenden Urkunden:

a) Schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Testamenten, Kodizillen, oder wie sie sonst Namen haben mögen *).

b) Gewalt und Vollmachten.

c) Gränzbeschreibungen.

d) Kontrakten über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmet ist.

e) Reversen zum Lande.

f) Reversen über eine unbestimmte Summe.

g) Renunziazionen über keine bestimmte Summe.

h) Verzichten der Weiber, wenn die von dem Weib übernommene Verbindlichkeit keine bestimmte Summe enthaltet.

i) Verzichten der adelichen Töchter.

k) Auffergerichtlichen Vergleichsurkunden, die keine bestimmte Summe enthalten.

l) Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters.

m) Zeugnissen, wenn sie eigens zu dem Ende aus-

---

*) Eine schriftliche letztwillige Anordnung unterliegt dem Stempel nur nach dem Tod des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabfolget wird.

ausgestellet werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen *).

§. 318.

Denjenigen Urkunden, die in der obbenannten Personen Geschäften (§. 316.) ausgefertiget werden, sind nachfolgende Gegenstände zugewiesen:

Patent v. 30. Jäner 1788, §. 12. et 13.

a) Mündlich errichtete letztwillige Anordnungen.

b) Erbserklärungen.

c) Todtenscheine **),

d) Vor-

---

*) Sobald die Urkunden oben sub lit. d. f. g. h. k. eine bestimmte Summe enthalten, gehören selbe zu der Klasse, welche aus dem Werthe des Gegenstandes, oder aus der Geldsumme fliesset, worüber selbe ausgestellet worden sind.

**) Die Gegenstände sub a. b. et c. werden nach der Eigenschaft der Person des Erblassers ausgefertigt; wenn also z. B. bey Errichtung einer mündlichen letztwilligen Disposizion eines Bürgers in einer landesfürstlichen Stadt zwey Doctores juris als Zeugen anwesend wären, und über die mündliche letztwillige Anordnung eine Urkunde und respectivè Zeugenschaft errichten, so ist zu dieser Urkunde nur ein Stempelpapier der vierten Klasse nöthig, obschon gedachten Gezeugen in Ansehung der von ihnen sonst in ihren eigenen Geschäften ausstellenden Urkunden die zweyte Klasse bestimmet ist.

d) Vormundschafts = oder Kuratelsdekrete, dann die Urkunden, welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausstellen *).

e) Ehedispensen.

f) Verkündungsscheine.

g) Vermählungsscheine **).

h) Taufscheine ***).

§. 319.

Das Stempelpapier der zweyten Klasse hat das Gesetz für die Urkunden, die aus der Eigenschaft des Ausstellers entspringen, oder in dessen Geschäften selbe ausgefertigt werden, mit einem Gulden bestimmt. Diese Urkunden sind: Patent v. 30. Jäner 1788, §. 8.

a) Welche für einen ständischen Gutsbesitzer, der nicht von Adel ist,

b) für

---

*) Ein gleiches ist auch bey lit. d. zu beobachten.

**) Bey e. f. und g. ist der Gebrauch des Stempels nach der Eigenschaft des Manns bestimmt; wenn also z. B. eine Weibsperson, deren Vater Ritterstandes einer erbländischen Provinz ist, einen Bürger in einer Hauptstadt eheligte, so bedürfte der Vermählungsschein nur des Stempels der dritten Klasse.

***) Bey h. wird der Stempel nach der Eigenschaft des Vaters genommen.

b) für die Magistrate der Hauptstadt jeder Provinz,

c) für diejenigen, denen ein inn = oder ausländischer Adel eigen ist,

d) für Kapitularen, Erzpriester, und Dechante,

e) für die k. k. Staabsoffiziere,

f) für diejenigen, welche die Doktorswürde erlanget haben,

g) für die Hofagenten,

h) für die in kaiserlichen königlichen, ständischen, oder städtischen Diensten stehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Rathsprotokollisten, und solche Vorsteher eines Amts, welche den Titel: Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren, oder Administratoren ausdrücklich führen,

i) für die Niederlagsverwandten, Wechsler, und Großhändler, ausgefertiget werden.

§. 320.

Zu der dritten Klasse mit 15 Kreuzer gehören die für die k. k. Offiziere, für Beamte in kaiserlichen königlichen, ständisch = oder städtischen Diensten, die zu keiner höheren Klasse bestimmet sind *). Für die Magistrate der

*) Wenn aber z. B. ein Kanzlist einen inn= oder ausländischen Adel eigen hat, so ist zu den entweder von ihm selbst, oder in seinen Geschäften ausstellenden Urkunden der Stempel der zweyten Klasse zu gebrauchen.

der landesfürstlichen Städte, für Priester, für Bürger der Hauptstadt, für Güterpächter, und für herrschaftliche Beamte und Hausoffiziere, entweder in ihrem eigenen Namen, oder in ihren Geschäften ausgestellt werdende Urkunden.

§. 321.

Endlich gehöret das Stempelpapier der vierten Klasse mit 3 Kreuzer:

a) Für Magistrate der Munizipalstädte, oder Märkte, und für die Bürger aller anderen ausser der Hauptstadt,
b) für die Unterthanen,
c) für unadeliche Innleute,
d) für das Dienstgesinde,
e) für alle ohne Ausnahm, die nicht ausdrücklich zu einer höheren Klasse gewiesen sind.

§. 322.

Alles übrige, was §. 317. et 318. angeführt worden, ist auch bey den §. 319. 320. und 321. zu beobachten.

§. 323.

Urkunden, wo die Bestimmung der Klasse aus dem Werth des Gegenstandes, oder der Geldsumme fliesset, sind der ersten Klasse für einen Betrag von mehr als tausend Gulden, Patent v. 30. Jäner 1788, §. 14.

Der zweyten Klasse für einen Betrag von mehr als fünf Hundert,

Der dritten Klasse von mehr als hundert, und

Der vierten Klasse für einen Betrag,

der zwar einen, aber nicht hundert Gulden übersteiget, zugewiesen *).

§. 324.

Fliesset bey einer Urkunde die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des Gegenstandes, worüber sie ausgestellt worden, so ist jenes Stempelpapier zu gebrauchen, welches für den Werth des Gegenstandes, oder der Geldsumme bestimmt ist. (§. 323.) Darunter gehören:

a) Die gerichtlich ertheilt werdenden Absolutorien **).

b) Auszüge und Rechnungen der Handelsleute ***). c) Be=

*) Wenn also eine Quittung von 1100 fl. ausgestellt wird, ist der Papierstempel der ersten Klasse mit 2 fl., für eine Quittung von 501 fl. der Papierstempel der zweyten Klasse mit 1 fl., für eine Quittung pr. 499 fl. der Papierstempel der dritten Klasse mit 15 kr., und endlich für eine Quittung pr. 1 fl. 3 kr. der Papierstempel der vierten Klasse mit 3 kr. zu gebrauchen.

**) Auffergerichtliche Absolutorien bedürfen eines Stempels nicht; nur dann müssen sie eben so, wie die gerichtlichen Absolutorien mit dem gehörigen Stempel versehen werden, wenn selbe bey Gericht vorgelegt werden.

***) Wenn diese Auszüge und Rechnungen der Handelsleute und Handwerker, oder

Aus=

c) Behandlung der Gläubiger *).
d) Bestand- und Bestallungsbriefe, in welchen die Summe ausdrücklich benennet ist.
e) Bürgschaftsurkunden über eine bestimmte Summe.
f) Zessionen über eine bestimmte Summe.
g) Kauzionsinstrumenten, worin die Summe eigens benennt ist.
h) Kollazionen geistlicher Pfründen **).
i) Em-

---

zügeln in mehreren Bögen bestehen, so darf nur der erste Bogen mit dem der Hauptsumme angemessenen Stempel versehen seyn, die übrigen Bögen aber bedarfen nur den Stempel der vierten Klasse; z. B. der Auszügel oder Konto betragete 510 fl., und bestünde aus vier Bögen; in diesem Fall wäre nur für den ersten Bogen der Stempel pr. 1 fl. nöthig, zu den übrigen drey Bögen aber nur ein 3 kr. Sempelpapier erfoderlich.

*) Wenn sich nämlich die Gläubiger mit dem Schuldner in eine Behandlung einlassen, so wird das hierüber errichtete Instrument auf jene Gattung des Stempelpapiers ausgefertiget, welches dem Betrag, worüber die Behandlung geschehen, angemessen ist.

**) Die Kollazionen der geistlichen Pfründen werden nach dem Ertrag der Pfründe mit dem gehörigen Stempel versehen; wenn

i) Empfangsscheine, die der Exekuzionsführer dem Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners ausstellet *).

k) Erbsabtheilungen.

l) Erledigung der Rechnung die gerichtlich ertheilet wird **).

m) Expensverzeichnisse der Advokaten.

n) Die Giri der zum Stempel geeigneten Wechsel ***).

o) Hauszinnsquittungen.

p) Hausbüchel, welche zwischen einem Hausshalter und einem Handelsmann, oder Handwerker geführt werden, wenn sie statt eines Auszügels oder Konto dem Zahler wirklich aus=

---

also z. B. die Pfründe 600 fl. ertragete, wäre die Kollazion auf dem Stempel der zweyten Klasse auszufertigen.

*) Nach Maaß des Betrags, welchen das dem Exekuzionsführer eingehändigte Gut abwirft.

**) Eine außergerichtliche Rechnungserledigung unterliegt dem Stempel nur in jenem Fall, wenn der Rechnungsleger wider diese Erledigung beschweret wäre, und derentwillen solche bey Gelegenheit vorlegete.

***) Wenn aber die Giri von Banquieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten in Handlungsgeschäften ausgestellt werden, sind selbe vom Stempel befreyet.

ausgehändiget, von ihm ganz bezahlt, folglich von dem, der die Bezahlung erhält, statt einer Quittung unterschrieben werden *).

q) Heyrathsbriefe, worinnen das Heyrathgut, die Widerlage, oder andere Posten, die ein Theil dem andern entweder eigenthümlich, oder nutznieſſungsweise zubringet, und verheyrathet **).

r) Die erste Abschrift der Inventarien nach dem hierin vorkommenden Vermögensbetrag ***).

s) Kauf-

---

*) Bey derley Hausbücheln hat es die nämliche Beschaffenheit, wie bey den Konti und Auszügeln.

**) In Ansehung der Heyrathsbriefe ist zu bemerken, daß die Klasse des Stempels nach der in dem Heyrathskontrakt enthaltenen Totalsumme abgemessen werden müsse; wenn z. B. das Heyrathsgut 1000 fl., und die Widerlage ebenfalls 1000 fl. betraget, so würde ein Stempelpapier der ersten Klasse zu gebrauchen seyn.

***) Der erste Aufsatz eines Inventariums, welcher von der betreffenden Gerichtsbehörde von Amtswegen errichtet wird, bedarf keines Stempels (§. 310). Nur die erste Abschrift, welche dem Erben zugestellet wird, muß mit dem behörigen

s) Kaufbriefe, worinnen der Werth des Kaufschillings namentlich bestimmt ist.

t) Kontrakte, auf was immer für eine Art, wenn in selben der Werth der Sache, worüber der Kontrakt errichtet worden, benennet ist *).

u) Notariatsurkunden über Geld, oder Geldswerth.

w) Pfandverschreibungen über einen bestimmten Betrag Geldes.

x) Quit-

Stempel versehen seyn, die übrigen Abschriften erhalten den Stempel der vierten Klasse. Nebst dem ist noch zu bemerken, daß der Stempel für die erste Abschrift des Inventariums nur nach dem deductis omnibus deducendis verbleibenden Vermögen bestimmet werden müsse; wenn demnach schon das Vermögen in mehreren 1000 fl. bestehete, die Abzüge aber dergestalten hoch ausfalleten, daß nur ein reines nicht 500, sondern nur 4, oder 300 fl. betragendes Vermögen übrig verbleibete, so wäre nur der Stempel der dritten Klasse erforderlich.

*) Bey allen Kontrakten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, muß der Betrag von allen Jahren in eine Summe zusammen geschlagen werden. Man nehme an, daß ein Bestandkontrakt auf jährlich 50 fl., und zwar auf 10 Jahre errichtet würde, so wäre der Stempel der dritten Klasse zu nehmen, weil die Totalsumme 500 fl. betragete.

x) Quittungen von was immer für einer Art über einen empfangenen Geldbetrag.

y) Gerichtlich ertheilte Raitbriefe nach dem Betrag des Vermögens, worüber selbe errichtet werden.

z) Renunziazionen ebenfalls nach dem Betrag, worüber das Renunziazionsinstrument ausgestellet wird.

aa) Die eine bestimmte Summe enthaltenden Reverse.

bb) Urkunden über die Donationes inter vivos, vel mortis causa.

cc) Schätzungen, oder Schätzungsnoteln, nach dem hierin enthaltenen Schätzungswerth.

dd) Schuldbriefe.

ee) Die außergerichtlich geschlossenen, einen bestimmten Werth enthaltenden Vergleichs-Urkunden.

ff) Stiftbriefe.

gg) Tauschbriefe.

hh) Verlassenschaftsabhandlungsverträge, und Erbschaftseinantwortungen.

ii) Weiberverzichten, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten.

kk) Urkunden von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten, wenn sie über einen Gegenstand von einem bestimmten Werth ausgestellet werden *).

11) Alle

*) Ein Gleiches ist auch in Ansehung derjenigen obrigkeitlichen Urkunden zu beobachten,

ll) Alle auf sich selbst lautenden Wechselbriefe.

mm) Wechselproteste *).

nn) Alle Expedizionen der Hof- oder anderen Stellen, wodurch eine Besoldung, Zulage, Beyhilf, Pension, Remunerazion, Diät- oder Uibersiedlungsgeld, oder auch im Weg der Gnade eine Kontreband- Geld- oder Werthsstrafe, oder sonst eine gesetzmässige Gebühr nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern eröfnet wird.

§. 325.

Patent vom 30sten Jän. 1788, §. 16, 17, 18, 19, 20.

Wenn die Bestimmung der Klasse des Stempels aus der Urkunde selbst fliesset, sohin weder

---

ten, die von einer Obrigkeit auser Landes gehörig legalisirter ausgestellt werden. Wenn z. B. eine legalisirte über einen Gegenstand von bestimmten Werth von dem Magistrat zu Passau ausgestellte Urkunde hierlandes gerichtlich vorgelegt würde, so müßte selbe mit dem auf den Gegenstand des bestimmten Werths angemessenen Stempel versehen werden.

*) Wenn selbe aber von Banquieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten in Handlungsgeschäften ausgestellet werden, und besonders noch in Brody in Gallizien, und zu Bozen in Tyrol, auch alle andere Handelsgeschäfte, wenn sie gleich von Personen, die nicht wirkliche Handelsleute sind, ausgestellt würden, sind so lange vom Stempel befreyt, als hierüber kein Rechtsstreit entstehet.

weder auf die Eigenschaft des Ausstellers, noch auf den Betrag des Gegenstandes zu sehen ist, so ist der Stempel nach derjenigen Klasse zu nehmen, welche der Gattung der Urkunde in dem Gesetze eigens zugewiesen ist.

Der ersten Klasse sind zugewiesen:

1mo. Alle Expedizionen, welche in Ausübung des Majestätsrechts unter eigener landesfürstlichen Fertigung, oder mit Aufdrückung des landesfürstlichen Gnaden-Insiegels von einer Hofstelle erlassen werden, wenn selbe was immer für unmittelbare landesfürstliche Begnadigungen oder Bestättigungen enthalten.

2do. Zessionen, die nicht über einen bestimmten Betrag, sondern über eine in dem Werth unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, oder wie immer geartete Gerechtsame ausgestellet werden.

3tio. Fideikommiß- oder Majoratserrichtungen, oder Veränderungen.

4to. Inkolat- oder Indigenatsbriefe.

5to. Adeliche Lehensbriefe, oder Lehensindulten.

Der zweyten Klasse sind geeignet:

a) Alle in Partheysachen von Länderstellen ergehende Expedizionen, wenn selbe über eine wie immer Namen habende landesfürstliche Begnadigung, wovon oben in der ersten Klasse puncto 1. die Rede war, ergehen.

b) Alle

b) Alle Dekrete der Hofstellen, wodurch der Parthey eine landesfürstliche Gnade bekannt gemacht wird.

c) Bürgerbriefe, oder Urkunden über das ertheilte Bürgerrecht in der Hauptstadt jeder Provinz.

d) Konsense zur Verehelichung der Juden.

e) Doktorats = Diplomen.

f) Die von der Hofstelle ertheilten Freyheitsbriefe, oder Päße.

g) Geburtsbriefe.

h) Lehrbriefe.

i) Legitimazionen zur ehelichen Geburt.

k) Meisterbriefe.

l) Notariatsurkunden.

m) Revisionsurtheile *).

n) Universitätsgutachten in einer Rechtssache.

o) Die Minderjährigkeitsnachsichten, welche von der untern Stell: ertheilet werden.

p) Wahlbriefe.

q) Zeugnisse einer Universität über das erlangte Doktorat.

r) Zeug-

---

*) Hierunter wird nur dasjenige Urtheil verstanden, welches von der obersten Justizstelle dem Appellazionsgericht zugesendet wird, die Intimazionen dieses Urtheils an den ersteren Richter aber, und von diesem an die Partheyen, gehören zu der dritten Klasse.

1) Zeugnisse über die in Rechtssachen erworbene Praxis.

Zu der dritten Klasse des Stempels sind gehörig:

1mo. Alle Reskripte der Gerichtsstellen in Partheysachen, und überhaupt alle Expedizionen, Ersuchschreiben, Befehle, oder wie immer geartete Verordnungen, welche von einer Gerichtstelle in einem bewilligten Exekuzionszug an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kasse, Landtafel, an ein Amt oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen.

2do. Alle Expedizionen, welche von den Länderstellen über die nicht von dem Landesfürsten, sondern von den Hofstellen erlassene Gnaden, oder Verwilligungen, an die Parthey ergehen. Eben so auch die Bewilligungen der Länderstellen, und überhaupt alle Expedizionen in Partheysachen, sowohl der Länderstellen, als anderer minderen Behörden, Kreisämter, Oberämter, Administrazionen, und dergleichen.

3tio. Alle Abschriften, welche vidimirt werden a).

4to.

---

a) Unter diesen Expedizionen werden aber jene nicht verstanden, die von einer Hofstelle selbst an eine Parthey über die landesfürstlichen Gnadenverleihungen ergehen, denn diese sind der zweyten Klasse zugewiesen.

4to. Anstellungsdekrete eines Sequesters.

5to. Antwortschreiben von einer Obrigkeit, oder Richter, an die andere Obrigkeit, oder Richter.

6to. Aufkündungen.

7mo. Auffandungen der Gülten und Lehen.

8vo. Ausspräche der Schiedrichter.

9no. Befehle, wodurch einem auffer Landes wohnenden, oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennet wird.

10mo. Berggerichtliche Schurf- oder Lehenbriefe.

11mo. Berichte aller Behörden in Partheysachen ohne Unterschied b).

12mo. Beschreibung der zu pfändenden Güter.

13tio. Bürgerbriefe, oder Urkunden über ein ertheiltes Bürgerrecht in landesfürstlichen Städten auffer der Hauptstadt.

14to. Die von Länderstellen ohne Einschreitung

des

---

b) Hierunter gehören auch Berichte über die Gnaden- Rekurse in Kontrebandsachen, oder anderen Straffällen, wenn diese nicht nach der durch den gesetzlichen Geschäftsstyl vorgeschriebenen Art, auf die leere Spalte einer ohnehin gestempelten Bittschrift, Anzeige, oder eines Berichts der unteren Behörde geschrieben worden, oder namentlich der vierten Klasse zugewiesen, oder von dem Stempel ganz befreyet sind.

des Landesfürsten ertheilt werdende Konsense c).

15to. Edikt zur Feilbietung, Einberufung eines unbekannten oder auffer Landes sich befindenden Beklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger ꝛc. ꝛc. d).

16to. Erklärungen die von einer Parthey im Zug des rechtlichen Verfahrens überreicht werden.

17mo. Ersuch = oder Kompaßschreiben, die in einer Privatsache von einer Behörde an die andere zu was immer für einem Ende ergehen.

18vo. Freypässe, die unter Fertigung der Länderstellen zur Befreyung von Mautgebühren ertheilet werden.

19no. Grundbuchsextrakte, Lehenbriefe, und jede andere Urkunden, welche bey Antretung des Besitzes eines unterhänigen, dienstbaren Grundes dem Unterthan oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilet werden,

wenn

---

c) Z. B. Konsense wegen Nachsicht der Eheaufboth, oder Verkündungen.

d) Wenn ein Edikt etwa herabgerissen würde, und wiederum neu angeschlagen werden müßte, so bedarf dieses neu angeschlagene eines Stempels nicht, sondern es wird auf selben nur nachfolgendes angemerket: Von Amtswegen Duplikat.

wenn der Werth des Grundes 100 fl. übersteiget e).

20mo. Die Landtafel = Extrakte.

21mo. Die von der Landesstelle, oder vom Kreisamt ertheilende Lizenzzetteln zu Betreibung einer Handlung, oder eines anderen Gewerbs.

22do. Relazionen über die Einantwortung eines Guts.

23tio. Steckbriefe auf Ansuchen einer Parthey f).

24to. Verordnungen zu Führung eines Beweises durch Kunstverständige g).

25to.

---

e) Wenn also der Werth des Grundes 1000 und mehrere Gulden betragete, so wäre der Stempel der ersten oder zweyten Klasse zu gebrauchen.

f) Unter diesen Steckbriefen werden nur die derentwillen an die Kreisämter ergehenden Verfügungen verstanden, denn die von diesen an die Obrigkeiten ergehenden kreisämtlichen Schreiben oder Kurrenden sind stempelfrey.

g) Die Anlangen zu Führung des Beweises durch Kunstverständige, und hierüber ertheilende Erledigungen gehören zu der vierten Stempelklasse. Es sind daher unter dieser Rubrik nur jene Verordnungen zu verstehen, welche an die Kunstverständigen ergehen.

25to. Die bey bewilligtem Verboth auf fahrende Güter an denjenigen, der diese Güter in Handen hat, ergehenden Verordnungen.

26to. Urtheil über einen gerichtlich geschlossenen Vergleich h).

27mo. Urtheile des Appellazionsgerichts, und die von der untern Behörde an die Partheyen ergehenden Intimazionen derselben.

28vo. Urtheile der ersten Behörde.

29no. Zeugnisse über gänzlich vollendete Studien, mit welchen der Schüler sein Unterkommen finden soll i).

30mo. Zeugnisse der Universität, oder des Fakultätsdirektors über die Prüfungen aus der daselbst vollendeten Wissenschaft.

31mo. Zeugnisse von Kreisämtern über die Tüchtigkeit in dem politischen Fache, um zu einer Magistratsstelle zu gelangen.

§. 326.

Im übrigen sind der vierten Klasse zugewiesen:

a) Alle Anbringen und Bittschriften, welche bey was immer für einer Stelle in Partheysachen eingereicht werden.

b) Alle

---

h) Dieß sind jene Urkunden, die der Richter über einen geschlossenen Vergleich ausstellet, nicht aber der Vergleich selbst.

i) Zeugnisse über die jährlichen Prüfungen, oder über den Fortgang der Studien sind stempelfrey.

b) Alle nicht vidimirte Abschriften.

c) Alle Schriften und Expedizionen in Konkursfällen ohne Unterschied.

d) Auszüge aus den Protokollen über mündlich aufgenommene Klagen.

e) Appellazionsanmeldungen.

f) Appellazionsbeschwerden.

g) Appellazionseinreden.

h) Abschriften des Zustellungsscheins.

i) Beantwortungen des Aufgeforderten über die ihm angeschuldete Berühmung.

k) Das Gutachten der Kunstverständigen, wenn es der Parthey in Abschrift ausgefolget wird.

l) Berichte der Gerichtsdiener über vorgenommene Pfändung, wenn sie der Parthey in Abschrift erfolget werden.

m) Beweggründe eines Urtheils, wenn sie der Parthey in Abschrift erfolget werden 1).

n) Beweisschriften.

o) Bürgerbriefe, oder Urkunden über das ertheilte Bürgerrecht in unterthänigen Städten.

p) Dienst-

---

1) Die Beweggründe, welche der Richter dem Amtsbericht, mittels welchem die abgeführten Akten an das Appellazionsgericht überreichet werden, beyleget, bedarfen als eine Amtssache keines Stempels.

p) Dienstbothen-Entlaßscheine 2).

q) Dupliken.

r) Eidesformeln.

s) Empfangsscheine über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zu Ausführung des Prozesses behändigten Behelfe.

t) Fragstücke.

u) Gegenschlußschriften.

w) Gesuche zu Einsetzung in den vorigen Stand.

x) Species facti.

y) Grundbuchsauszüge, Gewährbriefe ꝛc. wenn der Werth des Guts 100 fl. nicht übersteigt.

z) Klagen von allen Gattungen.

aa) Mängel, Erläuterungen, Supermängel, Supererläuterungen, wenn sie über eine in Streit gezogene Rechtssache die Stelle der Satzschriften vertreten 3).

bb) Nul-

---

2) Unter diesen Entlaßscheinen werden jene Gezeugnisse verstanden, welche der Dienstherr oder Dienstfrau dem austretenden Dienstbothen über sein Wohlverhalten ausstellet; derley Entlaßscheine aber, welche von der Herrschaft einem Beamten, einem Hausoffizier, und diesem gleichgehaltenen Frauenzimmer ertheilt werden, müssen nach der dritten Klasse gestempelt seyn.

3) Bey Rechnungsprozessen nämlich, siehe hievon den zweyten Theil des Leifaden zu Ausübung des Richteramts in Streitsachen 7tes Kapitel.

bb) Nullitätsbeschwerden.

cc) Alle Protokollen, welche den Partheyen in Abschrift hinausgegeben werden.

dd) Päße, welche die Magistrate auf Konsumtibilien ertheilen.

ee) Rathschläge 4).

ff) Rechtfertigungsschriften über Aussenbleiben bey Gericht.

gg) Revisionsanmeldungen.

hh) Revisionsbeschwerden.

ii) Revisionseinreden.

kk) Rechnungen, und die damit verflochtenen Mängel und Erläuterungen, fernere Mängel und Erläuterungen, wenn sie in einem Rechtsstreit gelegt werden 5).

ll) Bau-

---

4) Die Rubriken auf welche der Rathschlag geschrieben ist.

5) Auch die Beylagen derselben müssen, wenn selbe in Abschrift gelegt werden, mit dem Stempel der vierten Klasse versehen seyn, und sind hievon nur jene Quittungen und Gegenscheine vom Stempel frey, die sich die Rechnungsführer gegeneinander ausstellen, deren Rechnungen miteinander verbunden sind; z. B. bey einer Herrschaft der Rentrechnungsführer, und der allenfalls besonders aufgestellte Rechnungsführer über die Mayerschaft. Auch jene Beylagen sind stempelfrey, welche nicht der Empfänger selbst, sondern nur ein anderer ihrer Richtigkeitwillen bestättiget hat.

ll) Bauriſſe, wenn ſie bey Aufforderung zum vorhabenden Bau eingelegt werden.

mm) Spannzettel.

nn) Schlußſchriften.

oo) Teſtamentsausweiſungen.

pp) Vermögensausweiſungen zu Bezahlung des Mortuariums.

qq) Verzeichniſſe des Vermögens bey Abtretung der Güter.

rr) Wanderpäſſe und Kundſchaften.

ss) Weiß = oder Zeugenartikel.

tt) Zeugniſſe der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter.

uu) Die Expedizionen oder Dekrete aller Stellen, womit ein Anſuchen einer Parthey abgeſchlagen wird.

ww) Alle andere zum Stempel geeigneten Schriften, die keiner höhern Klaſſe zugewieſen ſind.

§. 327.

Aus all = Vorſtehendem erhellet, daß alle Urkunden insgemein entweder aus der Eigenſchaft der Perſon, welche ſelbe ausſtellet, oder wegen welcher ſelbe ausgeſtellet worden, oder aber nach dem Werth der Geldſumme, oder nach dem Gegenſtand des Werths, dem Stempel unterliegen. Es ſind aber von dieſer Regel einige Urkunden ausgenommen, die entweder für immer, oder unter gewiſſen Bedingniſſen befreyet ſind. Patent v. 30. Jäner 1788. §. 24.

Zu der ersten Gattung gehören:

a) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste, oder den höchsten Herrendienst hauptsächlich, und nicht unmittelbar den Nutzen des Anzeigers betreffen.

b) Alle Anweisungen, und Quittungen, oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten, und Kontribuzionseinnehmer in Betreff des Kontribuzionals, oder anderen landesfürstlichen und herrschäftlichen Gaben ausstellen, oder von den Unterthanen über die ihnen zufliessenden landesfürstlichen oder herrschaftlichen Vergütungen für Feuer- und Wasserschäden ausgestellt werden.

c) Schuldbriefe, Zessionen, und Interesse-Vergütungen von öffentlichen Fonds.

d) Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestempelte, oder nach dem Gesetz von dem Stempel befreyte Anbringen geschrieben werden.

e) Alle Vorschreibungen einer bey der Landtafel oder bey dem Grundbuch erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde geschrieben werden 1).

f) Die

---

1) Die Vorschreibungen einer bey der Landtafel, oder dem Grundbuch wegen geschehener Extabulazion bedärfen keines besondern Stempels, sondern kommen in dem Original-Instrument nur anzumerken.

f) Die auf eine bereits gestempelte Urkunde von Obrigkeiten oder auch Privaten beygesetzten Korroborirungen, Bestättigungen, Zertifikaten 2).

g) Alle von Bischöfen und der Geistlichkeit in Religionssachen, Geschäften der Seelsorge, und der Kirchenzucht ausgestellten Justrumente 3).

h) Alle von Amtswegen erlassende Expedizionen, Berichte, oder Aufsätze in blossen Amtsgeschäften; wenn nämlich aus der Expedizion, Bericht, oder Aufsatz niemand einen Vortheil ziehet, oder die Sache keine Parthey betrifft, sondern solche die Obliegenheit des Amts erfodert 4).

i) Ab-

---

2) Z. B. eine obrigkeitliche Korroborirung, daß die in dem Instrument befindliche Fertigung und Unterschrift die eigene Fertigung und Handschrift des Ausstellers sey.

3) Mit Ausnahm der Tauf- und Todtenscheine, zu welchen der Stempel nach der Eigenschaft desjenigen, für welchen selbe ausgestellet werden, zu gebrauchen.

4) Wenn z. B. jemand um Verwilligung zu Errichtung einer Fabrik bey der Hofstelle anlangte, so müßte in dem von der Landesstelle zu erstattenden Bericht sowohl, als in der Expedizion der Stempel der dritten Klasse gebrauchet werden. Siehe §. 325. Rubrik der dritten Klasse Num. 2 et 11.

i) Absolutorien, und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, landschaftliche, oder Kammeralkasse, und dergleichen betreffen.

k) Beylagen eines Gesuchs, mittels welchem in Erbsteuersachen, oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist, oder die Annehmung einer Obligazion angesuchet wird, das Anlangen selbst aber unterliegt dem Stempel der vierten Klasse.

l) Berichte, Gutachten, Relazionen, welche nicht Partheyen, sondern Amtssachen, oder solche Gegenstände betreffen, wozu zwar ein Anbringen oder Anzeige einer Parthey Anlaß geben, unmittelbar aber den höchsten Herrndienst betreffen, und wo nicht die Frage ist, ob das Gesuch zu verwilligen sey. Die zu derley Amtsberichten nöthigen Beylagen, welche von der untern Behörde in ihren erstattenden Amtsberichten an die höhere Behörde beygelegt werden, bedürfen ebenfalls keines Stempels.

m) Berichte in Stiftungssachen überhaupt, und insbesondere auch jene, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums über das Ansuchen des Bittstellers, oder über den Vorschlag desjenigen, dem das Präsentazionsrecht zustehet, ergehen.

n) Be-

n) Bescheinungen, welche über Erfolglassungen ertheilet werden, die nur auf einige Zeit, und gegen der Verbindlichkeit des Rückerlags geschehen 5).

o) Beweggründe, oder besondere Meynungen, welche der untere Richter dem höheren Richter vorleget.

p) Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten, oder Bürger bey den Magistraten wegen bürgerlichen, oder Gemeinauflagen = Beschwerden überreichen.

q) Brandsammlungspatente.

r) Einbegleitungsberichte an den höheren Richter.

s) Erbschaftssteuer = Ausweisungen.

t) Gränzbeschreibungen über Realitäten, die dem nämlichen Grundherrn zugehören.

u) Kontrakte, welche landesfürstliche Aemter, oder Beamte, über Käufe, Verkäufe, Lieferungen, und dergleichen von Amtswegen schliessen, in Ansehung desjenigen Exemplars, so sie ausstellen, nicht aber das Exemplar, so sie von dem Mitkontrahenten empfangen.

w) Alle kreisämtliche Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften, und die dießfälligen weiteren Beschwerführungen an die Länder = und Hofstellen.

x) Alle obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher,

Vor=

---

5) Interims = Rekognizionen.

Vormerkbücher, wo die Inventarien, Käufe, Verträge, und andere Handlungen eingetragen werden.

y) Alle Kriminalakten 6).

z) Legscheine über die zu Gerichtshanden erlegte Depositen.

aa) Maut = Zoll = Passage = und andere derley Polleten.

bb) Meldzettel, das Werbbezirkssystem, Aufhebung der Leibeigenschaft, oder Polizeyeinrichtungen betreffend.

cc) Quartierzettel der Soldaten.

dd) Alle Quittungen, Gegenscheine, sogenannte Polleten, oder sonstige Urkunden, welche von landesfürstlichen, oder ständischen Kassen, Aemtern, oder Gefällsbeamten, für geleistete Zahlungen und entrichtete Gebühren ausgestellt werden; wie auch die Rezepissen der Postämter.

ee) Nozionen der Gefällsadministrazionen über verwirkte Kontrebande oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen; außer es würden selbe bey Rekursen, oder im Gnadenweg beygelegt.

ff) Quittungen über eingehobene Schulgelder.

gg) Quit=

---

6) Wenn der Inquisit ein Vermögen besitzt, so kömmt der Stempel für den abgeführten Kriminalakt nachzutragen.

gg) Quittungen, welche in Staatsgeschäften Reisende für die bestrittenen Auslagen ausstellen.

hh) Scheine und Zertifikate, welche Mautämter für die ausgeführten Weine, oder andere Erzeugnisse und Waaren ausstellen.

ii) Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern wegen Ordnung ihrer Manipulazion gegeben werden 7).

kk) Die bey den Magistraten in Gemeinwirthschaftssachen verhandelt werdenden Schriften.

ll) Taxzettel, welche die Gerichten den Partheyen hinaus geben.

mm) Urkunden, welche die Verwalter der eingezogenen Stiftungs = und Studienfonds=Güter in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte hinaus geben.

nn) Urkunden, die bey einer In = oder Extabulazion einer Stiftung vorfallen.

oo) Urkunden, welche die Vögte und Pfarrer um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürstlichen Bestättigungsbriefe hinaus geben.

pp) Wahlprotokolle, Relazionen und Berichte.

qq) Zehendquittungen.

rr) Zeugnisse der Militaroffiziere über eingebrachte Delinquenten.

ss) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen

---

7) Z. B. Gegenscheine.

ihnen ansässige Fabrikanten und Manufakturisten über ihre erzeugte, und zur Versendung geeignete Waaren.

tt) Zeugnisse der Studien in Absicht der Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums, oder zu Erwirkung eines Stipendiums, oder eines Platzes in einem Seminarium, oder einer Akademie ertheilet werden. Auch die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge oder Mädchen sind in vorstehendem Falle stempelfrey.

uu) Eben so auch die Zeugnisse der Obrigkeiten, Pfarrer, oder anderer, über die Armuth eines Dritten.

ww) Die von den Pensionisten beyzubringen habende Zeugnisse über ihr Leben, und ihren Aufenthaltsort.

§. 328.

Patent v. 30. Jän. 1788, §. 25.

Unter gewissen Bedingnissen hat das Gesetz nachfolgende Urkunden von dem Gebrauch des Stempels befreyet, als:

a) Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, mit was immer sie handeln mögen, oder zwischen Handelsleuten, Künstlern, Handwerkern, und Fabrikanten, über die das Jahr hindurch, oder auch nur von Zeit zu Zeit wechselsweis einander gelieferte Waaren, Arbeiten, oder Materialien geliefert werden, wenn in

selben

selben nicht zugleich der Werth der Waare angesetzt, und hierin von Jahr zu Jahr, oder von Zeit zu Zeit die Zahlung nicht quittiret wird.

b) Urkunden, welche in einem auswärtigen, oder dem Stempel nicht unterliegenden Erblande errichtet sind, wenn diese nicht in einer Streitsache gerichtlich produzirt, und eingeleget werden.

c) Urkunden, welche vor Einführung des Papierstempels errichtet worden, jedoch unter der gleich vorstehenden sub lit. b. angeführten Vorsicht.

d) Wechsel, Wechselproteste, die von Banquieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten, in Handlungsgeschäften ausgestellet werden, und insbesondere noch zu Brody in Gallizien, und zu Botzen in Tyrol, auch alle andere Handelsgeschäfte, wenn sie gleich von Personen, die nicht wirkliche Handelsleute sind, mit diesen, oder auch unter einander geschlossen würden.

e) Assegni, Konti, Gegenkonti, Billanzen, und sonstige Berechnungen oder Ausweisungen, welche Banquiere, Handelsleute, oder Fabrikanten unter sich ausstellen.

f) Wirthschafts = Vormundschafts = Kuratel = und andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhangenden aussergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln,

geln, und ferneren Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeylagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und Rechnungsaufnehmer gewechselt worden; dann die über die Wirthschaftsrechnungen ertheilte auffergerichtliche Absolutorien.

g) Briefe und Korrespondenzen, dann Aufsätze der Urkunden, wenn sie einer Gerichts- oder auch einer politischen Behörde im Original vorgelegt werden, dürfen nur wie bloße Abschriften gestempelt seyn.

h) Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung unter was immer für einem Namen, unterliegt dem Stempel nur nach dem Tod des Verfassers in derjenigen ersten Abschrift, welche dem Erben verabfolget wird.

i) Die von den Feldkaplänen ausgestellten Trauungs- Kauf- und Todtenscheine, so lange sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmet sind *).

§. 329.

---

*) Die oben lit. a. bis f. benannten Urkunden sind nur so lange von dem Stempel befreyet, so lange selbe weder im Weg des rechtlichen Verfahrens, noch in einem andern Gegenstand bey einem Gericht, Hof- oder Landesstelle beygelegt werden; sobald aber selbe gerichtlich vorkommen, müssen sie mit dem nämlichen Stempel versehen seyn, dem sie nach ih-

rer

§. 329.

Aus allem, was in vorstehenden §§. dieses Hauptstücks aus dem Gesetze angeführt worden, kann der Richter in vorkommenden Fällen leicht beurtheilen, was für einen Stempel jede Urkunde, die er entweder selbst ausfertiget, oder von anderen ihm vorgelegt werden, bedärfe, oder ob die Urkunde ganz, oder nur unter gewissen Bedingnissen von den Gebrauch des Stempelpapiers befreyet sey.

§. 330.

Ergebete sich der Fall, daß eine Parthey die Befreyung vom Stempel vorschützet, so müßte selbe die Befreyung erweisen; denn im Allgemeinen besteht die Regel, daß die Verbindlichkeit des Stempels so wohl alle Unterthanen, als auch die Ausländer, wenn sie in den böhmisch-deutschen Erblanden, in welchen obige Stempelklassen eingeführt sind *), in Streit-

Patent v. 30. Jän. 1788, §. 26.

---

rer Eigenschaft zugewiesen sind; anbey ist noch zu bemerken, daß, wenn dem Gerichte Rechnungen nur zur Einsicht, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streits selbst im Original beygelegt werden, selbe dem Stempel nicht unterworfen seyen.

*) Das Stempelpapier ist in allen k. k. böhmisch-deutschen Erblanden mit alleiniger Ausnahm des Bukowiner-Kreises eingeführt. Siehe Patent vom 30. Jän. 1788 im Eingang.

Streitsachen, oder sonst gerichtlich oder auf-fergerichtlich verflochten sind, und eine dem Stempel unterliegende Urkunde errichten, oder vorlegen, dem Gebrauch des Stempels unterworfen seyen *).

§. 331.

Nur die Partheyen dürfen den Beweis der Befreyung nicht herstellen, welche vermög des Gesetzes von dem Gebrauch des Stempels frey erklärt worden; diese sind:

a) Das Reichshofraths- und Reichskanzley-Personale 1).

b) Das Fiskalamt 2).

c) Klö-

---

*) Daraus folget, daß auch die Vasallen der deutschen Lehenshauptmannschaft sich zu dem Gebrauch des Stempels damals zu unterziehen haben, wenn das Geschäft ein ausser dem Bezirk des Königreichs Böhmen betreffendes Lehen betrifft.

1) Wenn ein Reichshofraths-Individuum in den Erbländern Güter besitzt, und wegen diesen eine Urkunde ausstellet, so ist hierzu der zugewiesene Stempel zu gebrauchen.

2) Eben so ist auch das Fiskalamt nicht stempelfrey, wenn selbes Pächter, oder sonstige Partheyen, in Ausborgungen, Ruckständen, Nebenkontrakten, oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat.

c) Klöster, und Gemeinden der Bettelmönche 3).

d) Spitäler, Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur vom Allmosen leben. Die Zucht = Arbeits = und Krankenhäuser 4).

e) Die Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeltlich vertreten werden, sind, so weit sie von allen Gerichtstaxen los gesprochen worden, auch in Rechtshändeln von dem Gebrauch des Stempels enthoben; bey den politischen Stellen und anderen Aemtern aber sind nur diejenigen Anbringen ohne Stempel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte und Expedizionen ohne Stem=

---

3) Die Klöster, und Gemeinden der Bettelmönche sind nur in Ansehung der Dotazion, die sie aus dem Religionsfond erhalten, von dem Stempel frey; die in der Seelsorge ausgestellten Bettelmönche aber müssen zur Quittung für die Pensionen, oder in anderen eigenen Handlungen, sich des Stempels bedienen.

4) Verstehet sich nur auf Urkunden, die diese Armen = Zucht = und Krankenhäuser ausstellen, nicht aber jene, welche sie empfangen; z. B. Konto, Auszügeln und dergleichen, welche für die wegen verrichteter Arbeit, oder abgegebener Waare ausgestellet werden, oder wo für eine empfangene Zahlung derley Häuser quittirt werden.

Stempel zu lassen, deren Bitte selbst eben wegen Armuth auf nichts anderes als auf eine Pension, oder ein Allmosen abzwecken; doch haben sie den Stempel, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f) Die Unterthanen sind in allen wider ihre Herrschaft über politische, und ex nexu subditelae entspringenden Gegenständen, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern, und Kreisämtern zugewiesen sind, von dem Gebrauch des Stempels befreyet 5).

§. 332.

patent v. 30. Jän. 1788, §. 30. und 31.

Würde der Richter entweder selbst den Gebrauch des Stempels in einer von ihm ausfertigenden Urkunde oder Expedizion unterlassen, oder einen mindern Stempel gebrauchen, oder in Ansehung der ihm vorkommenden Urkunden die gehörige Aufmerksamkeit unterlassen, so unterliegt er im ersteren Falle nebst dem unterlassenen Stempel der zwanzigfachen Stra-

5) Wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse entspringen, oder aus solchen Streitigkeiten entweder zwischen Unterthan und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Untersuchung und Entscheidung, sondern zu dem vorgeschriebenen Weg Rechtens gehören, müssen auch die Unterthanen den gehörigen Stempel gebrauchen.

Strafe desjenigen Stempels, der durch das Gesetz vorgeschrieben war, im zweyten Falle aber hat er die zehenfache Strafe zu entrichten.

§. 333.

Sobald der Obrigkeit von der Parthey ein Instrument vorgeleget wird, welches zum Gebrauch des Stempelpapiers geeignet, aber gar nicht, oder nicht mit dem gehörigen Stempel gezeichnet ist, so muß selbe die Strafe durch das Taxamt mit den Taxen, wo aber kein besonderes Taxamt bestehet, durch eine an die Parthey zuzustellende Note eintreiben lassen, und wenn sich selbe zu Entrichtung dieser Strafe nicht einverstehen wollte, sogleich die Anzeige an die betreffende Stempeladministrazion machen. Die Justizstellen aber haben bey einem derley sich zeigenden Defekt den dem Gesetz angemessenen Stempelbogen mittels ordentlicher Indorsazion dem Instrument beyzulegen, in der der Parthey zustellenden Taxnote aber nicht nur den Betrag des verschafften Stempels, sondern auch die durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkte Patentalstrafe sogleich anzusetzen, und ein so anderes in jener Modalität einzuheben, wie die Taxen eingehoben werden, wo sodann die Patentalstrafe der Stempeladministrazion zu übergeben ist.

Höchste Resoluzion v. 31. Okt. 1787. lit. hhh.

§. 334.

Wenn eine Parthey für die Expedizion eine Stempelpapiersgebühr zu entrichten hat,

Hofd. vom 6. Dezemb. 1782, lit. b.

so

so soll die Expedizion bis zu Berichtigung des Stempels nicht aufgehalten, sondern der Stempel von dem Richter beygeschafft, und sodann der Betrag mit den übrigen Taxen bey der Parthey eingehoben werden.

§. 335.

Ungehindert die im Eingang des gegenwärtigen Hauptstücks wegen Gebrauch des Stempels angeführten Generalien einigem Zweifel nicht wohl unterliegen können, so haben sich doch nach der Hand einige Anfragen ergeben, welche eine weitere Erläuterung nothwendig machten; diese bestehen in nachfolgenden:

1mo. Sollen alle Anweisungen der Konti von Handwerkern oder Kaufleuten, welche für das Aerarium gearbeitet, oder geliefert haben, von dem Stempel ganz befreyet seyn.

2do. Die Anweisungen für die Pensionen der Wittwen, oder ihrer Kinder, und die dießfälligen Intimazionen sollen nach dem Werth des Gegenstandes mit dem Stempel versehen werden. Dagegen sind

3tio. die Anweisungen der Æquivalente, oder Vergütungen eines entgangenen Nutzens, oder verursachten Schadens als eine billige Forderung stempelfrey. Eben so sind auch

4to. die Anweisungen der bedungenen Strafsen = Pachtschillinge, dann

5to. die Expedizionen, mittels welcher auf

An=

Anlangen der Parthey die Pensionen, so vorher aus einer bestimmten Kasse bezahlt worden, bey einer andern Kasse angewiesen werden, von dem Gebrauch des Stempelpapiers enthoben. Die Jubilazionsgehalte, aber unterliegen

6to. im Anbetracht, daß diese Gehalte als Pensionen geachtet werden, dem Gebrauch des Stempels; welches dann auch

7mo. bey den Expedizionen und Anweisungen der Besoldungen für die wieder angestellten Quieszenten ohne Unterschied, ob sie in utili oder honorifico etwas gewinnen, oder nicht? zu beobachten ist.

8vo. Die Anweisungen auf Vorschußgelder, welche wieder zurück bezahlt werden, bedarfen keines Stempels.

9no. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Anweisungen und Quittungen über ausgelegte Reise- und Zehrungskösten der von Amtswegen vornehmenden Reisen; die mit Bestimmung des Betrags ausgefertigt werdende Anweisungen der Diätgelder aber sind

10mo. mit dem gehörigen Stempel zu versehen.

11mo. Die Anweisungen und Quittungen der Taglien, dann der Prämien von was immer für einer Art, eben so auch die Anweisungen und Quittungen für die fiskalämtliche Gebühr, müssen nach dem Werth des Ge-

genstandes gestempel werden; wo anbey auch

12mo. zu beobachten, daß bey den Anweisungen und Quittungen über Belohnungen, an welchen mehrere Individuen Theil nehmen, allzeit der Stempel nach dem Werth deß ganzen Betrags genommen werden solle.

13tio. Gezeugnisse, welche aussergerichtlich über eine bestimmte Geldsumme, oder auch einen anderen Gegenstand ertheilet werden, sind ohne Unterschied der dritten Stempelklasse zugewiesen, wenn anders nicht der Zeug nach seiner Eigenschaft zur vierten Klasse geeignet ist.

14to. Zeugnisse aber, welche über abgelegten Diensteid, oder in wie weit ein Individuum seine vorige Besoldung oder Pension aus einer Kasse bezogen hat, ausgestellet werden, sind stempelfrey, wenn selbe bloß zur Sicherheit des Aerariums dienen.

15to. Die Todtenscheine, die von Wittwen oder Kindern bloß zum Beweis, daß ein Beamter oder Pensionist, wirklich an dem angegebenen Tag gestorben ist, beygebracht werden, um die Besoldung oder Pension einzustellen, den Ausstand aber noch zu erheben, bedarfen aus der in vorstehendem Punkt angeführten Ursache keines Stempels; Todtenscheine aber, die zu Erreichung eines Vortheils gebraucht werden, müssen nach

der

der Eigenschaft der Person des Verstorbenen gestempelt seyn.

Zwölftes Hauptstück.

Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts bey dem Grundbuche.

§. 336.

Das Grundbuch ist aus jener Absicht eingeführet, damit einerseits der Besitz der rechtmässigen Eigenthümer, andererseits aber die Rechten der Gläubiger auf gesetzmässige Art gesichert werden. Es ist also leicht einzusehen, daß das adeliche richterliche Amt auf dieses Geschäft ein stätes und aufmerksames Aug tragen müsse, damit niemand durch die grundbüchliche Amtshandlung gekränket werde, oder gekränket zu seyn glauben möge, massen auf den Fall einer offenbaren Nachlässigkeit, oder Schuld des Grundbuchs mit gehöriger Ahndung und Strafe fürgegangen werden würde.

Patent v. 24. July 1791, für Oesterreich ob der Ens.

§. 337.

Da das Grundbuch ein Instrumentum publicum ist, welches zur öffentlichen Sicherheit dienet, und einen vollen Beweis als eine Amtsurkunde machen muß, so ist derjenige Beamte, der in einer Stadt, Markt, oder bey einem Dominio das Grundbuch führet,

Allgemeine Gerichtsordnung §. 112.

ordentlich zu beeiden; auſſer dem die Glaubwürdigkeit des Grundbuchs beſtritten werden könnte.

§. 338.

Das Grundbuch theilet ſich in das eigentliche Grundbuch, und in das Urkundenbuch; und dieſes letztere beſtehet wiederum in zween Theilen, nämlich in dem Gewährbuch, und in dem Satzbuch.

§. 339.

Wiſſend iſt es, daß die Unterthanen nebſt dem Hauptgut auch manchmal dienſtbare mit dem Hauptgut keinen Zuſammenhang habende Uiberländ- und ledige Grundſtücke, auch Zehende beſitzen. Es beſtehet daher das Grundbuch in zwey Abtheilungen, und hat jede Beſitzung ihre beſondere Rubrik.

§. 340.

Manche Güter ſind freyeigene, manche Rechtslehen; und dieſe letztere Eigenſchaft iſt bey dem Hauptgut, Uiberländ- oder Zehend, welches Stück nämlich mit dieſer Eigenſchaft behaftet, anzumerken, damit bey einer allenfälligen Veräuſſerung eines derley lehenbaren Grundes des lehensherrliche Konſens beygebracht werde.

§. 341.

Ereignete es ſich, daß von einem freyen, nach der beſtehenden Landesverfaſſung theilbaren Gut ein Theil abgeſöndert würde, und an

einen

einen andern Besitzer gelangete, so hat der Richter zu beobachten, daß das getheilte Gut unter die betreffenden verschiedenen Rubriken eingetragen, und auf solche Art auch bey Abschreibung eines ganzen Guts von einem Grundbuch in das andere fürgegangen werde.

§. 342.

Wenn auf einem theilbaren Gut Gläubiger versichert wären, so kann die Absönderung des an einem Dritten kommenden Theils in dem Grundbuch ohne Einwilligung der Gläubiger nicht geschehen, weil ihnen daran gelegen ist, zu wissen, ob durch die Zertrennung des Guts nicht in Ansehung desjenigen Theils, der bey ihrem Schuldner verbleibet, etwa eine Deteriorazion unterlaufe, und es von ihnen abhanget, welche derselben in Ansehung ihrer Forderungen ihre Realhypothek auf den abzusönderenden Theil beybehalten, oder ob auch einige die Zahlung durch den um diesen Theil einhebenden Kaufschilling anverlangen wollen *)?

§. 343.

---

*) Z. B. Es würde von einem theilbaren Gut im Schätzungswerth pr. 3000 fl., worauf 2000 fl. grundbüchlich versichert wären, ein Theil um einen Werth pr. 1000 fl. verkauft. Hier hanget es von der Erklärung der Gläubiger ab, ob einige derselben, und welche ihr Hypothekarrecht auf den abgesönderten Theil des Guts ferners beybehalten, oder aber sich durch den einhebenden Kaufschilling sogleich zahlhaft machen wollen.

§. 243.

Derley Vorsicht ist aber damal, wenn die Abschreibung eines ganzen Guts auf einen andern Besitzer geschieht, nicht nöthig, denn auf diesen Fall kann keinem der vorgemerkten Gläubiger an seiner Realhypothek ein Nachtheil zuwachsen, nachdem selbe durch den allgemeinen rechtlichen Grundsatz: quod omnis res transeat cum suo onere bedecket sind, folglich es ihnen gleich viel seyn kann, ob dieser oder jener das Gut besitze.

§. 344.

Sobald eine Veränderung von Seite des Besitzers fürgehet, muß der vorige Besitzer in den betreffenden Grundbüchern ausgelöscht, und der neue bey jeder Rubrik mit Tauf- und Zunamen, mit Bezeichnung seines Standes und des Erwerbungstitels nur mit kurzen Worten: z. B. durch Erbschaft, öffentliche Versteigerung, Zuheyrathung ꝛc. eingeschrieben und angeführet, auch in Ansehung des Erwerbungstitels die Verweisung auf die in dem Urkundenbuch enthaltene Beweisurkunden, wovon nachfolgend Erwähnung gemacht werden wird, angemerket werden.

§. 345.

Es kann ein Besitz eines Guts entweder einer Person, oder mehreren Personen, oder zwey Eheleuten miteinander, oder einer Gemeinde zuständig seyn. In letzteren drey Fällen

müssen

müssen die Mitbesitzer, die Eheleute, die Gemeinde, namentlich in dem Grundbuch benennet werden. Hätte die Gemeinde in Ansehung des Guts einen eigenen Gewalttrager benennet, so wäre dieser in dem Grundbuch mit Tauf- und Zunamen, und Stand, ordentlich einzutragen.

§. 346.

Da das Grundbuch zu Erhaltung des allgemeinen Trauen und Glauben auf dem Land eingeführet ist, und folglich jedem Gläubiger zur Einsicht des Werths des Guts, und wie viel Schulden allenfalls schon darauf vorgemerket seyen, offen stehen muß, so ist unausweichlich erfoderlich, daß in dem Grundbuch die Bestimmung des Werths des Guts, wie selber bey der Landes-Rektifikazion ausgefallen, in Beziehung auf das Steuerbuch eingetragen, anbey auch die mit dem Besitz des Guts untrennbar verbundene landesfürstliche und obrigkeitliche Abgaben, sie mögen hernach in Geld, Naturalien, Dienstleistungen, oder anderen Schuldigkeiten bestehen, angeführt werden.

§. 347.

Durch die Zuschreibung eines Guts erlanget der Besitzer das wahre Eigenthum desselben, und die Gewähr, bey welcher der Richter ihn zu schützen von Amtswegen verbunden ist.

§. 348.

§. 348.

Jene Gläubiger aber, welche sich auf ein grundbüchliches Gut vormerken lassen, erhalten auf selbes die Realhypothek, und eine weitere Vormerkung auf ein grundbüchlich vorgemerktes Kapital verschaffet ebenfalls die Real-Hypothek auf das vorgemerkte Kapital *).

§. 349.

Wenn bey dem Richter die Vormerkung einer Urkunde angesuchet worden, so hat er vorläufig zu untersuchen, ob die Urkunde grundbuchmässig sey, oder nicht?

§. 350.

Nur jene Urkunden können als grundbuchmässig angesehen werden, in welchen

a) die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden,

b) Das Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfand dienen soll, klar und deutlich bestimmet,

c) das dem Gläubiger eingeraumte Befugniß, sich

---

*) Z. B. Kajus hat auf das grundbüchliche Gut des Tizius ein Kapital pr. 1000 fl. vormerken lassen, und verpfändet dem Sempronius dieses Kapital zur Sicherheit eines Darlehens pr. 600 fl.; auf diesen Fall kann der Sempronius das Darlehen pr. 600 fl. auf das auf des Tizius Reale vorgemerkte Kapital pr. 1000 fl. per juxta vormerken lassen.

sich bey dem Grundbuch vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, und

d) die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwey Zeugen unterfertiget ist.

§. 351.

Es können aber auch Forderungen ohne Einwilligung des Schuldners in dem Grundbuch vorgemerkt werden, auf welchen Fall aber der Richter dem Schuldner eine Frist von 3 Jahren, von der ihm geschehenen Bekanntmachung der Vormerkung anzurechnen, anzuberaumen hat, binnen welcher er den Gläubiger zur rechtmässigen Erweisung seiner Forderung der rechtlichen Ordnung nach auffordern kann. Würde aber der Gläubiger das Eingeständniß der Schuld nachtragen, oder die Richtigkeit derselben durch Urtheil erweisen, oder der Schuldner die ihm anberaumte dreyjährige Frist fruchtlos verstreichen lassen, so hat die geschehene grundbüchliche Vormerkung ihre vollkommene Wirkung *).

§. 352.

---

*) Formular eines Bescheides über die ohne Einwilligung des Schuldners von dem Gläubiger angesuchte Vormerkung einer Forderung.

Das Pfleggericht will in die gebethene Vormerkung innvermeldter Forderung gewilliget haben. Es stehet dagegen dem

Schuld-

§. 352.

Sobald die Vormerkung einer grundbuchmässigen Urkunde verwilliget ist, hat der Richter durch den Grundbuchsführer die Originalurkunde, welche jedesmal dem Ansuchen beygelegt werden muß, sogleich gehörigen Orts eintragen zu lassen. Die Eintragung geschieht nachfolgendermassen:

1mo. Der Tag des Vormerkungsgesuchs.

2do. Der Namen desjenigen, zu dessen Gunst die Vormerkung geschieht.

3tio. Der Betrag der Forderung, oder die sonstige Eigenschaft der Verbindlichkeit, welche vorgemerkt wird.

4to. Die Benennung der Urkunde, auf welche sich die Verbindlichkeit, oder die Forderung gründet.

5to. Das Datum derselben, und

6to. die Zurückweisung auf den Theil und den Numer des Urkundenbuchs, wo die Urkunde in ihrem ganzen Inhalt eingeschaltet ist.

§. 353.

Schuldner N. bevor, falls er wegen der Richtigkeit dieser Schuld einige Ansprüche hätte, solche der Ordnung nach binnen 3 Jahren vom Tag der Zustellung gegenwärtiger Verordnung also gewiß anzubringen, als im widrigen diese Forderung für richtig anerkennet würde; dessen derselbe mit Zustellung zu erinnern.

§. 353.

So, wie mehrere Vormerkungen auf ein und das nämliche Gut vorkommen, so sind selbe nach der Ordnung einzutragen, und in einer Reihe fortzuführen. Wenn auf ein vorgemerktes Kapital eine weitere Vormerkung angesucht und verwilliget würde, so hat die Vormerkung auf gleiche Art zu geschehen, und ist bey dem Kapital, auf welches die weitere Forderung vorgemerket worden, gleich zur Seite anzumerken, daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

§. 354.

Ergebete es sich, daß zu gleicher Zeit mehrere Vormerkungsgesuche vorkommeten, so sind selbe an eben dem Platz mit gleichem Rechte bey dem Grundbuch anzumerken.

§. 355.

Da nach den bestehenden Gesetzen alle vorgemerkten Gläubiger nicht nur allein den nicht Vorgemerkten vorgehen, sondern auch die Vorgemerkten selbst unter sich nach dem Tag der geschehenen Vormerkung das Vorzugsrecht haben, und also derjenige Gläubiger, welcher früher vorgemerkt worden, dem später Vorgemerkten von dem Tag der geschehenen Vormerkung vorgehet, wenn schon die Urkunde des Letzteren vom Dato älter als des Ersteren wäre, so ist leicht zu erachten, daß ein vorzügliches Augenmerk darauf genommen werden müsse,

damit

damit die Vormerkung sogleich, als selbe angesucht worden, geschehe; wegen der Grundbuchstax ist selbe keinen Augenblick zu hemmen, denn diese kann nach der Hand eingetrieben werden.

§. 356.

Der Erb ist für die Schulden seines Erblassers zu haften schuldig, und zwar solchergestalten, daß, wenn er sich sine beneficio legis et inventarii zur Erbschaft erklärete, er hiefür allenfalls mit seinem eigenen Vermögen haften müßte; daraus fliesset die Folge, daß die Gläubiger des Erblassers, auf das von ihm unterlassene, und von dem Erben übernommene grundbüchliche Gut die Vormerkung ihrer auf einer grundbuchmässigen Urkunde beruhenden, oder auch anderen Forderung, so lange, als der Erb Besitzer des Guts ist, ansuchen können, und daher der Richter solche zu verwilligen schuldig sey.

§. 357.

Wenn aber nebst den Gläubigern des Erblassers, auch Gläubiger des Erben vorhanden wären, und diese ihre Forderungen ebenfalls auf das Gut des Erblassers vormerken lassen wollten, so würden die Gläubiger des Erblassers damal, wenn sie sich binnen Jahr und Tag, von der erfolgten Erbsantretung anzurechnen, ebenfalls vormerken lassen, den Gläu-

bigern

bigern des Erben den Vorzug abgewinnen, wenn schon diese früher vorgemerkt wären *).

§. 358.

Auch dann muß der Richter die Vormerkung einer grundbuchmässigen Urkunde auf Ansuchen

---

*) Z. B. Tizius wäre mit Unterlassung einer grundbüchlichen Realität im Werth pr. 4000 fl. verstorben, und hätte einige Gläubiger unterlassen, welche zu Lebenszeiten desselben ihre Forderungen nicht haben vormerken lassen. Nun tritt der Erb des Tizius dieses Gut an, und da er in Umstände versetzt ist, ein Kapital von 1000 fl. aufnehmen zu müssen, so ertheilt er seinem Gläubiger einen grundbuchmässigen Schuldbrief auf die von ihm ererbte Realität des Tizius, und der gleichbesagte Gläubiger hat sofort diese seine Forderung auf erwähnte Realität vormerken lassen. Nach Verlauf eines halben Jahrs von Zeit der Erbantretung macht ein Gläubiger des verstorbenen Tizius ebenfalls das Ansuchen, womit seine bey ihm Tizius zu stellen gehabte, und von dessen Erben übernommene Forderung auf mehrbesagte Realität vorgemerket werden möchte; in diesem Falle hätte der Richter diese angesuchte Vormerkung ohne Anstand zu verwilligen, und der Gläubiger, der solche erwirket, würde im Fall eines Konkurses vor dem Gläubiger des Erben den Vorzug haben, obschon dieser früher vorgemerket worden ist.

suchen verwilligen, wenn schon über das Vermögen des Eigenthümers des grundbüchlichen Guts ein Sequester oder Administrator bestellet ist, denn durch die Sequestrazion oder Administrazion verlieret der in die Gewähr geschriebene Besitzer das Eigenthumsrecht des Guts nicht.

§. 359.

Ganz anders verhält sich die Sache wenn über das Vermögen des Besitzers eines grundbüchlichen Guts ein Konkurs entweder ad instantiam creditorum, oder auch die Güter-Abtretung entstehet; denn in diesem Falle wird das Gut von dem Tag, da der Konkurs eröfnet worden, den Gläubigern eigenthümlich, und es verliert folglich der Kridarius das Eigenthumsrecht, somit ist schlußmässig, daß auch von dieser Zeit an keine Vormerkung Platz greifen könne.

§. 360.

Wenn eine vorgemerkte Forderung ganz oder zum Theil getilget wird, und wegen dieser Tilgung das Ansuchen geschieht, so ist im ersteren Fall die Forderung in dem Hauptbuche solchergestalten, daß der Inhalt der Urkunde noch wohl leßbar bleibe, durchzustreichen, bey der Post selbst aber nur zur Seite das Wort getilget, dann der Tag des geschehenen Ansuchens, der Tag der erfolgten Tilgungsbewilligung, und das Blatt des Urkundenbuchs,

wo das Ansuchen, und die Bewilligung eingetragen sind, anzumerken. In letzterm Falle sind diese Anmerkungen mit Beysetzung, wie viel an der Forderung getilget worden, ebenfalls zu machen, die Urkund selbst aber, worauf die ganze Forderung haftet, nicht auszustreichen.

§. 361.

Es ist oben (§. 336.) erwähnet worden, daß unter dem Namen Grundbuch, das eigentliche Grundbuch, wo nämlich das Gut, der Namen, und die Eigenschaft des Besitzers, der Schätzungswerth, die darauf haftenden Verbindlichkeiten und Forderungen, die in Ansehung des Besitzers sich ergebenden Veränderungen, die Tilgung einer vorgemerkten Verbindlichkeit oder Schuldforderung, eingetragen wird, dann das Urkundenbuch, wo die Gewähren und Satzbriefe eingetragen werden, zu verstehen sind.

§. 362.

Die grundbüchliche Vormerkung eines Besitzers auf das Gut verleihet demselben das Eigenthumsrecht (§. 347.), und den darauf vorgemerkt werdenden Gläubigern die Real-Hypothek (§. 348.). Bey dem Grundbuch ist also auch ein Urkundenbuch nothwendig, worin die Urkunden, welche den Besitz beweisen, dann die Urkunden, welche die auf dem Gut haftenden Verbindlichkeiten und Schuld-

forderungen darthun, enthalten. Ersteres wird das Gewährbuch, das andere das Satzbuch genennet. Sobald also jemand in den Besitz eines Guts angeschrieben zu werden ansuchet, und die zum Beweis dieses Anlangens erforderlichen Dokumenten beyleget, so hat der Richter die angesuchte Anschreibung auf das Gut zu bewilligen, und die Urkunden, woraus der Beweis zum Besitz hergestellet wird, in dem Gewährbuch von Wort zu Wort eintragen zu lassen. Sobald jemand die grundbüchliche Vormerkung einer Verbindlichkeit, oder Schuldforderung auf das Gut begehret, und selbe verwilliget wird, so muß die Urkunde, worauf sich die Verbindlichkeit, oder die Schuldforderung gründet, in dem Satzbuch eingetragen werden. Nach welcher Eintragung die Original-Urkunden, worauf das amtliche Gezeugniß der geschehenen Vormerkung mit Anführung des Theils und des Blatts der in dem Gewährbuch enthaltenen Urkunde zu setzen ist, dem Eigenthümer derselben zugestellet werden muß.

§. 363.

Nachdem der neue Besitzer nicht sogleich in das Grundbuch eingeschrieben, sondern nur vom Anfange in einem Papular die Vormerkung des neuen Besitzers gemacht wird, so ist bis zu erfolgender Vormerkung oder Eintragung in dem Grundbuch dem sich gemeldeten neuen Besitzer immittels eine kurze Schrift aus-

zu-

zufertigen, mit welcher er das Gezeugniß des ihm zum Besitz verliehenen Erbzinnsguts erhaltet.

§. 364.

Wenn die neue Besitznehmung sowohl in dem Grund = als Gewährbuch ordentlich eingetragen ist, so hanget es von der Willkühr des Besitzers ab, ob er über seinen Besitzstand einen ordentlichen Gewährbrief verlangen wolle, oder nicht? der Richter kann ihm solchen nicht verweigern *). Bey jedesmaliger Verände-

rung

*) Formular eines Gewährbriefs.

Ich N. Grundherr der Herrschaft N. bekenne für mich, meine Erben und Nachfolger mit diesem Brief, wo selber zu vernehmen fürkommet: Es sey der Anton Hayder, und Katharina seine Ehewirthin vor mir erschienen, und haben gehorsam vorgestellet, daß sie das Hubmergut zu Parzleuthen in der Pfarr N., zu welchem 10 Tagwerk Aecker, 4 Tagwerk Wiesen, und 6 Tagwerk Waldungen, wie solche mit Rainen und Steinen vermarket sind, dann der halbe Zehend von dem N. Gut gehöret, anzustiften gedenken. Da selbe nun dargethan, daß der bittende Anton Hayder dieses Gut von seinem Vater Joseph Hayder, und desselben Ehewirthin Magdalena sel. durch Erbschaft vermög Todfallsverhandlung dd. 14. Juny 1784, die mitbittende Katharina Hay-

 derin

rung des Besitzers und hierüber ausgefertigt werdenden Gewährbrief muß der vorige zurückgefordert, wenn selber aber in Verlust gegangen, ordentlich ammortisirt werden.

§. 365.

---

derin aber durch Zuheyrathung vermög Heyrathsbrief vom 6. August 1784 auf eine rechtmässige Art erworben haben: so nehme ich keinen Anstand ihnen hierüber die grundobrigkeitliche nöthige Verwilligung gegen dem zu ertheilen, daß sie als gehorsame Grundholden das landesfürstliche Kontribuzionale, welches ohne den veränderlichen landesfürstlichen Nebengaben in (hier werden alle landesfürstliche Gaben sowohl nach dem Namen als Betrag specificie benennet, und angeführt) bestehet; ferners die unveränderlichen Urbarialgaben, als die paktirten Gaben in einem vereinten Betrag pr. N., an Naturaldienst, (hier werden alle von dem Gut zu entrichten habende Naturaldienste quoad quale et quantum benennt) die 14tägige Robot, dann die veränderlichen Urbarialgaben, oder Protokollsgefälle nach der bestehenden Taxordnung, und den Zehend von allen ihren Gründen, (hier werden die Partheyen benennet, welchen der Zehend des Guts entweder ganz, halb, oder ein, oder zwey Drittel, oder Viertelzehend gebühret, angesetzt) in gehöriger Zeit pünktlich und richtig zu entrichten schuldig seyn sollen.

§. 365.

Die Gewähren können auf viererley Weise, als:

a) auf einen allein,
b) auf Mann und Weib,
c) mit gesammter Hand,
d) auf Uiberleben ertheilt, und genommen werden.

Wird jemand allein in Nutz und Gewähr geschrieben, so gehöret das Gut ihm allein zu, und, wenn er dasselbe in Lebenszeiten nicht veräussert, fällt es nach seinem Tod auf seinen Erben, wer der immer sey, wenn schon in der Gewähr dieses Erben nicht gedacht worden ist. Wenn ein Mann sammt seinem Weib, oder sonsten ihrer mehrere zugleich in die Gewähr

---

sollen. Gleichwie nun diese Schuldigkeiten in dem 1. Tom. des Hauptbuchs Fol. N. ordentlich vorgetragen sind, und die bittstellenden Grundholden dieser Schuldigkeiten ordentlich und deutlich verständiget worden, denen selbe auch sich durch eine feyerliche Angelobung verbindlichst unterzogen haben; So habe ich zu mehrerer Bekräftigung alles dessen, und zu Befestigung der Besitzrechte der Bittwerber diesen mit meiner herrschaftlichen Fertigung versehenen Brief durch meine Amtskanzley ausfertigen lassen. Actum den —
(L. S.) N. N.

währ gebracht werden, so ist ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig, und wenn eines unter ihnen mit Tod abgehet, so fallet sein Theil auf dessen Erben, dem Uiberlebenden ist aber die Ablösung nach billiger Schätzung vorbehalten, worzu aber, wenn der Verstorbene eheliche Kinder unterlassete, die Einwilligung derselben, oder deren Gerhabern unausweichlich erforderlich ist. Bey Lebenszeiten aber kann einer seinen Theil ohne Willen der Uibrigen in die Gewähr mitgeschriebenen auf keinerley Weise veräussern, diese aber können die Einwilligung ohne gegründeter Ursache nicht verweigern. Ist die Gewähr zwischen Eheleuten oder anderen auf gesammte Hand gestellet, so ist ihnen das Gut auf gleiche Theile zuständig; nach ein oder des anderen Ableben hat die überlebende Person das ganze Gut zu geniessen; stirbt sodann die überlebende Person ebenfalls, so fällt dessen Theil auf seine Erben, und des Verstorbenen Theil auf desselben Erben. Wäre aber die Gewähr auf Uiberleben gestellet, und ein Theil davon gienge mit Tod ab, so fallet das Gut völlig auf die überlebende Person, und kann auch bey Lebenszeiten ein Theil ohne des andern Einwilligung keine Aenderung fürnehmen. Wobey überhaupt zu bemerken, daß weder bey der auf Uiberleben gestellten Gewähr, noch auch bey jener auf gesammte Hand, den ehe-

lichen Kindern an ihrer natürlichen Erbsgebührniß etwas entzogen werden solle.

§. 366.

Die grundbüchlich vorgemerkten Verbindlichkeiten, und alle Schuldforderungen werden in das Satzbuch eingetragen; denn es ist nicht genug, wenn die zur Sicherheit der Forderung mittels der grundbüchlichen Vormerkung erlangte Realhypothek nur am Rande des Gewährbuchs mit wenigen Worten angemerket ist, sondern es muß selbe auch in dem Satzbuch eingetragen werden, und diese Eintragung wird der Satz genannt; in diesem muß der Tauf- und Zunamen desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung geschehen ist, die Realität, auf welche sie geschehen, der Tauf- und Zunamen desjenigen, dem die vorgemerkte Verbindlichkeit zu erfüllen oblieget, die Beschaffenheit derselben, der Erwerbungstitel, mit Berufung auf die Urkunde, die denselben beweiset, und der Tag, Monat, und Jahr, wenn die Vormerkung geschehen ist, und endlich das Blatt des Grundbuchs, wo dieselbe erscheinet, angeführt werden.

§. 367.

Es giebt ein pignus judiciale neceſſarium, und voluntarium legale. Das pignus judiciale neceſſarium ist jenes, so jemand durch ordentliche Exekuzion mittels richterlicher Assistenz durch Einsetzung in die Gü-

ter

ter des andern erhält. Das pignus legale voluntarium ist das Pfand, welches mit Einwilligung beeder Kontrahenten bedungen wird.

§. 368.

Der Unterschied dieser Gattungen der Pfandrechten ziehet auch die Folge nach sich, daß der Satz eines pignoris necessarii judicialis auf eine andere Art als jener des pignoris voluntarii legalis eingerichtet werden müsse. Nachstehende Formularien dienen zur Richtschnur *).

§. 369.

---

*) Formular eines mit Einwilligung des Schuldners bewirkten Satzes.

Sempronius hat mit der von hiesiger Herrschaft ertheilten Verwilligung sein eigenthümliches Mayrseidlgut, welches in dem Dorf Schwand Num. 12. gelegen ist, und wovon jährlich ein Grunddienst mit —, (hier wird der Grundzdienst ausdrücklich benennet) entrichtet wird, um 1000 fl., welche demselben der Kajus vermög einer unterm 6. Jän. 1792 ausgestellten Obligazion gegen halbjähriger Aufkündung und 4 pro Cento Interesse geliehen hat, verpfändet. Es verbleibet demnach obgedachtes in dem Hauptbuch Fol. — dann in dem Gewährbuch Fol. — grundbüchlich vorgemerkte Gut dem bemeldten Darleiher, oder jedem andern Innhaber des Schuldbriefs

ein

§. 369.

Wenn der Gläubiger die Ausfertigung des Satzbriefes anverlanget, so ist aus dem Satz-

---

ein Spezial-Unterpfand, bis der Darleiher Kajus an Kapital, Interesse, dann verursachten Unkösten und Schäden befriediget seyn wird, jedoch der Herrschaft, dero Steuern und Gaben, und den vorgemerkten Gläubigern unpräjudizirlich. Actum —

Formular eines wider Willen des Schuldners bewirkten Satzes.

Nachdem Sempronius bey allhiesigem Pfleggericht angebracht hat, daß ihm Kajus auf einen Wechselbrief dd. — 1000 fl. schuldig geworden sey, solche aber in Güte nicht habe erhalten können, sondern selbe gerichtlich einzuklagen, und die Pfändung der Ordnung nach zu führen gezwungen worden sey, die er auf des Beklagten laut Grundbuch Fol. — dann Gewährbuch Fol. — eigenthumliches N. Gut zu Parzleuthen zu versichern gebethen hat, und von hiesigem Pfleggericht in dieses sein Begehren gewilliget worden ist; als hat man gedachte 1000 fl. Kapital cum sua causa nach denen dem Tizius satzweis verschriebenen 2000 fl. in dem Satzbuch Fol. — ordentlich vorgemerket; getreulich, und ohne Gefährde. Actum Pfleggericht N. den — Tag — Monat — Jahr.

Satzbuch der Satz nach seinem ganzen Inhalt heraus zu schreiben, und in beglaubter Abschrift (Vidimus) unter dem Grundbuchssigill, und der obrigkeitlichen Fertigung dem Gläubiger hinaus zu geben.

§. 370.

Der Gläubiger erhält also das jus reale hypothecae mit dem Tag und Stund, wenn der Satz in dem Satzbuch ist eingetragen worden. Die Bewilligung der Vormerkung ist also nicht zulänglich, dieses Hypothekarrecht zu erhalten; woraus der Richter leicht schliessen kann, wie nothwendig es sey, die Vormerkung der Forderung in dem Grund = und Gewährbuch, und die Eintragung des Satzes in dem Satzbuch zu gleicher Zeit, und unverzüglich fürzunehmen.

§. 371.

In Anrechnung der Grundbuchstaxen ist jedermann gleich zu halten, und die angerechnete Tax auf der Urkunde, welche über die grundbüchliche Amtshandlung ausgefertiget wird, anzumerken.

Drey=

Dreyzehntes Hauptstück.

Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts bey Anrechnung der Erbschaftssteuer.

§. 372.

Es ist ohnehin bekannt, daß vermög des schon unter glorwürdigster Regierung Theresiens, unvergeßlichen Angedenkens den 6. Juny 1759 ergangenen Patents dieser Gefällsbezug eingeführt worden, welcher auch unter glorwürdigster Regierung weil. der beeden k. k. Majestäten Joseph, und Leopold des Zweyten auffer einigen wenigen Gegenständen, eine Abänderung nicht erlitten. Die Richter haben also sich bey vorkommenden Fällen nach Vorschrift ersagten Patents, und der darauf erfolgten Erläuterungen vom 21. Okt. 1760, 7. May 1761, 30. Sept. des nämlichen Jahrs, 18. März 1762, und 19. Sept. 1763, dann der in den Regierungsjahren Joseph, und Leopold des Zweyten, k. k. Majestäten glorwürdigsten Angedenkens weiter erfolgten Verordnungen vom 11. Okt. 1781, 6. May 1785, 7. Sept. 1782, 2. Sept. 1785, 14. Okt. 1785, 25. Sept. 1786, 14. April 1788, 21. May 1790, 15. Jul. 1790, 27. Sept. 1790, 26. Okt. 1790. zu benehmen.

§. 373.

§. 373.

In Folge dessen hat sich jeder Richter die Grundregel bey sich ergebenden Fällen gegenwärtig zu halten, daß alle und jede, wessen Standes, Würde, oder Wesens sie immer sind, ob sie Inn- oder Ausländer seyen, die Erbschaftssteuer zu entrichten haben, sobald ihnen in den k. k. böhmisch-deutschen Erblanden und Staaten eine Erbschaft, Legat, oder Geschenkniß, sowohl unter Lebenden, als von Todes wegen, oder sonsten ein Genuß eines Vermögens zufallet, und sie in selbes eintreten, von diesem auf ein oder die andere Art erhaltenen neuen Vermögen, was über Abzug aller darauf haftenden Schulden, auch Funeral- Gerichts- und anderen rechtmässigen Unkösten übrig verbleibet, nach der Summe des Kapitalsanschlags die Erbsteuer zu entrichten haben.

§. 374.

Von dieser Grundregel sind aber einige Fälle zum Theil ganz, zum Theil aber nur in gewissem Anbetracht ausgenommen.

§. 375.

Ganz ausgenommen sind folgende Fälle:

a) Die Erbschaften, Legaten und Geschänknisse, welche von den eheleiblichen Aeltern auf ihre Kinder, oder von diesen auf jene in ab- und aufsteigender Linie im ersten und weiteren Grad gelangen.

b) Der

b) Der dritte Theil der Erbschaft oder Vermächtniß, welche das Weib von dem Mann, oder der Mann von dem Weib erhält. Wenn aber ein Ehegatte den andern in das Ganze, oder in den grösseren Theil des Vermögens zum Erben, oder Fruchtgenieſſer mit der Verbindlichkeit einsetzet, daß hievon die rückgelassenen Kinder standesmässig erzogen und erhalten werden sollen, zwey Drittheile *).

c) Die pia legata und Stiftungen, welche auf heilige Messen, Jahrtäge, Unterhaltung der Armen, und auf Krankenbetter, dann zu Errichtung einer Pfarr oder Vikariats ver-

---

*) Die Ausmessung dieses Drittels, und respectivè zwey Dritteln geschieht aber nicht nach dem Theil dessen, was ein Ehegatte vom andern erhält, sondern nach der ganzen Substanz des Verstorbenen; z. B die ganze Substanz des unterlassenen Vermögens betragete 9000 fl., dem im Leben zurückbleibenden Ehegatten fallete dagegen von dieser Summe ein Drittel mit 3000 fl., oder im Fall der Erziehungs-Verbindlichkeit der Kinder 6000 fl. zu; auf diesen Fall hätte der Ehegatte, oder die Gattinn, keine Erbsteuer zu bezahlen, wenn denselben aber überdieß ein und respectivè zwey Drittel noch besonders, z. B. 1000 fl. zufalleten, so müßte von diesen 1000 fl. die Erbsteuer entrichtet werden.

vermachet worden, oder was aus der Verlassenschaft des Pfarrers ex lege vel statuto der Kirche zukommet.

d) Alle in einer Verlassenschaft befindliche Hauseinrichtungen, als Bilder, Bücher, Pferde, Wägen, Leibskleider.

§. 376.

Nebst obigen sind noch folgende Fälle von der Erbsteuer gänzlich ausgenommen:

Patent v. 11. Okt. 1781. a) Die Dotazionssumme pr. 1500 fl., welche den geistlichen Ordenshäusern aus einer Verlassenschaft zukommen.

Hofd. v. 14. Okt. 1785. deto. vom 14. May 1786. b) Die Kux- und Bergvermögen sowohl von den inn- als ausländischen Gewerken *), dann der Assekurazionsfond der Kompagnie des Banco di assecuratione di cambi maritimi in Triest.

§. 377.

In gewissem Anbetracht sind ausgenommen:

1mo. Die kleinen Erbschaften, welche über Abzug der Schulden, und anderer nothwendigen Abzügen nicht 500 fl. für einen oder mehrere Erben betragen **).

2do.

---

*) Hierunter sind aber die Eisengewerkschaftlichen Einlagskapitalien nicht verstanden, als welche der Erbsteuer ohne Ausnahm unterliegen.

**) In Ansehung der kleinen, 500 fl. nicht über-

2do. Die Legaten, wenn sie nicht 1000 fl. betragen.

3tio. Eben so auch die legata annua, wenn selbe jährlich nicht 50 fl. abwerfen *).

4to. Die Geschenknisse bey Lebenszeiten, wenn sie nicht ganz freywillig sind, und nicht über 1000 fl. in Geld oder Geldswerth betragen **).

5to.

übersteigenden Erbschaften ist zu beobachten, daß die Ausmessung der Erbsteuer nur dann nicht statt habe, wenn der ganze Vermögensbetrag nicht 500 fl. erreichet, daher, wenn der Erbschaftsbetrag 500 fl. abwirft, damal, wenn hierzu mehrere Erben vorhanden sind, die Erbschaftssteuer angerechnet werden muß. Z. B. der in die Vertheilung kommende Verlassenschaftsrest betragete deductis omnibus deducendis 800 fl., hierzu wären sechs Erben vorhanden, und bekommete also ein Erb zu seinem sechsten Antheil 133 fl. 20 kr.; in diesem Fall müßte die Erbschaftssteuer von den ganzen 800 fl. angerechnet werden, obschon jeder der sechs Erben nur 133 fl. 20 kr. überkommet.

*) Die legata annua sind jene, wo jemanden ein jährlicher Fruchtgenuß von dem Erblasser bestimmet wird; wenn nun dieser Fruchtgenuß nicht jährlich 50 fl. abwirft, so unterliegt derley Legat keiner Erbsteuer.

**) Z. B. Für eine gehabte Bemühung.

(do-

5to. Die Hauseinrichtungen, als Bilder, Bücher, Pferde und Wägen, Leibskleider, dann der Vorrath an Wein, Getreide und anderen Viktualien; jedoch diese drey letztern Gattungen nur in so weit, als hievon der Erb nach billigem Ermessen auf ein Jahr lang zur eigenen Konsumption nöthig hat *).

6to.

(donatio inter vivos et remuneratoria) Es muß aber in dem Donazions-Instrument die Ursache ausgedruckt werden, sonst wäre eine derley Geschenkniß als eine Freywillige anzusehen. Ein Gleiches ist auch in Ansehung der Geschenknissen von Todes wegen (donatio mortis causa) zu beobachten; daher ein Testamentsexekutor für die ihm in dem Testament für seine Bemühung ausgeworfene Belohnung, es mag hernach selbe wie hoch immer bestimmt worden seyn, eine Erbsteuer nicht zu bezahlen hat.

*) Bey Bestimmung des Betrags an Wein, Getreid, und anderen Viktualien, welcher in einer Jahrsfrist verzehret werden kann, kömmt es auf billiges Ermessen an, wobey nicht nur allein der Erb für seine Person, sondern auch die nöthigen Dienstleute, dann jenes, was ad fundum instructum erfoderlich, z. B. Saamengetreid ꝛc. in Anbetracht zu ziehen kommen. Das baare Geld, Gold, Silber, und Geschmuck aber sind in die Erbschaftssteuer nach billiger Schätzung ganz zu ziehen.

6to. Das hungarische Vermögen, welches bey einem in den k. k. böhmisch-deutschen Erblanden Verstorbenen, der kein gebohrner Hungar ist, sich befindet, und in einer in dem Königreich Hungarn, und damit vereinten Provinz liegenden Realität, sammt dem dazu gehörigen fundo instructo, oder in einem in Hungarn entlegenen Hause, sammt Hauseinrichtung, oder endlich in solchen Schuldforderungen bestehet, welche auf einer hungarischen Realität vorgemerket sind.

7mo. Das einem in ersagten deutschen Erblanden Verstorbenen, entweder in Hungarn, und dahin vereinigten Provinzen gebohrnen, und zu der hungarischen Hofkanzley, oder sonst einer andern in den deutschen Erblanden befindlichen Behörde im landesfürstlichen Dienste gestandenen, angehörige Vermögen. Eben so auch

Patent v. 7. Sept. 1782.

8vo. Ein Vermögen, welches einem sich in den k. k. deutschen Erblanden wie lang immer aufhaltenden in Ungarn Ansässigen zugehöret.

9no. Endlich das Vermögen, welches einem gebohrnen Hungar, der sich in einem der k. k. deutschen Erblanden nicht ansässig gemacht, oder durch einen zehenjährigen Aufenthalt nazionalisirt hat, zuständig ist.

§. 378.

§. 378.

Der Betrag der Erbsteuer ist in der Regel auf 10 vom Hundert festgesetzt, von jenem, was über Abzug aller deducendorum, selbe mögen was immer für einen Namen haben, mithin auch nach Abzug der sämmtlichen Gerichtstaxen übrig verbleibet *).

§. 379.

Nur in nachfolgenden Fällen ist die Erbsteuer mit 5 vom Hundert zu nehmen:

a) Bey Verlassenschaften der Unterthanen, welche dem mortuario, den Laudemial-Gefällen, Abfahrtgeldern, und dergleichen Gebührnissen unterliegen.

b) Die ausser Landes in fremde Staaten gehende, folglich der Nachsteuer unterliegende Erbschaften, Legaten, und Geschenknisse.

§. 380.

Eine weitere Ausnahm bestehet noch bey den geistlichen Gütern und Benefizien, in Ansehung welcher in dem schon im Eingang erwähnten Erbsteuerpatent dd. 6. Juny 1759 §. 6.

---

*) Z. B. Das Vermögen betraget 3000 fl., die Schulden 500 fl., verbleibete demnach ein Vermögen pr. 2500 fl. Nun nehme man an, daß die Gerichtsgebührnissen, und andere Kösten 100 fl. betrageten, folglich verbleibete ein reiner der Erbschaftssteuer unterliegender Vermögensrest pr. 2400 fl.

§. 6. vorgeschrieben ist, daß bey den Geistlichen, geistlichen Kommunitäten, Bruderschaften, und dergleichen, die ein weltliches Vermögen besitzen, jene, welche eine hohe, oder niedere geistliche Würde und Amt auf ihre Lebenszeit antreten, von diesem Vermögen nur 3 vom Hundert, jene aber, welche dem Institut gemäß nur auf 2, 3 oder 4 Jahre einem Stift, Kloster, Kommunität, oder Bruderschaft vorstehen, einen halben Gulden vom Hundert zu entrichten, jene Pfarrer und geistliche Benefiziaten endlich, welche nicht mehr als die im Lande gewöhnliche Congruam zu geniessen haben, von dieser Steuer ganz frey gelassen werden sollen.

§. 381.

Es ist oben (§. 373. 377.) bereits erwähnet worden, daß die Legaten, wenn selbe über 100 fl. betragen, eben so auch die Geschenknisse von Todes wegen, wenn selbe bloß freywillig sind, nicht minder die legata annua, wenn sie über 50 fl. abwerfen, der Erbschaftssteuer unterliegen; und darunter sind auch jene Legaten und Geschenknisse zu verstehen, welche nicht in Geld, sondern in Naturalien, oder theils in Naturalien, theils in baaren Geld bestehen. Hofd. vom 10. August 1786.

§. 382.

Wenn die Eheleute von demjenigen, was eines von dem andern ererbet, die Erbschafts-

steuer zu bezahlen haben, dieses ist §. 375. bereits umständlich angeführt worden. Der Richter hat aber in dem Fall einer bestehenden communionis bonorum universalis weiter zu beobachten, daß der überlebende Ehegatte oder Ehegattinn von zwey Drittel der Hälfte des gesammten Vermögens die Erbschaftssteuer zu entrichten habe, und folglich nur das dritte Drittel von der Erbschaftssteuer befreyet sey *).

§. 383.

Auf eine fast gleiche Art ist sich mit Anrechnung dieses Bezugs damal zu benehmen, wenn die communio bonorum in den Ehepakten nur auf den acquæstum, oder was während der Ehe erobert, oder ererbet worden, vorgesehen wäre. In diesem Falle wäre das in den paktirten Acquæstum gehörige Gut zusammen, und die dem verstorbenen Kontheil eigenthümlich zugehörige Hälfte dieses acquæstûs zu dem übrigen Verlassenschaftsvermögen hinzuzuschlagen, sofort, falls von diesem Vermögen dem überlebenden Theil mehrer als das Drittel zukommete, von dem Superplus die Erbsteuer anzurechnen **).

§. 384.

*) Z. B. die Hälfte des Vermögens, welches dem verstorbenen Ehegatten eigenthümlich war, und dem überlebenden Kontheil erblich zufällt, betragete 6000 fl., in diesem Falle wäre von 4000 fl. die Erbsteuer anzurechnen, und verbleibeten sohin nur 2000 fl. frey.

**) Z. B. Es wäre in dem Heyrathskontrakt zwi-

§. 384.

Ganz anders aber verhält sich der Fall bey der Bauer = oder freygültigen Bürgerschaft; in diesem Fall ist jenes, was dem überlebenden Ehegatten von der unterlassenen Vermögenshälfte zufallet, von der Erbsteuer ganz frey.

§. 385.

Dem Richter lieget die Eruir = oder Liquidirung der Erbschaftssteuer in all = vorigen Fällen ob.

---

zwischen dem Sempronius und der Bertha die Vorsehung getroffen worden, daß jenes, was sie auf was immer für eine Art erobern würden, ein gemeinschäftliches Gut seyn, und im übrigen bey sich ergebenden Todfall des ein oder andern Theils von dem vorhandenen Vermögen dem überlebenden Theil die Hälfte erblich zukommen solle. Nun verstirbt Sempronius, und unterläßt ein Vermögen von 4000 fl., worunter der acquæstus mit 1000 fl. begriffen ist; in diesem Falle wäre die Hälfte dieses acquæstus als ein Eigenthum der im Leben zurückgebliebenen Bertha von dem Vermögen abzusöndern, und erbschaftssteuerfrey zu belassen, von dem übrigen Vermögen pr. 3500 fl. hingegen die Hälfte gedachter Wittib mit 1750 fl. zuzutheilen, da nun aber nur der dritte Theil von diesen 1750 fl. in einem Betrag pr. 583 fl. 20 kr. erbsteuerfrey ist, so hat die Wittib von den übrigen 1166 fl. 40 kr. die Erbsteuer zu bezahlen.

ob. Sobald sich daher ein derley Fall ergiebt, ist vor allen andern auf die Erhebung des statûs activi et passivi das Augenmerk zu richten, vorläufig aber gleich bey der fürnehmenden Sperr die allenfalls vorhandenen Präziosen, baaren Gelder, oder Schuldbriefe in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§. 386.

Erkläret sich nun der Erb zu der Verlassenschaft cum beneficio legis et inventarii, so hat es einer besonderen Eruirung des activi in Ansehung des allenfällig der Erbsteuer unterliegenden Vermögens nicht noth, weil sich der ganze status ohnehin aus dem Inventario veroffenbaret.

§. 387.

Erklärete sich aber der Erb sine beneficio legis et inventarii, so ist selber verbunden, bey der Verlassenschaftsabhandlungs-Tagsatzung den vorhandenen Aktiv- und Passivstand an Eides statt vorzulegen, und hierüber den Erbsteuer-Ausweis zu verfassen *).

§. 388.

Um nun sicher zu erheben, ob das in diesem Ausweise vorkommende Aktivvermögen seine Richtigkeit habe? muß der Richter nachfolgendes zur Richtschnur nehmen:

1mo.

*) Auch in dem §. 386 enthaltenen Fall muß der Erb den Erbsteuer-Ausweis verfassen und einlegen,

1mo. Ob die in dem Vermögen einkommenden bürgerlichen und unterthänigen Realitäten nach dem letzten Kaufschilling, oder allenfalls nach dem wahren Erträgniß angesetzt *), und hierauf die etwa haftenden onera angemerket sind **)?

2do. Ob sammentliche Aktivkapitalien, und sohin auch jene, welche in einem andern Erbland landtaflich versichert, oder sonst radizirt, oder in anderweg angelegt sind, richtig erscheinen ***)? 3tio.

---

*) Bey Verfassung einer derley Gutsveranschlagung kömmt zu beobachten, daß, gleichwie die Erträgnisse zu 5 pro Cento angeschlagen werden, also auch die darauf haftenden Dominikal = und andere Steuern, und onera, ebenfalls mit 5 pro Cento in Abzug gebracht, dieses aber in Ansehung der wittiblichen Unterhaltungen und anderer onerum nur für die Zeit ihrer Andauerung angemerkt werden solle.

**) Von den Kapitalien, die für derley onera bestimmet sind, muß die Erbsteuer, sobald das darauf haftende onus aufhöret, entrichtet werden. Z. B. Es haftete auf einer Realität eine wittibliche Unterhaltung pr. 200 fl., welche ein Kapital von 5000 fl. erfodert. Sobald nun diese wittibliche Unterhaltung aufhöret, muß von diesen 5000 Gulden die Erbsteuer berichtiget werden.

***) Wenn der Erblasser auch in anderen Ländern Realitäten besessen hätte, so wären

diese

3tio. Ob jener Wein = Getreid = oder Viktualien = Vorrath, welcher zur Verzehrung dem Erben angesetzt ist, nicht zu hoch bestimmt sey?

4to. Ob das allenfalls bey der Verlassenschaft befindliche Fideikommiß = Seniorat = oder Lehen = vermögen von dem Allodio separirt, und der Werth des ein so anderen specifice eruirt, und determinirt sey?

5to. Ob allenfalls das noch bey Lebenszeiten einem Dritten mit Vorbehalt der Nutznieſſung abgetretene Vermögen ordentlich eingebracht *).

6to.

---

diese in den Vermögens = Ausweis bey der Hauptabhandlungsinstanz nicht einzusetzen, massen die Erbsteuer von derjenigen Obrigkeit, welcher das Reale unterthänig, besonders abgezogen wird, welches aber von den sogenannten Utberländen nicht zu verstehen ist, weil der über derselben Verhandlung übrig bleibende Betrag zur Hauptabhandlungsinstanz herüber gegeben werden muß, welcher Betrag sodann in dem Erbschafts = steuer = Ausweis unter die Aktiven angesetzt werden muß.

*) Der Fall ist nachfolgender: Z. B. Tizius hat dem Sempronius aus freyem Antrieb bey seinen Lebenszeiten ein Kapital pr. 1200 Gulden mit Vorbehalt des Fruchtgenußes geschenkt; nun stirbt der Tizius, folglich wird der Fruchtgenuß mit dem Eigenthum konsolidirt, und ist sodann die Erbschafts = steuer von diesem Kapital zu bezahlen. Es

muß

6to. Ob bey jenen Lehen = Corporibus, wo zwey Brüder, oder zwey Agnati zugleich investirt sind, der durch den Tod des Erblassers zufallende Nutzens = Antheil unter die Aktiven angesetzt worden sey *) ?

§. 389.

Da dieser Erbschaftssteuer = Ausweis mit dem Testament, Heyrathsbrief, und anderen zur Sache dienlichen Dokumenten belegt werden muß, so ist es die Pflicht des Richters all = und jedes, was in diesem Erbschaftssteuer = Ausweis vorkömmt, mit diesen Dokumenten genau zu kombiniren, im Fall eines findenden Mangels den Erbschaftssteuer = Betrag abzuändern, und eigentlich zu bestimmen, folglich selben zu adjustiren, sofort der Landesstelle mit dem Testament, Heyrathsbrief, Inventario, fideikommissorischen, oder Se=

---

muß also dieses Kapital bey dem Erbsteuer=Ausweis in das Activum eingesetzt werden.

*) Z. B. Die zween Brüder Tizius und Sempronius sind auf das lehenbare Gut A. zugleich investiret, welches Gut eine jährliche Erträgniß von 4000 fl. abwirft. Nun stirbt Tizius, folglich fällt der ganze Fruchtgenuß dieses Lehens auf den koinvestirten Bruder Sempronius, dieser tritt also in den Genuß von 4000 fl. ein. Der Antheil von dem verstorbenen Tizius mit 2000 fl. ist also in Ansehung des Sempronius als eine neue Acquisition anzusehen, mithin die Erbschaftssteuer zu entrichten.

Senioratsdisposizion, Lehenbrief, und dergleichen zur Liquidazion nöthigen Dokumenten zu überreichen.

§. 390.

Sobald dem Richter, oder der Abhandlungs-Instanz von der Landesstelle die eigentliche Bestimmung des Erbschaftssteuerbetrags zukömmt, muß solcher dem Universalerben per Decretum mit dem Auftrag erinnert werden, daß selber binnen den nächsten 14 Tägen von Zeit der *ihm* zugekommenen Intimazion bey sonsten à 5 pro Cento von dem ausgemessenen Betrag verwirkender Interesse-Zahlung seine wider ersagte Bestimmung allenfalls habende gravamina bey der Landesstelle beybringen, oder sich erklären solle, ob er die ausgemessene Gebühr baar, oder mittels Obligazion in fundo publico entrichten wolle.

§. 391.

Alles Uibrige, was in den in Erbschafts-steuer-Sachen ergangenen Generalien, Dekreten, und Hofsresoluzionen, wegen allenfälligen Rekurs wider die Bestimmung der Erbsteuer, und dagegen weiters zu ergreifenden Rechtsweges, dann wegen der Zahlungsfristen, wegen einsweiliger Sicherstellung der legatorum annuorum, und derjenigen Kapitalien, worauf onera haften, und anderen dergleichen Gegenständen vorgesehen ist, dieses betrifft lediglich die Landesstelle, folglich hat das adeliche Richteramt in diese Gegenstände gar nicht mehr einzuschreiten, sondern nur

noch

noch dieses zu bemerken, daß die Erbsteuerbefreyung auf das Mortuarium gar keinen Bezug habe, und folglich jene, welche von gedachter Erbsteuer befreyet sind, von darum sich von der Berichtigung des Mortuariums nicht entledigen können.

Hofdekret v. 14. Apr. 1788. lit. a.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Ausübung des adelichen richterlichen Amts bey öffentlichen Versteigerungen.

§. 392.

Ohne obrigkeitlicher Bewilligung kann keine öffentliche Versteigerung geschehen. Die öffentlichen gerichtlichen Versteigerungen hat die Gerichtsbehörde, alle übrigen aber die politische Behörde fürzunehmen.

Ordnung v. 18. July 1786, für öffentliche Versteigerungen.

§. 393.

Da die Obrigkeiten auf dem Land nebst den Justizgeschäften auch die politischen Geschäften zu besorgen, und zu verwalten haben, so müssen dieselben auch wissen, wie sie sich bey öffentlichen Versteigerungen zu benehmen haben. Von jenen, welche durch Streitsachen oder Konkurs veranlasset werden, ist die Vorschrift in der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung enthalten, und hierüber dem Richter auf dem Lande in dem Leitfaden zu Ausübung des Lohnrichteramts die nöthige Anleitung

leitung gegeben worden. Hier handelt es sich also nur von anderen Versteigerungsfällen, welche im politischen Weg verwilliget, oder veranlaßt werden.

§. 394.

Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitungsblätter, oder auf eine andere sonst übliche Art kundgemacht, die feilzubietenden Gegenstände, und ihre Gattungen, auch Ort, Tag, und Stunde der Versteigerung, auch die wesentliche Beschaffenheit der zu versteigerenden Mobilien mit wenigen Worten, bey Realitäten aber unter einem angeführt werden, wo die dazu gehörigen Urkunden und Anschläge einzusehen sind. Wenn die Versteigerung Geräthschaften betrifft, so ist ein ordentliches Verzeichniß zu verfassen, welches zwey Abtheilungen enthalten muß, die eine für den Preis der Schätzung, und die andere für den Verkaufspreis; jedes Stück muß mit gehörigen Numern versehen werden *).

§. 395.

*) Formular eines Versteigerungsedikts.

Von dem Marktgericht N. wird anmit jedermann bekannt gemacht: Es habe der Peter N. bürgerl. Handelsmann sich entschlossen, seine unter dießortiger Jurisdikzion besitzende bürgerl. Behausung im Markt allhier N. mit den sammentlich in selber befindlichen Fahrnissen, als das Waarenlager, Silber, und andere Präziosen, Wein, Better, und andere Hausgeräthschaften dem

Meist=

§. 395.

Keine Versteigerung kann ohne einem obrigkeitlichen Kommissär fürgenommen werden. Es ist aber der Obrigkeit unbenommen, auf Anlangen desjenigen, der die Versteigerung angesuchet, und erwirket, die Versteigerung ohne eines obrigkeitlichen Kommissärs zu verwilligen.

§. 396.

Der Kommissär muß auf alles aufmerksam seyn, damit die Versteigerung in der vorgeschriebenen Ordnung geschehe, den Käufern mit Anständigkeit begegnet, zwischen dem Käufer und dem Ausrufer einige Partheylichkeit nicht gestattet, von dem Ausrufer niemanden aus vorzüglicher Neigung, oder anderen Absichten etwas zugewendet,

---

Meistbietenden zu verkaufen, und derentwillen um Bestimmung dreyer Lizitazionstagsatzungen das Anlangen gemacht; zu welchem Ende dann der 4. 5. und 6. dieses Monats N. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von 3 bis 6 Uhr anberaumt worden ist; alle diejenigen also, welche ersagte Behausung, oder einige Fahrnisse zu erkaufen gedenken, haben sich an obbemeldten Tägen und Stunden auf allhiesigem Rathhause einzufinden, und ihre Anbothe zu machen; vorläufig aber stehet denselben frey, sowohl den Anschlag über ersagte Behausung, und alle darauf haftende onera, als auch das Verzeichniß der zu Verkauf stehenden Mobilien in allhiesiger Marktgerichtskanzley einzusehen.
Actum Marktgericht N. den 2c. 2c.

det, noch ein Anwesender an der Freyheit des Anbots gehindert werde, oder sich der Ausrufer unterfange, sowohl unter eigenem als fremden Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen *).

§. 397.

Der Kommissär hat nebst dem auch nicht zu gestatten, daß jemand eine zu versteigerende Sache tadle, die Mitwerber abschrecke, oder im Nachbieten auf was immer für eine Art hindere.

§. 398.

Bey Versteigerung unbeweglicher Güter, Rechten, Freyheiten, Gefällen, Unternehmungen, Lieferungen, und dergleichen zum Verkauf oder zur Pachtung bestimmten Gegenstände hat der Kommissär ein ordentliches und genaues Protokoll zu führen, oder unter seiner Aufsicht führen zu lassen. Dieses Protokoll muß nachfolgende wesentliche Stücke enthalten:

a) Den zu versteigerenden Gegenstand.

b) Diejenige, welche sich als Käufer oder Pächter melden.

c) Die

---

*) Bey manchen Obrigkeiten bestehet der unerlaubte Mißbrauch, daß diejenigen, welche Schätzleute sind, zugleich auch die Stelle als Ausrufer vertreten, ja, was noch mehr ist, man machet nicht einmal ein Bedenken, Tändler, und derley Leute, die gerade bey den Versteigerungen ihren Vortheil suchen, zu Ausrufern zu gebrauchen.

c) Die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf, oder die Pachtung zu geschehen hat.

d) Die stufenweis folgenden Steigerungen, vorzüglich aber

e) das höchste Anboth, welches der Anbietende mittels seiner eigenhändigen Unterschrift in dem Protokoll zu bestättigen hat.

§. 399.

Die beweglichen Stücke sind nach der Folge der Numern auszurufen. Nur bey Stücken von höherem Werth ist zu beobachten, daß selbe nicht zur Unzeit feilgeboten, sondern sich, in so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Numern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und alles um den möglichsten höchsten Preis veräußert werde, zu dem Ende sind den Käufern derley Kostbarkeiten einige Minuten lang zur Uiberlegung zu lassen; findete sich kein Abnehmer, so ist das betreffende Stück auf die Seite zu legen, bey der nächst darauf folgenden Versteigerungstagsatzung aber mit desselben wiederumiger Ausrufung der Anfang zu machen.

§. 400.

Sobald ein Stück ausgerufen ist, und darauf geboten worden, so hat der Ausrufer den Betrag dreymal mit dem Beysatz: **zum erstenmal, zum andertenmal, und zum drittenmal,** deutlich, jedoch ohne Uibereilung zu wiederholen; besonders aber muß der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, und endlich nach selben

der

der geschlossene Kauf durch einen Schlag mit dem hölzernen Hammer bestättiget werden.

§. 401.

Ereignete es sich, daß vom ersten bis zu Vollendung des dritten Rufs ein neuer Anboth geschehete, so muß dieser neue Anboth abermal dreymal, wie in vorstehendem §. erwähnet worden, wiederholet, und solchergestalten, so oft ein neuer Anboth geschieht, fürgegangen werden.

§. 402.

Jedermann, der das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann so viel und so oft bieten, als er will *); unter der Schätzung aber kann nichts weggegeben werden, ausser der anwesende Eigenthümer ertheilete hierzu seine Einwilligung.

§. 403.

Was bey der Versteigerung erkauft wird, muß gleich baar bezahlt werden; wäre aber der Kaufschilling gar zu groß, oder wegen anderen wichtigen Umständen mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung, oder Sicherstellung, eine besondere Behandlung nöthig, so kann hierüber mit der gehörigen Vorsichtigkeit das Nöthige fürgekehret werden.

§. 404.

---

*) Wenn es auf die persönliche Eigenschaft eines Meistbietenden ankommet, muß dieser, oder der im Namen desselben Erscheinende sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechfertigen.

§. 404.

So, wie nichts ohne baarer Bezahlung, ausser gleich erwähntem Fall, verabfolget werden darf, also hat auch der Käufer, sobald er die Zahlung geleistet hat, das von ihm erkaufte Stück aus dem Versteigerungsort hinwegzubringen, damit alle Irrungen vermieden werden.

Fünfzehentes Hauptstück.

Von dem adelichen richterlichen Amt bey Ausübung der gerichtlichen Polizey, Untersuchung, Erkanntniß, und Bestrafung der gesetzwidrigen Handlungen.

§. 405.

Die Obrigkeiten auf dem Lande haben auch die Politica zu besorgen auf sich. In so weit diese den Gebrauch der von dem Landesfürsten vorgeschriebenen Mittel zu Verhütung gesetzwidriger Handlungen betreffen, sind selbe bloß als politische Gegenstände zu betrachten, und schlagen in das adeliche Richteramt nicht ein; die schon verübten Verbrechen und Vergehungen aber schlagen in die Justizgeschäften ein, und bey diesem Gegenstand hat das adeliche richterliche Amt die Ausübung. Es wird daher in gegenwärtigem Hauptstück lediglich

diglich von der Frage gehandelt, wie sich der Richter in letztbemeldten Fällen zu benehmen habe?

§. 406.

Die Verbrechen und Vergehungen theilen sich in kriminal und politische. Die Untersuchung, und Bestrafung in Kriminalfällen stehet nicht den Grund- oder Ortsobrigkeiten, sondern den Landgerichtsbehörden, oder solchen Grundobrigkeiten, welche zugleich das Kriminalgericht haben, zu. Sobald aber ein Kriminalverbrechen in einem obrigkeitlichen Bezirk begangen, oder kundgemacht wird, so ist es die Pflicht der Zivilobrigkeit, hierüber eine summarische Untersuchung vorzunehmen, sofort solche dem Kriminalgericht sammt dem Thäter, wenn er sich unter ihrer Gerichtsbarkeit aufhält, oder dort betreten würde, zu übergeben. Die politischen Vergehungen stehen ganz, mithin sowohl in Absicht der Untersuchung, als Bestrafung, unter der Zivilobrigkeit.

§. 407.

Kriminalverbrechen haben entweder auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung. Diese sind:

a) Die beleidigte Majestät des Landesfürsten.
b) Landesverrath.
c) Aufruhr und Tumult.
d) Oeffentliche Gewalt.
e) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts.
f) Verfälschung der Staatspapiere.
g) Münzverfälschung.

h) Hülfe zur Entweichung der Verbrecher.

i) Verhehlung der Verbrecher.

k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegs-dienste.

Patent v. 13. Jän. 1787, und dabey befindlichen Gerichtsordnung 1. Theil §. 40. 89. 126. 148. 156. 157. 158. 160.

Oder aber selbe haben eine Beziehung auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit. Dahin gehören:

a) Gemeiner Mord.

b) Raub-Mord.

c) Meuchelmord.

d) Bestellung zum Mord.

e) Zweykampf.

f) Abtreibung der Leibesfrucht.

g) Weglegung der Kinder.

h) Gewaltsame Verwundung.

i) Gewalt an sich selbst durch Selbstmord.

Oder jene, wodurch die Ehre und Freyheit unmittelbar beleidiget wird. Diese sind:

a) Verleumdung.

b) Nothzucht.

c) Menschenraub.

d) Entführung.

e) Unberechtigte Gefangenhaltung.

Weiters, Verbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben, als:

a) Trug.

b) Diebstahl, wenn selber über 25 fl. betraget, oder mit den im Kriminalgesetz ausgedrückten erschwerenden Umständen begleitet ist; hierunter ist auch die Vorenthaltung und Verwendung

eines fremden zur Verwahrung, Besorgung, Verkaufung, Bearbeitung anvertrauten Guts, dann die Verschweigung eines Theils seines Vermögens zum Nachtheil seiner rechtmässigen Gläubiger begriffen.

c) Raub.

d) Brandlegung.

e) Zweyfache Ehe.

§. 408.

Politische Verbrechen sind nachfolgende:

Patent v. 13. Jäner 1787, und dabey befindliche Gerichtsordn. im 2ten Theil §. 19. 20.

1mo. Wenn jemand ohne aller bösen Absicht durch Verkauf einer guten Waar seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat; worunter auch der Apotheker verstanden, der entweder verbotene Arzney verkaufet, oder dieselbe falsch zubereitet.

Detto. §. 22. 2do. Wenn einem Kinde, oder einem Menschen, der sich selbst vor Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Uiberfahren, in das Wasser fallen, eine Verletzung, oder der Tod, oder Verwundung, von jemanden zugefüget wird, durch dessen schuldige Aufmerksamkeit dem Schaden hätte ausgewichen werden können, z. B. desjenigen, der die Aufsicht über das verunglückte Kind hat, oder desjenigen, dem aus natürlicher Pflicht, aus obrigkeitlichen Auftrag, die Aufsicht über das Kind, oder den sich selbst vor Gefahr zu schützen nicht vermögenden Menschen oblag.

3tio. Wenn jemand einen Menschen, oder Kind, durch schnelles Reiten oder Fahren beschädiget, oder wohl gar getödtet hat.

4to. Wenn jemand aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen worden ist, zu Land, auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den sogenannten Porti morti, das ist, unerlaubten Häven und Meer-Gestaden in das Land kommete, Waaren dahin führete oder absetzte; desgleichen, wer den Kordon überschreitet, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden; so auch, wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Wegs, einen falschen Ort, von dem er gekommen, angiebt; nicht minder wenn sich jemand in Gesundheitssachen falsche Urkunden zur Passirung selbst verfertiget, zu Verfertigung derselben mitwirket, oder von einer derley von einem Dritten verfertigten falschen Urkunde Gebrauch machet; gleichergestalten, wenn jemand sich einer ächten, aber einem andern angehörenden Gesundheitsurkunde bediente; ferners, wenn jemand von einem falschen Gesundheitspaß weiß, und bey erster Gelegenheit die Anzeige zu machen unterläßt; eben so auch, wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Kontumazhause entweichet, oder vor vollendeter Kontumaz ohne

Patent v. 13. Jäner 1787, und dabey befindliche Gerichtsordn. im 2. Theil, §. 24.

deto. §. 25.

Bewilligung der Kontumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, oder mit selben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget, oder im Gegentheil eine gesunde Person ohne Erlaubniß der Kontumazaufsicht dem Kontumazort sich nähert, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen.

5to. Begehet ein bey einem Kordon aufgestellter Beamter ein politisches Verbrechen: a) wenn er Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen ohne gehaltener Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entlasset, b) einen falschen Gesundheitspaß ertheilet, c) oder auf einen falschen Gesundheitspaß jemanden durchlasset; d) der Unterbeamte machet sich ebenfalls eines politischen Vergehens schuldig, wenn er von einer solchen unerlaubten Handlung des Oberbeamten Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen.

6to. Ein politisches Verbrechen begehet auch jener, der Personen oder Waaren zu Umgehung des ausgezeichneten Wegs durch Rath, Wegweisung, oder auch sonsten auf was immer für eine Weise behilflich ist, oder wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne dem gehörigen Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; nicht minder

7mo. Wer in den dem Pestkordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen oder Waaren ohne allen Gesundheits-Zeugniß, oder ohne daß das Gesundheits-Zeugniß von der Obrigkeit rekognoszirt worden, beherberget, Unterstand giebt; und überhaupt machet sich derjenige eines politischen Verbrechens schuldig, welcher eine Handlung begehet, von welcher er weiß, daß sie den Gesundheitsumständen gefährlich oder schädlich seyn könne; ferners gehöret auch hieher

Patent v. 1. Jäner 1787, und dabey befindliche Gerichtsordnung 2. Theil §. 27.

8vo. der Diebstahl, welcher im Ganzen 25 fl., oder weniger betraget, auf ein oder öfteremal, allein, oder mit Gehilfen begangen, oder davon wissentlich Antheil genommen wird.

9no. Jener Diebstahl, wenn er auch mehrer beträgt, jedoch in einer Holz-Entfremdung, welche in einem nicht eingefangenen Wald begangen wird, der in Wilddieberey bestehet, oder endlich, wenn die Entfremdung der Feld- oder Baumfrüchten unternommen wird.

deto. §. 29.

deto. §. 30.

deto. §. 31.

10mo. Begehet auch der Dienstboth ein politisches Verbrechen, wenn er ein seinem Dienstherrn, oder Dienstfrau eigenthümliches Gut, welches die 25 fl. nicht übersteiget, entzieht, oder wissentlich eine für seinen Dienstherrn erkaufte Waare in höherem Preis anrechnet, als sie bezahlet worden, oder in schlechteren Eigenschaften, oder Gewicht liefert, als in welchen sie von ihm angegeben, und von dem Dienstherrn bezahlet worden.

deto. §. 33. 37. 38.

Patent v. 1. Jäner 1787, und dabey befindliche Gerichtsordnung 2. Theil, §. 40, 42, 44.

11mo. Die Betrügereyen in erlaubten Spielen, und die Spielung verbotener Spiele, dann die Gestattung derselben in seiner Wohnung, gehören ebenfalls unter die politischen Verbrechen.

12mo. Die Verkaufung einer Waar über die von der Polizey gesetzte Tax.

13tio. Verleitung zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerführuugen durch falsche Vorspieglungen.

14to. Der Ehebruch.

deto. §. 47. 15to. Die Abschliessung eines Ehekontrakts mit Verschweigung des ihm bekannten in dem Landesgesetz gegründeten Hindernisses, und die darüber ohne Dispensazion erfolgende Trauung, gehöret ebenfalls zu den politischen Verbrechen.

deto. deto. 16to. Eines politischen Verbrechens machet sich auch derjenige schuldig, welcher sich in ein fremdes Land begiebt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, worzu er nach dem Landesgesetz nicht berechtiget wäre.

17mo. Gleichergestalten die Aeltern, welche durch den Misbrauch ihres über die Kinder habenden Gewalts, selbe zu einer Ehe wider ihren Willen zwingen.

deto. §. 49. 18vo. Der Dienstboth, welcher von mehreren Dienstherren zugleich ein Darangeld annimmt, und zum Dienste sich verdinget, oder nach angenommenem Darangeld den Dienst nicht antritt, aus dem Dienstort ohne einer der in

der

der Dienstbothenordnung enthaltenen Ursachen entweichet, seinem Dienstherrn oder Frau mit Schimpfworten begegnet, oder durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbarer Fahrläßigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursachet; Dahingegen ist auch

19no. der Dienstherr eines politischen Vergehens schuldig, wenn er dem austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellet, dessen Untreue ihm bekannt wäre. Patent v. 1. Jäner 1787, und dabey befindliche Gerichtsordnung 2. Theil, §. 51.

20mo. Der Verfasser der Schmähschriften, oder Schandbilder, wodurch dem Geschmähten an seiner Ehre, oder sonsten Schaden, oder Verlust eines erwarteten Vortheils, oder seine häusliche Ehe gestöret worden ist; derjenige, welcher derley Schmähschrift oder Schandbild weiters verbreitet, oder zum öffentlichen Verkauf gebracht hat. deto. §. 53. deto. §. 55.

21mo. Alle unvorsichtige Handlungen von einer solchen Art, daß dadurch bey einem geringen Zufall Feuer entstehen, und dem Mitbürger Haab und Gut in Gefahr gerathen könnte. deto. §. 57.

22do. Oeffentlicher auf der Strasse verübter Muthwillen, wodurch Ungelegenheiten, oder Beschädigungen entstehen könnten. deto. §. 59.

23tio. Die Lästerung des allmächtigen Gottes. deto. §. 61.

24to. Alle Handlungen, wodurch die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl der herrschenden als geduldeten Religion auf was immer für eine Art gefliessentlich gestöret wird. deto. §. 64.

Fer=

Ferners ist

Patent v. 1. Jäner 1787, und dabey befindliche Gerichtsordnung 2. Theil, §. 65.

25to. derjenige eines politischen Verbrechens schuldig, der sich anmasset, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht, oder Ränke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bestimmen, und ihn zu Verläugnung aller Religion, oder zu Annahm einer, welche das Evangelium läugnet, zu verleiten, oder von der herrschenden Religion durch offenbare falsche Irrlehre zu verleiten suchet.

deto. §. 67. 26to. Die ärgerliche Entblössung auf öffentlicher Gasse, oder Treibung der Unzucht, Verleitung zu selber.

deto. §. 69. 27mo. Die Verführung einer Weibsperson guten Leumuths auf offener Strasse mit Gebärden, oder Reden zu Treibung der Unzucht.

deto. §. 71. 28vo. Das Laster der Sodomie, oder Bestialität.

deto. §. 73. 29no. Derjenige, welcher in seiner Wohnung Unzucht gestattet, des Gewinnstes willen zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, oder auch ohne Gewinn zur Unzucht Gelegenheit macht, verführet; und überhaupt Kuppler oder Kupplerinnen, sind ebenfalls als politische Verbrecher anzusehen.

deto. §. 75. 30mo. Das Laster der Hurerey, wodurch sich Verdienst verschaffet wird.

deto. §. 77. 31mo. Der Handel mit verbotenen Büchern und Schildereyen, welche unzüchtige Handlungen vorstellen, der Gebrauch einer Maske ausser dem von der Obrigkeit bestimmten Erlustigungs-

Ort,

Ort, heimliche Zusammenkünften, und Gestattung eines Unterstands für einen solchen, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

32do. Die Zurückkehrung eines aus einem bestimmten Ort Verwiesenen zur Zeit des dauren- den Verboths; und endlich auch

33tio. die Wiederkehr eines aus den österreichischen Staaten Verwiesenen ohne vorläufig erwirkter Nachsicht der Abschaffung.

Patent v. 1. Jäner 1787, und dabey befindliche Gerichtsordnung §. 79. veto. §. 80.

§. 409.

Nebst diesen in dem zweyten Theil des Kriminalgesetzes benennten politischen Verbrechen, machen sich auch die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten eines politischen Verbrechens schuldig, welche den Aufträgen ihrer Obrigkeiten nicht Gehorsam leisten, jene aber, welche wohl gar sich als Aufwiegler betragen, mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, oder die ihren Ungehorsam so weit treiben, daß solcher mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Stöhrung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an der Obrigkeit und ihren Beamten begleitet wird, sind kriminalisch zu untersuchen und zu bestrafen, daher dem betreffenden Landgericht zu übergeben.

Patent v. 1. Sept. 1781, §. 3, 4.

§. 410.

Jeder Ortsobrigkeit, mithin auch den herrschaftlichen Beamten, liegt von adelichen Richteramts wegen alle Aufmerksamkeit bey vorkommenden Kriminalverbrechen ob; selbe muß auf die Entdeckung

deckung der Verbrecher, auf derselben Anhaltung, auf die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That, das genaueste Augenmerk richten.

§. 411.

Patent v. 1. Juny 1788, erstes Hauptstück §. 11.

Sobald Spuren oder Anzeigen zu Entdeckung eines Kriminalverbrechens, oder Kriminalverbrechers vorhanden sind, muß ohne Zeitversäumniß der Ort, wo das Verbrechen begangen worden seyn solle, auf das genaueste untersucht, und jedermann, welcher davon Wissenschaft hat, oder sonst zur Entdeckung verhilflich seyn kann, umständlich vernommen werden.

§. 412.

dето. §. 3. 8.

Geschieht wider jemanden wegen eines begangenen Verbrechens eine Anzeige, welche entweder mündlich oder schriftlich mit Bekanntmachung des Anzeigers Namen, Stands, und Aufenthalts *) zu geschehen hat, so ist sogleich, jedoch mit aller Vorsicht, und aller möglichen Schonung der Ehre wegen Habhaftwerdung des Angeschuldeten die Veranstaltung zu treffen.

§. 413.

dето. §. 11.

Ergebeten sich aus der vorläufigen Untersuchung (§. 11.) Umstände, wodurch ein weitschichtiger

---

*) Eine anonymische Anzeige kann nach Beschaffenheit der darinnen näher angedeuteten Umstände ebenfalls zum Anlaß dienen, in Geheim, und mit der nothwendigen Behutsamkeit nachzuforschen, ob das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden.

tiger Verdacht auf jemanden, der das Verbrechen begangen, oder hieran Theil genommen haben dürfte, vorhanden wäre, so ist es des Richters Pflicht, auf derley Personen eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten, um auf dem Fall, wenn durch die nähere Untersuchung hinlängliche Ursache zur Gefängniß vorhanden ist, sogleich auf diese Verdächtige greifen zu können.

§. 414.

Wenn durch die vorläufig gepflogene Untersuchung (§. 11.) ein Kriminalverbrechen entdecket worden, so ist auf die Erhebung desselben (corpus delicti) unverweilte Fürkehrung zu treffen. Ist das Verbrechen solchergestalten beschaffen, daß selbes Merkmale zurückgelassen, (delictum facti permanentis) so ist die Erhebung an dem Ort vorzunehmen, wo die That geschehen ist, und die Merkmale zurückgeblieben sind. Läßt aber das Verbrechen keine Merkmale zurück, (delictum facti transeuntis) so sind bloß die Personen zu vernehmen, welche in der Sache Auskunft zu ertheilen im Stande sind, und in diesem Falle ist es nicht nothwendig sich ad locum commissi delicti zu verfügen, sondern es können die Partheyen in der Amtskanzley vernommen werden.

Patent v. 1. Juny 1788, erstes Hauptstück §. 21.

§. 415.

Bey Erhebung eines delicti facti permanentis kömmt es auf die Eigenschaft des Verbrechens an, um hiernach dieses so wichtige Geschäft der Erhebung in Richtigkeit zu bringen.

deto. §. 23. 24. 27. 28. 31. 32. 33.

Wäre

Wäre bey dem Verbrechen Verwundung oder Tödtung erfolget, so muß vor allen anderen der verwundete, oder getödtete Körper genauest besichtiget, die Zahl, und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, die Werkzeuge, wodurch die Verwundung oder der Tod erfolgte, so weit es möglich, angezeigt, ferners, ob die Verwundung vulnus absolute, vel per se, vel per accidens lethale sey? das ist: ob die Verwundung den Tod nothwendig nach sich gezogeu habe, oder ob derselbe nur aus Nebenumständen erfolget sey, bestimmet werden. Da diese Bestimmung nicht anders als durch Wundärzte geschehen kann, so hat der Richter zu Erhebung der Thatsache zwey bereits beeidigte, oder zu beeidigen kommende Wundärzte herbeyzuziehen, welche hierüber ihr Parere chyrurgicum entweder schriftlich oder mündlich abzugeben haben. Im Fall einer Vergiftung sind zwey Aerzte zu Untersuchung der Art des Gifts, und der Quantität, dann Bestimmung der Frage: ob dadurch der Tod unmittelbar habe erfolgen müssen, zum Augenschein zu berufen, und von ihnen in Folge ihrer aufhabenden Eidespflicht die gutächtliche Aeusserung abzufodern; wobey auch die Personen, welche um die bey der That unterlaufenen Umstände Wissenschaft haben, auch selbst der Verwundete, wenn er noch bey Leben, und nicht etwa die zugefügte Verwundung selbst, oder die durch selbe verursachte Geistesschwächung ihn zu Ablegung einer Aussage untüchtig macht, eid-

lich zu vernehmen sind. Bey anderen Merkmale zurücklassenden Verbrechen, wodurch eine gewaltsame oder listige Beschädigung erfolget, muß die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten List, oder Gewalt, das hierzu angewendete Werkzeug, der eigentliche Gegenstand des Trugs, die hieraus erfolgte Beschädigung und derselben Werth, dann, ob die Ausübung der That einem Thäter allein möglich gewesen, oder was für eine Mithilfe nöthig war, erhoben werden, welche Erhebung durch Einnehmung des Augenscheins, wo die That geschehen, durch die eidliche Vernehmung des Beschädigten, und der um den Hergang der Sache Wissenschaft habenden Personen zu geschehen hat *).

§. 416.

Die Erhebung des corporis delicti muß von einer dem Geschäft gewachsenen obrigkeitlichen Person, oder dem Richter selbst mit anderen zwey Ge= Patent v. 1. Juny 1783, erstes Hauptstück §. 27. 29. 30.

*) Vorzüglich hat sich der Richter bey Erhebung des corporis delicti incendii angelegen zu halten, daß nicht nur allein der durch den angelegten Brand verursachte Schaden erhoben, sondern auch der Ort, wo der Brand angelegt worden, besichtiget, ob in diesem Ort feuerfangende Materien sich befunden haben, und ob der Thäter zu diesem Ort habe leicht kommen mögen, oder ob er einen Umweg habe nehmen müssen, ob er nicht etwa Merkmale von seinen Kleidungen, oder zur Feueranlegung gehörige Werkzeuge zurückgelassen habe, untersuchet werde,

Gerichtspersonen fürgenommen, über den ganzen Augenschein, und alles, was dabey erhoben worden, ein eigenes umständliches Protokoll, welches die obrigkeitliche Amtsperson, und die beygezogenen Gezeugen zu unterschreiben haben, geführet, auch die allenfalls von dem Thäter zurückgelassenen Werkzeuge, und andere in obrigkeitliche Verwahrung genommene Sachen in einem ordentlichen Verzeichniß dem Protokoll beygelegt werden.

§. 417.

Es ist oben (§. 415.) erwähnet worden, daß bey Erhebung des corporis delicti die Personen, welche um die bey der That unterlaufenden Umstände Wissenschaft haben, eben so auch der Verwundete oder auf andere Art Beschädigte vernommen werden müssen. Bey diesem Geschäfte hat die Obrigkeit denjenigen, welcher vernommen wird, vor allen ernstlich anzumahnen, daß er, was er aussaget, wohl überdenke, nichts, was die That über die Wahrheit erschweret, beysetze, wider einen Unschuldigen keinen Verdacht errege, sich auch nicht durch unächten Begriff von Menschenliebe irre führen lasse, keine zur Sache schicklichen Umstände verschweige, oder verringere, und überhaupt sich wohl zu Gemüth führe, daß dem gemeinen Wesen sehr vieles daran gelegen sey, Verbrecher ausfindig zu machen, und zu bestrafen. Nach diesem Vortrag hat der Gezeug,

wenn er nicht verwerflich ist *), den Eid de dicenda veritate abzulegen **). Insbesondere aber ist bey eidlicher Vernehmung des Beschädigten zu erheben:

1mo. Worinnen der Gegenstand, und der wahre Werth der Beschädigung bestanden?

2do. Wie die Art der Beschädigung beschaffen war?

3tio. Was er seinerseits zu Abwendung des Schadens unternommen?

4to. Was er allenfalls zur Nachforschung und Entdeckung des Verbrechers, oder zu Uiberkommung seiner Entschädigung anzugeben wisse?

§. 418.

Ist der Thäter in dem nämlichen obrigkeitlichen Bezirk, wo das Verbrechen begangen wurde, un- patent v. 1. Juny 1738, erstes Hauptstück §. 36.

*) Verwerfliche Gezeugen können zwar vernommen, aber niemal zu dem Eid gelassen werden; ihre unbeeidigten Aussagen können Mittel an die Hand geben, wodurch entweder auf einen bey der That selbst unterlaufenen Umstand, oder auf den allenfalls noch unbewußten Thäter Umstände zur näheren Untersuchung an die Hand gegeben werden können.

**) Der Eid muß jedesmal vor Ablegung der Aussage abgelegt werden, denn der bisher bey ein so anderen Obrigkeiten gesetzwidrig unternommene Mißbrauch, die Zeugen erst nach der Hand beeidigen zu lassen, ist abgeschafft worden. Siehe Resoluzion vom 14. Juny 1784, lit. i.

unter einem betreten worden, so ist das über den Augenschein aufgenommene Protokoll mit allen eidlichen Aussagen dem betreffenden Kriminalgericht zu überliefern.

§. 419.

Patent v. 1. Juny 1788, erstes Hauptstück §. 6.

Wäre aber der Thäter nicht unter einem in Verhaft gebracht worden, so liegt dem Richter ob, das über das visum repertum aufgenommene Protokoll, und die eidlichen Erfahrungen jedennoch dem Kriminal-Obergericht einzuschicken; und gleichwie dieses alle genaueste Spähe auf den Verdächtigen zu halten hat, also liegt auch der Zivilobrigkeit ob, auf den verdächtigen Verbrecher genaue Nachforschung zu machen, und selben im Betretungsfall zu dem Kriminalgericht einzuliefern.

§. 420.

deto. §. 9. 10. 14.

Auch ausser vorstehendem Fall erfodert das adeliche richterliche Amt ohne einer vorläufigen Anzeige oder Stellung eines Verbrechers, auf Entdeckung der Kriminalverbrechen, und Kriminalverbrecher wachsam zu seyn. Man muß daher in dem Bezirke zum öftern Hausvisitazionen in Gegenwart des Hausherrn, oder eines von ihm dazu Begwalteten, jedoch mit aller Bescheidenheit, und niemal in dem Innern des Hauses, (ausser einer bestimmten glaubwürdigen Anzeige, gegründeten Verdacht, oder allgemeinen durch Umstände wahrscheinlich gemachten Ruf) auch unvermuthet auf freyem Felde, offenen Strassen, in Waldungen, oder einzeln gelegenen Häusern, in Wirthshäu-

häusern, oder anderen ehevor schon verdächtigen Orten vornehmen *).

§. 421.

Ein wahrscheinlicher Ruf wegen einer in dem obrigkeitlichen Bezirk sich aufhaltenden Rotte von Kriminalverbrechern, wenn ein Verbrechen begangen, der Thäter aber nicht ausfindig gemacht werden kann, wenn die Strasse unsicher wird, wenn ein Verhafteter aus dem Arrest entwichen, oder sonst bekannt worden ist, daß sich ein Kriminalverbrecher in dem obrigkeitlichen Bezirk aufhält, ohne daß der Ort des Aufenthalts entdecket werden kann, machet eine Untersuchung und Nachspührung nöthig, welche aber nicht in einzelnen Häusern, sondern in dem ganzen Bezirk mit Einverständniß der in diesem Bezirk befindlichen Obrigkeiten, auch allenfalls mit Zuziehung des Militärs fürgenommen werden muß. Läßt es die Zeit zu, muß hievon dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden, damit auch von dort die nöthige allgemeine Nachsuchung mit vereinten Kräften eingeleitet werde.

Patent v. 1. Juny 1788, erstes Hauptstück §. 12. 13.

§. 422.

Es ereignet sich öfters, daß in einem Bezirk

dito. §. 37.

---

*) Derley Visitazionen sollten in größter Geheim geschehen, und von derley Vorhaben die strengste Verschwiegenheit beobachtet werden, damit nicht die verdächtigen Personen zu entweichen Gelegenheit nehmen können.

zirk das Verbrechen begangen, und der Thäter in einem andern obrigkeitlichen Bezirk betreten wird; auf diesem Fall hat die erstere Obrigkeit sich nach der in den vorstehenden §§. 411. 412. 413. 414. 415. 416. und 417. enthaltenen Anleitung zu benehmen, die zweyte aber die erstere um Mittheilung der erhobenen Akten anzusuchen, und mit dem betretenen Thäter das summarische Verhör ungesaumt vorzunehmen.

§. 423.

Patent v. 1. Juny 1788, erstes Hauptstück §. 38. 39. 40. 41. 42. 43.

Bey dem summarischen Verhör hat sich der Richter nachfolgendermassen zu benehmen, vor allen andern:

1mo. Den Gestellten zur Aussage der Wahrheit anzumahnen, und ihm ernstlich zu erinnern, daß er verpflichtet sey, der Obrigkeit die Wahrheit zu bekennen, daß jede Lüge strafbar sey, und die daraus hervorleuchtende Bosheit seine künftige Strafe vergrößere.

2do. Sind zwey Zeugen zur Verhör beyzuziehen.

3tio. Muß der Richter eine ordentliche Personsbeschreibung des Gestellten über seine Person und Kleidung vornehmen, sodann denselben über seinen Geschlechtsnamen, Alter, Geburtsort, seinen letzten Aufenthaltsort, Nahrungsstand, Aeltern, ob er verheyrathet? mit Kindern, und mit wie viel versehen sey? ob er schon in Verhaft gewesen? und endlich über die Ursache seiner gegenwärtigen Stellung vernehmen.

4to. Hat der Richter den Verhafteten endlich über die in Ansehung des demselben zu Last liegenden Verbrechens hervorgekommenen Umstände, auch allenfalls um die Mithelfer zu vernehmen.

5to. Jede Frage und Antwort ist genau, und zwar letztere so viel möglich nach den eigenen Worten des Gestellten punktweis in das Protokoll einzutragen, in die Beschaffenheit der Antworten aber gar nicht hinein zu gehen, noch auch der Gestellte, wenn er auch handgreifliche Unwahrheiten angebete, zu züchtigen, oder ihm Drohungen zu machen, und andere Kunstgriffe zu Erlangung einer wahren Bekenntniß anzuwenden. Ergebete es sich

6to. daß der Verhaftete gar keine, oder eine zur Sache nicht anpassende Antwort gebete, so ist ihm zu bedeuten, daß, wenn er auf seiner bezeigenden Hartnäckigkeit verharren würde, er ohne weitern an das Kriminalgericht überliefert werden würde. Es ist sodann ihm eine Stund Bedenkzeit zu lassen, und wenn er sich zu Ertheilung einer Antwort nicht bequemen wollte, ohne weiteren dem Kriminalgericht zu übergeben.

§. 424.

Nach vollendetem summarischen Verhör muß in der Kleidung des Gestellten eine genaue Nachsuchung vorgenommen, auch, falls etwa Werkzeuge, Gegenstände, oder Merkmale eines Kriminalverbrechens gefunden werden, über diese Ge-

patent v. 1. Juny 1788, erstes Hauptstück §. 44.

Patent v. 1. Juny 1788, erstes Hauptstück §. 46.

genstände das summarische Verhör auf das neue vorgenommen, auch so oft fortgesetzt werden, als sich bis zur Uiberlieferung des Verbrechers an das Halsgericht auch nur wahrscheinliche Merkmale des begangenen Verbrechens zeigen. Es lieget

deto. §. 48.

auch dem Richter ob, sich auch an die ausser seinem Bezirk liegende Obrigkeiten auf den Fall zu verwenden, wenn etwa auch dort Nachsuchungen oder Verfügungen erforderlich wären, welcher Umstand aber die Auslieferung des Verbrechers an das Kriminalgericht nicht hindert.

§. 425.

Bey der Auslieferung des Verhafteten an das Kriminalgericht, ist noch folgendes zu beobachten:

1mo. Muß der Obrigkeit, wohin der Verhörte gehöret, wegen seiner Auslieferung an das Kriminalgericht Nachricht gegeben,

2do. Alles, was bey ihm vorgefunden worden, mit Ausnahm der unentbehrlichen Kleidung abgenommen, und hierüber ein genaues Verzeichniß, welches der Verhörte nebst zwey Zeugen zu unterschreiben hat, verfasset,

deto. §. 45.

3tio. Alles, was bey dem summarischen Verhör, und nach demselben vorgekommen, und unternommen worden, in ein eigenes Protokoll, welches der Verhörte, so weit es seine Aussage betrifft, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber, und bey jedem Punkt derjenige, den die Sache betrifft, eigenhändig zu

unter-

unterschreiben hat, gebracht, und dieses Protokoll von dem Richter nebst den beygezogenen zwey Zeugen unterfertiget, sodann sämmtliche Akten, dann der Verhaftete wohl verwahrt und geschlossen, binnen 24 Stunden von Zeit der geschlossenen Untersuchung anzurechnen, dem Landgericht übergeben werden.

§. 426.

Da die Uibergab an das Kriminalgericht nur dann geschehen kann, wenn der Verhörte eines Kriminalverbrechens geständig ist, oder wider ihn solche Innzichten vorhanden wären, die zu Uiberlieferung des Verhafteten zureichend sind, so ist dem Richter nöthig zu wissen, was für eigentliche Innzichten zu dieser Uiberlieferung nach Vorschrift des Gesetzes erfoderlich seyen. Patent v. 1. Juny 1788, erstes Hauptstück §. 45.

§. 427.

Diese Innzichten sind nachfolgende:

a) Wenn der Beschädigte, oder auch nur ein unverdächtiger Gezeug den Thäter bey der That gesehen hat. deto. §. 52.

b) Wenn zwey unverdächtige Zeugen vor der Obrigkeit bestättigten, daß der Verhaftete in ihrer Gegenwart, entweder vor der That, das Vorhaben, selbe zu begehen, entdecket, oder die Vollbringung derselben eingestanden habe.

c) Wenn bey der Untersuchung in den Kleidungen des Gestellten, in seiner Wohnung, oder in dem Ort, wo er sein Gut aufbewahret, Werkzeuge gefunden worden sind, die ihm nach

seinem

seinem Stand zu keinem andern Gebrauch, als zu dem angeschuldeten Verbrechen dienen konnten; zugleich derselbe sich auf der Stelle über einen andern unschädlichen Gebrauch dieser Werkzeuge auszuweisen nicht vermag.

d) Insbesondere, wenn die gefundenen Werkzeuge noch Kennzeichen des Verbrechens an sich haben.

e) Wenn in den Kleidungen des Verhörten, in seiner Wohnung, in seinem Aufenthaltsort, oder wo er sonsten seine Habschaften verwahret, Gegenstände, die augenscheinlich von dem Kriminalverbrechen zeugen, als gestohlenes Gut, falsche Münze, verfälschte Staatspapiere 2c. 2c. gefunden werden, und der Beschuldigte nicht augenblicklich sich ausweisen kann, wie er zu deren Besitz gelanget.

f) Wenn der Beschuldigte gleich nach der That flüchtig geworden, und keine andere Ursache zur Flucht angeben kann.

g) Wenn bewiesen ist, daß er zur Zeit des verübten Verbrechens, in dem Ort, wo die That geschehen, bey verdächtigen mit der Ausübung der That zusammenhangenden Handlungen gesehen worden ist *).

h) Wenn

---

*) Z. B. der Verdächtige wäre bey einem entstandenen Brand an dem Ort, wo das Feuer ausgebrochen, kurz vorher herumschleichend beobachtet worden.

h) Wenn er heftige Leidenschaften wider den Beschädigten an den Tag gebracht, und denselben mit dem Uibel bedrohet hat, was hinnach erfolget ist.

i) Wenn zuverlässig erhoben ist, daß er sich solche Mittel und Werkzeuge beygeschaffet, die unmittelbar auf das Verbrechen eine Beziehung haben, ob gleich von diesen Werkzeugen nichts bey ihm gefunden wird *).

k) Wenn er schon vormals ein dergleichen Verbrechen unter ähnlichen Umständen sich zur Schuld hat kommen lassen.

l) Wenn Briefe oder andere Schriften von der Hand des Beschuldigten vorliegen, die ihrem natürlichen Verstand nach auf das von ihm geschehene Verbrechen deuten.

m) Wenn der Beschuldigte mit einer Gesellschaft geständiger, und überwiesener Kriminalverbrecher angehalten worden, und diese ihn als ihren Mitschuldigen angegeben haben.

n) Wenn der Beschuldigte genaue Aehnlichkeit mit einem durch öffentliche Steckbriefe **) beschriebenen

---

*) Z. B. Ein des Raubs Verdächtiger hätte sich kurz vor Verübten Rebschnüre zum binden erkauft.

**) Sobald ein Verbrechen begangen, und dem Gericht angezeiget wird, der Thäter aber unwissend ist, liegt dem Gericht ob, Steckbriefe zu Habhaftwerdung des Verbrechers aus=

nen Kriminalverbrecher hat, zugleich auch in einer solchen Lage ist, aus der die Möglichkeit, daß er der Beschriebene seye, wahrscheinlich wird.

o) Wenn der eines Diebstahls oder Raubs Beschuldigte, als ein sonst mittelloser, und zugleich in üblem Ruf stehender Mensch für seinen Stand übermässigen Aufwand machet, und viele Münze, wie die gestohlene, oder geraubte ist, sehen läßt, oder ausgiebt.

p) Wenn in Ansehung eines Kindmords die gähling auffallende Veränderung am Leib, der Abgang des Kinds, und die aus der Besichtigung der Person sich offenbarende Gewißheit einer kurz vorhergegangener Geburt, mit Grund auf das Verbrechen schlieſſen lassen.

§. 428.

---

auszufertigen. Wenn ein solches Verbrechen begangen worden, wo die Person des Thäters gar nicht ausfindig zu machen ist, soll wenigstens die Art des Verbrecheus, und was z. B. eigentlich hiebey fürgegangen, und allenfalls entwendet worden, specificè kundgemacht werden; wäre aber allenfalls der Thäter von jemanden gesehen worden, so soll dessen ganze Person, Gesichtsbildung, allenfällige Zeichen in dem Leib, wodurch er sich von anderen Menschen unterscheidet, und seine Kleidung vom Fuß bis an den Kopf ordentlich, und so wie er von demjenigen, der ihn bey der That gesehen, oder verdächtig worden ist, beschrieben werden.

§. 428.

Wäre allenfalls der Verhaftete ein Kriminalverbrechen nicht geständig, oder keine aus vorstehenden Innzichten vorhanden, so kann der Richter den Gestellten sogleich nicht entlassen, er muß die vorläufigen Untersuchungsakten dem Kriminalgericht einschicken, und von da die weitere Weisung erwarten, immittels aber die in der Untersuchung hervorgekommenen Umstände gründlich überlegen, um daraus zu beurtheilen, ob, und wie die weitere Spur der Innzichten zu verfolgen ist? Ob der Beschuldigte inzwischen in obrigkeitlicher Verwahrung zu behalten, und auf welche Art selber verwahrt werden solle, oder ob er mittlerweile bis zu einlangender Weisung des Kriminalgerichts entweder ohne aller Bedingniß, oder gegen Eid: sich auf allmaliges Verlangen zu stellen, und seinen Aufenthalt nicht zu ändern, oder endlich gegen Verschaffung annehmlicher Bürgschaft auf freyen Fuß zu setzen sey? Es hanget alles dieses von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab. Das Gesetz bestimmet indessen die Hauptregel: daß die Obrigkeit bey einer ansässigen, und bis dahin unbescholtenen, in dem Verhör aufrichtigen Person eher zu gelind, als zu strenge fürgehen, daß aber dagegen eine Person, die sich über einen ehrbaren Nahrungsstand auszuweisen nicht vermag, die keiner andern sichern Person angehöret, die bey dem Verhör über Lügen betreten worden, oder in der Aussage geän-

Patent v. L. Jany 1788, erstes Hauptstück §. 50.

dert

tert hat, oder schon einmal in einer Kriminal-verhandlung verflochten gewesen, eher mit groſſer, obgleich nie unbilliger Strenge, als mit zu groſſer Nachsicht behandelt werden solle. Wobey der Richter noch zu bemerken hat, daß die Personen, welche wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths, oder Verfälschung der Staatspapiere gestellet worden, wenn sie auch nach dem summarischen Verhör zur Ablieferung nicht geeignet wären, in so lang in sicherem Verhaft gehalten werden müssen, bis von dem Kriminalgericht die weitere Weisung erfolget.

§. 429.

Hofd. v. 25. Juny 1787. Patent v. 13. Sept. 1787.

Alles, was bisher in vorstehenden §§. angeführet worden, machet die Gegenstände aus, in welche das adeliche Richteramt in vorkommenden Kriminalfällen einzuschreiten hat. Bey politischen Verbrechen sind die Beschäftigungen dieses Amts weitschichtiger, und erstrecken sich auch auf die Verhängung der Strafe, und deren Vollziehung.

§. 430.

Hofd. v. 5. März 1785. §. 1.

Bey diesen Fällen hat sich der Richter zur Grundregel zu nehmen, daß niemand wegen politischen Verbrechen in die Untersuchung gezogen werden solle, wenn nicht zureichende Anzeigen zur Anschuldung vorhanden sind; bloße Muthmaßungen sind zu Fürnehmung dieses Schritts nicht hinlänglich; nur nachfolgende Innzichten können als zureichend angesehen werden:

a) Eine

a) Eine von einer zur Aufsicht auf Zucht, Ordnung, und Sicherheit bestimmten Amtsperson vor der Obrigkeit wider jemanden, den der Anzeiger in Begehung des Verbrechens betreten hat, gemachte Anzeige.

b) Obrigkeitlich entdeckte Zeichen und Gegenstände des Verbrechens, über deren Vorfindung und Bestehung der Beschuldigte sich nicht ausweisen kann. Hofd. v. 5. März 1785. §. 2.

c) Die selbst eigene Angebung des Verbrechers, wenn bey ihm keine Sinnenverwirrung entdecket wird.

d) Urkunden und Briefschaften die bey einem Beschuldigten gefunden worden, oder vorkommen, wodurch das Verbrechen deutlich angezeigt wird.

e) Eine von einem bekannten Mann guten Leumuths bey der Obrigkeit wider jemanden gemachte Anzeige, wenn dieser Mann wider den Angezeigten kein verwerflicher oder bedenklicher Zeug ist, und solche Ursachen seines Wissens beyzubringen vermag, daß sich hieraus die Wahrscheinlichkeit desselben darstelle.

§. 431.

Scheinete die Unbedenklichkeit des Anzeigers dem Richter zweifelhaft, so muß dieser Zweifel vor allem andern behoben werden; würde sich durch die Behebung dieses Zweifels die Unbedenklichkeit erweisen, oder bey der Untersuchung selbst sich wider den Ankläger keine Bedenklichkeit erhe-

ben, so ist die Anzeige ohne Anstand für richtig zu halten.

§. 432.

Die oben (§. 430.) angeführten Innzichten schliessen alle übrigen Vermuthungen aus, daher kann der Richter einen blossen Ruf, eine anonymische mit keiner der oben bemerkten Innzichten begleitete Anzeige, eine Anklage von einem bedenklichen, oder ganz verwerflichen Zeugen, eine Aussage eines Verbrechens halber Innsitzenden keineswegs für zureichend zur Inquisizion ansehen; alles, was in derley Fällen der Richter zu beobachten hat, beschränket sich in dem, daß er auf einen Beschuldigten eine mehrere Aufmerksamkeit wende, und in delictis facti permanentis dem genaueren Weg zu Erhebung der Wahrheit nachgehe.

§. 433.

Die Art der Untersuchung selbst hanget von dem Gutbefinden des Richters ab, und hat sich derselbe vorzüglich gegenwärtig zu halten, daß er die Untersuchung zu Schonung der Ehre und des Nahrungsstands des zu Untersuchenden in aller Stille und geheim fürnehme, alles, was die Wahrheit entdecken kann, mit unausgesetztem Ernst betreibe, sich insbesondere bey einem Verbrechen, welches bey dem Volk Aergerniß erreget hat, alle thunliche Beförderung gegenwärtig halte, und in dem Falle, wenn sich bey der Untersuchung ein Kriminalverbrechen zeigte, den Untersuchten sogleich an das Kriminalgericht übergebe.

Hofd. v. 5. März 1785, §. 5. u. 6.

§. 434.

§. 434.

Betrifft der Untersuchungs-Gegenstand ein solches politisches Verbrechen, auf welches in dem Gesetz eine anhaltende Strafe gesetzt ist, so muß sich der Person des Angezeigten versichert werden; nur bey jenen politischen Verbrechen, auf welche eine zeitliche Strafe gesetzt ist, kann, wenn er ein Mann von Adel ist, oder ein öffentliches Amt begleitet, oder ein Gewerbs- oder ansässiger Mann von sonst untadelhafter Aufführung und guten Leumuth wäre, derselbe nicht in Verhaft gezogen werden, wenn er sich vor der Obrigkeit auf jedesmaliges Fürfordern stellet, und sich nicht verborgen hält. Hofd. v. 5. März 1785, §. 4.

§. 435.

Nach vollendeter Untersuchung machet die Bestimmung der Strafe die Beschäftigung des Richters aus. Die Beurtheilung, was für eine Strafe wider den Untersuchten zu verhängen sey, hanget von der Eigenschaft der Schwere des Verbrechens, von den dabey unterlaufenden erschwerenden, oder milderenden Umständen ab. Der Richter hat hiernach die Dauer der Strafzeit, dann die Verschärfung der Strafe mit Zusätzen, oder die Verringerung der Strafe zu bestimmen, niemalen aber von dem Grad der in dem Gesetz bestimmten Bestrafung abzuweichen *). Patent v. 15. Jän. 1787, im 2. Theil. 2. Kap. §. 8.

§. 436.

*) Wenn z. B. jemand um das begangene Verbrechen der Schmähung Wissenschaft gehabt,

§. 436.

Es lassen sich nicht alle Gattungen der erschwerenden, oder die Straf linderenden Umstände eigentlich bestimmen, weil die Verschiedenheit zu viel ist; das vernünftige Ermessen des Richters muß hierinnfalls das meiste wirken; wobey immer ein billiges Ebenmaß zwischen dem Verbrechen und der Strafe zu beobachten, und in dieser Absicht alle Umstände sorgfältig gegeneinander zu halten sind; zeiget sich von Seite des Verbrechens ein höherer Grad der bey der Uibelthat einschlagenden Bosheit; sind die mit dem Verbrechen verknüpften Folgen von einer mehreren Wichtigkeit; ist der aus dem Verbrechen entspringende Schaden groß, und ist dagegen keine mögliche Vorsicht zu gebrauchen; ist der Thäter schon öfters bestraft worden, und daher die Gefährlichkeit des Rückfalls zu besorgen, so muß die Strafe

in

Patent v. 15. Jän. 1787, 1. Theil, 2. Kap. §. 14.

---

habt, die Schmähung aber nicht unterdrücket, sondern selbe verbreitet, und zur Oeffentlichkeit gebracht hat, so ist in dem Kriminalgesetze im 2. Theil 4. Kapitel §. 56. ein zeitliches gelinderes Gefängniß bestimmt; sobald aber die Schmähung eine wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels, ihrer Sitten, Würde, und Ansehen des Karakters, wegen der Geburt, wegen zustehender obrigkeitlichen Gewalt über den Schmähenden, mehrere Achtung verdienende Person betrifft, so ist obbesagte Strafe mit Fasten zu verschärfen.

in Absicht der Dauer desto mehr vergrößert, auch allenfalls mit Strafzusätzen verschärfet werden; wäre aber das Verbrechen mit keiner besondern Bosheit begleitet, die aus dem Verbrechen entstehenden Folgen von keiner besondern Wichtigkeit, der Schaden nicht so groß, und dagegen eine Vorsicht zu gebrauchen möglich, hätte der Verbrecher mehr aus jugendlichem Alter, oder aus Verführung oder Unbesonnenheit das Verbrechen verübet, wäre derselbe niemal bestraft worden, so kann der Richter in Absicht der Dauer der Strafe in den gelinderen Weg einschreiten.

§. 437.

Niemand kann wegen eines politischen Verbrechens gestraft werden, er sey dann der That geständig, oder derselben überwiesen. Der zur Uiberweisung erfoderliche rechtsbeständige Beweis wird entweder durch die Bestättigung einer beeidigten zur Aufsicht, Zucht, Ordnung und Sicherheit eigens bestimmten obrigkeitlichen Person, welche den Beschuldigten auf der That betreten, sogleich ermahnet und ergriffen hat, oder aber durch zwey gültige Gezeugen, die gleichlautend mit deutlicher Angebung einer gegründeten Ursache ihres Wissens eidlich dem Beschuldigten unter das Gesicht sagen, daß sie ihn, und keinen andern als den Thäter erkennen, hergestellet. Hofd. v. 5. März 1785 §. 10.

§. 438.

Hätte jemand das zwanzigste Jahrsalter noch nicht zurückgelegt; wäre derselbe schon einmal eines

nes Verbrechens schuldig erkennet, oder derentwillen innengelegen, und durch das Urtheil nicht unschuldig erkennet worden, oder hätte er mit dem Beschuldigten in grosser Feindschaft gelebt,

Hofd. v. 5. März 1785 §. 12. oder es ziehet jemand aus der Verurtheilung des Verbrechers einen unmittelbaren Nutzen, oder aus dessen Lossprechung einen Schaden, oder es wäre jemand dem durch das Verbrechen Beschädigten in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie im ersten oder zweyten Grad befreundt, oder verschwägert, oder des Beschädigten Ehegenoß; so könnte keiner aus diesen als tüchtiger Gezeug angesehen werden.

§. 439.

deto. §. 13. Es ist dagegen dem Beschuldigten der Gegenbeweis vorbehalten; wenn er also z. B. erweisen könnte, daß er von dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, zur Zeit, da es begangen worden, abwesend gewesen; wenn er den dieses nämlichen Verbrechens überwiesenen Thäter darstellen könnte; wenn er zwey unverwerfliche Gezeugen zu stellen vermochte, die zur Zeit des begangenen Verbrechens in dem Ort der That anwesend gewesen, oder wenn sonst aus den Umständen die offenbare Unmöglichkeit, daß er der Thäter gewesen, hervorleuchtete; so wäre derselbe als unschuldig zu erkennen.

§. 440.

Wie hätte sich aber der Richter damal zu benehmen, wenn entweder durch ein auffergerichtli-

ches

ches mündliches Geständniß des Untersuchten, oder durch eine von ihm aussergerichtlich entweder eigenhändig ausgestellte, oder auch nur eigenhändig unterschriebene Urkunde erweislich wäre, daß er der wirkliche Thäter sey? Hierinnfalls giebt das Gesetz die Anleitung dahin, daß ein derley mündliches oder schriftliches Geständniß nur dann den Beweis herstelle, wenn ein gültiger Gezeug dasjenige bestättiget, was in dem vorstehenden §. 439. zu bestättigen aufgetragen ist, oder bey dem Beschuldigten die Gegenstände und Spuren des Verbrechens gefunden worden sind. Hofd. v. 5. März 1785 §. 11.

§. 441.

Es ereignet sich öfters, daß der Beschuldigte zwar das Verbrechen gerichtlich eingestehet, die wider ihn sich zeigenden erschwerenden Umstände aber widerspricht. Diese erschwerenden Umstände sind ungehindert des Untersuchten Läugnen für wahr zu halten, wenn sie sich entweder aus der erhobenen That umständlich darstellen, oder der durch das Verbrechen Beschädigte, der aus diesen erschwerenden Umständen nicht den geringsten Vortheil ziehet, sie als wahr eidlich beschwöret, oder auch nur ein einziger gültiger Gezeug derselben Wahrheit eidlich bestättiget. dito §. 9.

§. 442.

Wenn der Thäter des Verbrechens geständig, oder dessen überwiesen, und die That (corpus delicti) rechtsbeständig erhoben ist, folglich der Richter die Strafe nach Vorschrift des Gesetzes Josephin. Kriminal-Gesetz, 2. Theil, §. 15.

geschöpft hat, so bleibet die Vollziehung des Straf=Urtheils noch übrig, wobey der Richter zu beobachten hat, daß in den Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strafe bestimmt ist, wider den Verurtheilten, wenn er von Adel, ein öffentliches Amt begleitet, oder ein Gewerbs=mann von untadelhaften Lebenswandel, und gu=ten Leumuth ist, auch der Hausarrest bestimmet werden könne, wodurch der Verurtheilte verpflich=tet ist, sich während der zuerkannten Strafzeit in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwand zu entfernen. Es kann der Haus=arrest mit Aufstellung einer Wache, oder gegen blosse Angelobung des Verurtheilten vorgenommen werden.

§. 443.

Nicht alle Urtheile kann der Richter sogleich in Vollzug bringen. Fällt das Urtheil auf Züch=tigung mit Schlägen, Ausstellung auf die Schand=bühne, oder Abschaffung aus, oder würde je=mand von Adel, ein landesfürstlicher Beamter, ein Gewerbsmann untadelhaften Lebenswandels und guten Leumuths zur öffentlichen Eisenarbeit verurtheilt, so muß das Urtheil sammt den Akten dem Kreisamt zur Bestättigung überreichet werden.

Höchste Resoluzion d. 27. Dez. 1787.

§. 444.

Dem Verurtheilten sind zu seinem Behuf zwey Wege offen; entweder den Rekurs wider das von dem untern Richter geschöpfte, auch al=lenfalls von dem Kreisamt bestättigte Urtheil an=zumelden, oder aber bey der Landesstelle, wel=

deto. deto.

cher

cher das Recht der Begnadigung eingeraumet ist, die Gnade anzusuchen.

§. 445.

Das Rekursgesuch muß bey dem untern Richter von dem Verurtheilten entweder sogleich nach publizirtem Urtheil mündlich, oder binnen 3 Tägen schriftlich eingereicht werden; wäre der Fall von besonderer Wichtigkeit, könnten dem Rekurrenten noch weitere Täge zu Einreichung der Rekursschrift verwilliget werden. Hofd. v. 31. July 1788. lit. b. c.

§. 446.

Der Richter hat sodann den entweder mündlich ad Protocollum gegebenen Rekurs, oder die Rekursschrift unà cum actis mit seinen bey Abfassung des Urtheils gehabten Beweggründen an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Landesstelle zu überreichen. deto. lit. a.

§. 447.

Der angemeldete Rekurs ziehet effectum suspensivum nach sich; wird durch den Rekurs die Strafe gemildert, so kömmt dem Rekurrenten der einsweilige Arrest an der gemilderten Strafzeit zu Guten zu rechnen; würde aber der Rekurs verworfen, so kömmt ihm der einsweilige Arrest nicht zu statten. deto. lit. d.

§. 448.

Das Gesuch im Wege der Gnade wird ebenfalls bey dem untern Richter eingereicht, welcher sodann selbes mittels seines gutächtlichen Berichts, in wie weit nämlich der Gnadenwerber der angesuchten Gnade würdig sey, einzubegleiten, und

solchen an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Landesstelle zu übergeben hat.

§. 449.

Jeder Unterthan ist dem allerhöchsten Landesfürsten, und seiner Obrigkeit den Gehorsam zu leisten schuldig. Es ist daher jede Obrigkeit befugt, ihren widerspenstigen Unterthan zu bestrafen.

§. 450.

Patent v. 1. Sept. 1781, §. 2.

Wenn auch dem Unterthan ein Auftrag seiner Herrschaft unbillig scheinete, so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn. Es ist ihm derentwillen die Ordnung, wo, und wie er sich zu beschweren hat, vorgeschrieben.

§. 451.

Der Obrigkeit stehet also in dem Fall der von einem Unterthan bezeigenden Widerspenstigkeit zu, ihn zu bestrafen.

§. 452.

Jede Obrigkeit muß derentwillen in ihrer Amtskanzley ein Strafprotokoll halten. In dieses Protokoll muß das Verhör, welches mit dem strafmässigen Unterthan vorgenommen worden, al-

Detto §. 6. sogleich in Gegenwart der bey dem Verhör gegenwärtig gewesten Amtleuten und Mitnachbarn des Untersuchten, mit der Bemerkung: ob der Untersuchte des Vergehens geständig, oder durch die Sache selbst, oder durch Zeugen überwiesen, auch die Bestrafungsart, und der Tag, wenn selbe vollzogen worden, ordentlich eingetragen, das Protokoll dem Verhörten vorgelesen, und von

den

den beeden Mitnachbarn unterschrieben, und gefertiget werden.

§. 453.

Die Gattungen der Bestrafung, welche eine Obrigkeit in derley Fällen zu verhängen befugt ist, bestehen in nachfolgenden: Patent v. 1. Sept. 1781, §. 8.

a) Ein anständiger, und der Gesundheit offenbar unnachtheiliger Arrest.

b) Die Strafarbeit.

c) Die Verschärfung des Arrests mit Wasser und Brod.

d) Die Abstiftung von Haus und Hof.

§. 454.

Es sind aber auch bey Verhängung dieser Bestrafungsgattungen die unterwaltenden erschwerenden, und linderenden Umstände in Erwägung zu ziehen; unter die erschwerenden gehört die vorausgegangene vormalige gelindere, aber unwirksam gebliebene Strafe *). Unter die linderenden Umstände: das gar zu hohe, oder niedere Alter, auch schwächliche Leibesbeschaffenheit des Unterthans.

§. 455.

Der Unterthan kann in dem Fall, wenn ihm die Bestrafung zu unbillig, oder übermässig scheinete, sich dagegen bey dem Kreisamt beschweren, und zu dem Ende eine Abschrift von der ganzen Verhandlung aus dem Strafprotokoll anver- deto. §. 7.

*) Die vorhinige gelindere Bestrafung ist jedesmal in dem Strafprotokoll ordentlich anzumerken.

verlangen; die Strafe selbst aber leidet von darum keinen Aufschub, sondern kann von der Obrigkeit vollzogen werden, ohne die weitere Entscheidung von dem Kreisamt abzuwarten.

§. 456.

Patent v. 1. Sept. 1781, §. 9. 10.

Fallete die Strafe wider einen ungehorsamen Unterthan auf einen 8 Täge übersteigenden Arrest, oder Strafarbeit, oder auf die Abstiftung von Haus und Hof aus, so muß der Richter vorläufig dem Kreisamt das Strafprotokoll einsenden, und mit einem kurzen Bericht bemerken, in welcher Art selber die Bestrafung verlange; wenn sonach von dem Kreisamt die Entscheidung der Strafe zurück kömmt, so ist sonach selbe in Vollzug zu bringen.

§. 457.

deto. §. 11.

Die Bestrafungen in Geld, oder Geldswerth, die sonsten gewöhnlich geweßte Sitzgebühr, die der Unterthan täglich für den Arrest zu bezahlen hatte, sind gänzlich verboten; wo dagegen aber der Straffällige zu dem Ersatz des durch seine Widerspenstigkeit der Obrigkeit oder einem Dritten verursachten Schadens allerdings schuldig erkennet, vorläufig aber der Werth des verursachten Schadens durch unpartheyische Schätzmänner erhoben, und so wie die Strafe in das Strafprotokoll eingetragen werden muß.

§. 458.

deto. §. 3.

Wäre ein Unterthan wegen der wider seine Obrigkeit bezeigten Widerspenstigkeit vom allerhöchsten Hof selbst, oder von der landesfürstlichen Stelle

schon

schon gestraft worden, so kann die Obrigkeit ihn wegen des nämlichen Vergehens nicht mehr bestrafen.

§. 459.

Die wider derley widerspenstige Unterthanen verhängte Strafe soll jedesmal so viel möglich an Ort und Stelle, und nicht bey dem Kreisamt fürgenommen werden.

Instruktion für die Kreisämter in Unterthanssachen. v. 1. Sept. 1781.

§. 460.

Wäre ein oder mehrere Unterthanen dergestalten stützig, ja wohl gar aufrührisch, daß eine Militar-Assistenz erfoderlich wäre, so ist dem gemeinen Mann täglich 3 Kreuzer, dem Offizier aber das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgeld des Unterthans zu reichen.

Hofd. v. 30. Jän. 1783.

§. 461.

Die Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit aufhetzen, sich der Obrigkeit gewaltthätig widersetzen, oder sich an selber, oder ihren Beamten vergreifen, sind nicht politisch zu bestrafen, sondern sogleich nach deren Habhaftwerdung dem Kriminalgericht zu übergeben.

Patent v. 1. Sept. 1781, §. 4.

§. 462.

Akatholische Unterthanen, die sich aus blindem Religionseifer gegen katholische Grundsätze mit Schmähungen öffentlich vergehen, und derentwillen in die Untersuchung verfallen, sollen, wenn keine besonders erschwerenden Umstände miteintreffen, nach aufgenommenen Konstitut sogleich wie-

Hofd. v. 14. Febr. 1782.

derum

derum nach Haus zu ihren Wirthschaften entlas=
sen, das Konstitut und die übrigen Untersuchungs=
akten dem Kreisamt eingeschickt, und dann erst
wiederum von dem Amte einberuffen werden,
wenn hierüber die kreisämtliche, gubernial, oder
Regierungserkanntniß einlanget.

§. 463.

Hofd. v. 19. März 1782. Weiters haben sich die sammentlichen Rich=
ter in Acht zu nehmen, daß sie in allen das To=
leranzwesen betreffenden Vorfällen mit aller mög=
lichen Vorsicht und Bescheidenheit zu Werk gehen,
und nicht jede Kleinigkeit erheben, und dadurch
Gährungen erwecken, selbe würden sich im widri=
detto. v. 30. März 1782. gen der schärfesten Ahndung aussetzen. Da hinge=
gen sollen, wenn so genannte Ministelli und Fanatiker
betreten würden, welche die Leichtgläubigen, und
schlechter unterrichteten Bauern zu ihrem Glauben
detto. v. 23. Apr. 1783. zu verleiten suchen, wenn selbe mit Grund einer
solchen Verführung und Proselytenmacherey über=
wiesen, oder geständig wären, scharf gestrafet,
und, wenn sie Ausländer sind, abgeschafft werden.

§. 464.

detto. v. 15. Dez. 1780. Endlich ist noch zu bemerken, daß Ausländer,
welche in minderen politischen Verbrechen, die nur
arbitrarisch bestrafet werden, betreten werden, zu
Ersparung der Untersuchungskösten, mit keinem opc-
re publico oder Spinnhausstrafe belegt, sondern
erga reversales non juratas de non amplius
revertendo auffer Land geschafft werden sollen.

Beleuchtung

zu

Anrechnung der adelichen Richteramtstaxen.

Zum neunten Hauptstück §. 274 gehörig.

Erste Klasse.		Zweyte Klasse		Dritte Klasse.		Vierte Klasse.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

A.

Die Aufnahm eines mündlich vorgetragenen Geschäfts in das Gerichtsprotokoll; nach der **zweyten Rubrik** . . . . . — 30 — 15 — 12 — 10

Die **Anschlagung** eines Edikts; nach der **ersten Rubrik** . . . . . — 6 — 5 — 3 — 2

Die **Ausfertigung** eines Dekrets zu Aufstellung eines Vormunds, Kurators, Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer; nach der **zweyten Rubrik** — 30 — 15 — 12 — 10

Ausfertigung eines Edikts zur Feilbietung; nach der **dritten Rubrik** . . — 40 — 20 — 15 — 10

Antwortschreiben, so an einen andern Richter, oder eine Obrigkeit ergehet; nach der **dritten Rubrik** . . — 40 — 20 — 15 — 10

Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde; nach der **vierten Rubrik** . . 1 — — 30 — 20 — 15

Auf=

	Erste Klasse.		Zweyte Klasse.		Dritte Klasse.		Vierte Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aufnahm eines Eides; nach der **vierten Rubrik**	1	—	—	30	—	20	—	15
Anlegung der Sperr, oder **Abnehmung** derselben bey Verlassenschafts-Abhandlungen, für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordnete einschreiten, es mögen deren einer oder mehrere seyn; nach der **fünften Rubrik.**	3	—	1	30	1	—	—	45

Nota: In die Zahl der Täge wird auch die auf die Reise verwendete Zeit angerechnet; die den abgeordneten Kommissarien erfoderliche Kost und Fuhr ist ihrem Karakter gemäß besonders zu vergüten.

Abschriften, so jede Parthey von dem Richter verlanget, sind nach der **siebenten Rubrik** für jede Seite 2 Kreuzer zu bezahlen.

Für die **Aufnahm** einer Rechnung ist von dem Betrag der Einkünften nach Abzug der Interessen von

etwa

Erste Klasse.		Zweyte Klasse		Dritte Klasse.		Vierte Klasse.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

etwa darauf haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zu Unterhaltung des Pupillen, wie auch der von demselben zu entrichtenden Lasten, wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen, die Rait-Tax mit 3 vom Hundert zu entrichten, wenn auch die Rechnung von einem unzertheilten Vermögen, wovon ein Theil einem Großjährigen angehörig, Rechnung gelegt würde.

Nota: Von dieser Rechnungstax sind ausgenommen, und bezahlen keine Taxe:

a) Die Stiftungsrechnungen.

b) Die in Konkursgeschäften vorfallenden Rechnungen.

c) Pupillar- und Administrazionsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünften nur

	Erste Klasse.		Zweyte Klasse.		Dritte Klasse.		Vierte Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
300 fl. oder weniger betragen. Die sammentlichen Pupillarrechnungen bey den Herrschaften.								
B.								
Bescheid, welcher von dem Richter über eine Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich in anderen Rubriken gesetzt ist, nach der **ersten Rubrik** . . .	—	6	—	5	—	3	—	2
Befehle, so an einen Gerichts-Abgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter, ergehen; nach der **dritten Rubrik** . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschaft, pupillar- und Kuratelsmasse gehörigen Guts, für jeden Tag wo der Richter einschreitet; nach der **fünften Rubrik**	3	—	1	30	1	—	—	45

De

D.

Depositum, für dessen Verwaltung und Erfolglassung ist zu entrichten: von baarem Geld, oder Präziosen, nach billigem Anschlag ein halber Kreuzer, von Schuldbriefen aber ein Achtel Kreuzer.

E.

	Erste Klasse.		Zweyte Klasse		Dritte Klasse.		Vierte Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.	fl.	kr.
Die Erledigung der **Erbserklärung**; nach der **zweyten Rubrik**	—	30	—	15	—	12	—	10
Edikt zu **Erörterung** der haftenden Schulden; nach der **dritten Rubrik** .	—	40	—	20	—	15	—	10
Ersuchschreiben, so an einen andern Richter, oder eine Obrigkeit ergehet; nach der **dritten Rubrik** . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Expedizion über die Finanal-**Erledigung** einer Rech-								

	Erste Klasse.		Zweyte Klasse		Dritte Klasse		Vierte Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Rechnung; nach der **vierten Rubrik**	1	—	—	30	—	20	—	15
Errichtung eines Inventariums, für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter einschreitet; nach der **fünften Rubrik**	3	—	1	30	1	—	—	45

F.

Feilbietung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsvermögens, für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter einschreitet; nach der **fünften Rubrik**	3	—	1	30	1	—	—	45
Finalverordnung über Absönderung der Allodialgüter von Fideikommiß- Substituzions- und Lehengütern; nach der **sechsten Rubrik**	12	—	6	—	4	—	1	—

H.

Hinausgebung der Beweggründe einer gerichtlichen Ver=								

	Erste Klasse.		Zweyte Klasse		Dritte Klasse.		Vierte Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Verordnung; nach der zweyten Rubrik	—	30	—	15	—	12	—	16
K.								
Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie möge in einer oder mehreren Urkunden bestehen; nach der fünften Rubrik . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
R.								
Rekognoszirung einer Handschrift; nach der fünften Rubrik	3	—	1	30	1	—	—	45
V.								
Die **Verordnung** zu **Vormerkung** einer letztwilligen Anordnung bey einem Grundbuch; nach der zweyten Rubrik . . .	—	30	—	15	—	12	—	10

	Erste Klasse.		Zweyte Klasse.		Dritte Klasse.		Vierte Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die **Verwilligung** eines **Verbots** auf fahrende Güter; nach der **zweyten Rubrik**	—	30	—	15	—	12	—	10
Vorruffung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; nach der **dritten Rubrik** . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Verordnung zu Einantwortung der **Verlassenschaft**; nach der **sechsten Rubrik**	12	—	6	—	4	—	1	—
Verordnung zu Einantwortung des Pupillarguts, wenn ein Mündel großjährig erkennt, oder ihm die Nachsicht des Alters unbeschränkt ertheilet wird, nach der **sechsten Rubrik**	12	—	6	—	4	—	1	—
Verordnung über die von einem Vormund angesuchte gerichtliche Verwilligung zu Veränderung des Aufenthaltsorts des Mündels, oder Kuranden, zu Bestimmung dessen Erziehungsart, Veränderung seines Stands, Bestreitung einer Ausgabe, Veräusserung eines Pupillarguts, Erhebung eines Theils des Pupil=								

	Erste Klasse.		Zweyte Klasse.		Dritte Klasse.		Vierte Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
pillar-Vermögens; nach der **dritten Rubrik**	—	40	—	20	—	15	—	10
Vidimirung der Abschrift einer Urkunde; nach der **dritten Rubrik** . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Verordnung zu Amortisirung einer **Urkunde**; es möge hernach das Edikt in einem oder mehreren Orten angeschlagen werden; nach der **dritten Rubrik** . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Das **Vorzuhalten** eines Depositums nach der **vierten Rubrik**	1	—	—	30	—	20	—	15
Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsort, oder in seiner Wohnung; für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter einschreitet, es mögen hernach viele oder wenige Zeugen abzuhören seyn; nach der **fünften Rubrik**	3	—	1	30	1	—	—	45
Vornehmung der engen Sperr nach der **fünften Rubrik**	3	—	1	30	1	—	—	45
Verordnung über Onerirung eines Fideikommiß, Depurazions-Nachsehung, Verkaufung einer fideikommissarischen Realität;								

	Erste Klasse.		Zweyte Klasse.		Dritte Klasse		Vierte Klasse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
tät; über Vertauschung eines Fideikommißguts, ohne Ausnahm nach der **sechsten Rubrik**	12	—	6	—	4	—	1	—
Vermögens-Abtheilung zwischen Erben, Mündeln, Kuranden; nach der **sechsten Rubrik** . . .	12	—	6	—	4	—	1	—

3.

Jede **Zustellung** einer gerichtlichen Verordnung in dem Ort des Gerichts; nach der **ersten Rubrik** . . .	—	6	—	5	—	3	—	2

Nota: Wenn die Zustellung an einen Ort zu geschehen hat, der von dem Gerichtsort eine Meile oder weiter entfernt ist, sind dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kreuzer mit Einrechnung des Rückwegs abzureichen.

Bayerische Staatsbibliothek München

X VI, 86

VII. 86

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayrhofer, Joseph Anton.

Leitfaden zur Ausübung des adelichen richterlichen Amtes

Leipzig 1794

J.austr. 37 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543054-5
VD18 1467727X-001